



G e l l i s c h e  
Nachrichten für Landwirth

besonders

im Königreich Hannover.

---

Zweiten Bandes zweites Stück.

---

Thaer  
266

Univ.-Bibl.  
Gießen



266

C e l l i s c h e

K 18

# Nachrichten für Landwirthe 2

b e s o n d e r s

i m K ö n i g r e i c h e S a n n o v e r .

H e r a u s g e g e b e n

i m N a m e n d e r K ö n i g l . L a n d w i r t h s c h a f t s - G e s e l l s c h a f t z u C e l l e

v o n

L e o n h a r d S c h a a k e

Ober-Berg-Commissair und Hof-Apotheker; Mitglied des engern Ausschusses der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle; wie auch mehrerer andern gelehrten und ökonomischen Gesellschaften.

Zweiter Band. Zweites Stück.



H a n n o v e r , 1833.

I m V e r l a g e d e r H a h n s c h e n H o f - B u c h h a n d l u n g .

18  
A



## I n h a l t s - V e r z e i c h n i s s .

---

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Seite     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I. Nachricht von den Verhandlungen der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle in der Versammlung des engern Ausschusses am 18. August 1832. . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1 — 10    |
| II. Materialien zur Abfassung eines Landwirthschafts-Gesetzbuchs. Mitgetheilt vom Dr. E. Spangenberg. Oberappellationsrathe. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 10 — 42   |
| III. Einige Bemerkungen über langwierige oder bössartige Klauenseuche der Schafe, besonders in Beziehung zu deren Heilung von J. H. Fr. Günther. Vice-director der Königl. Veterinär-Schule zu Hannover. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 43 — 53   |
| IV. Noten zu Hrn. Günthers Bemerkungen über die Klauen-Seuche. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 53 — 55   |
| V. Ueber die Vertilgung der Wucherblume aus den Ackerfeldern; eine auf landwirthschaftliche Erfahrung begründete, und durch die neuerlichst von der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle, in Betreff dieses Gegenstandes aufgestellte Preis-Aufgabe, veranlaßte Abhandlung, von Christian von Hammerstein, Oberstlieutenant im 5ten Infanterie-Regimente. . . . .                                                                                                                                                          | 56 — 95   |
| VI. Anhang zu der Schrift über Vertilgung der Wucherblumen, von Christian von Hammerstein, Oberstlieutenant im 5ten Infanterie-Regimente. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 95 — 101  |
| VII. Versuch zur Beantwortung der von Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle aufgeworfenen Preisfrage: Die zweckmäßigste Angabe der angemessensten, auf Erfahrung begründeten Mittel, durch deren Anwendung die Wucherblume ( <i>Chrysanthemum segetum</i> ) aus den Ackerfeldern gänzlich vertilgt werden möge. Von Otto Ludewieg von Borries zu Hildesheim, pensionirtem Premier-Lieutenant des vormaligen Hannoverschen Corps. Eine von der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle gekrönte Preisschrift. . . . . | 101 — 111 |



- VIII. Die Bucherblume. Angabe der angemessenen, auf Erfahrung begründeten Mittel, durch deren Anwendung die Bucherblumen aus den Ackerfeldern vertilgt werden können, von Chr. Dassel, Oberprediger zu Stadthagen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Mitglied der Königl. Hannoverschen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle. . . . . 112 — 137
- IX. Preis-Aufgaben des Vereins zur Beförderung des Gartenbaus in den Königl. Preussischen Staaten. Für das Jahr 1832. Publicirt am Jahresfeste den 17. Juni 1832 . . . . . 138 — 139
- X. Preis-Aufgaben des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preussischen Staaten für das Jahr 1833 Publicirt: Berlin, am 11. Jahresfeste, den 23. Juni 1833 . . . . . 139 — 141
- XI. Wie lassen sich Gewächse, welche 4 bis 14 Grad Wärme verlangen, ohne Gewächshaus und Heizung eines besondern Zimmers durchwintern von C. Pracht, Pastor in Schoningen . . . . . 141 — 143
- XII. Empfehlung der englischen Winter-Goldparmane und des großen rheinischen Bohnapfels. Von C. Pracht, Pastor in Schoningen . . . . . 143 — 146
- XIII. Beitrag zur Geschichte der Obstbaumzucht im Königreiche Hannover, nebst mancherlei Nutzen derselben. Von C. Pracht, Pastor in Schoningen . . . . . 147 — 159



I.

N a c h r i c h t

von den Verhandlungen der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft  
zu Celle in der Versammlung des engern Ausschusses am  
18. August 1832.

Verschiedene Ursachen hatten ein früheres Zusammentreten des engern Ausschusses in diesem Jahre unthunlich gemacht; daher auch die Aufstellung der desfallsigen Nachrichten erst dermaßen möglich geworden, welche man um so mehr gern verfrühet hätte, als ein Theil des lesenden Publicums den aus der jüngsten Preis-Auslobung hervorgegangenen Resultaten bereits seit längerer Zeit entgegen gesehen haben wird.

Es war nämlich von der Societät im vorigen Jahre (Hannoversches Magazin vom 31. August 1831 Seite 680) für die zweckmäßigste Angabe der angemessensten, auf Erfahrung begründeten Mittel, durch deren Anwendung die Wucherblumen aus den Ackerfeldern gänzlich vertilgt werden mögen, eine Belohnung von zehn Pistolen ausgesetzt, als peremptorischer Termin der Eingaben aber der Ablauf des März-Monats bestimmt. Mit Ausnahme eines erst am 4. Juli d. J. eingegangenen, folglich einer Berücksichtigung nicht zu unterziehen gewesenem, Aufsatze waren fünf und dreißig Bewerber aufgetreten, welche jedoch theilweise ihre Namen angegeben, theils den erforderlichen Denkspruch ausgelassen hatten, daher schon aus den erwähnten Gründen von der Concurrrenz ausgeschlossen werden durften. — Die verschiedenen Abhandlungen ließen sich übrigens unter folgende Rubriken bringen:

- 1) 25 Aufsätze enthielten nur ganz bekannte oder ganz unzumuthbare Vorschläge;

Nachr. II. 2.

- 2) 7 Abhandlungen erschienen zwar nicht ohne allen Werth, doch nicht geeignet, bei der Zuerkennung des Preises in Frage kommen zu können;

- 3) drei Eingaben endlich wurden von der Gesellschaft der nähern strengen Prüfung unterzogen und um so reiflicher gewürdigt, als jede ihre besondere Verdienstlichkeit an den Tag legte, daher denn auch eine kurze Recension derselben zur Verpflichtung der Societät gehört.

- a. Mit dem Motto versehen:

„Muth und Beharrlichkeit im Moralischen räumen aus dem Herzen die Laster, im Physischen von den Aekern das Unkraut hinweg.“

- b) Mit dem Denkspruche:

„denn wohl anordnen ist heilsam jedem sterblichen Manne; doch schlecht anordnen ist heillos.“

- c) Bezeichnet:

„Experientia duce principiis obsta!“

Der Verfasser der lit. a., welche systematisch geschrieben ist und von Belesenheit zeugt, schlägt außer den Seite 21 gegebenen zweckmäßigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Wucherblume, zu ihrer Vertilgung, wenn sie einmal vorhanden ist, im Wesentlichen folgende Mittel vor:

A. Wahl derjenigen Rotation, wodurch der im Lande befindliche Samen vertilgt und



weiterer Verunreinigung am sichersten vorgebeugt wird. Er proponirt, die Operation in vier Abschnitten vorzunehmen und in diesen successiv folgende Rotation einzuführen:

- 1) Brache mit fünfmaligem Pflügen,
- 2) Winterfrucht,
- 3) Klee,
- 4) Winterfrucht, und dann noch einmal denselben Turnus.

Das während dieser Zeit fehlende Sommergetreide soll gekauft werden.

B. Strenge Vorsicht, den im Stroh befindlichen Bucherblumen-Samen zu entfernen und nicht in den Dünger gerathen zu lassen.

C. Anwendung anderer Düngungsmittel, welche die Vegetation des Getreides befördern und den Bucherblumen entgegen sind, als:

ungelöschter Kalk,  
Mergel und  
Pottasche.

D. Möglichst gute Cultur des Landes im Allgemeinen.

Der Verfasser gedenkt Seite 40 bei jener Rotation der kleineren Landbesitzer, welchen die Besömmung ihrer Brache mit Flachs und Kartoffeln zc. unter Anwendung des Säzens nicht zu versagen seyn dürfte, und macht Seite 41 auf einen praktischen Handgriff aufmerksam, der empfehlenswerth scheint, nämlich daß das Sommergetreide von unreinem Lande hinter der Sense her gebunden und auf dem Mittelrücken aufgestieget werde, um zu verhüten, daß die Bucherblumen in den Schwaden den Samen nachreifen lassen und über die ganze Fläche des Landes verstreuen. Dabei wird das Ausjäten als unerlässlich zur Beseitigung der Reinigung angerathen.

Hiernächst sind noch anderweite Erfahrungen aus Schriftstellern angeführt, und ist außerdem auf die Beispiele von den Aemtern Herzberg und Ilfeld, so wie auf die bückeburgschen Verordnungen, Bezug genommen.

Wenn gleich die in Frage befundene Abhandlung manchen guten praktischen Rath für

die Behandlung der Brache und des inficirten Ackers überhaupt ergiebt, so enthält sie doch etwas Neues eigentlich nicht; die vorgeschlagene Fruchtfolge aber zeigt, daß der Verfasser sich nur an gewisse Localverhältnisse gehalten hat, da diese vierjährige Rotation an allen denjenigen Orten unausführbar ist, woselbst eine feste Dreifelderwirthschaft besteht; da nicht aller Orten rother Klee in die Fruchtfolge aufgenommen werden kann, und da endlich wohl ein einzelner Gutsbesitzer, nicht aber eine ganze Dorfschaft wegen der nach dieser Fruchtfolge fehlenden Sommer- und Schotenfrüchte, auf deren Ankauf verwiesen werden kann.

Der Aufsatz sub lit. b. hat unverkennbar einen wissenschaftlich und theoretisch gebildeten Landwirth zum Verfasser, wogegen derselbe praktisch den Ackerbau nur in solchen Gegenden zu kennen scheint, woselbst eine regelmäßige Schlagwirthschaft getrieben wird und dem Landmanne durch Weide- und Zehntgerechtsame die Hände nicht gebunden sind, weshalb seine Vorschläge für die oberen Landestheile als ausführbar sich wohl nicht darstellen. Der Abhandlung ist von Seite 1 bis 43 eine Vorrede vorausgeschickt, deren wesentlicher Inhalt eine Erörterung der Vortheile der reinen Brache ist.

Der Verfasser beklagt insonderheit:

- 1) Seite 20: daß unsere Bauernwirthschaften nicht auf einer systematischen planmäßigen Eintheilung beruhen, ohne welche eine vollständige Bearbeitung der Brache nicht thunlich sey;
- 2) aber Seite 26: daß es unseren Landeuten an der Neigung und an der Kenntniß fehle, eine zweckmäßige systematische Wirthschaft einzuführen. Er hält es daher für nothwendig (Seite 41), daß bei Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen eine angemessene, auf Haltung reiner Brache basirte, Feldeintheilung nebst einem Wirthschaftsplane für jeden einzelnen Hof in dem Maße zum Grunde gelegt



werde, daß davon, wenigstens von der Haltung der reinen Brache, nicht abgewichen werden dürfe; zu welchem Ende er der Meinung ist, daß bei den Verkoppelungen dergleichen Wirthschaftsplane im voraus berücksichtigt und daß die schon ausgeführten Verkoppelungen, wo solches nicht geschehen, fordersamst in der Art wieder umgearbeitet werden müssen, daß dadurch ein angemessener Wirthschaftsplan ausführbar werde. Die Abhandlung selbst ist in einer dem Landmanne faßlichen Sprache geschrieben und an die Landleute gerichtet.

Die Vorschläge reduciren sich im Wesentlichen auf drei Regeln:

- 1) den im Acker schon befindlichen Wucherblumen-Samen zum Auslaufen zu bringen und die jungen Pflanzen zu zerstören;
- 2) keinen neuen Wucherblumen-Samen mit dem Getreide-Samen wieder in das Land zu bringen;
- 3) eine solche Einrichtung zu treffen, daß auch nicht mit dem Dünger keimfähiger Wucherblumen-Samen dem Lande wieder zugeführt werde.

Ad 1 wird sodann Seite 50 die Haltung reiner Brache empfohlen, und die Bearbeitung der Brache, welche der Verfasser von Seite 50 bis 62 vorschreibt, ist zuverlässig eben so angemessen zur Vertilgung der Wucherblumen, als zweckmäßig für die Cultur des Ackers.

Indem der Verfasser aber mit Recht überzeugt ist, daß durch die sorgfältigste Brachung während eines Sommers doch nicht aller im Lande befindlicher Samen vernichtet werden könne, schlägt er ferner (Seite 64) vor, entweder das Land mit einem nicht allzu kaltsreichen Thonmergel zu befahren, oder (Seite 66), wo solcher nicht zu haben sey, die reine Brache zwei Jahre hinter einander fortzusetzen. Um aber da, wo das Land in drei Feldern liege, bei zweijähriger Brache doch nicht mehr als ein Feld oder  $\frac{1}{3}$  des Ganzen dem Kornbau

zu entziehen, solle jedes Feld in zwei Theile getheilt werden, so daß mit der Hälfte des  $\frac{1}{3}$  die reine Brache angefangen und, während solche in dieser das zweite Jahr fortgesetzt wird, die zweite Hälfte dann auch zur Brache gezogen, auch damit dann so fortgefahren werde.

Die dabei anzuwendende Fruchtfolge ist in drei angehängten Tabellen, nämlich für eine dreifeldrige, vierfeldrige und neunfeldrige Wirthschaft, aufgenommen, und stimmen solche in der Hauptsache mit einander überein. Da die Anwendbarkeit solcher Fruchtfolgen in der Regel durch die Localverhältnisse bedingt wird, so geschieht hier der Bedenken keine Erwähnung, welche dieser Rotation entgegen zu stehen scheinen, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf den vorliegenden Zweck, die Vertilgung der Wucherblumen.

Ad 2 empfiehlt der Verfasser Seite 91 sorgfältige Reinigung der Fruchtsaat, welche vermittelt der Siebe und Staubmühlen nicht schwierig ist.

Schwieriger aber möchte ad 3 es seyn, die Entfernung des Wucherblumen-Samens aus dem Stroh und dem Dünger so vollständig zu bewirken, wie es der Verfasser vorschreibt und erwartet. Er setzt dabei voraus, daß der Samen im Dünger, wenn solcher 5 — 6 Fuß hoch aufgeschichtet werde und bis zu seinem speckigen Zustande liegen bleibe, die Keimkraft verliere, welchem aber die Erfahrung widerspricht, da der Wucherblumen-Samen erfahrungsmäßig selbst in dem zu Mistbeeten verwandten Pferdedünger, welcher den höchsten Grad der Hitze annimmt, seine Keimkraft nicht verliert.

Um in jedem Falle mit dem Dünger keinen Wucherblumen-Samen wieder in das Land zu bringen, soll der zuverlässig davon reine Dünger von dem unreinen oder verdächtigen sorgfältig getrennt, und der letztere nur auf das noch nicht gereinigte Land gebracht werden. Eine solche Separation würde selbst für größere Oekonomien, wenn nicht unmöglich, doch



sehr schwierig seyn; für den gewöhnlichen Bauern aber, der auf den beschränkten Hofplätzen in den oberen Provinzen kaum für einen Düngerhaufen einen angemessenen Platz hat, dürfte sie unausführbar werden.

Der Verfasser schließt seine Rede an die Landleute damit, daß er sie Seite 97 versichert, wie sie unter Befolgung seiner Vorschläge die Vertilgung der Bucherblume ohne kostbare Verwendungen, ohne wirkliche Opfer und ohne schwere Arbeit bewirken würden; wobei er aber Seite 98 zugiebt, daß bei gemeinschaftlicher Drei- oder Vierfelderwirtschaft und ohne Zusammenlegung der Grundstücke, oder da, wo solche nicht mit gehöriger Berücksichtigung der zweckmäßigsten Feldeintheilung geschehen sey, der Ausführung seiner Vorschläge große Schwierigkeiten entgegen ständen, weshalb er Seite 100 den von den Bucherblumenheimgesuchten Hauswirthten dringend an's Herz legt, sofort auf Gemeinheitsheilung und Verkoppelung, dabei aber zugleich darauf anzutragen, daß der Theilungsplan nicht ohne Zuziehung eines von ihnen selbst in Vorschlag zu bringenden oder höhern Orts zu bestimmenden tüchtigen und erfahrenen Landwirthes entworfen, von diesem zuvor mit ihnen berathen und festgestellt werden möge.

Die Abhandlung lit. c. scheint in der Hauptsache die Aufsätze sub a. et b. zu übertreffen und von allen die vollständigste zu seyn.

Nachdem der Verfasser die Natur der Bucherblume kurz, aber vollständig, so weit entwickelt hat, als man sie kennen muß, um das zweckmäßigste Verfahren ihrer Vertilgung bestimmen zu können, bezeichnet er Seite 4

- 1) eine entsprechende Fruchtfolge,
- 2) das Ausjäten der Bucherblumenpflanzen, als die einzigen Vertilgungsmittel.

Ad 1 hat er nicht es übersehen, von welchem entscheidenden Einflusse die Localverhältnisse, die Lage der Grundstücke, die durch Servituten bedingte Feldeintheilung, und die

Natur des Bodens auf die Wahl der Fruchtfolge sind. Er unterscheidet daher bei seinen empfohlenen Rotationen

A. verkoppelte Felder,

B. unverkoppelte Felder,

und von diesen wiederum

- a. Gegenden, wo geschlossene Felder, drei, vier oder fünf, gehalten werden müssen,
- b. Gegenden, wo jeder allenthalben bauen kann, was er will.

Ueberhaupt aber unterscheidet er in allen diesen Fällen

- 1) den Thon und Lehmboden,
- 2) den Sandboden

A. Bei verkoppelten Feldern empfiehlt er

- 1) reine Brache mit zweckmäßiger Bearbeitung,
- 2) den vermehrten Bau solcher Gewächse, welche in Reihen gepflanzt und während ihres Wachstums verarbeitet werden können,
- 3) den Bau der Futterkräutern, welche gemähet werden, ehe die Bucherblumen zur Samenerzeugung gelangen,
- 4) so viel als möglich Winterfrucht in die Fruchtfolge aufzunehmen,
- 5) im Brachfelde nur zu solchen Gewächsen zu düngen, welche ad 2 bezeichnet sind, um nicht das Land mit dem Dünger von neuem zu verunreinigen.

Er schlägt dazu für Thon- und Lehmboden (Seite 6), wo Hülsenfrüchte und Klee mit Sicherheit fortkommen, folgende achtjährige Rotation vor:

- 1) reine Brache gedüngt,
- 2) Winterfrucht,
- 3) Klee,
- 4) Winterfrucht,
- 5) Hackfrüchte und Bohnen, in Reihen gepflanzt und mit der Hacke bearbeitet,
- 6) Gerste und Hafer,
- 7) Klee,
- 8) Winterfrucht.

Diese Rotation wird sich dem praktischen



Wirth auf den ersten Blick als empfehlenswerth darstellen, ohne daß es der Bemerkung bedurfte, durch welche der Verfasser sie bis Seite 10 erläutert hat.

Nur der nach vier Jahren wiederkehrende Klee scheint auf die Dauer bedenklich, wenn gleich der im fünften Jahre vorgeschriebene Hackfruchtbau und die in der ganzen Rotation liegende Schöpfung des Ackers diese Bedenken wesentlich vermindern. Da aber der Klee zwischen Winterfrucht, namentlich zwischen Weizen, gerade im kräftigsten Boden, mehr oder weniger unsicher ist, so würde in Nr. 3, statt Klee, Wickenfutter, und vielleicht hinterher zum Abfüttern noch Buchweizen, oder Spörgel, genommen werden können, wodurch der Zweck der Bucherblumenverteilung vollkommen so gut, der des Futtergewinns aber zum Theil so gut wie durch Klee, erreicht wird. Es kommt noch hinzu, daß bei dieser Rotation, neben beharrlichem Ausjäten, die Verteilung der Bucherblumen in einer Rotation zuverlässig so weit bewirkt seyn muß, daß alsdann in der zweiten Rotation in Nr. 3 gewöhnliche Schotenfrucht, und in Nr. 4 Sommerfrucht genommen, und das Ausjäten der sehr verminderten Bucherblumenpflanzen bewerkstelligt werden kann. Größere Deconomien würden von selbst im zweiten Umlauf in Nr. 2 nach reiner Brache Wintertraps, in Nr. 3 Winterfrucht, und in Nr. 4 Sommerfrucht folgen lassen.

Für Sandboden, welcher keinen Klee trägt, ist eine siebenjährige Rotation vorgeschlagen:

- 1) reine Brache gedüngt,
- 2) Winterfrucht,
- 3) Winterfrucht,
- 4) Hackfrüchte gedüngt,
- 5) Gerste, Hafer und Buchweizen,
- 6) Spörgel und Buchweizen zum Grünfütter,
- 7) Winterfrucht.

Diese einer solchen Bodenart angemessene Fruchtfolge ist bis Seite 14 mit zweckmäßi-

gen Bemerkungen über das Verfahren begleitet.

Ad B. In unverkoppelten Feldern, und zwar:

- a. bei geschlossenen drei, vier, fünf Feldern, ist vorgeschlagen:

I. bei drei Feldern

auf Thon- und Lehmboden

- 1) reine Brache, und nur mit der Hacke zu bearbeitende Brachfrüchte und Klee,
- 2) Winterfrucht mit früher Einsaat,
- 3) Sommerfrucht mit unerlässlichem Ausjäten, selbst mit Verlust an den Früchten;

auf Sandboden

dieselbe Fruchtfolge, und in der reinen Brache, statt des Klee's, Spörgel und Buchweizen zum Grünfütter, auch Frühflachs.

II. Bei der Vierfelderwirthschaft gedenkt der Verfasser der besondern Hildesheimischen Fruchtfolge,

- 1) Brache,
- 2) Winterfeld,
- 3) Sommerfeld,
- 4) Bohnenfeld,

wobei freilich das Bohnenfeld, zwischen das Winter- und Sommerfeld eingeschoben, wahrscheinlich bessere Bohnen und bessere Sommerfrüchte liefern würde.

Da aber solchen feststehenden Feldeintheilungen einer Gegend oft anderweite Localverhältnisse zum Grunde liegen, und solche selten mit einem Male nach rationellen Grundsätzen umgeformt werden können: so schlägt der Verfasser zweckmäßig vor, dem Brachfelde um so größere Aufmerksamkeit zu widmen, und von Wein nur Frühflachs zu bauen, im Sommerfelde um so sorgfältiger zu jäten, und im Bohnenfelde die Bohnen möglichst in Reihen zu pflanzen, damit sie mit der Hand bearbeitet, oder doch die Bucherblumen um so leichter ausgezogen werden können.

III. Bei der Fünffelderwirthschaft bezieht sich der Verfasser auf die Kemter Wennigsen und Blumenau (Seite 18), wo



- 1) Brachfeld (und darin auch Hafer und Sommer-Rübsen),
- 2) Winterfeld,
- 3) Gerstenfeld,
- 4) Bohnenfeld gedüngt,
- 5) Winterfrucht,

auf einander folgen.

Der Verfasser proponirt zweckmäßig, aus dem Brachfelde den Hafer zu verbannen und nach Nr. 3 zu verweisen, auch statt Sommer-rübsen im Brachfelde lieber Winter-rübsen nach reiner Brache zu säen, außerdem aber, falls sich Wucherblumen zeigen, mehr rein zu brachen, und wie vorhin angegeben zu verfahren.

b. Bei ungeschlossenen Feldern und zerstückeltem Grundbesitz wird Seite 19 die Vertilgung der Wucherblumen mit Recht kaum für möglich gehalten, wenn nicht wegen des öffentlichen Wohls der natürlichen Freiheit gewisse Gränzen gesetzt werden.

Der Verfasser schlägt Seite 20 vor, im Thon- und Lehmboden das Feld in zwei Theile zu theilen und dann in der

- | ersten Hälfte           | zweiten Hälfte       |
|-------------------------|----------------------|
| 1) eine Brache gedüngt, | Hackfrüchte gedüngt, |
| 2) Winterfrucht,        | Gerste und Hafer,    |
| 3) — — —                | Klee,                |
| 4) — — —                | Winterfrucht,        |
| 5) — — —                | Bohnen gedüngt,      |
| 6) — — —                | Winterfrucht,        |

folgen zu lassen, und dabei zuvor bemerkter Maßen zu procediren.

#### Im Sandboden

- 1) reine Brache zum Theil mit Spörgel,
- 2) Roggen,
- 3) Roggen,
- 4) Spörgel und Buchweizen zum Grünfutter,
- 5) Roggen,
- 6) Hafer, Gerste, Buchweizen.

Daß eine solche Feldeintheilung für eine bis dahin ganz wild benutzte Flur ihre Schwierigkeiten haben werde, ist nicht zu verkennen,

gleichwohl eine regelmäßige Eintheilung nothwendig, wenn die Flur gereinigt werden soll, und die Befugniß, darunter von Landespolizei wegen einzuschreiten, scheint einem Zweifel nicht zu unterliegen.

Welche Eintheilung dabei gewählt werden soll, läßt sich allgemein nicht bestimmen, wenn auch die vorgeschlagene im Allgemeinen empfehlenswerth scheint. Sobald es nur von oben herab ausgesprochen seyn würde, daß eine regelmäßige Eintheilung zum Zweck der Vertilgung der Wucherblume geschehen solle, so dürfte es der Localobrigkeit nicht schwer werden, unter Zurathziehung eines praktischen Landwirths die Interessenten für diejenige Eintheilung zu vereinigen, welche nach den zusammenfassenden Umständen für die angemessenste gehalten werden würde.

Hiernächst hält der Verfasser

ad II. das gleichzeitige Ausjäten der Wucherblumen-Pflanzen für unerläßlich nothwendig, und erörtert näher Seite 24:

- a. die Art, wie solches zu beschaffen,
- b. Seite 27, woher die Kosten dazu zu nehmen.

Ad a. hält er dafür, daß für jedes Dorf ein eigner Wucherblumen-Aussäher bestellt werden müsse, welcher an vorher bekannt zu machenden Tagen die Flur revidiren solle, wobei alsdann für jedes Stück Land, in welchem Wucherblumen gefunden würden, eine bestimmte Strafe bezahlt werden soll. An den festgesetzten Tagen soll der Aussäher alsdann revidiren und die Contravenienten notiren, zugleich aber Weiber und Kinder mitnehmen, um die gefundenen Blumen sofort ausziehen zu lassen.

Ad b. sollen die Geldstrafen mit Strenge beigetrieben und die Nonvalenten mit Arbeit zum Ausjäten bestraft, die Strafgebelde aber zur Remuneration des Aussähers und der zugezogenen Weiber und Kinder verwendet werden. Sollten solche aber dazu nicht hinreichen, so soll das Fehlende aus der Gemeinde-Casse zugeschoffen werden.



Der Verfasser glaubt Seite 29, daß bei strenger Anwendung dieser Maßregeln eine Flur, in neun bis zehn Jahren von Bucherblumen gereinigt seyn könne, und erwähnt am Schlusse Seite 30 noch der Koppelwirthschaften mit Weideschlägen, auf welche die nämlichen Grundsätze mit gleichem Erfolge sollen angewendet werden können; nur macht er darauf aufmerksam, daß die aufzubrechende Koppel rein gebracht werden müsse, und nicht, wie im Lehm- und Sandboden wohl geschähe, mit Hafer, und im Sandboden mit Buchweizen, bestellt werden dürfe, wenn gleich im Sandboden die Brache wohl mit Spörgel und Buchweizen zum Grünfutter benützt werden könne.

Nachdem der engere Ausschuss, den vorstehenden Details zufolge, die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß der Verfasser der zuletzt erwähnten Abhandlung mit dem Motto

Experientia duce principiis obsta!  
die Aufgabe am befriedigendsten gelöst, erkannte er ihr den ausgelobten Preis von zehn Pistolen zu, beschloß auch, den Aufsatz in genügsamer Anzahl abdrucken zu lassen, um ihn jeder Gemeinde, deren Fluren von den Bucherblumen leiden, durch die betreffenden Obrigkeiten mitzutheilen, und letztere dadurch um so leichter in den Stand zu setzen, den allgemeinen Vorschriften der Instruction vom 31. Mai 1817 Genüge zu leisten.

Bei Eröffnung des versiegelten Zettels fand sich als Verfasser genannt:

Otto Ludowieg von Borries,  
Pensionair-Premier-Lieutenant des vor-  
maligen Hannoverschen Corps, zu Hil-  
desheim;

derselbe, welcher schon vor mehreren Jahren einen von der Societät ausgelobten Preis errungen hatte.

Der Concipient wurde hiernächst auch als ordentliches und correspondirendes Mitglied der Gesellschaft aufgenommen.

Wie indeß die Societät die Verdienstlichkeit der beiden Aufsätze unter a. und b. auch gern

anerkannt hat, und daher den Wunsch hegt solche mittelst Abdrucks in den cellischen Nachrichten zur Deffentlichkeit zu bringen, so ersucht sie die unbekannten Herrn Concipienten der Aufsätze mit den Denksprüchen:

„Muth und Beharrlichkeit im Moralischen räumen aus dem Herzen die Laster, im Physischen von den Aeckern das Unkraut hinweg.“

und

„denn wohl anordnen ist heilsam jedem sterblichen Manne; doch schlecht anordnen ist heillos“;

sich dem engern Ausschusse gefälligst zu erkennen zu geben.

Endlich sind die zu einigen übrigen Aufsätzen gehörigen versiegelten Couverts verbrannt worden.

Zufolge der letzten Nachrichten des Jahrs 1831 (hannoversches Magazin Nr. 70 Seite 678, 679) hatte, auf Verfügung des königlichen Cabinets-Ministerii, die Societät erprobt, mehrere Maßregeln hinsichtlich eines gleichermassen schädlichen Gewächses, der Duock genannt, zu treffen. Seitdem ist der Abdruck und die Vertheilung der Anleitung des Herrn Hofraths Doctors Meyer zu Göttingen von ihr besorgt worden; die Festsetzung angemessener Belohnungen für die erfolgreiche Verwendung des darin empfohlenen Verfahrens aber bis auf den Zeitpunkt verschoben, da das Resultat der, laut des 196. Stückes der göttingischen gelehrten Anzeigen vom 10. December 1831 wiederholten, Preis-Auslobung zu ihrer Wissenschaft gelangt seyn wird.

Durch den Fabrikanten Herrn Piederit zu Osterode war zur Aufmerksamkeit der Societät

- 1) der Anbau der Weber-Carden,
- 2) die Nachsuchung nach Walk-Erde im Solling,

verstellt. So viel den letzten Gegenstand betrifft, dürfte selbiger weniger dem diesseitigen



Wirkungskreise angehören, vielmehr den Gewerbeverein afficiren. Indes ist die von der Landwirthschafts-Gesellschaft deshalb angestellte Erkundigung von einem wohl instruirten Mitgliede derselben dahin beantwortet: daß weder im Sollinge noch in den göttinger Gegenden, bislang eine Walkerde von guter Beschaffenheit aufgefunden worden, daß vielmehr die dortigen Tuchmacher zum Theil einen Thon vom Hainberge zum Walken anwenden, der von sehr geringer Güte ist. Die Tuchfabriken dieses Königreichs beziehen den Walkthon von Groß-Almerode in Hessen, der zwar besser als der inländische ist, aber der englischen Walkerde an Güte weit nachsteht. Die Auffindung einer guten Walkerde würde daher für unsere Tuchfabrication von großem Werthe seyn.

Die Wichtigkeit des Carden-Anbaues im Lande ist schon viel besprochen und ein Gegenstand, welcher das Augenmerk der Societät besonders verdient. Daß die Carde bei uns gedehlet, ist außer Zweifel, nach Versuchen, welche zu Göttingen gemacht sind. Auch wird sie in Deutschland häufig gebauet; nur nicht in den hiesigen Landen, wo überhaupt der Bau der Handelsgewächse die Speculation und Industrie noch nicht in der Maße erregt hat. Da jedoch für diesen Artikel eine große Summe in das Ausland geht, und der Cardenbau einen sehr hohen Ertrag liefern soll: so hat die Societät in ihrer Versammlung beschloffen, zu deßfalligen Versuchen demnächst zu ermuntern; und, um dieses Vorhaben zur Ausführung bringen zu können, vorläufig das Anerbieten des Herrn Piederit: ihr eine Quantität echten Samens von Avignon verschaffen zu wollen, angenommen. In folgenden Nachrichten wird das Publicum darüber weitere Kenntniß mitgetheilt erhalten.

In der Versammlung wurden nachstehende Geld-Prämien, Unterstützungen und Medaillen-Berleihungen beschloffen.

1. Von dem Königlichen Cabinets-Mini-

strio war eine Vorstellung des Oekonomen Carl Rothe zu Eldagsen um Bewilligung einer Belohnung für die darin näher beschriebenen, von ihm zu Eldagsen ausgeführten, landwirthschaftlichen Verbesserungen anhero befördert, und zur Ermäßigung des engern Ausschusses verstellt. Der Supplicant hatte nachstehend die seine Prozeduren bewahrheitenden Actenstücke der Societät vorgelegt, und letztere noch nähere Erkundigung über dessen Unternehmungen einzuziehen gesucht. Aus dieser Erforschung waren folgende Resultate hervorgegangen:

- a. der Supplicant ist als ein moralisch-rechtlicher Mann bekannt, der die Achtung und das Vertrauen der meisten seiner Mitbürger genießt;
- b. er hat die Zusammenlegung der zu seinem Hofe gehörenden Aecker in der Absicht unternommen, um dadurch eine höhere Ertragsfähigkeit für selbige zu bewirken, solche auch mit Umsicht zweckmäßig ausgeführt;
- c. der Culturzustand der in Verkoppelung gelegten Rotheschen Aecker ist augenfällig verbessert und zeichnet sich durch höhern Ertrag gegen die benachbarten Aecker vortheilhaft aus;
- d. der Austausch der Aecker ist dem Supplicanten sehr kostspielig geworden. Auch sind ihm durch die angebrachten Verbesserungen, als: Nivelliren, Auffahren von Erde, Abwässern, Umformung der Aeckerbreiten und Anlegung der Wasserabzugsgräben, die jetzt noch offen stehen, bedeutende Kosten erwachsen; jedoch alle diese von ihm gebrachten Opfer nicht so groß, daß das darauf verwandte Capital mittelst der künftig daraus resultirenden besseren Ernten nicht hinlänglich zu verzinsen seyn solle. Ja es dürfte anzunehmen seyn, daß der emsige, gute Aerculturist Rothe nach dem Verlaufe einer Reihe glücklicher Jahre, durch ergiebigere Ernten und Beschüzung gegen Beschädigungen



der Nachbarn, das angelegte sehr erhebliche Capital wieder gewinnen wird.

Wie nun die vorstehenden Details das Verfahren des Supplicanten Rothe sehr lobenswerth und der Nachahmung würdig darstellen, so hat der engere Ausschuss der Gesellschaft, wenn gleich die nur beschränkten Fonds und die Ansprüche mehrerer Bewerber darauf eine vollständige Befriedigung seiner Wünsche nicht gestatten konnten, sich doch mit Vergnügen bewogen gefunden, ihm die große silberne Medaille als Auszeichnung und als einigen Kostenersatz die Summe von Fünfzig Thalern zuzubilligen.

2. Sind für den Einwohner Caspar Kirchhof zu Hattorf, Amts Herzberg, wegen Obstkultur ausgesetzt 10 Thlr.

3. Für den Colon Lange zu Bottum, Amts Fürstenau, wegen Industrie 10 Thlr.

4. Für den Interimswirth Stöckmann zu Hohenbrelingen, Amtsvogtei Fallingb. w. wegen bewiesenen Fleißes 10 Thlr.

5. Behuf der Bewässerungs-Anstalt zu Klein-Hehlen vor Gelle ist annoch ein Kostenbetrag mit 47 Thlr 12 Ggr. bewilligt.

5. Für die Dorfschaft Deinsle, Amts Harfeld, wegen Feldverköpplung eine Summe von Einhundert Thalern.

7. Dem Bauermeister Sindram zu Förste, Amts Osterode, ist wegen ausgezeichneten industriöser Thätigkeit die kleine silberne Medaille verliehen.

8. Dem Halbhöfner und Gastwirth Riebesel zu Barllhof an der großen Straße von Gelle nach Harburg aus gleicher Ursache die nämliche silberne Medaille.

Mehrere Gesuche um Belohnung und Unterstützung konnten nach Beschaffenheit der Umstände theils nicht gewährt werden, theils haben deßfalls erst nähere Untersuchungen angeordnet werden oder solche aus anderen Gründen ausgefetzt bleiben müssen.

Hierhin gehören unter anderen mehrere Anträge auf Verabreichung von Kiefernfasen,

Nachr. II. 2.

welcher vorläufig für die Dorfschaften Zeddingen und Ahausen, Amts Rotenburg, beschloffen worden, dormalen aber ohne Aufopferung des theuersten Preises nicht zu erhalten steht.

Es sind übrigens für diesen Artikel im verfloffenen Frühjahr aus den Fonds der Societät bestritten

83 Thlr. 1 Ggr. 4 Pf.

Außerdem wurden (mit Ausschluß der regelmäßig eintretenden Ausgaben behuf der Plantagen der Societät, der Bibliothek und anderer Gegenstände) aus selbigen außerordentlich in diesem Jahre verwendet:

1) behuf der celleschen landwirthschaftlichen Nachrichten und der auf Kosten der Societät erschienenen von Hammersteinschen Schriften, so wie der Meyerschen Anleitung zur Unterdrückung und Verminderung des Duwocls:

347 Thlr. 18 Ggr.;

2) wegen verabsfolgter Grassämereien

171 Thlr. 11 Ggr. 11 Pf.

3) für angestellte Untersuchungen eingesandter Mergelproben.

34 Thlr. 12 Ggr.;

4) für zwei Actien der Gesellschaft zur Anlage artesischer Brunnen im Fürstenthume Lüneburg

50 Thlr.

In den Plantagen der Gesellschaft sind im Frühjahr 1832 gepflanzt:

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| Apfelbäume . . . . . | 5629 Stämme. |
| Birn . . . . .       | 2568 —       |
| Pflaumen . . . . .   | 898 —        |
| Zwetschen . . . . .  | 1005 —       |
| Kirchen . . . . .    | 839 —        |

Im Ganzen . 10939 Stämme.

Im Herbst 1831 und Frühjahr 1832 sind an Obstbäumen aus selbigen abgegeben:

1256 Stück für mäßige Preise,  
1187 Stück unentgeltlich.

Insgesamt 2443 Stämme.

Es wurden endlich in der Versammlung



als ordentliche und correspondirende Mitglieder aufgenommen:

- 1) Herr Premier-Lieutenant von Borries zu Hildesheim,
- 2) Herr Amtsassessor Collmann zu Uslar,
- 3) Herr Gutsbesitzer von Göllich zu Wertheim bei Hameln,
- 4) Herr Advocat Krüer zu Uchte, wegen eines mit Beifall aufgenommenen, zum Abdruck in den Nachrichten bestimmten, der Gesellschaft übersandten, Aufsatze über die Entstehung des Mutterkorns in Rockenähren und über die Cultur des Staudenkorns,
- 5) Herr Landes-Ökonomie-Commissair Köring zu Rotenburg,
- 6) Herr Schubarth, Secretair der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Dresden,
- 7) Herr Professor Spangenberg zu Daju im Staate Daraca (Mittelamerika),
- 8) Herr Amtsassessor Stölting zu Herzberg.

Auf besonderes Ersuchen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues zu Berlin wird

Celle, den 30. November 1832.

nachstehende Ankündigung alhier zur Wissenschaft gebracht:

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preussischen Staaten, 17. Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern, Preis 1  $\frac{2}{3}$  Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynrich, Zimmerstraße Nr. 81 a. in Berlin.

Desgleichen

|                                             |     |   |   |    |   |
|---------------------------------------------|-----|---|---|----|---|
| 16. Lieferung mit 3 Kupfern, Preis 2 Rthlr. |     |   |   |    |   |
| 15. — — 2 — — 2 $\frac{1}{2}$ —             | 15. | — | — | 2  | — |
| 14. — — 1 — — 2 —                           | 14. | — | — | 1  | — |
| 13. — — 1 — — 2 $\frac{1}{2}$ —             | 13. | — | — | 1  | — |
| 12. — — — — — 2 —                           | 12. | — | — | —  | — |
| 11. — — 2 — — 2 —                           | 11. | — | — | 2  | — |
| 10. — — 1 — — 2 —                           | 10. | — | — | 1  | — |
| 9. — — 2 — — 1 $\frac{2}{3}$ —              | 9.  | — | — | 2  | — |
| 8. — — 1 — — 2 —                            | 8.  | — | — | 1  | — |
| 7. — — 18 — — 2 $\frac{1}{3}$ —             | 7.  | — | — | 18 | — |
| 6. — — 2 — — 1 —                            | 6.  | — | — | 2  | — |
| 5. — — 8 — — 3 —                            | 5.  | — | — | 8  | — |

Koeler,

der Landwirthschafts-Gesellschaft Secretair.

## II.

### Materialien zur Abfassung eines Landwirthschafts-Gesetzbuchs.

Mitgetheilt

vom

Dr. E. Spangenberg.

Oberappellationsrathe und Assessor bei dem Königl. Geheimenraths-Collegio.

Ueber das Landwirthschaftsrecht theoretisch und practisch abgehandelt worden sind wir mehrere dogmatische Werke, in welchen dasselbe sowohl systematisch, als sonst ein, dasselbe in allen seinen Theilen umfassen-

1) Unter den ältern Werken verdient Rohr's Haushaltungsrecht, neue Ausgabe von Gutschmid.



des, und in sich abgeschlossenes Landwirthschafts-Gesetzbuch, aufzustellen. Viel mehr sind in allen europäischen Staaten<sup>2)</sup>, nur für einzelne Gegenstände desselben, einzelne Verordnungen erlassen; das Meiste dahin gehörende aber zunächst der vieldeutigen Polizei anheimgefallen, und solchergestalt nach den verschiedenartigsten Grundsätzen bestimmt.

Nur in Einem Staate hat man, um jene polizeiliche Willkür zu verbannen, und den Betrieb der Landwirthschaft, in Betreff ihrer rechtlichen Seite, unter ein abgeschlossenes Gesetz zu stellen, ein solches Landwirthschafts-Gesetzbuch entworfen, und dieser Staat ist Frankreich<sup>3)</sup>.

Seit der ersten Revolution, welche Frankreich betraf, ging die Absicht der französischen Regierung dahin, alle rechtlichen Verhältnisse im Staate durch, in sich abgeschlossene, den Character der Unveränderlichkeit an sich tragende, unter ständischer Mitwirkung redigirte Gesetzbücher, zu bestimmen, und zwar theils durch allgemeine, jeden Staatsbürger betreffende, theils durch besondere, nur einzelne Classen derselben oder nur einzelne Rechtszweige, umfassende.

Während der kaiserlichen Regierung wurde diese Absicht zum größten Theile verwirklicht. Als allgemeine Gesetzbücher erschienen das neurevidirte Civilgesetzbuch (Code Napoléon) 1807, das Gesetzbuch über den bürgerlichen Proceß (Code de procédure civile) 1806, das Strafgesetzbuch (Code pénal) 1810, und das Gesetzbuch über das Verfahren in Strassachen (Code d'instruction criminelle) 1808.

Von den besondern Gesetzbüchern war dagegen, während der kaiserlichen Regierung, nur ein einziges vollendet, nämlich das Handelsgesetzbuch (Code de commerce) 1807; indem die Bearbeitung der übrigen, theilweise schon im Entwürfe vorhandenen, durch die Katastrophe, welche die kaiserliche Regierung erlitt, ins Stocken gerieth.

Nur der Entwurf eines Forstgesetzbuchs, ist von der ihr folgenden königlichen Regierung wieder aufgenommen, indem dieses 1828 promulgirt<sup>4)</sup> worden ist; zum sichersten Beweise, daß man auch während der Restauration jene Absicht fest im Auge behielt, und so darf man hoffen, daß allmählig auf die übrigen beabsichtigten besondern Gesetzbücher ins Leben tre-

Leipzig 1754. 4. und von Benckendorf's Oeconomia forensis. 8 Theile; Berlin 1775 — 1784. 4. und der von dem Verf. in drei Bänden, zu Berlin 1788. 1789. 4. besorgte Auszug, eine vorzügliche Beachtung. Unter den neuern ist unstreitig das von dem verewigten Kanzleidirector Hagemann herausgegebene: Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover 1807. 8. das Belehrendste. Nicht genug zu warnen ist aber, vor Schilling's neulich erschienene Landwirthschaftsrechte, da es nur eine sehr rohe und unverbaute Compilation enthält.

- 2) In dem Code Henry des vormaligen Königs von Hayti findet sich dagegen auch ein Landwirthschaftsgesetzbuch, jedoch nur auf die dasigen örtlichen Verhältnisse bezogen.
- 3) Zu erinnern ist hiebei, daß man sich durch die Benennung Code nicht täuschen lassen darf, indem, wenn gleich dieselbe zunächst für förmlich redigirte, wahre Gesetzbücher, bestimmt ist, sie dennoch in Frankreich von Privatpersonen häufig dadurch gemißbraucht wird, daß sie als Titel für eine Sammlung einzelner Gesetze, gilt. Was daher früher als Code rural feilgeboten wurde, war keinesweges ein Code rural im gesetzlichen Sinne, sondern nur eine Privatsammlung einzelner den Landbau betreffenden Gesetze.
- 4) Code forestier, expliqué par les motifs et la discussion, par M. A. Chauveau. Paris 1828. — Dieses Forstgesetzbuch ist von entschiedenem Werthe. S. Gött. gel. Anzeigen. 1829. S. 561. fgg.



ten werden, wenn nicht etwa die Juliusrevolution von 1830, die Erfüllung dieser Hoffnung weiter hinausrücken sollte.

Unter den, während der kaiserlichen Regierung bearbeiteten Gesetzesentwürfen, befindet sich nun auch der Entwurf eines Landwirthschafts-Gesetzbuchs. (Projet de Code rural).

Bearbeitet wurde derselbe, durch eine von dem damaligen Minister des Innern, Chaptal, ernannte Commission, die aus Coulomb, Juste de la Tourette, Huzard, Lesflier, Gels und Tournon bestand. Nach Gels Tode trat, durch Benennung von Seiten, des dem Minister Chaptal, im Ministerio des Innern gefolgten de Champagny, in jenes Stelle, de Divonne.

Die Commission begann damit, sich mit den erfahrensten Landwirthen und Gutsbesitzern in allen Departements des Reichs in Communication zu setzen, und ihnen über alle Gegenstände, die hier in Betracht kamen, eine Reihe von Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

Nachdem sie sich solchergestalt hinlängliche Materialien verschafft hatte, ging sie an die Ausarbeitung des Entwurfs selbst. Als Hauptgrundsatz desselben, der bei jener Ausarbeitung stets unverrückt im Auge behalten werden sollte, nahm sie an,

daß es die erste und unverbrüchliche Pflicht jedes Gesetzgebers seyn müsse, den Eigenthümer im unbeschränkten Benutzungsrechte seines Eigenthums, so weit es nur irgend mit dem öffentlichen Wohl in Einklang gebracht werden könne, zu schützen, und daß der Gesetzgeber nicht die Befugniß habe, andere Aufopferungen von dem Eigenthümer zu verlangen, als solches zur Erreichung eines größern Gemeinwohls unumgänglich erforderlich sey.

Daneben sollte sich der Entwurf an die allgemeinen Vorschriften des Code Napoleon anschließen, und demselben zur Erläuterung dienen. Man fand jedoch bald, daß dieselben auch hin und wieder, bei deren Anwendung auf den zu bearbeitenden Gegenstand, einer Abänderung bedurften, und so wurden auch dergleichen Abänderungen getroffen.

Vorzüglich sind solche sichtbar:

1. in den Artikeln über die den Eigenthümern zugestandene Freiheit bei Bestellung ihrer Ländereien, wodurch die Aufhebung der Koppelweide und der Hut auf leeren Feldern, nothwendig geworden war; indem die Commission dieses Weiderecht als den größten Mißbrauch, und als absolutes Hinderniß der Vervollkommenung des Ackerbau's ansah;
2. in den Artikeln über die gegenseitige Vertauschung der Grundstücke, welche die Commission auf jede Weise begünstigen zu müssen glaubte, weil es das einzige Mittel sey, den Inconvenienzen zu begegnen, welche, durch die in dem Civilgesetzbuche verfügte Gleichtheilung bei Erbschaften, und durch die hieraus erwachsende fortschreitende Zerstückelung des Landeigenthums, herbeigeführt werden müssen. Auch war in Bezug auf diese Vertauschung es nothwendig, in den hypothekarischen Bestimmungen des Civilgesetzbuchs, eine Modification eintreten, und sie so wenig kostspielig wie möglich, werden zu lassen;
3. in den Artikeln über die Benutzung der nicht schiffbaren und nicht fließbaren Gewässer, da die Bestimmungen des Code Napoleon hier nothwendig einer Revision bedurften, um den Besitzer, das schönste und beste Mittel, welches die Natur zur Fruchtbarmachung der Ländereien darbietet, möglichst zugänglich zu machen. Deshalb hat namentlich der Artikel 550 des Code Napoleon über die allmäligen und



unmerklichen Anschwellungen, eine Abänderung erleiden müssen.

Sorgfältig war ferner die Commission bemüht, dasjenige aus dem Entwurfe auszuscheiden, was keiner Gesetzesbestimmung unterliegen konnte, sondern nur durch Reglements der Obergkeiten festgesetzt werden durfte. Die dieserhalb gezogene Grenzlinie war, wie die Commission selbst zugiebt, äußerst schwierig zu bestimmen; indessen gab sie sich der Hoffnung hin, auch in dieser Hinsicht dem Richtigen möglichst nahe gekommen zu seyn, und namentlich die Willkühr der Verwaltungsbehörden, so weit es nöthig und irgend thunlich war, beschränkt zu haben.

Nachdem nun auf diese Weise der Entwurf ausgearbeitet war, wurde er auf Befehl des Ministers des Innern, den Gerichten und Präfecturen zur Abfassung von Bemerkungen mitgetheilt. Diese bildeten nur gleichfalls Commissionen, um dergleichen Bemerkungen zu entwerfen, und ihre gutachtliche Meinung über den Entwurf abzugeben. Aus den ältern Departements waren dieselben auch bereits bei dem Ministerium des Innern eingekommen<sup>5)</sup>, als die bedeutende Vergrößerung des französischen Reichs im Norden und Süden eintrat. Diese veranlaßte es, daß nun auch eine gleiche Mittheilung des Entwurfs an die neuerrichteten Präfecturen geschehen mußte, und so waren dieselben gleichfalls gerade bei dem Aus-

bruche des Kriegs gegen Rußland, mit dem Einsammeln von Bemerkungen beschäftigt, ohne daß jedoch deren Einsendung an das Ministerium geschehen konnte, da bekanntlich die Auflösung der kaiserlichen Regierung, die Folge jenes Kriegs war.

So auch in Hamburg; wo mir, vermöge meiner Dienstverhältnisse, als Generaladvocat bei dem dortigen kaiserlichen Gerichtshofe, jener Entwurf zur Abfassung von Bemerkungen und Aeußerung einer gutachtlichen Meinung über denselben, zukam.

Die Discussion des Entwurfs bei den verfassungsmäßigen Behörden, um ihm die Eigenschaft eines Gesetzes zu geben, ist nun bis jetzt nicht erfolgt, vielweniger ist er als Gesetz verkündigt worden, und es steht dahin, wann der abgerissene Faden wieder aufgenommen werden wird.

Indessen enthält er schon in seiner vorliegenden Gestalt so manche vortreffliche Bestimmung, und bekundet er so sehr den bewundernswerthen practischen Sinn der Franzosen, daß er in dieser Hinsicht einer Beachtung sehr würdig ist.

Da er nie in den Buchhandel gekommen ist, so glaube ich aus jenen Gründen, auf Entschuldigung rechnen zu dürfen, wenn ich hier einen gedrängten Auszug aus demselben mittheile.

Cellé, den 29. December 1831.

Sp.

5) Gedruckt unter dem Titel: Observations des commissions consultatives sur le projet de Code rural, recueillies, mises en ordre et analysées, avec un plan de revision du même projet. En vertu d'autorisation de S. E. le Ministre de l'Interieur, par De-verneilh. Paris 1810. de l'impr. impériale. Drei starke Bände in Quart. — Ein äußerst schätzbares Werk. Der dritte Band enthält außerdem Abhandlungen von Privatpersonen über diesen Gegenstand, und ein Projet de Code rural par M. Deslandes.



## Entwurf eines Landwirthschafts-Gesetzbuchs.

### Einleitende Verfügung.

Artikel 1. Das Landwirthschaftsgesetzbuch ist der Inbegriff derjenigen Gesetze, welche die Rechte der Landeigenthümer, ihre Verpflichtungen gegen die Regierung, und die der Regierung gegen sie, bestimmen.

### Erster Titel.

Von dem Landeigenthum, in alleiniger Beziehung auf jeden Eigenthümer <sup>1)</sup>.

#### Erstes Capitel.

##### Bestellung, Ernte.

2. Jeder Eigenthümer kann nach seinem Belieben, seine Ländereien bestellen, d. h. nach Gutdünken sowohl die Art und Weise der Bestellung einführen, fortsetzen und abändern, als sich auch derjenigen Werkzeuge hiezu bedienen, die ihm am paßlichsten scheinen.

3. Den Landeigenthümern steht es frei, zu jeder, ihnen paßlichen Zeit, einzuernten, falls sie nur dadurch ihren Nachbarn keinen Schaden zufügen, und sich nach denjenigen Bestimmungen richten, welche in Bezug auf die Weinlese in dem vorliegenden Gesetzbuche, ausgesprochen sind.

4. Gleichergestalt steht es den Landeigenthümern frei, nach ihrem Belieben, über alle Früchte ihrer Ländereien zu verfügen, insofern sie sich nach den Gesetzen und Reglements richten.

5. Sie dürfen auch eine so große Anzahl, und solche Arten von Vieh halten, als es ihnen zur Cultur und Benützung ihrer Ländereien vortheilhaft scheint.

#### Zweites Capitel.

Koppelweide und Hut auf leeren Feldern <sup>2)</sup>.

6. Niemand darf sein Vieh auf den Grund-

1) Vergl. Code Napoléon. Art. 3, 537, 544 und 545. — Die Polizeigesetze verpflichten alle Grundbewohner. — Die Privatpersonen haben ein freies Verfügungsrecht über alle ihnen zustehende Sachen; jedoch nur unter den gesetzlichen Beschränkungen. — Eigenthum ist das Recht, eine Sache auf die unumschränkste Weise, jedoch den Gesetzen gemäß, zu benutzen und über sie zu verfügen. — Abtretung des Eigenthums findet nur zum Besten des öffentl. Wohls, und gegen Entschädigung Statt.

2) „Parcours et vaine pâture“. Die Franzosen unterscheiden zwischen *patûres grasses* oder *vives*, und *patûres vaines*. Die erstern sind *les marais*, *les pâtis*, *les bruyères*, *les landes* qui appartiennent à des communautés d'habitans, oder, welche durch Gewohnheitsrecht einander zugestanden sind, um ihr Vieh zu weiden; die letztern sind *les grands chemins*, *les prés après la fauchaison*, *les guérets* et *terres en friche*, *les bois de haute futaie*, *les bois taillis*, après le quatrième ou cinquième bourgion, und im allgemeinen alle nicht umzäunten Felder, worauf keine Saaten und Früchte stehen. S. Brillion dictionnaire des arrêts, s. v. *pature*. Durch die Gesetze vom 28. Sept. und 6. Oct. 1791. wurde die *vaine pâture* als gesetzliche Servitut aufgehoben und nur als vertragmäßige gestattet. Liegt daher kein Vertrag vor, so kann sich nach Art. 647. des Code Napoléon, jeder Eigenthümer durch Verzäunung seines Grundstücks gegen dieselbe schützen. Merlin Questions s. v. *Vaine pâture*, §. 1. verglichen jedoch mit Sirey Journal général des lois et arrêts. 1809. P. 1. S. 72. fgg. — Uebrigens bestimmt noch der Art. 648. des Code Napoléon,



stücken eines Andern, ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß, weiden lassen.

Die Präfecten können jedoch die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, entweder gänzlich oder theilweise auf drei Jahre hinauschieben, und haben in dieser Hinsicht die nöthigen Reglements zu erlassen.

7. Beruht das Recht, sein Vieh auf den Grundstücken eines Andern weiden zu lassen, auf einer Urkunde, so kann der letztere eine Ablösung desselben, gegen eine durch Sachverständige auszumittelnde Entschädigungsleistung, verlangen.

### Drittes Capitel.

Aehrenlese, Traubenlese, Nachbarketen, Halmsammeln.

8. Niemand darf, ohne Genehmigung des Eigenthümers, aus fremden Ländereien Aehren lesen, eine Nachlese der Trauben vornehmen, nachharken, oder Halme und Stoppeln sammeln, bei Vermeidung einer, nicht unter zwei Franken zu erkennenden Geldbuße.

### Viertes Capitel.

#### Befriedigungen <sup>3)</sup>.

9. Wollen zwei Nachbarn, deren Grundstücke an einander stoßen, solche gegeneinander befriedigen, so haben sie diese Befriedigung auf gemeinschaftliche Kosten einzurichten.

Geschieht dagegen die Einfriedigung nur von dem Einen dieser Nachbarn, und soll dieselbe durch eine lebendige Hecke oder durch eine Mauer beschafft werden, so muß er mit derselben einen halben Meter ( $1\frac{1}{2}$  Fuß) von der Grenzlinie entfernt bleiben <sup>4)</sup>; soll die Einfriedigung aber durch Planken oder Stakette geschehen, so dürfen solche auf die Grenzlinie gesetzt werden.

10. Einfriedigungsgräben dürfen nur in einer Entfernung von einem Meter (3 Fuß) von der Grenzlinie ab, gezogen werden.

11. Bäume, welche in den Hecken gepflanzt werden, unterliegen den Verfügungen <sup>5)</sup> über Anpflanzungen.

12. Will ein Eigenthümer seine Grundstücke befriedigen, so muß er solches, ohne seinem Nachbar eine Belästigung zuzufügen, beschaf-

daß der Eigenthümer, welcher seine Grundstücke befriedigt, sein Recht an der Koppelweide und anderer Hut auf den leeren Feldern verlieren soll, und zwar nach dem Verhältnisse des der Hut und Weide dadurch entzogenen Bodens.

3) Kein Grundstück darf eingefriedigt werden, wenn einem Andern die Durchgangsgerechtigkeit über dasselbe zusteht. Code Napoléon. Art. 647. 682.

4) Vergl. Code Napoléon. Art. 671. 672.

5) Nämlich des Code Napoléon. Art. 671—673. und unten Art. 97—107. Hochstämmige Bäume dürfen nur in der, durch besondere Verordnungen oder Gewohnheitsrechte bestimmten Entfernung von dem andern Grundstücke gepflanzt werden. In Ermangelung derselben, sollen hochstämmige Bäume zwei Meter (6 Fuß), andere Bäume und lebendige Hecken hingegen einen halben Meter ( $1\frac{1}{2}$  Fuß) von der Grenzlinie beider Grundstücke entfernt bleiben. Der Nachbar hat das Recht, zu verlangen, daß die in einer geringern Entfernung gepflanzten Bäume und Hecken ausgerodet werden. Derjenige, auf dessen Eigenthum die Aeste von des Nachbarns Bäumen überhängen, kann den letztern zwingen, dieselben abzuschneiden. Erstrecken sich die Wurzeln bis in sein Grundstück, so darf er sie selbst abschneiden. Bäume, die sich in einer gemeinschaftlichen Hecke befinden, sind gemeinschaftlich. Jeder der beiden Eigenthümer hat das Recht, zu verlangen, daß sie gefällt werden.



fen; er darf daher weder die ausgegrabene Erde, noch die Reste des Befriedigungsmaterials auf dessen Eigenthum liegen lassen.

13. Das Beschneiden der lebendigen Hecken soll, so oft es nöthig ist, geschehen, damit deren Zweige den Nachbar nicht belästigen. Dieser darf dagegen dem Eigenthümer der Befriedigung, zum Beschneiden der Hecke, oder zur Ausbesserung der Mauer, Planken und Stakette, den Uebergang über sein Grundstück nicht verweigern; doch kann er dieserhalb Entschädigung verlangen, falls dadurch Schaden gestiftet ist.

14. Der Eigenthümer, welcher seine Grundstücke einfriedigen will, muß zuvor ausmitteln lassen, wie weit er von der Grenzlinie, behuf der Befriedigung, zurückgewichen ist, um jede künftige Störung im Genuße seines Eigenthums zu vermeiden. Denn er behält immer das Recht der beliebigen Benutzung des zwischen der Grenzlinie und der Befriedigung liegenden Raums.

#### Fünftes Capitel.

##### Dienstboten und Arbeitsleute 6).

15. Wer sich zur Besorgung von Feldarbeiten, sey es auf eine bestimmte Zeit, oder für ein bestimmtes Geschäft, vermiethen will, muß dieserhalb eine Erklärung (Declaration) vor dem Maire der Gemeinde, in welcher er wohnt, abgeben. Diese Erklärung muß den Namen, Vornamen, Geburtsort, das Gewerbe und das Signalement des Declaranten enthalten, und in ein besonderes Register eingetragen werden.

Der Maire hat dem Declaranten ein Büchel-

chen von zehn Blättern zuzustellen. Auf dem ersten Blatte soll die Declaration eingetragen, jede Seite aber von dem Maire mit seinem Handzuge bezeichnet (paraphirt) werden. Der Declarant hat für dieses Büchelchen einen Franken zu entrichten.

16. Jeder Eigenthümer oder Pächter, welcher einen Dienstboten oder Arbeitsmann miethen will, hat sich dessen Büchelchen zustellen und in dasselbe die Zeit des Dienstantritts und die Bedingungen der Miethung einschreiben, oder, falls er des Schreibens unfähig, einschreiben zu lassen. Ferner hat derselbe in jenes Büchelchen nach und nach alle Geldzahlungen einzutragen, die er dem Gemiethteten, sey es als Vorschuß, oder als laufenden Lohn, oder als rückständigen Lohn, geleistet hat.

Verläßt der Dienstbote oder Arbeitsmann seinen Dienstherrn, so hat letzterer gleichfalls die Zeit des Abgangs, und ein Zeugniß über das gute oder schlechte Verhalten des erstern bis zu jener Zeit, einzuschreiben.

17. Jeder Eigenthümer oder Pächter, der einen, mit einem solchen Büchelchen nicht versehenen Dienstboten oder Arbeitsmann miethet, ist dieserhalb verantwortlich, auch verpflichtet, denselben sofort wieder zu entlassen, und außerdem, falls Beschwerde geführt wird, eine Geldbuße von 25 Franken zu entrichten.

18. Ein Dienstbote, dessen Miethcontract in sein Büchelchen eingetragen ist, und vor dem Ablauf der bedungenen Miethszeit wider Willen seines Dienstherrn, den Dienst verläßt, soll eines monatlichen Lohns verlustig seyn, und diesen der Dienstherr ihm einbehalten dürfen.

Sind

6) Vergl. Art. 1779, 1780, 1781 des Code Napoléon, deren Inhalt dahin geht: der Miethcontract über Arbeit ist von dreifacher Art: I. Verdingung der Dienstboten und Arbeitsleute; II. Verdingung der Landfuhrleute und Schiffer; III. Verdingung bestimmter Arbeiten nach einem Anschlage oder Accord. Was die erstere Art anbelangt, so kann man seine Dienste nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen. Dem Dienstherrn wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt: 1) in Ansehung des Betrags des Lohns; 2) in Ansehung der Bezahlung desselben vom verflossenen Jahre; 3) in Ansehung der auf Abschlag bezahlten Summen für das laufende Jahr.



Sind Arbeitsleute zu einer bestimmten Arbeit oder irgend eines Feldgeschäfts, z. B. zur Ernte, gedungen, und verlassen solche dieselbe vor ihrer Vollendung, so soll der Dienstherr ihnen  $\frac{1}{2}$  von dem im Ganzen bedungenen Lohn abziehen.

19. Der Eigenthümer oder Pächter, darf den Dienstboten, dessen Contract in dessen Büchelchen eingetragen ist, vor dem Ablaufe der bestimmten Dienstzeit nicht anders, als nach einmonatlicher Kündigung, oder gegen Bezahlung eines monatlichen Lohns mehr, entlassen.

Einem für eine bestimmte Arbeit gedungenen Arbeitsmann, dessen Contract in jenes Büchelchen eingetragen ist, kann er vor Vollendung jener Arbeit, nicht anders entlassen, als gegen Auszahlung des ganzen bedungenen Lohns, und eines Zwölftheils desselben, überher.

20. Sollte sich ein Dienstbote oder Arbeitsmann begeben lassen, ein falsches Büchelchen zu besitzen, oder das ächte, durch Ausradirungen, Zusätze, und Veränderung des Eingetragenen zu verfälschen, so soll er dieserhalb vor dem Friedensrichter in Anspruch genommen werden.

21. Tagelöhner, oder diejenigen, welche sich zu mehreren Ernten verdingen, bedürfen eines solchen Büchelchens nicht; entstehen aber Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Dienstherrn, so soll dem letztern, auf seine eidliche Versicherung geglaubt werden.

#### Sechstes Capitel.

##### Feldtauben<sup>7)</sup>.

22. Niemand darf Feldtauben halten, wenn er nicht, in einer Entfernung von wenigstens zwei Kilometer ( $\frac{1}{2}$  Meile), von seinem Tau-

benschlage ab, 50 Morgen bestellten Feldlandes besißt.

Dagegen darf jeder Hausstauben im Taubenschlage halten.

23. Wer Tauben, von welcher Art sie auch seyn mögen, stiehlt oder tödtet, soll für jede, eine Geldbuße von 3 Franken bezahlen müssen.

#### Siebentes Capitel.

Thiere und Gegenstände, die zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden u. s. w.

24. „Alle Gegenstände, welche der Eigenthümer eines Grundstücks zum Dienste und zur Benutzung desselben, auf dasselbe gebracht hat, sind als, ihrer Bestimmung nach, unbewegliche Sachen anzusehen. Unter dieser Bedingung sind demnach unbewegliche Sachen:

- das zum Feldbau bestimmte Vieh;
- das Ackergeräthe;
- das Saatkorn, welches dem Pächter oder Theilpächter überliefert worden ist;
- Tauben in den Taubenhäusern;
- Kaninchen in den Kaninchengehägen;
- Bienenstöcke;
- Fische in den Teichen;
- Keltern, Kessel, Destillirkolben, Bütten und Tonnen;
- Geräthschaften die zum Gebrauche der Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer dergleichen Anlagen gehören;
- Stroh und Dünger;
- endlich, alle an sich beweglichen Sachen, welche der Eigenthümer mit einem Grundstück in Verbindung gesetzt hat, um sie für beständig dort zu lassen“. Code Napoleon. Art. 524.

7) Vergl. Code Napoléon. Art. 524 (S. unten Art. 24) und Art. 564, worin es heißt: Tauben, Kaninchen und Fische, welche sich in einen andern Taubenschlag, ein anderes Kaninchengehege oder einen andern Teich begeben, gehören dem Eigenthümer dieser Behältnisse, falls er sie nur nicht durch List und Kunstgriffe in dieselben gelockt hat.



25. Alle in dem Art. 524 des Code Napoleon erwähnten Gegenstände, können, wegen Beitreibung öffentlicher Abgaben, weder gepfändet noch verkauft werden. Auch nicht wegen Beitreibung irgend einer Forderung, ausgenommen zur Bezahlung der Forderung des Eigenthümers selbst; und selbst in diesem Falle dürfen sie erst zuletzt, in Ermangelung oder bei Unzulänglichkeit anderer beweglichen Sachen angegriffen werden.

#### Seidenwürmer.

26. Auch die Seidenwürmer, und die zu ihrer Ernährung erforderlichen Maulbeerbaumblätter, werden für unbeweglich und nicht pfandbar erklärt, und den oben genannten Gegenständen gleich gesetzt.

#### Bienenschwärme.

27. Der Eigenthümer eines Bienenschwarms hat das Recht, denselben zu verfolgen, folglich ihn auch zurückfordern und wegzunehmen, so lange er ihn nicht aus den Augen verloren oder seine Verfolgung sey es auch durch Rufen, Geschrei oder sonstiges Getöse, nicht aufgegeben hat.

Richtet er bei Ausübung dieses Verfolgungsrechts Schaden an, so muß er solchen ersetzen.

28. Ist das Verfolgungsrecht nicht ausgeübt, so gehört der Schwarm dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welches sich derselbe niedergelassen hat.

#### Achtes Capitel.

##### Ziegen.

29. Diejenigen, deren Ziegen auf fremden Grundstücken getroffen werden, müssen für jede Ziege, eine Geldbuße von wenigstens 3 Franken, entrichten, vorbehaltlich des etwaigen Schadensersatzes.

Die Hirten werden mit Gefängnißstrafe belegt, nicht unter 24 Stunden, und nicht über drei Tage.

30. Kann die Ziege nicht eingefangen werden, oder ist deren Eigenthümer unbekannt,

so sind die Gemeinde-Feldhüter, sie zu tödten berechtigt.

Von Privatpersonen angestellte Feldhüter, haben unter gleichen Umständen dasselbe Recht, wenn sie die Ziegen auf den, ihrer Obhut anvertrauten Feldern treffen.

Sowohl die einen als die andern, sind schuldig, in Gemäßheit der Art. 135 und 136 über die Pflichten der Feldhüter, ein Protocol hierüber aufzunehmen.

31. An denjenigen Orten, wo es üblich ist, die Ziegen in Heerden zu weiden, sind die Eigenthümer der Ziegen für den durch sie angerichteten Schaden, solidarisch verhaftet; und der Hirte, dessen Bestallung durch den Maire genehmigt werden muß, wird mit einer, nach dem Verhältnisse zu dem angefügten Schaden zu berechnenden Gefängnißstrafe, nicht unter drei Tagen, belegt.

32. Die Präfecten sind ermächtigt, den Gemeinden die Erlaubniß, ihre Ziegen in Heerden zu weiden, zu ertheilen, und haben in dieser Hinsicht die den Localverhältnissen angemessenen Reglements zu verfassen.

#### Zweiter Titel.

Von dem Landeigenthum, in Beziehung auf die Verhältnisse der Eigenthümer unter einander.

#### Erstes Capitel.

##### Tausch.

33. Sechs Monate nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, hört die Einregistrationsgebühr von Vertauschungen des Landeigenthums auf, falls die vertauschten Ländereien von gleichem Werthe sind, und der Werth selbst auf gesetzliche Weise ausgemittelt ist.

Ist aber ein Ueberwerth auf einer oder der andern Seite vorhanden, so muß von diesem, gleich wie von einem Verkaufe, die Einregistrationsgebühr entrichtet werden.

34. Die Tauschverträge müssen im Einregistrationsbureau, nach Vorschrift des Gesetzes,



angemeldet, und zugleich von den Contrahenten die Gutachten der zur gesetzlichen Ausmittelung des Werths der vertauschten Ländereien, ernannten Sachverständigen niedergelegt werden.

Parteien und Sachverständige sind, zufolge des Gesetzes über die Einregistrierung, für jede falsche Angabe solidarisch verhaftet.

35. Ist eines der Grundstücke, oder sind sie beide mit Specialhypotheken beschwert, so können die Parteien nicht anders zu deren Vertauschung schreiten, als nachdem sie vorläufig die Einwilligung der hypothecarischen Gläubiger erhalten haben.

36. Ruht dagegen nur eine Generalhypothek auf den Grundstücken, und sind dieselben von gleichem Werthe, so kann der Tausch, auch ohne Dazwischenkunft der hypothecarischen Gläubiger geschehen.

Jedenfalls sind aber die Vertauscher verpflichtet, nachzuweisen und den hypothecarischen Gläubigern anzuzeigen, daß die vertauschten Grundstücke mit denjenigen, auf welchem die Hypothek ruht, von gleichem Werthe seyen.

Ist das neuerdings zur Hypothek angebotene Grundstück von geringerem Werthe, als dasjenige, auf welchem sie früher ruhte, so hat der Gläubiger ein Widerspruchsrecht gegen den Umtausch; wenn er nicht lieber einwilligen will, einen Theil seiner Forderung, nach Verhältniß des Werths-Unterschieds, was das neuerdings angebotene Pfandstück weniger werth ist, baar ausgezahlt zu erhalten.

37. Ist der Vertausch wirklich zu Stande gekommen, so werden die Grundstücke, auf welchen die Hypothek früher ruhte, von denselben gänzlich entlastet.

Die Kosten der Uebertragung der Hypothek,

fallen demjenigen zur Last, dessen Grundstück vor dem Umtausch mit derselben belastet war.

## Zweites Capitel.

### Versteinung.

38. „Jeder Eigenthümer kann seinen Nachbar zur Versteinung der an des erstern Ländereien, stoßenden Grundstücke zwingen; die Versteinung selbst geschieht auf gemeinschaftliche Kosten“. Code Napoleon. Art. 646.

39. Macht ein Eigenthümer gegen die Sezung eines Grenzsteins Einwendungen, so hat er die Untersuchungskosten allein zu tragen, falls solche als ungegründet befunden worden sind. Im entgegengesetzten Falle geschieht die Untersuchung auf gemeinschaftliche Kosten, wenn nicht etwa dargethan wird, daß eine der Parteien, durch Verrückung des Grenzsteins sich in dem, im Art. 156 von der Feldpolizei berührten Falle befindet.

40. Sind die beiderseitigen Nachbarn einverstanden, so können sie die Versteinung auf jede ihnen beliebige Art vornehmen.

Entstehen aber Streitigkeiten, so hat der Friedensrichter Sachverständige zu ernennen, und nach deren Gutachten zu entscheiden.

41. In Ermangelung von Urkunden, Grenzsteinen und andern Nachweisungen, haben die Sachverständigen sich nach der öffentlichen Notorietät zu richten.

## Drittes Capitel.

### Wasserlauf.

### Erster Abschnitt.

#### Von den Quellen<sup>8)</sup>.

42. Ist es im wechselseitigen gerichtlichen Verfahren ausgemittelt, daß ein Eigenthümer

8) Vergl. Code Napoleon Art. 640 — 643. Die Servitut des Abzugs besteht in der Verpflichtung der tiefer belegenen Grundstücke, das von den höher belegenen, nach seinem natürlichen Laufe, und ohne Zuthun des Menschen abfließende Wasser aufzunehmen. Der Eigenthümer des tiefer belegenen darf keinen Damm aufwerfen, um diesen Abfluß zu hindern, der des höher belegenen aber nichts vornehmen, was die Servitut des tiefern lästig macht, z. B. das Wasser nicht in einem Graben sammeln. — Der Eigenthümer einer Quelle hat in der Regel das Recht, nach



oder Anderer eine Quelle, welche auf das Grundstück eines Andern ihren Ausgang nahm, abgeschnitten und sich zugeeignet hat, so ist solcher zum Schadenersatz verpflichtet, und die Sachen selbst sollen unverzüglich in ihren vorigen Stand versetzt werden.

43. Die Entschädigungssumme soll auf das Gutachten der Sachverständigen, nach Maßgabe des dem Eigenthümer der Quelle erwachsenen Schadens, durch den Friedensrichter festgesetzt werden.

Der Schaden soll nach dem Verhältniß der Verminderung zu dem gegenwärtigen Wasserertrag, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nach den zur Wiederherstellung desselben unumgänglich nothwendigen Kosten veranschlagt werden.

44. Dagegen findet kein Schadenersatz Statt, wenn ein Eigenthümer, bei der Grabung eines nur zu seinem häuslichen Bedarf angelegten Brunnens, eine Quelle abgeschnitten hat.

Jedenfalls jedoch, wenn es möglich und paßlich ist, soll der Eigenthümer der abgeschnittenen Quelle, die Befugniß haben, aus dem gedachten Brunnen das Wasser zu seinem häuslichen Gebrauche zu schöpfen.

45. Wer auf irgend eine Weise die Verminderung oder Veränderung einer zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quelle veranlaßt, ist schuldig, solche unverzüglich wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Den Umständen nach, kann er auch in eine Geldbuße von 100 bis 1000 Franken, und zum Schadenersatz verurtheilt werden.

46. Hat ein Eigenthümer einer Quelle an einem Orte, wo sie früher nicht bestand, ei-

nen Ausgang gegeben, so muß er Sachverständige ernennen lassen, um deren Wasserlauf zu bestimmen.

Dieser Wasserlauf muß auf die möglichst unschädliche Weise eingerichtet werden; vorläufig hat der Eigenthümer diejenigen zu entschädigen, denen Nachtheil zugefügt werden könnte, und sie vor allen künftigen Schaden sicher zu stellen.

Fand die Quelle durch Naturereigniß ihren Ausgang, so findet bei Bestimmung ihres Wasserlaufs keine Entschädigung Statt.

### Zweiter Abschnitt.

#### Vom Eigenthume der Flußbetten und Wasserläufe.

47. Das Bett der nicht schiffbaren und nicht flößbaren Gewässer<sup>9)</sup> macht einen Theil des Eigenthums der anliegenden Grundbesitzer aus. Der Wasserlauf gehört allen denjenigen, welche das Recht, ihn zu benutzen, haben.

48. Die Grenzlinie der Flußbetten für jeden Anlieger, soll in der Mitte des Wasserlaufs (Thalwegs), nach den Regeln über die Versteinerung gezogen werden.

Mit Einwilligung der beiden gegenüber befindlichen Uferbesitzer, kann jedoch diese Linie eine andere Richtung erhalten.

49. Welche Veränderungen<sup>10)</sup> sich auch immer in der Folge, in dem Wasserlaufe ereignen mögen, so soll diese Linie dennoch beständig die Grenze zwischen den Uferbesitzern ausmachen.

Sie soll auf alle den Umständen nach mögliche Weise, erkennbar gemacht werden.

Willführ über dieselbe zu schalten, ausgenommen I. wenn der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks durch einen besondern Rechtsgrund, oder durch Verjährung den Genuß des auf sein Grundstück hinüberfließenden Wasserlaufs erworben hat, II. wenn die Quelle den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfs oder Guts das nöthige Wasser verschafft.

9) Schiffbare und flößbare Flüsse gehören zum Staatseigenthume Code Napoléon. Art. 538.

10) Ueber diese Veränderungen, wohin Anschwemmungen, Inselbildungen, Verlassung des Strombetts, und dergl. gehören, s. Code Napoléon Art. 551. 556—559. 561—563.



50. Würde einer der Eigenthümer, binnen sechs Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, beweisen, daß er, durch die seit wenigstens zwanzig Jahren eingetretene Veränderung des Wasserlaufs, mehr als die Hälfte seines früher besessenen Landes verloren habe, so soll die Grenzlinie dergestalt gezogen werden, daß, ohne Berücksichtigung des jetzigen Wasserlaufs, der frühere Zustand der Dinge wiederhergestellt werde.

51. Derjenige, der einander gegenüber befindlichen Uferbesitzer, welcher durch diese Wiederherstellung, den durch die Veränderung des Wasserlaufs seit wenigstens zwanzig Jahren, erworbenen Landtheil aufgeben muß, soll, nach einem Gutachten von Sachverständigen, die Kosten und Meliorationen, von demjenigen, dem der Landtheil zurückgegeben wird, ersetzt erhalten.

52. Da die Benutzung des Wassers, nach der Berechtigung eines jeden zu solcher, von dem Eigenthume des Flußbetts unabhängig ist, so behält der Eigenthümer des Grundstücks, welches nun nicht mehr an den Wasserspiegel reicht, die Befugniß, das Wasser eben so zu benutzen, als er solches vor Veränderung des Wasserlaufs gethan hat. Der nun zwischen ihm und dem Wasserlauf eingetretene Eigenthümer hat ihm zu diesem Zwecke, den Zutritt zu dem Wasser zu gestatten, jedoch mit Vorbehalt der in dem Art. 43 und 46 erwähnten Schadloshaltung.

### D r i t t e r A b s c h n i t t.

#### Von der Benutzung des Wassers <sup>11)</sup>.

53. Niemand darf die Richtung eines Wasserlaufs verändern, und den Abfluß des Wassers verzögern oder beschleunigen, als nur in so weit, als dadurch einem Andern kein Schaden erwächst.

54. Allen Anliegern steht die Benutzung der Gewässer, an welche ihre Grundstücke stoßen, oder, welche dieselben durchfließen, nach Maßgabe der Ausdehnung ihrer Ländereien, verhältnißmäßig zu.

Sie können diese Gewässer nach ihrem Belieben benutzen, nur dürfen sie keine Anlagen machen, welche Andern schädlich sind; auch müssen sie das Wasser in sein natürliches Bett zurückfließen lassen.

55. Theilungen der Gewässer, die auf den Grund von Urkunden geschehen oder durch Verjährung erworben sind, bleiben unwiderstlich, und niemand darf zum Nachtheil der gegenwärtigen Besitzer, eine neue Theilung verlangen.

Beruhet die Theilungen aber nicht auf Urkunden oder Verjährung, so können die Interessenten eine neue Theilung verlangen.

56. Diejenigen, welche eine solche Theilung verlangen, haben sich an den Friedensrichter zu wenden, welcher, nachdem er sich überzeugt hat, daß für die jetzt im Genuße befindlichen Anlieger keine Urkunde oder Verjährung streitet, mit Vorbehalt der Appellation und nach zu Rathe gezogenen Sachverständigen, zur Theilung der Gewässer unter alle Uferbesitzer, und zwar nach Maßgabe der Quantität des Wassers und der Ausdehnung der Ländereien eines jeden, zu schreiten hat.

Diese Regulirung gilt auf einige Zeiten, und jeder bleibt Eigenthümer des Antheils an dem Wasser, welcher ihm zugesprochen ist, nur muß er dasselbe stets in sein natürliches Bett zurückfließen lassen.

57. Niemand darf, ohne Einwilligung seiner Theilungsgenossen, in der Art der Benutzung des Wassers eine Aenderung treffen.

58. Sämmtliche Theilungsgenossen <sup>12)</sup>, mögen sie das Wasser aus irgend einem beliebi-

11) Vergl. Code Napoléon. Art. 644, 645.

12) Vergl. Code Napoléon. Art. 651, 652.



gen Rechtsgrunde benutzen, dürfen ihre Nachbarn oder Andere an dem Schöpfen des zu häuslichem Gebrauche nothwendigen Wassers nicht verhindern.

Dasselbe gilt für die Eigenthümer von Canälen in Betreff der daran stoßenden Uferbesitzer, vorausgesetzt, daß durch das Wasserschöpfen keine Beschädigung des Canals entsteht.

59. Befinden sich unter denjenigen, welche auf eine Theilung des Wassers dringen, Eigenthümer von Hammerwerken, Fischteichen oder zu bewässernden Anlagen, welche, wie wohl ohne sich auf Urkunden oder Verjährung stützen zu können, in dem Genuße eines Antheils an dem Wasser sind, so soll jedem von ihnen definitiv eine nach Verhältniß des reinen oder des vermuthlichen Ertrages ihres Hammerwerks, Fischteichs oder der zu bewässernden Anlage abgemessene Wasserportion zugestanden werden.

60. Künstliche Wasserleitungen und Schleusen, müssen von den Mitinteressenten, und auf deren Kosten, nach Verhältniß der von jedem derselben ordentlicher Weise benutzten Wasserquantität, erbauet und unterhalten werden; falls nicht durch Urkunden oder Verträge ein Anderes bestimmt ist.

61. Wenn einer der Anlieger das Gewässer benutzen will, so hat er die Befugniß, die zum Wasserschöpfen etwa nothwendigen künstlichen Einrichtungen, an das Grundstück des ihm gegenüber liegenden Eigenthümers, anzulehnen<sup>13)</sup> oder zu befestigen, jedoch hat er denselben, nach dem Gutachten von Sachverständigen, hiefür zu entschädigen, und ihn wegen des durch die Anlehnung selbst etwa erwachsenden künftigen Schadens Sicherheit zu stellen.

Der gegenüber liegende, die Anlehnung gestattende Eigenthümer darf das Wasserschöpfen

dadurch gemeinschaftlich machen, daß er die Hälfte der Kosten jener Kunstanlage, so wie sie durch Sachverständige taxirt worden, bezahlt, und die etwa empfangene Entschädigungssumme für die Anlehnung zurückgiebt.

In diesem Augenblick verliert die wegen der künftigen Schaden gemachte Sicherheit ihre Kraft.

62. Sollte die Regierung<sup>14)</sup>, nach eingeholtem Gutachten der Localobrigkeiten, dafür halten, daß ein von einem oder mehreren Eigenthümern angelegter Canal, zum allgemeinen Besten dienen werde, so kann es die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche dieser Canal nothwendig durchschneiden muß, zwingen, den hierzu unumgänglich erforderlichen Theil jener Grundstücke abzutreten; jedoch nur, nach Bezahlung des Werths des abzutretenden Theils, so wie außerdem, einer  $\frac{1}{4}$  dieser Summe, betragenden Entschädigungsquote.

Auch müssen dieselben gegen künftigen Schaden sicher gestellt werden.

Die Eigenthümer der abgetretenen Landtheile erhalten aber durch diese Abtretung durchaus kein Recht auf das Wasser des Canals.

#### Vierter Abschnitt.

##### Von der Wasserpolizei.

63. Der Aufseher der Vicinalwege ist verpflichtet, auf die Beobachtung der in Bezug auf die Wasserläufe gegebenen Gesetze zu achten, und hat jede Uebertretung derselben dem Unterpräfect zu denunciren.

Er hat die Schöpfanstalten und Wasserbehältnisse des Hammerwerks fleißig zu visitiren.

Auch kann er in dringenden Fällen bei dem Maire um polizeiliche Hülfe anfordern.

64. Niemand darf eine Mühle oder son-

13) Vergl. Code Napoléon. Art. 652.

14) Vergl. Code Napoléon. Art. 545.



stige vom Wasser getriebene Werkstätte, ohne Genehmigung des Praefecten anlegen; und dieser muß sich, bevor er sie erteilt, davon vergewissern, daß diese Anlage weder den Nachbarn noch dem Publicum schädlich ist.

Wird Widerspruch gegen die Genehmigung erhoben, so gelangt die Sache zur Entscheidung an den Staatsrath.

65. Feste und erkennbare Zeichen müssen gesetzt werden, auf denen die Höhe der Schutzbretter und des Wasserabschlags, so wie die Höhe des Wassers selbst (das Niveau desselben) bemerkt wird.

In Bezug auf dieses Niveau haben sich die Wasserbaumeister nach dem zu richten, was durch Urkunden oder Gewohnheitsrecht bestimmt ist; in dessen Ermangelung aber solches nach der Localität festzusetzen.

Wer diese Zeichen des Niveau's verrückt oder wegnimmt, soll gleich demjenigen, der Grenzsteine verrückt oder wegnimmt, bestraft werden.

66. Sollten die Hammerwerke u. s. w., um im Gange zu bleiben, einen höhern und für den Andern schädlichen Wasserstand durchaus nothwendig haben, so kann die Regierung den Abbruch derselben verfügen; es wäre denn, daß jener Wasserstand durch Urkunden oder Verjährung festgesetzt wäre.

Finden sich dergleichen Urkunden oder Verjährung zu Gunsten dieses höhern Wasserstandes, oder ist das Hammerwerk von unersehbarem Nutzen für das Land, so soll dasselbe zwar beibehalten werden; aber der Eigenthümer schuldig seyn, diejenigen zu entschädigen, welche durch den höhern Wasserstand Schaden leiden, auch ihnen wegen des künftigen Schadens Sicherheit zu stellen.

67. Sollte aus irgend einer Ursache, ein Wasserlauf zu allen Bedürfnissen nicht hinlänglich seyn, so haben die Praefecten dafür zu sorgen, daß das Wasser zunächst zum häuslichen Gebrauch, und für die Mahlmühlen benutzt werde.

Auch haben sie darüber zu wachen, daß,

nach Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse, jeder in seine Befugnisse wieder eingesetzt werde.

68. Jeder kann, nach seinem Belieben, seine Ufer befestigen und beschützen, nur darf diese Anlage nicht Andern schädlich werden.

69. Wer, ohne Genehmigung des Praefecten, die Ufergebüsche und Bepflanzungen, von welcher Art sie seyn mögen, wegräumt, verfällt in eine Geldbuße, die den Umständen nach, von 100 bis 300 Franken bestimmt werden kann.

70. Die Ausräumung der Wasserläufe muß, auf die durch die Praefecturbeschlüsse bestimmte Art, und zu der dort angegebenen Zeit, von den Eigenthümern der Hammerwerke u. s. w. und der Uferbesitzungen, nach Verhältniß ihres Antheils, bewerkstelligt werden.

### F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von den Anlagen, welche mehrere Eigenthümer theilhaben.

71. Sind mehrere Eigenthümer bei einer gemeinschaftlichen Anlage, von welcher Art sie auch seyn, theilhaftig, so haben sie sich hierzu zu vereinigen, und alle diejenigen, welche bei der Unternehmung irgend ein Interesse haben könnten, zur Anschließung aufzufordern.

Ein einziger Theilhaber, ja selbst die Obrigkeit, kann zu einer solchen Vereinigung der Interessenten auffordern.

72. Die Eigenthümer, welche unter sich einig geworden sind, müssen eine Tabelle über sämtliche Ländereien, die von der Unternehmung Nutzen ziehen sollen, und über den Flächeninhalt derselben aufstellen.

Sie haben ferner die Anzahl der Stimmen unter sich zu bestimmen, welche an jede Länderei, oder einen Theil derselben, in Bezug auf deren Flächeninhalt und den Nutzen, den sie aus der Unternehmung ziehen soll, geknüpft werden sollen.

Entstehen hierüber Streitigkeiten, so hat sich der Friedensrichter an Ort und Stelle zu



begeben, um diese Tabelle aufzunehmen, und die Anzahl der Stimmen jedes Interessenten zu reguliren.

Diese Tabelle, möge sie von den Interessenten oder dem Friedensrichter aufgestellt seyn, muß sämmtlichen Interessenten mitgetheilt werden. Einwendungen derselben sollen von dem Friedensrichter, unter Vorbehalt der Appellation, wenn sie statthaft ist, entschieden werden. Das Erkenntniß des Friedensrichters ist vorläufig zu vollstrecken.

73. In allen Versammlungen der Interessenten, werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Abwesende, welcher drei Tage zuvor, von Ort und Zeit der Versammlung benachrichtigt waren, und weder schriftlich, noch durch einen Bevollmächtigten ihre Stimme abgegeben haben, werden nicht mitgerechnet.

74. Bei den Beschlüssen bindet die Majorität die gegenwärtige Minorität und alle Abwesenden.

#### Viertes Capitel.

##### Vicinalwege<sup>15)</sup>.

#### Erster Abschnitt.

##### Wegebesserung.

75. Die Vicinalwege zerfallen in drei Classen, nämlich:

1. Bezirkswege;
2. Communalwege und Fußsteige;
3. Privatwege und Fußsteige.

76. Binnen sechs Monaten nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes hat der Municipalrath einer jeden Gemeinde einen Etat sämmtlicher auf dem Gebiete derselben vorhandenen Wege, mit Ausnahme derjenigen, die nur von Privatpersonen benutzt werden, und

deren Unterhaltung diesen zur Last bleibt, aufzustellen.

77. Die Präfecten haben die Wegbaubediente mit der Prüfung dieser Etats zu beauftragen, und denselben die Bezeichnung aufzugeben, welche in diesen Wegen, ihrer Wichtigkeit nach als Bezirkswege betrachtet werden müssen. Die übrigen bleiben den Gemeinden zur Last.

Der Unterpräfect, der Bezirksrath und der Präfect haben ihr Gutachten über die Bezeichnung, die durch die Wegbaubedienten vorgeschlagen sind, abzugeben, und der Departementsrath hat hierüber zu entscheiden.

Machen die Gemeinden oder die Privatpersonen Einwendungen, so hat der Departementsrath, nach dem Gutachten des Bezirksraths und der zuständigen Obergkeiten darüber zu verfügen.

78. Die Eröffnung eines neuen Bezirksweges soll von dem Departementsrath, nach dem Gutachten des Bezirksraths, Unterpräfecten und Präfecten verfügt werden.

Die Kosten zur Anlegung desselben sollen von dem ganzen Bezirk, in Gemäßheit eines besondern Gesetzes aufgebracht werden.

Die Eröffnung eines neuen Communalweges soll, auf das Ansuchen der Gemeinde, von dem Unterpräfecten verfügt werden.

79. Die Bezirkswege sollen von allen, den Bezirk ausmachenden Gemeinden unterhalten werden, und zwar aus den Mitteln eines theils ihrer Einkünfte, und falls diese nicht zureichen, durch Erhebung einer besondern Taxe von höchstens sechs Franken, von jedem Stück Last- und Zugvieh's.

Diese Taxrollen sollen durch die Maires angefertigt, und durch die Unterpräfecten für vollstreckbar erklärt werden.

Finden

15) Vergl. Code Napoléon. Art. 650. 538.



Finden Streitigkeiten in dieser Beziehung statt, so sollen dieselben auf dieselbe Art, wie bei andern Steuern, erledigt werden.

Der zu der Unterhaltung der Bezirkswege bestimmte Theil der Gemeindecinkünfte soll aus der Hälfte des Ueberschusses bestehen, welcher, nach Abzug der Verwaltungskosten übrig bleibt. Diese Gelder sollen in eine Gemeindecasse fließen und lediglich zu jener Unterhaltung verwandt werden.

80. Auch soll ein Hilfsfond für außerordentliche Reparaturen gebildet werden. Hierzu sollen die Bezirkscaffen 5 Centimen vom Franken ihrer Einnahme beitragen. Die Verwendung dieses Fonds soll durch den Departementsrath bestimmt werden.

81. Die Reparaturen der Bezirkswege sollen durch die Unterpräfecten, auf den Bericht der Wegbaubedienten, angeordnet werden.

82. 83. (Enthalten specielle Bestimmungen über die Monitur der Rechnungen u. s. w.)

84. Gemeindewege müssen von den Gemeinden, über deren Gebiet sie laufen, unterhalten werden, und zwar aus der Hälfte des Ueberschusses ihrer Einkünfte, nachdem die Verwaltungskosten aus selbigen bezahlt sind. Im Fall der Unzulänglichkeit derselben, soll eine besondere Taxe, in Geld oder Dienstadt bestehend, bezahlt werden, welche in Gemäßheit des Art 79 anzuordnen ist. Die Präfecten müssen diese Taxe, nach Maßregeln des Bedürfnisses, jährlich festsetzen, und alles anordnen, was die Gemeindewege angeht.

85. Alljährlich soll der Präfect einen Wegbaubedienten zur Untersuchung der Vicinalwege in seinem Departement beauftragen.

86. Der Municipalrath einer Gemeinde hat alle über deren Gebiet laufende Fußpfade für Menschen und Thiere zu ermitteln und einen Etat über alle diejenigen aufzustellen, die ihres Alterthums oder Nutzens wegen, beibehalten werden müssen; und diese sollen als Communal Fußsteige angesehen werden. Alle übrigen müssen dagegen als Privatwege und

Fußsteige betrachtet werden, und können dem Belieben der Privatpersonen überlassen werden.

Erheben Eigenthümer über die Beibehaltung der über ihre Grundstücke laufenden Fußsteige einen Widerspruch, so soll dies dem Unterpräfecten angezeigt werden, und dieser hat, um über solche zu entscheiden, das Gutachten von, aus einer andern Gemeinde, als derjenigen, wo sich die Fußsteige befinden, ernannten Sachverständigen einzuholen.

87. Privatwege und Fußsteige sind auf Kosten der Privatinteressenten, und nach Maßgabe des Antheils eines jeden, zu unterhalten, und solche von dem Weigernden durch den Friedensrichter beizutreiben.

88. Bezirkswege gehören zum Departementaleigenthum.

Ohne Genehmigung des Departementsraths dürfen dieselben durchaus nicht, weder verlegt noch verschmälert werden. Ist ein Antrag hierauf an den Bezirksrath gerichtet, so hat der Departementsrath über denselben, nach eingeholtem Gutachten der Wegbaubedienten, des Unterpräfecten und des Präfecten, zu entscheiden.

Communalwege sind Communaleigenthum.

Die Gemeinden können auf den Antrag eines oder mehrerer Privatpersonen, zu ihrer Aufhebung ihre Einwilligung ertheilen.

Die deßfallige Berathung und der Beschluß des Municipalraths muß aber von dem Bezirksrath genehmigt seyn, und dieser hat zuvor das Gutachten des Wegbaubedienten und des Unterpräfecten einzufordern.

Privatwege, welche mehreren Eigenthümern dienen, können nur durch die Einwilligung der Mehrheit derselben, welche durch den Municipalrath, nachdem er die Minorität vernommen hat, bestätigt seyn muß, verlegt oder aufgehoben werden.

### Zweiter Abschnitt.

#### Policei.

89. Niemand darf etwas vornehmen, wodurch die Vicinalwege verdorben werden, oder werden können.



Niemand darf einen Graben oder eine Grube anlegen, als unter Beobachtung der von den Localobrigkeiten bestimmten Entfernung von dem Rande jener Wege.

90. Die Municipalräthe, so wie die Bezirksräthe, haben auf den Bericht des mit der Aufsicht über die Vicinalwege beauftragten Wegbaubedienten, diejenigen Wege zu bestimmen, welche mit Anpflanzungen besetzt werden dürfen. Die Gemeinden haben für diese Anpflanzungen zu sorgen, jedoch unter Beobachtung der für Anpflanzungen zwischen Nachbarn vorgeschriebenen Entfernung.

Die Anlieger dürfen ebenfalls nur in jener Entfernung Anpflanzungen vornehmen, und dabei zugleich die Geseze<sup>16)</sup> über die Befriedigungen im Auge behalten.

91. Die Präfecten haben die Breite der Wege nach den Localverhältnissen zu bestimmen.

Wird dieser Wegbreite etwas entzogen, so soll diese Handlung mit einer Buße, im Betrage zu 50 Franken geahndet werden, und derjenige, der solche vornimmt, gehalten seyn, auf der Stelle die Dinge in den vorigen Stand zu setzen.

92. Wer auf irgend eine Art die Wege verschlechtert, soll mit einer Buße zum Betrage von 30 Franken verurtheilt werden, und außerdem den Schaden unverzüglich zu bessern gehalten seyn.

#### Fünftes Capitel.

##### Uebergangsgerechtigkeit.<sup>17)</sup>

93. Ein Eigenthümer, dessen Ländereien von andern so umschlossen sind, daß er keinen Ausgang auf einen Weg hat, kann, in Ermangelung von Verträgen, eine Uebergangsgerechtigkeit über die benachbarten Ländereien, zur Cultur der seinigen, verlangen; jedoch gegen eine den Besitzern der letztern vorläufig zu

bestimmende, und nach Maßgabe des durch den Uebergang möglicher Weise erwachsenden Schaden, zu berechnende Schadloshaltung.

Jene Schadloshaltung fällt aber dann weg, wenn der geforderte Uebergang nur mittelst eines Fußsteigs für Menschen zugestanden wird.

94. In der Regel muß der Uebergang dem Nachsuchenden da zugestanden werden, wo es ihm am bequemsten ist; indessen hat der Eigenthümer, welcher ihn dulden muß, das Recht, denselben auf dem Theile seines Grundstücks anzuweisen, wo er demselben am unschädlichsten ist, und wenn er dasselbe einfriedigen will, ihn auf die Grenze anzuweisen; auf jeden Fall muß aber der Platz wirklich gangbar seyn.

95. Entstehen hierüber Streitigkeiten, so können sich die Parteien an Sachverständige oder an den Friedensrichter wenden, und dieser hat dann, in Gemäßheit des vorstehenden Artikels, den Platz zum Uebergange zu bestimmen.

96. Ist das eingeschlossene Grundstück unter mehreren Eigenthümern vertheilt, so können dieselben nur einen einzigen Uebergang verlangen, so wie solcher vor der Theilung bestand.

#### Sechstes Capitel.

##### Anpflanzungen.<sup>18)</sup>

97. Bäume, welche eine Höhe über fünf Meter (10 Fuß) erreichen, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern (8 Fuß) von der Grenzlinie der benachbarten Grundstücke angepflanzt werden; andere in der Entfernung von zwei Meter (4 Fuß).

In lebendige Hecken darf man Bäume, so hoch sie auch immer wachsen können, setzen, nur muß man sie nicht über fünf Meter hoch wachsen lassen.

16) Art. 9 — 14.

17) Vergl. Code Napoléon. Art. 682 — 685.

18) Vergl. Code Napoléon. Art. 671. 672.



Auf Grundstücken, welche in Gemäßheit des Artikel 10 des gegenwärtigen Gesetzes mit Grenzgraben befriedigt sind, kann man nach Belieben Bäume von jeder Höhe und in jeder Entfernung pflanzen.

98. Besteht das benachbarte Eigenthum in einem Gebäude, so dürfen Bäume, welche die Höhe von fünf Meter nicht überschreiten, nur in einer Entfernung von 4 Metern, und höhere, nur in einer Entfernung von 8 Metern von dem Gebäude, gepflanzt werden.

99. Gebüsche und Gesträuche jeder Art, mit Ausnahme des Weinstocks, dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens einem Meter (2 Fuß) von der Gränzlinie, angepflanzt werden.

100. Werden die angrenzenden Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Grenzmauer geschieden, so kann man Bäume und Gesträuche so nahe an die Mauer pflanzen, als man will, nur dürfen sie nicht deren Höhe überschreiten.

101. Jeder Eigenthümer hat das Recht, die Zweige und Wurzeln, welche sich von dem anstoßenden Grundstücke über das seinige verbreiten, abzuschneiden; nur muß er seinen Nachbar mittelst einer vor dem Maire gemachten Anzeige vorher benachrichtigen.

102. Ist das benachbarte Grundstück mit Holz bestanden, so darf man Bäume von jeder Höhe, jedoch in einer Entfernung von zwei Metern von der Grenze, säen oder pflanzen.

Will jedoch der Nachbar sein mit Holz bestandenes Grundstück umbrechen und urbar machen, so müssen diejenigen Bäume, welche sich innerhalb des in den obenstehenden Artikeln bestimmten Entfernungsraums befinden, weggeräumt werden.

103. Erlauben es die besondern Localverhältnisse, dicht an die Grenze des benachbarten Grundstücks, ohne dessen Nachtheil, zu pflanzen, so sollen die in obenstehenden Artikeln vorgeschriebenen Entfernungslinien auf die Hälfte herabgesetzt werden. Nur müssen jene Localverhältnisse durch den Maire, oder dessen Stellvertreter, gesetzlich ausgemittelt werden,

und der Maire zu der Anpflanzung, falls es nöthig, seine ausdrückliche Genehmigung ertheilen.

104. Will jemand auf seinem Grundstücke, in der Nachbarschaft einer Windmühle, oder durch Wind getriebene Anlage, eine Anpflanzung vornehmen, so kann sich diesem der Eigenthümer jener Mühle u. s. w. widersetzen, falls die Anpflanzung seiner Mühle u. s. w. nachtheilig werden kann. Dieses soll dann durch den Friedensrichter untersucht werden, der sich an Ort und Stelle zu begeben, und zu bestimmen hat, in welcher Richtung und Entfernung die Anpflanzung auf eine der Windmühle u. s. w. unschädliche Weise geschehen dürfe.

105. Gegen irgend eine vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommene Anpflanzung findet kein Widerspruch statt.

106. Für die Folge hat kein Eigenthümer die Befugniß, nach dem Ablaufe von drei Jahren, gegen eine, den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gemäße Anpflanzung, zu reclamiren.

107. Das gegenwärtige Gesetz ändert die Polizeiverfügungen in den Städten nicht ab, vielmehr sollen dieselben, vor wie nach, ihre Gültigkeit behalten.

## Siebentes Capitel.

### Zeit der Weinlese.

108. Die Präfecten können, auf den Antrag der Majorität der Winzer einer Gemeinde, die Zeit der Weinlese bestimmen.

109. Die Maires haben auf das Gutachten der Weinbergseigenthümer (oder Winzer) den Tag der Eröffnung der Weinlese anzusetzen.

110. Wer vor diesem Tage seine Trauben einsammelt, soll mit einer Geldbuße, mindestens von 100, und höchstens von 400 Franken belegt werden.

111. Eingefriedigte Weinberge sind der



solchergestalt festgesetzten Zeit der Weinlese nicht unterworfen.

Achtes Capitel.

Gemeindegüter. 19)

112. Alle unter dem Namen Gemeindegüter, Almenden, herrenlose Güter, bezeichneten Ländereien, deren Veräußerung oder Vertheilung nach frühern Gesetzen zu Stande gekommen ist, bleiben das Eigenthum ihrer jetzigen Besitzer.

113. Sind dieselben jedoch nicht auf gesetzlichem Wege veräußert oder vertheilt, so sollen sie in das Eigenthum der Gemeinde, der sie früher gehörten, zurückfallen, und können sie in Zukunft nicht anders, als in Gemäßheit eines auf den durch die Verwaltungsbehörden genehmigten Antrag des allgemeinen Gemeinderaths veräußert werden.

114. Die Gemeindegüter werden, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, von dem Gemeinderath verwaltet.

115. Finden es die Gemeinden rathsam, selbige auf länger als neun Jahre zu verpachten, so bedarf es zu der Gültigkeit des Contracts der Genehmigung der Regierung. Verpachtungen auf neun Jahre bedürfen nur der Genehmigung des Präfecten.

116. Die gebräuchliche Benutzungsart der Gemeindegüter, so wie sie in jeder Gemeinde hergebracht ist, kann nur auf den von dem Unterpräfecten begutachteten und von dem Präfecten genehmigten Antrag des allgemeinen Gemeinderaths geschehen.

117. Jedenfalls sollen die Verwaltungsbehörden die Zahl der Pferde, Esel, Maulthiere, Kühe, Ochsen, Hammel, Ziegen, Schweine, Gänse und anderen Geflügels, nach Beschaffenheit und des Flächeninhalts der Grundstücke bestimmen, welche auf die Gemeindegüter aufgetrieben werden soll.

118. Das Benutzungsrecht soll nach Anzahl der da seit drei Jahren vorhandenen Feuerstätten und Haushaltungen, unter die Gemeindeglieder repartirt werden.

Pächter, Meier und andere, welche den Eigenthümer vertreten, werden denselben hierbei gleichgestellt.

Dritter Titel.

Von dem Landeigenthum in Beziehung auf die Regierung. — Feldpolizei. —

Erstes Capitel.

Zuständigkeit der Gerichte.

Erster Abschnitt.

Gericht der Mairie.

119. Der Maire jeder Gemeinde, assistirt von zwei Mitgliedern des Municipalkraths, hat über alle Feldwrogen zu erkennen, welche das Gesetz mit einer Geldbuße unter 20 Franken bedroht, und kann auch der klagenden Partei eine Entschädigung bis zu diesem Betrage zusprechen.

120 — 126 enthalten specielle Vorschriften über das Verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Policeigericht.

127. Der Friedensrichter des Cantons, als Policeirichter, erkennt ohne Appellation über alle Feldwrogen, welche mit einer Geldbuße nicht über 60 Franken, oder mit Gefängniß, nicht über 8 Tage, bedroht sind.

Dritter Abschnitt.

Correctionstribunal.

128. Alle Feldvergehen, welche mit einer Geldbuße über 60 Franken, oder einer Gefängnißstrafe über 8 Tage, geahndet werden müssen, gehören vor das Correctionstribunal.

19) Vergl. Code Napoléon. Art. 542.



# Vierter Abschnitt. Criminalhöfe.

129. Feldvergehen, welche augenscheinlich die Eigenschaft eines Verbrechens an sich tragen, z. B. Veräußerung der Ernte auf dem Halm, u. s. w. werden nach dem Strafgesetzbuche geahndet, und gehören vor die Criminalhöfe und Assisen.

# Fünfter Abschnitt. Feldhüter.

130. Binnen einem Monate nach Verkündigung dieses Gesetzes, sollen Feldhüter angestellt werden.

131. Jede Gemeinde kann, mit Genehmigung des Präfecten, einen oder mehrere Feldhüter halten, oder sich mit andern Gemeinden zu Haltung eines einzigen vereinigen; oder sich überhaupt der Bestellung eines solchen, auf gewisse Zeit oder für beständig, enthalten.

132. Die Feldhüter müssen wenigstens 25 Jahre alt seyn; sie werden, unter Genehmigung des Präfecten von dem Municipalrath ernannt und entlassen, von dem Friedensrichter beeidigt, von dem Maire in ihr Amt eingewiesen, und stehen unter dessen besonderer Aufsicht.

133. Sie sind zur Bewahrung der Ernten und Früchte, und zur Aufsicht über alles, was das Landeigenthum, öffentliches und Privateigenthum betrifft, verpflichtet.

134. Ihre Besoldung wird, unter Genehmigung des Präfecten, von den Municipalrathen bestimmt, und aus  $\frac{2}{3}$  des Ertrags der Geldbußen genommen; in dessen Unzulässigkeit aber durch eine Steuer von dem, nicht aus Häusern bestehenden, Grundeigenthum erhoben, die jedoch für das befriedigte Grundeigenthum nur  $\frac{1}{3}$  der Taxe betragen soll.

Außer dieser Besoldung erhalten sie  $\frac{1}{3}$  der Geldbußen.

135. Bei Strafe einer von dem Gericht der Mairie zu bestimmenden Geldbuße, müssen

sie unverzüglich die Anzeige der in ihrem Districte vorgefallenen Geldwrogen machen, und deren Eintragung in ein bei der Mairie befindliches Register nachsuchen. Diese Eintragung geschieht unentgeltlich. Die Maires haben diesem Ansuchen sofort Statt zu geben, und ohne Aufschub den Betheiligten von der Anzeige in Kenntniß zu setzen.

136. Die Feldhüter können den Thäter ergreifen, und vor den Maire führen, welcher gegen denselben nach den Gesetzen zu verfahren hat. Sie müssen Procolle aufnehmen oder die im Art. 135 gedachte Anzeige in der Masse machen, daß die Eigenschaft und die Umstände der Broge, Zeit und Ort, wo sie begangen, und die Beweise gegen die Thäter derselben, darin enthalten ist. Auch haben sie die Thiere zu pfänden und an den, von dem Maire ihnen angezeigten Ort zu bringen.

Sie sind besonders angewiesen, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel, Brandschäden zu verhindern, und dergleichen, sobald sie ihnen zur Kunde kommen, dem Maire oder seinem Gehülfen anzuzeigen.

Gleichfalls haben sie unverzüglich alle Beschädigungen des öffentlichen Eigenthums zur Anzeige zu bringen.

Gestohlene Sachen können sie bis dahin, wo sie hingebracht sind, verfolgen; doch dürfen sie, ohne Mitwirkung der Localobrigkeit, oder ohne Einwilligung der Eigenthümer, nicht in die Höfe und Gebäude derselben eindringen.

137. Ist die Broge nur mit einer Geldbuße bedroht, so wird dieselbe durch jenes Protocoll oder jene Anzeige bewiesen.

Würde eine Gefängnißstrafe eintreten müssen, so können die Gerichte, denen das Erkenntniß derselben zusteht, nach den Umständen verlangen, daß die Anzeige durch die Aussage eines unverdächtigen Zeugen unterstützt werden müsse.

Der Beweis des Gegentheils ist nur bei solchen Wrogen zulässig, welche mit einer Geldbuße über 60 Franken, oder mit Gefängniß



bedroht sind; wird aber nie zugelassen, falls die Anzeige des Feldhüters durch die Aussage eines unverdächtigen Zeugen unterstützt wird.

138. Auch Privatfeldhüter kann ein Eigenthümer halten, doch befreiet ihn solches nicht von dem Beitrage zur Besoldung des Gemeindefeldhüters.

Privatfeldhüter, wenn sie oben angezeigter Maßen beeidigt sind, haben dieselben Rechte, welche im Artikel 136 aufgezählt sind, sowohl in Bezug auf das Eigenthum ihres Dienstherrn, als des öffentlichen und Gemeindecigenthums, und das der übrigen Privatpersonen.

Sie können, im Namen der Eigenthümer, alles anzeigen, was die Rechte der ihnen zur Aufsicht anvertrauten Ländereien betrifft.

139. Feldwrogen, die nur eine Geldbuße nach sich ziehen, werden durch die Protocolle und Anzeigen der Privatfeldhüter, so wie sie oben angegebener Maßen eingerichtet sind, bewiesen. Das Gericht der Mairie kann den Beweis des Gegentheils nicht zulassen; doch kann der Angeschuldigte, nachdem er dem Erkenntniß Folge geleistet, binnen einer unersprechbaren Frist von drei Tagen vor dem Polizeigericht Beweis führen, oder Recusationsgründe vorbringen.

Das Polizeigericht hat dann hierüber zu erkennen, und kann die Zurückgabe der Geldbuße und des Schadensersatzes verfügen, ja selbst die Feldhüter in eine ähnliche Strafe verurtheilen.

In allen Wrogen, wie sie auch immer zu bestrafen seyn mögen, können die Polizeigerichte und Correctionstribunale den Beweis des Gegentheils zulassen, und über die Recusationsgründe erkennen, wenn nur nicht die Anzeige des Feldhüters durch die Aussage eines Zeugen unterstützt worden ist.

#### S e c h s t e r A b s c h n i t t .

##### Feldwrogen.

##### Vorläufige Bestimmungen.

140. Als bewohntes Haus wird an-

gesehen jedes Gebäude, Wohnung, Zimmer, Hütte, Schäferhütte, selbst eine bewegliche, welche, ohne wirklich bewohnt zu seyn, wirklich zur Wohnung bestimmt sind, und was ihnen anhängig, als Höfe, Holz- und Hühnerhöfe, Scheuern, Ställe und darin befindliche Behältnisse, selbst, wenn dieselben nicht in die gemeinschaftliche Befriedigung eingeschlossen sind, Gärten, Gehege und Parks, wenn sie auch, innerhalb der gemeinschaftlichen Befriedigung, besonders eingefriedigt sind.

141. Unter dem Namen öffentliche Wege, sind zu verstehen die Vicinalwege, Querwege, und selbst Fußsteige, welche nach den Städten, Dörfern, Weilern, Pachthöfen, Meiereien und Häusern führen.

142. Als Park oder Gehege ist zu betrachten, jedes durch Graben, Pfähle, Zäune, Planken, Hecken, oder durch Mauern, wovon sie auch immer errichtet seyn mögen, wie hoch oder niedrig, wie alt oder neu, wie verfallen oder nicht sie seyn mögen, mögen sie offene oder verschlossene Thüren haben, dieselben gewöhnlich offen stehen oder angelehnt seyn, eingeschlossene Grundstück.

143. Bewegliche Hürden, um Vieh zurückzuhalten, mögen sie verfertigt seyn, womit sie wollen, sind gleichfalls als Gehege zu betrachten; stoßen sie an bewegliche Hütten, oder sonst den Feldhütern zum Obdach dienende Vorrichtungen, so sollen sie als Pertinenzen bewohnter Gebäude angesehen werden.

##### Erschwerende Umstände.

144. Folgende Umstände erschweren die Wroge:

Ist sie vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang begangen, so wird die Strafe verdoppelt.

145. Ist sie in einem eingefriedigten Plaze begangen, so wird die Strafe verdoppelt.

146. War im Laufe desselben Jahres der Thäter schon einmal, von demselben oder



einem andern Gerichte wegen einer Feldwroge bestraft, so ist er als rückfällig zu betrachten, und die Strafe wird verdoppelt, falls die frühere Geldbuße 20 Franken nicht überstiegen, und die frühere Gefängnißstrafe sich nicht über drei Tage belaufen hatte.

Uebersieg die frühere Geldbuße diese Summe, so soll sie beim Rückfall nur um  $\frac{1}{4}$  erhöht, die Gefängnißstrafe aber nur um  $\frac{1}{4}$  verlängert werden.

147. Vereinigen sich zwei oder drei dieser beschwerenden Umstände, so soll die Strafe verdreifacht werden, und eine dreitägige Gefängnißstrafe selbst dann eintreten, wenn die Wroge selbst nur mit Geldbuße bedroht seyn sollte.

Verwüstungen, Zerstörungen, und Anrichtung von Schaden.

148. Schäden, welche von Thiergattungen aller Art, die ohne Aufsicht umherlaufen, auf fremdem Eigenthume, sey es in dem Umfange der Wohnungen oder in den gedachten Gehegen, oder im offenen Felde, anrichten, sollen zunächst von deren Hirten und Aufsehern, bei deren Zahlungsunfähigkeit aber von dem Eigenthümer ersetzt werden.

Der Eigenthümer, welcher Schaden erlitten hat, ist befugt, die Thiere zu pfänden, jedoch muß er solche an den von dem Maire bezeichneten Ort unverzüglich hinbringen, und von einem Thierarzt untersuchen lassen.

Werden die Thiere nicht binnen drei Tagen zurückgefordert, so sollen sie zum Besten des Beschädigten verkauft werden.

Die Friedensrichter können diese Sequestration provisorisch gegen eine, den Werth der Thiere erreichende Caution, und gegen Bezahlung der Sequestrationskosten, aufheben.

149. Jeder Eigenthümer, Inhaber oder Pächter eines Grundstücks, kann die Vögel, welche demselben Schaden zufügen, tödten, jedoch nur auf dem Plage und im Augenblick des gestifteten Schadens, und ohne daß er sich die getödteten Vögel aneignen darf.

150. Wer mit Last und Zugvieh über fremdes Eigenthum zieht, soll, wenn dasselbe besäet ist, oder noch nicht abgeerntet worden, mit einer Geldbuße von 2 Franken belegt, und zum Schadenersatz verurtheilt werden.

Wer mit einer Karre, oder einem Wagen irgend einer Art, oder mit andern Gegenständen, welche Schaden anrichten können, über ein Saatsfeld zieht, soll, mit Vorbehalt des Schadenersatzes, eine Geldstrafe von wenigstens 10 Franken entrichten.

Mit einer Geldbuße von einem Franken, unabhängig vom Schadenersatz, sollen diejenigen bestraft werden, welche über ein gehegtes Feld zu Fuß gehen.

151. Diejenigen, welche ihr Vieh auf fremde Ländereien zur Weide führen oder dort weiden lassen, sollen mit einer Geldbuße von wenigstens 6 und höchstens 20 Franken belegt werden, mit Vorbehalt des Schadenersatzes.

Ist das Grundstück mit Weinstöcken oder Pflanz- und Baumschulen besetzt, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, so soll die Geldbuße mindestens 40 Franken betragen, und außerdem der Schaden ersetzt werden.

Wenigstens 10 Franken soll sie, neben dem Schadenersatz betragen, wenn die Weinstöcke und Baumpflanzungen noch nicht in Saft getreten sind.

Waren die Thiere durch einen Hirten begleitet, so soll derselbe wenigstens zu achttägigem und höchstens zu vierwöchigem Gefängniß verurtheilt werden. Diese Gefängnißstrafe soll aber dann nicht eintreten, wenn die Wroge an Weinstöcken, die noch nicht in Saft getreten, begangen ist.

152. Verwüstungen, welche von Thieren in Privatholzungen oder den Gemeindeforsten geschehen, werden folgendermaßen geahndet.

Unabhängig vom Schadenersatz sollen folgende Geldbußen bezahlt werden, und zwar mindestens:



Wenn die Holzung älter als sechs Jahre ist,

|               |   |   |                |
|---------------|---|---|----------------|
| Für ein Schaf | — | — | 0 Fr. 25 Cent. |
| — — Schwein   | — | — | 0 — 25 —       |
| — — Lastthier | — | — | 1 — 00 —       |
| — — Hornvieh  | — | — | 1 — 00 —       |

Befand sich die Holzung zwischen dem zweiten und sechsten Jahre ihres Wachsthums, wenigstens

|               |   |       |
|---------------|---|-------|
| Für ein Schaf | — | 1 Fr. |
| — — Schwein   | — | 1 —   |
| — — Lastthier | — | 5 —   |
| — — Hornvieh  | — | 5 —   |

Befand sich die Holzung im ersten Jahre ihres Wachsthums, mindestens,

|               |   |       |
|---------------|---|-------|
| Für ein Schaf | — | 2 Fr. |
| — — Schwein   | — | 3 —   |
| — — Lastthier | — | 10 —  |
| — — Hornvieh  | — | 10 —  |

Werden Schweine außer der Zeit der Reise der Eichen oder Bucheckern in einem Schlage gefunden, so soll für jedes eine Geldbuße von wenigstens drei Franken entrichtet werden.

Werden Puter zu der genannten Zeit in den Holzungen angetroffen, so wird für jedes Stück 25 Centimen bezahlt.

Sind die Verwüstungen in Gegenwart des Hirten angerichtet, so soll derselbe mit Gefängniß, mindestens von drei Tagen und höchstens von vier Wochen belegt werden.

153. Viehhändler, welche mit Vieh von den Märkten zurückkommen, und dasselbe zu Schaden gehen lassen, sollen bei dem Maire den doppelten Betrag der durch Sachverständige ausgemittelten Schadenersatzsumme, oder eine diesem an Werth gleichkommende Anzahl ihres Viehes bis dahin deponiren, daß das Correctionstribunal über die Broge erkannt haben wird. Nach Bezahlung des Schadens, der Geldbuße und der Kosten soll ihnen der Ueberfluß der deponirten Gegenstände zurückgegeben werden.

154. Wer Ackergeräth vernichtet oder beschädigt, welches auf den Feldern zurückgeblie-

ben ist, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 10 Franken angesehen, und mit einer mindestens vierzehntägigen, höchstens zweimonatlichen Gefängnißstrafe, unabhängig vom Schadenersatz, belegt werden.

155. Wer auf irgend eine Weise gesäete oder gepflanzte Bäume oder lebendige Hecken beschädigt, soll, mit Vorbehalt des Schadenersatzes, zu einer Geldbuße von mindestens 3 Franken verurtheilt werden.

Auch kann derselbe, den Umständen nach, mit mindestens dreitägigem und höchstens achttägigem Gefängniß belegt werden.

Gehörten die beschädigten Bäume zur Bepflanzung öffentlicher Wege, so soll die Strafe verdoppelt werden.

Beschädigung trockner Befriedigungen.

156. Wer trockne Befriedigungen, von welcher Art sie seyn mögen, beschädigt, oder Graben entweder gänzlich oder theilweise verschüttet, soll, unabhängig vom Schadenersatz, mit einer Geldbuße von mindestens 3 Franken belegt, und den Umständen nach zu mindestens dreitägigem, und höchstens achttägigem Gefängniß verurtheilt werden.

Verrückung der Grenzsteine, u. s. w.

Wer Grenzsteine und Grenzbäume verrückt oder wegräumt, oder Grenzgraben ausfüllt oder zurückzieht, soll mit vier- oder sechsmonatlicher Gefängnißstrafe, und mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Franken belegt werden.

Hat er daneben durch diese Verrückung oder Begräbung, seine in Cultur gesetzten Ländereien erweitert, so soll die Strafe verdoppelt werden.

Hat ein Eigenthümer, ohne sich eine Grenzverrückung schuldig zu machen, seine Ackerbestellung über die Länderei seines Nachbarn ausgedehnt, so soll er mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Franken belegt werden.

Hat er bereits eine oder mehrere Ernten, oder Holzschläge hiervon in Genuß erhalten, so soll er deren Werth zurückgeben und eine Geld-



Geldbuße von wenigstens 200 Franken entrichten.

157. Wer ohne Einwilligung des Eigenthümers, und ohne ihn vorläufig entschädigt zu haben, auf dessen Grundstück Gruben gräbt, um Materialien aus denselben herauszunehmen, soll, unabhängig vom Schadenersatz, mit einer Geldbuße von mindestens 10 und höchstens 40 Franken belegt werden.

Waren jedoch die Materialien zu öffentlichen Anlagen bestimmt, so kann der Friedensrichter deren Herausnahme verfügen, indem er durch den Eigenthümer oder selbst den Ort, wo die Grube gemacht, und die Tiefe, die sie haben soll, bezeichnet, und dem ersten vorläufig eine hinlängliche Entschädigungssumme auszahlen läßt.

158. Wer öffentliche Wege dadurch beschädigt, daß er Erde oder Steine auf dieselben bringt oder von denselben nimmt, durch Zuwerfen von Gräben, Wasser dahinleitet, oder ihre Breite schmälert, soll zur Wiederherstellung des Weges, und zu einer Geldbuße von mindestens 10 und höchstens 30 Franken verurtheilt werden.

159. Wer durch schnelles Fahren oder Reiten, oder dadurch, daß er Thiere entfliehen läßt, Vieh tödtet oder verwundet, soll den Schaden ersetzen, und außerdem mit einer der Schwere des Vergehens angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

160. Wer in einer Entfernung unter hundert Meter (200 Fuß) von Gebäuden, Korn-, Heu-, oder Stroh-Schobern, Baumgärten, Holzungen und Heiden, Feuer in den Feldern anzündet, soll, unabhängig vom Schadenersatz, eine Geldbuße von mindestens zwei Franken, und außerdem Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen erleiden.

#### Diebstähle.

161. Wer Feldfrüchte, Dünger, Ackergeräthschaften und sonstige sich auf den Ackerbau beziehende Gegenstände, deren Werth die Summe von 20 Franken nicht übersteigt, stiehlt, soll,

Nachr. II. 2.

außer dem Schadenersatz, eine diesen Werth nicht übersteigende Geldbuße, und nach der Schwere der Umstände eine Gefängnißstrafe von mindestens 24 Stunden, bis höchstens 8 Tagen, erleiden.

Übersteigt der Diebstahl den Werth von 20 Franken, so soll er den ordentlichen Gerichten überliefert werden.

Diejenigen, welche ohne beschwerende Umstände, auf dem Plage selbst, Früchte, die einem andern gehören, gepflückt und verzehrt haben, sollen, mit Vorbehalt der Entschädigung des Eigenthümers, zu einer Geldbuße von mindestens 2, und höchstens 10 Franken, verurtheilt werden.

#### Allgemeine Vorschrift.

162. Ist wegen Feldwrogs auf Geldbuße erkannt, und wird dieselbe nicht während der bestimmten Frist bezahlt, so soll der Verurtheilte bis zur gänzlichen Zahlung ins Gefängniß geführt werden.

#### Zweites Capitel.

Sicherheit und Gesundheit auf dem Lande u. s. w.

163. Die Maires sind besonders angewiesen, auf alles, was die Sicherheit und Gesundheit auf dem Lande angeht, zu wachen, und dieserhalb durch die Umstände gebotene Maßregeln zu nehmen.

164. Ist die Gefahr dringend und bevorstehend, z. B. ein Deichbruch, Einsturz von Gruben und Anlagen unter der Erde, Einsturz von Mauern und dergleichen, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Epidemien u. s. w., so hat der Maire auf der Stelle, und auf Kosten des Betheiligten, alle Maßregeln zu treffen, um die Gefahr zu beseitigen.

In allen hier und in dem vorigen Artikel genannten Fällen muß der Eigenthümer die Kosten der von dem Maire verfügten Anordnungen erstatten, und hat außerdem allen Schaden zu ersetzen, wenn es ausgemittelt



worden ist, daß er das Unglück vorhersehen und abwenden konnte.

165. Wird dem Maire von irgend einer Person eine Anzeige von solcher drohenden Gefahr gemacht, so kann er, falls es ihm nöthig scheint, zuvor durch Sachverständige untersuchen lassen, ob wirklich Gefahr vorhanden sey.

166. Kein Hammer- oder Hüttenwerk, keine Fabrik oder Manufactur, keine Glashütte oder Hansfrotten und andere Anlagen, welche durch die Art ihrer Erzeugnisse oder Betriebe die Sicherheit oder den Gesundheitszustand gefährden können, dürfen, ohne Einwilligung der Verwaltungsbehörden und Localobrigkeiten, die zuvor das Gutachten Sachverständiger einziehen müssen, angelegt werden.

### Drittes Capitel.

#### Von schädlichen Thieren.

#### Erster Abschnitt.

##### Wölfe u. s. w.

167. Die Präfecten haben, so oft als und an den Orten, wo es ihnen nothwendig scheint, ein Treibjagen gegen Wölfe, Bären, Füchse und andere der Landwirthschaft schädliche Thiere anzuordnen.

168 — 171 enthalten Vorschriften über die Anordnung dieser Treibjagen, über Prämien für die erlegten Thiere, die der Staat bezahlen muß, u. s. w.

#### Zweiter Abschnitt.

##### Abraupen.

172. Die Eigenthümer, Pächter oder Meier sind verpflichtet, zu den von den Localobrigkeiten festgesetzten Zeiten, alle Bäume und Hecken ihrer Grundstücke, mit Ausnahme der Holzungen und Forsten, abraupen zu lassen.

Unterlassen sie solches, so haben die Maires das Abraupen auf deren Kosten anzuordnen, und außerdem sollen die Nachlässigen mit einer Geldbuße, die nicht unter zwei Franken betragen darf, angesehen werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Maiskäfer, Heuschrecken u. s. w.

173. Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, zur Zerstörung der Maiskäfer, ihrer Larven oder Engerlinge, so wie der Heuschrecken und ihrer Brut, der Feldmäuse und anderer truppweise sich verbreitenden, den Ernten schädlichen Thiere, alle Maßregeln zu treffen, welche die Umstände erheischen.

### Viertes Capitel.

#### Ausreuten der Disteln u. s. w.

174. In allen Gemeinden haben die Localobrigkeiten allen Eigenthümern, Pächtern oder Meiern anzubefehlen, die von ihnen cultivirten Grundstücke zu den, von erstern zu bestimmenden Zeiten, ausreuten zu lassen.

Weigern sich dieselben dessen, so haben die Maires auf deren Kosten zu verfügen.

#### Austrocknungen.

(Die Commission hielt diesen Gegenstand durch das Gesetz vom 16. September 1807 über die Austrocknung der Moräste für hinlänglich erschöpft. Dieses Gesetz besteht aus 12 Titeln und 59 Artikeln, und befindet sich im Bulletin de lois 1807, Nr. 162 und in der Sammlung der Verordnungen für die Hanseatischen Departements. Bd. IV. Seite 257, mit einer Deutschen Uebersetzung begleitet.)

### Fünftes Capitel.

#### Reisfelder.

175. Niemand darf ohne Einwilligung der Regierung, Reisfelder anlegen, bei Strafe einer Geldbuße von mindestens 1200 und höchstens 5000 Franken, der Confiscation der Ernte, und der Wegräumung der Reisfelder auf seine Kosten.

176. Die Einwilligung kann nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1. Es muß nachgewiesen werden, daß das Land auf keine andere Art in Cultur



gesetzt werden kann, und zur Production von Kornfrüchten, oder zur Anlegung von Wiesen unfähig ist.

2. Auf gesetzliche und glaubhafte Art muß die Einwilligung von  $\frac{2}{3}$  derjenigen Eigenthümer, welche sowohl in der Gemeinde, in welcher die Reissfelder angelegt werden sollen, als auch in den benachbarten angrenzenden Gemeinden domiciliert sind, beigebracht werden.
3. Vorzulegen ist der Situationsplan der Anlagen, z. B. der Canäle, Wasserbehältnisse, Brücken, Wege u. s. w., die sich auf das neue Reissfeld beziehen;
4. Auch muß wegen Unterhaltung dieser, so wie der sonst etwa nothwendig werdenden Anlagen, um das Reissfeld sowohl für die Gemeinde als die Nachbarn unschädlich zu machen, Sicherheit gestellt werden.

177. Reissfelder können nur in einer Entfernung von 2000 Meter (4000 Fuß) von den Gemeinden über 1500 Einwohner, von 1200 Meter von den Gemeinden unter 1500 Einwohnern, von 100 Meter von zerstreut liegenden Gebäuden, die nicht zur Cultur des Reissfeldes bestimmt sind, und von 50 Metern von Vicinalwegen angelegt werden.

178. Binnen drei Monaten von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet, sollen alle Reissfelder, die nicht nach den Vorschriften des vorstehenden Artikels angelegt sind, weggeräumt werden.

179. Die Grundsteuer von Reissfeldern soll immer  $\frac{1}{4}$  höher seyn, als die von andern Ländereien.

#### Sechstes Capitel.

##### Teiche.<sup>20)</sup>

180. Teich nennt man jeden künstlich angelegten Wasserbehälter.

181. Jeder kann auf seinem Eigenthume Teiche anlegen, wenn nur dadurch Andern kein Schaden geschieht, und er das Wasser seinem natürlichen Laufe zurückgibt.

Indessen hat er von der zuständigen Behörde die Höhe des Wasserspiegels festsetzen zu lassen.

182. Sind zwei oder mehrere Teiche vorhanden, von denen das Wasser aus dem einen in den andern abfließt, so darf der Eigenthümer des obern Teichs den Zapfen nicht aufziehen, wenn der des untern im Fischen begriffen ist, oder sich dazu anschickt, bei Strafe des Schadenersatzes.

Der Eigenthümer des untern muß aber von seiner Absicht zu fischen, den des obern, zwei Tage vorher in Kenntniß setzen.

Werden alle Teiche zu derselben Zeit gefischt, so muß der Eigenthümer des untern den Anfang machen, und den des obern davon zwei Tage vorher benachrichtigen, und so weiter bis zum letzten Teiche.

183. Der Wasserspiegel darf nicht über das von der Behörde oder nach Ortsgebrauche bestimmte Niveau, erhöht werden; schwillt derselbe durch Ueberschwemmung an, so muß der Eigenthümer das Niveau ablassen.

184. Nur während der Zeit des Fischens hat der Eigenthümer des Teichs das Recht, die auf das fremde Eigenthum übergetretenen Fische aufzusuchen und zu erhaschen; doch muß er den durch diese Nachsuchung etwa entstandenen Schaden ersetzen.

#### Siebentes Capitel.

##### Urbarmachung der Berge.

185. Wer auf dem Gipfel oder sonstigen Spitzen eines Berges ein Feld urbar machen will, muß, unter genauer Bezeichnung des Locals, solches dem Präfecten anzeigen, und um dessen Genehmigung nachsuchen.

20) Vergl. Code Napoléon. Art. 524. 564.



186. Auf diese Anzeige hat der Präfect Sachverständige zu ernennen, welche den Ort, wo die Urbarmachung ohne Nachtheil für die Nachbarn und des öffentlichen Wohls geschehen kann, anzuweisen.

187. Die Sachverständigen haben ein motivirtes Gutachten zu verfassen, auf dessen Grund der Präfect seine Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen hat.

188. Wer ohne Genehmigung des Präfecten eine solche Urbarmachung vornimmt, erleidet eine Geldbuße von wenigstens 100 Franken, und hat allen etwaigen Schaden zu ersetzen.

#### Privatholzungen.

(Dieser Gegenstand ist in das Forstgesetzbuch verwiesen.)

#### Achtes Capitel.

#### Biehkrankheiten.

#### Erster Abschnitt.

#### Begriff.

189. Epizootisch nennt man eine Krankheit, welche auf dieselbe Art und in derselben Zeit, ohne erkennbare Ursache, eine große Anzahl Viehs in einer oder mehreren Gemeinden befällt.

190. Enzootisch dagegen die Krankheit, von welcher das Vieh einer oder mehrerer Gemeinden, zu wiederkehrenden Zeiten (periodisch) befällt, und deren Ursache erkannt oder vermuthet werden kann.

191. Ansteckend nennt man die Krankheit, wenn sie dem einen Thiere durch Berührung des andern, sey es von gleicher oder von verschiedener Gattung, mitgetheilt wird.

192. Eine Krankheit kann zu gleicher Zeit epizootisch und ansteckend, oder enzootisch und ansteckend seyn; in beiden Fällen müssen die Vorschriften, in Betreff der einen und andern, zu gleicher Zeit in Vollzug gesetzt werden.

#### Vorläufige Maßregeln.

193. So wie sich eine Krankheit auf dieselbe Weise, in derselben Gemeinde und zu

derselben Zeit, unter mehreren Thieren gleicher oder verschiedener Gattung äußert, so hat der Maire in seinem Beiseyn die kranken Thiere durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen, um die Natur dieser Krankheit zu ermitteln.

194. Wird die Krankheit von dem Thierarzt für epizootisch oder enzootisch oder ansteckend erklärt, so hat jeder Eigenthümer die Stückzahl seines Viehes dem Maire der Gemeinde anzuzeigen, welcher letztere darauf sofort an den Unterpräfecten und Präfecten berichten muß, und für allen durch seine Nachlässigkeit entstehenden etwaigen Schaden haftet.

195. Der Unterpräfect hat unverzüglich die Maßregel zu treffen, daß die kranken Thiere, wenigstens zweimal in der Woche, von dem Thierarzte besichtigt werden.

196. Macht ein Eigenthümer die im Artikel 194 vorgeschriebene Anzeige nicht, so soll er mit einer Geldbuße von wenigstens 25 Franken belegt werden, und hat auf seine Kosten der Maire die Anzahl des Viehes zu ermitteln.

197. Die durch jene Untersuchung als krank befundenen Thiere sollen unverzüglich auf Kosten der Eigenthümer sequestrirt werden, und letztere in diesem Falle mit einer Geldbuße, die das Doppelte der in dem Art. 196 beträgt, belegt werden.

198. Sollten Thierärzte von den Eigenthümern zur Untersuchung ihrer Thiere aufgefordert seyn, und solche als von der Krankheit befallen erkannt haben, so sollen dieselben, wenn die Krankheit nicht schon officiell angezeigt ist, solches bei einer Geldbuße von wenigstens 50 Franken dem Maire der Gemeinde zur Kenntniß bringen.

#### Zweiter Abschnitt.

#### Acute ansteckende Krankheiten.

199. Bei acuten ansteckenden Krankheiten, hat der Präfect im Einverständniß mit den Befehlshabern der bewaffneten Macht, überall, wo es für nöthig erachtet, einen Gorden ziehen zu lassen, um die Communicationen zu verhindern.



200. An allen Wegen, die von einer Gemeinde, wo die Krankheit herrscht, herführen, sollen Pfähle von einer Höhe von drei Meter gesetzt werden, mit einer Tafel, auf welcher mit großen Buchstaben geschrieben ist: Ansteckende Viehkrankheit.

201. Die Präfecten sind befugt, während der Dauer der Krankheit die Viehmärkte zu schließen; nur müssen sie dafür Sorge tragen, daß die Schlächtereien approvisionirt werden.

Finden sie es nicht nothwendig, die Viehmärkte zu schließen, so können sie das dahin getriebene Vieh durch so viele Thierärzte, als es ihnen paßlich scheint, besichtigen lassen.

202. Die Localobrigkeiten haben im Einverständnisse mit den Unterpräfecten und Präfecten die Tristen der verschiedenen Gemeinden festzusetzen, damit das Vieh der einen dem der andern nicht begegne, und diese Tristen sind durch Pfähle zu bezeichnen.

203. Vieh, welches sich, diesem zuwider, auf einer verbotenen Trist befindet, soll gepfändet, und die Führer desselben zu achttägigem Gefängniß verurtheilt werden. Auch die Eigenthümer werden mit einer Geldbuße von wenigstens 50 Franken angesehen.

204. Während der Dauer der Krankheit darf Vieh, welches in Gehegen eingeschlossen war, nicht aus demselben entlassen, das in Ställen befindliche aber nicht aus denselben herausgelassen werden, ausgenommen, um es in die Gehege zu treiben, wo es verbleiben muß.

Gesunde Thiere, nachdem sie besichtigt worden, können aus denselben genommen werden, um sie nach den Schlächtereien abzuführen.

205. Während der Dauer der Krankheit darf das Vieh nicht auf die Gemeineweide, oder zu den gemeinschaftlichen Tränken gebracht werden. Was sich dort anfindet, soll gepfändet und besichtigt werden.

206. Die kranken Thiere sollen, nach den Bestimmungen des Art. 210, getödtet und eingescharrt; die gefunden geschlachtet, und

wenn das Fleisch nicht gleich verzehrt werden kann, solches eingesalzen werden.

207. Die todten Thiere dürfen zum Einscharrungsplatze nicht auf der Erde hingeschleift, sondern müssen dahin auf einen Karren geschafft werden, und zwar so, daß ihnen kein Abgang aus den natürlichen Wegen entgeht.

208. Die an der Krankheit verreckten Thiere müssen, ohne abgezogen zu werden, eingescharrt werden; auch soll ihre Haut zuvor an mehreren Stellen mit Schnitten eingekerbt werden.

209. Der Transport und die Verscharrung soll unter Aufsicht der Localobrigkeit unmittelbar nach dem Tode und auf Kosten der Gemeinde geschehen. Uebersteigen solche die ordentlichen Gemeindecinkünfte, so soll der Präfect eine außerordentliche Anlage machen.

210. Die Grube soll so tief und so breit seyn, daß, wenn sie zugefüllt wird, sich über den todten Thieren eine Erddecke eines Meters hoch befindet. Diese Erddecke soll festgestampft und wo möglich mit Steinen oder Buschwerk überlegt werden.

211. Krepiren täglich mehrere Thiere, so muß die Grube alltäglich zugefüllt, und eine andere angelegt werden. Krepiren sie einzeln und an entlegenen Orten, so muß für jedes eine besondere Grube gegraben werden.

212. Die Gruben müssen in einer Entfernung von 200 Meter von der Gemeinde angelegt werden. Wo möglich, so muß hiezu ein uncultivirter, von den Vicinalwegen entfernter, eher nach Norden und Osten, als nach Süden und Westen belegener Platz ausgewählt werden.

213. Wer verscharrte Thiere wieder ausgegraben hat, um deren Haut oder Fleisch zu benutzen, wer von solchem Fleisch gekauft, oder von solchen Häuten Gebrauch gemacht hat, soll mit einer Geldbuße nicht unter 50 Franken und einmonatlichem Gefängniß belegt werden.

214. Während der Dauer der Krankheit



sollen die Hunde angelegt, und alle herumlaufenden getödtet werden.

215. Schlächter und Gastwirthe dürfen keine Thiere aus inficirten Gemeinden kaufen und schlachten, bevor nicht die im Art. 218 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erlassen ist.

Haben sie anders woher Schlachtvieh gebracht, so dürfen sie solches nicht eher ab- schlachten, als nachdem solches im Beiseyn des Maire von einem Thierärzte besichtigt ist, bei Strafe einer Geldbuße von mindestens 100 Franken.

216. So wie die Krankheit bei einem Eigenthümer aufgehört hat, ist derselbe schuldig, aus seinen Ställen, Schäfereien, Höfen und anliegenden Straßen, die Streu, den Mist und andere thierische Unreinigkeiten, wegräumen zu lassen. Alles dieses soll unter den, im Art. 207 benannten Vorsichtsmaßregeln weggeschafft, und nicht anders zu Dünger benutzt werden, als wenn es sofort untergepflügt oder eingegraben wird.

217. Wollen es die Eigenthümer nicht als Dünger benützen, so haben sie es, in Gemäßheit des Art. 212, zu verscharren, und zwar bei einer Geldbuße von 25 Franken für jeden Tag der Verzögerung, und Tragung der Kosten der Einscharrung, wenn solche von dem Maire verfügt werden wird.

218. Das Vieh darf seine Ställe und Gehege nicht eher verlassen, als bis das Auf- hören der Krankheit bekannt gemacht seyn wird.

219. Die Grundstücke, auf welchen die Thiere eingehegt waren, sollen mit Thieren von anderer Gattung als diejenigen, welche von der Krankheit befallen wurden, umgepflügt, und, wenn solche nicht vorhanden, mit dem Spaden, der Hacke und Schaufel umgegraben werden.

Dieses soll binnen Monatsfrist nach dem Aufhören der Krankheit geschehen.

220. Jeder Eigenthümer hat seine Acker- geräthe, Krippen, Raufen, Mauern und Fuß-

böden der Ställe und Höfe aus dem Grunde reinigen und abwaschen zu lassen.

221. Haben die Schäfereien und Pferde- ställe keinen künstlichen Fußboden, so soll von beiden eine Lage Erde von der Dicke von 18 Centimeter (18 Zoll) ausgestochen, und nach Vorschrift der Art. 216. 217 weggeführt und eingescharrt, dieselbe aber durch frische gestampfte Erde oder Salpeter ersetzt werden.

222. Ist der Boden schlecht gepflastert oder gediehl, und sind die Mauern im schlechten Zustande, so soll der erstere aufgenommen und erneuert werden, nachdem er abgewaschen und die Mauern neu getüncht worden sind.

223. Unmittelbar nach dieser Reinigung sollen in den Vieh- und Pferdeställen und Schäfereien, nach Vorschrift der Thierärzte, Räucherungen von Salz- oder Salpetersäuren vorgenommen werden.

224. Kein Thier soll wieder in die Ställe aufgenommen werden, wenn nicht die vorge- schriebenen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt sind, und, daß solches geschehen, durch den Thier- arzt bescheinigt ist.

225. Die Thierärzte, so wie andere Per- sonen, die mit den kranken und gesunden Thie- ren umgehen, haben alle mögliche Vorsicht anzuwenden, um eine Uebertragung der Krank- heit von jenen auf diese, sey es durch Berüh- rung, sey es sonst, zu vermeiden.

226. Während der Dauer der acuten Krankheiten sollen alle Quacksalber, Possen- reißer, Bettler und andere heimathlosen Leute, welche mit kranken Thieren umgegangen, oder sich in den Ställen befunden haben, bis zu deren Aufhören gefangen gesetzt werden.

#### Schafpocken.

227. Zeigen sich in einer Heerde die Schafpocken, so soll der Eigenthümer dem Maire seiner Gemeinde sofort solches anzeigen, und dieser hat sodann alle Eigenthümer von Schafsheerden bei sich zu versammeln.

228. Die Eigenthümer sollen sodann einen abgesonderten Platz für die kranken und einen



für die gesunden Heerden bezeichnen, und zwar so, daß, während der Dauer der Krankheit, die einen und die andern nicht dieselben Wege betreten dürfen.

229. Sollte ein Eigenthümer ein so geräumiges Gehege haben, um seine Heerde in demselben aufnehmen zu können, so muß er dieselbe dort, während der Dauer der Krankheit, zurückhalten.

230. Das Gehege, worin er seine kranke Heerde aufnimmt, muß jedoch, wenigstens 100 Meter von den Heerstraßen, und 50 Meter von den Vicinalwegen entfernt seyn.

231. Der Maire der Gemeinde muß die Maires der benachbarten Gemeinden sofort von dem Ausbruche der Krankheit und von den Lagerungsplätzen der Heerden in Kenntniß setzen.

232. Müssen die Heerden einer oder mehrerer Gemeinden zu derselben Tränke getrieben werden, so dürfen die kranken Heerden, nur nachdem die gesunden getränkt worden, und nur zu den zu bestimmenden Stunden, und auf den festgesetzten Wegen dahin geführt werden.

233. Die an den Pocken crepirten Schafe müssen mit Haut und Wolle eingescharrt werden.

234. Die in den obigen Artikeln gegebenen Vorschriften bleiben drei Monate, als der gewöhnlichen Zeitdauer der Pockenkrankheit, in Kraft.

Uebrigens finden alle, wegen der acuten epizootischen Krankheiten gegebenen Vorschriften, denen durch die obigen Artikel in nichts derogirt worden ist, auch auf die Schafpocken ihre Anwendung.

#### Hundswuth.

235. Ist Vieh von einem, mit der Hundswuth befallenen Thiere gebissen, so ist selbiges während einer Zeit von mindestens 40 Tagen einzusperren. Auch ist hiervon, bei Vermeidung einer Geldbuße von 50 Franken, dem Maire die Anzeige zu machen.

236. Dasselbe kann, vor Ablauf einer Zeit von mindestens 3 Monaten, weder auf

öffentliche Plätze, oder zu Märkte gebracht, noch auch an die Schlächtereien verkauft werden; bei Vermeidung einer Geldbuße von wenigstens 100 Franken, nach Vorschrift des Artikels 215.

#### Dritter Abschnitt.

#### Chronische ansteckende Krankheiten.

##### Ros.

237. Der Eigenthümer eines oder mehrerer Pferde, Esel oder Maulthiere, welche mit einem Ausflusse aus den Nasenlöchern befallen werden, hat sie sofort durch einen Thierarzt besichtigen zu lassen.

238. Sind die Kennzeichen des Roses vorhanden, so hat der Eigenthümer und der Thierarzt, bei einer Geldbuße von 25 Franken für jedes Stück, dem Maire sofort solches zur Anzeige zu bringen.

239. Unterläßt es der Eigenthümer, den Thierarzt herbeizurufen, und kommt die Thatsache zur Kunde der Obrigkeiten oder Friedensrichter, so sind diese befugt, einen oder mehrere Thierärzte, nach der Anzahl der Thiere, von Amtswegen zur Vornahme der Besichtigung zu bestellen.

240. Erklärt der Thierarzt die Krankheit für heilbar, so müssen die Thiere eingesperrt, und bis zur völligen Genesung von den übrigen abgehalten werden. Die völlige Genesung muß durch ein von dem Thierarzte aufgenommenes Protocoll bescheinigt werden.

241. Erklärt der Thierarzt das Thier vor oder während der Behandlung für unheilbar, so muß dasselbe getödtet werden.

242. Die Tödtung muß durch die Keule, oder auf eine Art, daß kein Blutvergießen erfolgt, geschehen.

243. Weigert sich dessen der Eigenthümer, so ist er befugt, seiner Seits einen Thierarzt hinzuzuziehen, welcher, in Gemeinschaft mit dem von der Obrigkeit bestellten, das Thier zu besichtigen hat.



244. Sind beide Thierärzte verschiedener Meinung, so wird von Obrigkeit wegen ein dritter (Obmann) bestellt, auf dessen Ausspruch die Obrigkeit unvorzüglich die nöthigen Maßregeln zu ergreifen hat.

245. Diese Untersuchung muß ohne weitem Aufenthalt binnen drei Tagen geschehen, und das Thier so lange eingesperrt bleiben. Alles auf Gefahr und Kosten und unter persönlicher Verantwortlichkeit des Eigenthümers.

246. Das Einscharen muß auf Betreiben der Localobrigkeit und Kosten der Eigenthümer, nach Vorschrift der Artikel 210 u. 212 geschehen, mit Ausnahme des Ablederns, welches durch den Art. 252 gestattet ist.

247. Wer erweislicher Maßen, ein mit dem Rothe behaftetes Thier verheimlicht, verkauft oder zur Arbeit gebraucht hat, soll mit einer Geldbuße von mindestens 100 Franken belegt werden.

248. Gastwirthe, Ausspannhalter, Krugwirthe und andere, welche des Roth's verdächtige Pferde, Esel oder Maulthiere aufnehmen, und nicht sofort bei dem Maire davon Anzeige machen, verfallen in eine Geldstrafe von wenigstens 25 Franken.

249. Die Präfecten, Centralpolizeicommissaire und Maires sind besonders angewiesen, so oft, als sie es für nöthig halten, die Ställe, Gasthöfe, Wirthshäuser, Posthäuser, öffentlichen Wagenanstalten, Märkte und andere Plätze, auf welchen sich ein Zusammenfluß von Pferden, Eseln und Maulthierern befindet, durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen, und die hier gegebenen Vorschriften in Bezug auf den Roth in Anwendung zu bringen.

#### Raude und Krätze.

250. Obgleich die Raude und Krätze nicht immer von der Bedeutung sind, wie der Roth, so sind dennoch diese Krankheiten ansteckend. Die von ihnen befallenen Thiere, sollen daher auf Betreiben der Localobrigkeiten besichtigt, und, wenn es nothwendig befunden

wird, die Vorschriften der Art. 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244 und 245 befolgt werden.

251. Die Obrigkeiten haben darauf zu achten, daß die Ställe, in welchen sich die von chronischen ansteckenden Krankheiten befallenen Thiere aufgehalten haben, ferner die Geschirre gereinigt und desinficirt werden, und zwar in Gemäßheit der diesbezüglich erlassenen Instructions und der Vorschriften der Artikel 220 bis 224.

252. An chronischen ansteckenden Krankheiten crepirte Thiere dürfen abgeledert werden, doch sollen die Häute nicht eher in den Handel kommen, als nachdem dieselben zuvor eingezogen oder eingekalkt gewesen sind. Daß solches geschehen, muß durch ein Certificat des Maire dargethan werden. Die Uebertreter dieser Vorschriften sollen mit Confiscation des Leders, und mit einer Geldbuße, die für jedes Stück Leder, nicht unter 10 Franken betragen soll, belegt werden.

253. Die Friedensrichter, Maires und deren Gehülfen, Gensdarmen und Feldhüter sind befugt, alle in ihrem Bereich angetroffenen, mit Symptomen ansteckender Krankheiten behafteten Pferde, Esel und Maulthiere, in Beschlag zu legen, und haben dann sofort die im Art. 193 vorgeschriebene Besichtigung eintreten zu lassen.

#### Vierter Abschnitt.

##### Allgemeine Maßregeln.

254. Wer todte Thiere in die Flüsse, Pfützen, auf den Ager, in die Straßen oder in Holzungen wirft; wer sie heimlich in Ställen, Höfen oder andern, als den bezeichneten Plätzen einscharrt, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 100 Franken belegt werden.

255. Verboten ist es, ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes oder dessen verdächtiges Thier zu verkaufen oder zum Kauf auszustellen, bei Strafe der Confiscation oder, falls



falls es angeht, Abschachtung des Thieres, und einer Geldbuße nicht unter 200 Franken und 14tägigem Gefängniß.

256. Alle in den obigen Artikeln angedrohten Geldbußen sind sofort und bei Vermeidung persönlicher Haft zu erlegen.

257. Die Besichtigungen, deren in dem gegenwärtigen Gesetze gedacht ist, müssen durch in Thierarzneischulen gebildete und patentirte Thierärzte geschehen.

258. Kein von der Behörde zur Besichtigung aufgeforderter Thierarzt, kann solches verweigern, bei Strafe von wenigstens 25 Franken.

259. Hält es der Maire für rathsam, so kann er die Gendarmen oder die bewaffnete Macht auffordern, ihn bei den von den Thierärzten vorzunehmenden Besichtigungen, bei denen er zugegen seyn muß, zu begleiten.

260. Kein Eigenthümer darf den Zutritt zu seinen Ställen, behufs dieser Besichtigung, aus irgend einem Grunde verweigern, bei 50 Franken Strafe.

261. Jedermann ist befugt, die Uebertretung der von diesem Gesetze für Viehkrankheiten gegebenen Vorschriften, anzuzeigen. Ist die Uebertretung gehörig erwiesen, so soll dem Denuncianten die Hälfte der gegen den Uebertreter erkannten Geldbuße zugesprochen werden; auch kann ihm noch eine besondere, nach der Wichtigkeit der Sache zu ermessende Gratification zugebilligt werden.

262. Vieh und Thiere, welche an gewöhnlichen Krankheiten verreckt sind, müssen binnen 24 Stunden von dem Eigenthümer auf seinem Grundstück verscharrt, oder von ihm auf den durch die Municipalität dazu angewiesenen Platz gefahren werden, bei Strafe einer Geldbuße nicht unter zwei Franken, und des Ersatzes der Transport- und Verscharrungskosten.

Ist der Eigenthümer nicht bekannt, so muß die Verscharrung nach Vorschrift des Art. 209 geschehen.

#### Fünfter Abschnitt.

Krankheiten, welche die Wandelungsklage begründen <sup>21)</sup>.

263. Außer den ansteckenden Krankheiten, welche in dem gegenwärtigen Gesetze, welches den Verkauf der damit behafteten Thiere im Art. 255 verbietet, genannt hat, sollen als solche Krankheiten, welche in Gemäßheit des Art. 1641 des Code Napoleon, die Wandelungsklage begründen (maladies redhibitoires) angesehen werden: Buglähmung, fallende Sucht, veraltetes periodisches Hinken, periodischer Schnupfen, Lungenfäule, Krüppelbeissen, wenn die Zähne noch nicht abgenutzt sind, und alle Mängel, die erst nach dem Ankaufe sichtbar wurden.

Dagegen können Hartschlechtigkeit und Engbrüstigkeit nicht weiter als solche Krankheiten angesehen werden, da deren Symptome zu jeder Zeit erkennbar sind.

264. In Gemäßheit des Artikels 1648 des Code Napoleon, welcher verfügt, daß die Wandelungsklage nur binnen einem auf die Natur jener Mängel bezüglichen Zeitraume angestellt werden soll, ist der gewöhnliche Zeitraum für deren Gewährleistung auf neun Tage festgesetzt.

Bei dem veralteten periodischen Hinken auf 20 Tage;

Bei der fallenden Sucht und dem periodischen Schnupfen auf einen Monat.

265. Gewährleistung wegen dieser Mängel findet aber nur bei solchen Thieren statt, welche über 50 Franken werth sind.

#### Neuntes Capitel.

##### Fischerei <sup>22)</sup>.

266. Die Fischerei in schiffbaren und fließbaren Strömen steht der Regierung zu.

21) Vergl. Code Napoléon. Art. 1641 — 1649.

22) Seitdem ist ein besonderes Gesetz vom 15. April 1828 über die Fischerei im fließenden Wasser, Nachr. II. 2



267. Die Fischerei in nicht schiffbaren und nicht flößbaren Gewässern, steht den Uferbesitzern, jedoch unter der im Artikel 272 enthaltenen Beschränkung, zu.

268. Niemand, der nicht Uferbesitzer ist, darf außerhalb der Grenzen seines Eigenthums fischen, auf welche Art es auch sey, wenn er nicht dazu autorisirt ist.

269. Verboten ist es irgend eine Substanz, die den Fischen schädlich seyn, oder sie tödten kann, in das Wasser zu werfen, bei Strafe, gegen einen Uferbesitzer, daß ihm seine Befugniß zu fischen, während mindestens eines Jahrs und höchstens drei Jahren, untersagt werde; gegen jede andere Person, von 25 Franken Geldbuße und achttägigem Gefängniß; eine Strafe, die für die Wiederholung verdoppelt werden soll.

270. Verboten ist es, bei Nacht zu fischen, oder Fische während der Laichzeit, sey es auf welche Art es wolle, zu fangen. Diese Laichzeit wird für die Forellen, vom 1. Februar bis 15. März, für alle übrigen Fischgattungen, vom 1. April bis zum 1. Juni festgesetzt.

Geschieht es dennoch, so wird der Eigenthümer durch Unterfagung der Ausübung seines Fischereirechts auf ein Jahr, jeder andere aber mit einer Geldbuße von 10 Franken, und mit dreitägigem Gefängniß bestraft.

Im Wiederholungsfalle soll die Strafe verdoppelt werden.

271. Bei gleicher Strafe wird das Fischen mit solchen Netzen verboten, welche die Gewässer von Fischen entleeren würden.

Die Verwaltungsbehörden haben in dieser Hinsicht paßliche Reglements zu entwerfen, theils um das Entleeren der Gewässer von Fischen zu verhüten, theils um jedem Eigenthümer eine freie und gleiche Ausübung seiner Fischereirechtigkeit zu gewähren.

272. Niemand darf fischen, wenn er nicht Ufer-

besitzer, oder nicht Eigenthümer von wenigstens 5 Morgen in der Gemeinde belegenen Landes ist.

### Sehtes Capitel.

#### Jagd.

273. Jeder Eigenthümer hat das Recht auf seinen Ländereien, Thiere, die der Ernte schädlich werden können, zu tödten; jedoch unter Beobachtung der Gesetze über die Lösung der Waffenscheine, des Art. 23 des gegenwärtigen Gesetzes in betreff der Feldtauben, und der folgenden Artikel über die Jagd.

274. Jedermann, der einen Waffenschein gelöst hat, und wenigstens 50 Morgen Landes in demselben Canton (friedensrichterlichen Bezirk) besitzt, hat die Befugniß, zu jagen.

275. Niemand darf aber sein Jagdrecht auf fremden Ländereien, ohne Einwilligung deren Eigenthümers, ausüben; bei einer Geldbuße von 20 Franken, und mit Vorbehalt des Schadenersatzes.

276. Die Jagdberechtigten dürfen, in bestellten Feldern, vom 1. März an, bis dahin, daß die Ernte abgefahren und eingebracht ist, und in Weinbergen bis nach geschener Weinlese nicht jagen, bei Vermeidung der im vorigen Artikel angedrohten Strafen.

Doch können die Localobrigkeiten, den Umständen nach, den Eröffnungstermin der Jagd vorrücken oder zurücksetzen.

277. Die Eigenthümer dürfen zu jeder Zeit in ihren Holzungen, auf ihren Teichen und Gewässern, und in ihren Gehägen, jagen.

278. Wolfsjäger haben sich nach den, von der Regierung ihnen gegebenen Instructionen zu richten.

279. Die Jagd auf den Gemeindegütern soll, wenn deren Flächenraum es gestattet, verpachtet werden.

280. Die Jagdgewehre derjenigen, welche die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes übertreten, sollen confiscirt werden.

erschienen. Einen Auszug desselben s. in der krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes; Bd. II. S. 167. fgg.



III.  
E n i g e B e m e r k u n g e n  
ü b e r

langwierige oder bösertige Klauenseuche der Schafe besonders in  
Beziehung zu deren Heilung

von

S. H. Fr. G ü n t h e r

Vicedirector der Königl. Veterinär-Schule zu Hannover.

Die hin und wieder im Lande vorgekommene und grassirende bösertige oder langwierige Klauenseuche der Schafe herrscht, da das Uebel mehrfach nur unvollkommen gekannt und gewürdigt, zum großen Nachtheile mancher Schäferbesitzer und ihrer Heerden, und drohet eine nachtheilige Ausbreitung zu gewinnen, wenn nicht rasch und sachgemäß eingeschritten wird. Ich glaube deshalb genügenden Grund zu haben, wenn ich im Nachstehenden dieser Seuche eine nähere Betrachtung widme, und meine Ansichten über dieselbe, und besonders meine aus Versuchen und Erfahrungen gewonnene Behandlung der Krankheit dem bei der Seuche interessirten Publico vorlege. — Zugleich mag diese kleine Abhandlung als ausführlichere Beantwortung der mündlichen und brieflichen Anfragen angesehen werden, welche an mich wegen der Seuche gestellt wurden, und welche nur fragmentarisch beantwortet werden konnten.

Kurze Betrachtung der Charakteristik der langwierigen oder bösertigen Klauenseuche der Schafe, und der derselben in mancher Beziehung ähnlichen Krankheiten.

Die langwierige oder bösertige Klauenseuche der Schafe, auch Krümpe, Krümpe, französische Krümpe, Klauentrebs, Spanische Hinte u. Paronychia epizootica ovium genannt, ist

in ihren Erscheinungen ein örtliches contagioses Klauenleiden der Schafe, welches vorzugsweise das feinwollige Vieh befällt, jedoch auch auf gemeines Vieh übergeht, und nach den bisherigen Erfahrungen bei uns ausschließlich durch Ansteckung, ohne vorhergehendes deutliches Entzündungsfieber entsteht und sich fortpflanzt.

Es ist aber diese bösertige Klauenseuche mit der sogenannten hitzigen Klauenseuche nicht zu verwechseln, welche im allgemeinen in cosmischen und Witterungs-Verhältnissen begründet, immer mit deutlichem Allgemeinleiden der Thiere auftritt, und erst nach 2 bis 3tägigen Fieberactionen, also wirklichem Erkranken der Schafe durch örtliche Entzündung, Blasen-ausschlag u. entweder an der Klauenspalte oder in der Maulhöhle, oder an der Klauenspalte und Maulhöhle zugleich, sich critisch entscheidet, und demnach mit der Maulseuche zugleich auftritt, und gewöhnlich einen großen oder den größten Theil einer Heerde zugleich befällt; auch meist gleiche Krankheiten beim Rindvieh und Schweinen gleichzeitig beobachten läßt, und rasch und schnell verläuft, und vielfach ohne besondere Kunsthülfe einen günstigen Ausgang nimmt, und besonders mit veränderten Witterungs-Verhältnissen wieder verschwindet. — Diese Maul- und Klauenseuche entwickelt gleichfalls ein Contagium, und die Krankheit kann sich also ebenwohl durch Ansteckung,



namentlich unter Thieren derselben Gattung, fortpflanzen, welche in ähnlichen Verhältnissen gelebt und also ähnliche Disposition haben. —

Die bössartige Klauenseuche darf ferner eben so wenig mit der Brank-Mauke der Schafe verwechselt werden, welche bei nassen Jahren und tiefen Weiden sporadisch beobachtet wird, und als Folge häufiger Nässe und dadurch unterdrückter Hautausdünstung an den Extremitäten Exfoliationen ganzer Hautstücke, ja selbst der Sehnen und Bänder zc. theilweise herbeigeführt. Ein Ansteckungsstoff wird in diesen sporadischen Leiden nach meinen bisherigen Erfahrungen nicht entwickelt.

Ferner darf der sogenannte Klauenwurm (*Arôte, fourchet* der Franzosen), welcher in einer schmerzhaften Entzündung des Klauenbrüsenfackes, durch örtliche Einwirkungen mechanischer Verletzungen, Unreinigkeiten zc. veranlaßt, besteht, und ebensowohl keinen Ansteckungsstoff entwickelt, mit der bössartigen Klauenseuche nicht verwechselt werden. In- dessen kann, wie leicht ersichtlich, durch Complication der Ursachen jedes der verschiedenen Klauenübel mit der bössartigen Klauenseuche zusammentreffen, und haben wir hierin die hin und wieder aufgestellten Abweichungen in der Charakteristik der Seuche zu suchen.

Die langwierige oder bössartige Klauenseuche der Schafe tritt, da sie bei uns nur durch Ansteckung entsteht, ohne Unterschied der Witterung und der Jahreszeiten, so wie ohne sich an ein besonderes Verhalten der Schafe anzuschließen, zuerst bei einzelnen angesteckten Stücken auf, verbreitet sich von diesen aus auf mehrere, und befällt nach und nach erst den größten Theil einer Heerde. Ihr Ausbruch ist nicht wie bei der sogenannten hitzigen Klauenseuche mit einem in die Augen fallenden vorausgehenden Fieber verbunden, vielmehr sind die Schafe, das Lahmgehen zc. abgerechnet, vor und kurz nach dem Ausbruch munter und bei Appetit, die Thiere gehen auch im Anfange nur wenig lahm. Wird die

Krankheit aber sich selbst überlassen und schreitet die Schwärung tiefer in die Klauen hinab, so können die Thiere sich auf den schmerzhaften Füßen zuletzt nicht mehr halten, sie knien beim Fressen nieder, rutschen auf den Knien weiter, und stehen, wenn mehrere Klauen ergriffen sind, nur ungern auf. — Sind unter diesen Umständen die Thiere genöthiget, ihre Nahrung auf entfernten Weiden zu suchen, so leidet bald die Constitution bedeutend, die Thiere magern in Folge der heftigen Schmerzen ab, und die Wollproduction leidet in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Wird dagegen die Ernährung im Stalle, namentlich durch Körnerfutter zc. reichlich beschafft, so verliert wenigstens die Wolle an Gewicht nicht.

Bei dem Ausbruch dieses Klauenübel, welcher laut gemachten Versuchen 3 bis 4 Tage nach eingewirkter Ansteckung erfolgt, schwillt über dem Hornsaume der innern Klauenfläche, gewöhnlich an der Stelle, welche der flachen Einbiegung der innern Wand entspricht, zuweilen jedoch auch näher nach dem Ballen hin, oder an diesem selbst, eine wässerige, übelriechende Feuchtigkeit aus, die Haut der Klauenspalte im Umkreise der nässenden Stelle erscheint schon vorher entzündet, schwillt aber nun mehr oder weniger auf, und es erfolgt Trennung des Hornsaumes. — Bevor jedoch diese Trennung noch erfolgt, hat sich die jauchige Feuchtigkeit bereits hinter die Wand selbst gesenkt, und es entscheidet sich deshalb das Uebel nicht günstiger mit der Trennung und natürlichen Geschwür-Deffnung. Vielmehr saugt sich die Sauche an der Wand allmählig immer tiefer abwärts, zerstört die Verbindung zwischen Fleischwand und Hornwand, gewinnt dadurch größere Ausdehnung, bringt endlich in die Sohlenfläche der Klaue, und steigt nicht selten an der äußern Wand wieder aufwärts, und trennt so den ganzen Hornschuh aus seiner Verbindung, so daß die Thiere förmlich ausschuheten, oder die Hornkapsel ver-



lieren. — Mit diesen Progressen der Krankheit vermehrt sich die Tauche-Masse beträchtlich, und da selbige nur nach oben, am gelöseten Saume, sich entleeren kann, so erfolgen unter diesen Umständen nicht selten gleichzeitig Anfrassungen des Hufes, auch wohl des Kron- und Fesselbeins, so wie der Sehnen und Bänder, so daß Caries der angeführten Knochen, besonders des Hufbeins, und theilweise Eroslationen der Sehnen und Bänder, ja selbst Deffnung und heftige Entzündung der untersten Gelenke, eintreten.

Erfolgt bei diesen Progressen der Krankheit das gänzliche Ausschuhren nicht, so verartet doch, in Folge der heftigen Saum- und Klauenentzündung, die Klaue selbst und es werden Ringel und selbst Knollhufe von verschiedener, zuweilen monströser Form gebildet. Schuhen die Thiere aus, und es wird nicht sachgemäß eingeschritten, so erfolgt vielfach etwas ähnliches. —

Unter dem getrennten Horn erzeugt sich bei alterirter Thätigkeit der Horn absondernden Gefäße, eine neue, jedoch ebensowohl alterirte, zuerst dünne Hornlage, welche indessen ebenso wie die alte durch erzeugte Tauche gelöset wird, und dem Uebel immer wieder neuen Spielraum gestattet, und einer günstigen Entscheidung und Verheilung stets entgegen wirkt. — Es ist aber bei Operationen für den Zweck der Heilung auf diese neue Hornlage um so mehr besondere Rücksicht zu nehmen, als dieselbe, falls sie unbeachtet bleibt, oder als neues Gebilde absichtlich geschont wird, gewöhnlich den Krankheitsheerd unterhält, und alle Mühe und sonst auf die Heilung verwandte Sorgfalt vereitelt.

Bei äußerer Untersuchung der kranken Füße findet man je nach den Progressen der Krankheit die Klauen etwas auseinanderstehend, die Klauenspalte über dem einen oder andern Saume entzündet, nässend, oder auch den Saum bereits von der Hornwand getrennt, und Tauche und pflodigen Eiter-Ausfluß in geringerer oder größerer Quantität. Die aus-

geflossene Tauche ist nicht selten verdickt, schorfartig erhärtet, und mit Blut vermischt 2c., charakterisirt sich durch höchst stinkenden Geruch. Die inficirte Klaue ist wärmer als die gesunde, oder auffallend heiß, und jede Berührung, besonders Druck oder Abbiegen der kranken Klaue veranlaßt gesteigerten, mehr oder weniger heftigen Schmerz. Gewöhnlich findet man beim Anfange des Uebels nur die eine oder andere Klaue krank, meist aber wird, wenn die Thiere sich selbst überlassen oder fehlerhaft behandelt werden, auch die andere Klaue bald mit ergriffen, und das Uebel geht so von einer Klaue, von einem Schenkel auf den andern über, und können selbst alle vier Füße ergriffen werden. Ja selbst bereits geheilte Füße erkranken von Neuem, wenn Gelegenheit zu neuer Ansteckung sich darbietet, oder irgendwo in den geheilten Klauen ein, wenn auch nur geringer Ansteckungsstoff zurückgeblieben ist. — Es folgt aber hieraus, daß die Krankheit sich selbst überlassen oder falsch behandelt, Jahrelang in einer Herde grassiren könne, ohne daß irgend sichere Aussicht vorhanden, daß das Uebel enden werde, auch wenn alle Thiere bereits angesteckt gewesen. Denn die Disposition des Körpers zur Krankheit, und die Empfänglichkeit für neue Ansteckung erlischt nicht mit einmaliger Infection und überstandener Krankheit. — Es muß deshalb aber auch zeitig, das heißt, so lange noch nicht viele, sondern sobald nur eben einige Schafe erkrankt, durch allgemeine Maßregeln, und specielle Behandlung der Kranken kräftig eingeschritten werden, soll die Seuche nicht die Ueberhand gewinnen, und deren Dämpfung mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Die Behandlung und Heilung der erkrankten Schafe hat bei genügender Sachkenntniß und dem unten angegebenen Verfahren keine großen Schwierigkeiten, dagegen erheischen die allgemeinen Maßregeln, welche der Ansteckung und Weiterverbreitung der Krankheit entgegen-



zu wirken bestimmt sind, die allergrößte Sorgfalt, den unermüdetsten Fleiß und exemplarische Ausdauer, wenn die mannigfach gemachten traurigen Erfahrungen sich nicht wiederholen sollen, nach welchen bei bestehender Seuche vielfach Kranke geheilt, die Seuche aber nur nach langen Mühen erlosch wurde.

**Verhaltens-Regeln für mit  
Klauenseuche noch nicht infi-  
cirte Heerden.**

Da es, wie eben erwähnt, Thatsache ist, daß die bössartige oder langweilige Klauenseuche der Schafe bei uns ausschließlich durch Ansteckung entsteht und sich verbreitet, so muß jeder Schäferbesitzer auf seine gesunden Heerden ein besonders wachsames Auge haben, und selbige namentlich vor Berührung und Verbindung mit unbekannten Heerden zu wahren. Mit Heerden aber, worin die Klauenseuche bereits herrscht, ist jede Verbindung und Berührung auf das sorgfältigste zu vermeiden.

Herrscht daher die Seuche in einer benachbarten Heerde, so sind jedenfalls die Coppelweiden sofort zu theilen, und genau, am liebsten durch natürliche Befriedigungen, zu begrenzen, auch jeder Heerde besondere Triftwege anzuweisen, und ist jeder Contraventionsfall mit übereinkünftiger Strafe gegenseitig zu ahnden, wenn keine gesetzliche Verordnungen bestehen.

Neu angekauft Schafvieh ist 3 bis 4 Wochen hindurch von der Heerde separirt aufzustellen oder zu weiden, um den Gesundheitszustand im Allgemeinen, und namentlich in Absicht der Klauenseuche, zu constatiren.

Das Schafvieh neu anziehender Diensteute ist besonders genau zu untersuchen, und der Gesundheitszustand desselben sowohl in Absicht der Klauenseuche, als jeder andern ansteckenden Krankheit zu untersuchen u. c., bevor man dasselbe mit den Heerden vermischt.

Fremde Personen, welche mit Schafen umgehen, besonders Aufkäufer und Viehvertrei-

ber sind bei herrschender Seuche in der Nachbarschaft u. c. nur mit Vorsicht zu den Heerden in die Schaffställe zuzulassen. Personen aber, welche erweislich mit Klauenseuchigen Heerden umgehen, ist der Zutritt ohne vorherige Kleider-, namentlich Stiefel- oder Schuhwechsel gänzlich zu wehren.

**Verhaltens-Regeln bei wirklich  
ausgebrochener Klauenseuche in  
einer Heerde.**

Contagidse Heerde-Krankheiten können in ihrer Weiterverbreitung nur aufgehalten und gedämpft werden, wenn neben zweckmäßiger Behandlung der Kranken, entweder die Disposition in den noch gesunden Thieren durch schickliches Einschreiten aufgehoben, oder das Ansteckungsgift sofort vernichtet wird, oder durch strenge Separation der Gesunden und Kranken die Gelegenheit zu neuen Ansteckungen möglichst verringert oder ganz beseitigt wird. — Diese Separation ist aber bei Krankheiten, wie die bössartige Klauenseuche, um so strenger vorzunehmen und durchzuführen, da, wie eben bemerkt, mit einmaligem Erkranken und Durchseuchen die Disposition und Empfänglichkeit für neue Ansteckung nicht erlischt.

Es werden aber für solchen Zweck

1) alle Schafe einer Heerde, worin Klauenseuche grassirt, einzeln an den Klauen, nachdem dieselben auf eine bequeme Art gereinigt sind, durch Gesicht und Gefühl untersucht, und die gesunden und krank befundenen sofort in entfernt gelegenen Ställen streng separirt.

Finden sich nur wenige Kranke, so können diese von den Gesunden genommen und separat aufgestellt werden. Sind aber bereits viele Schafe, vielleicht die Hälfte oder noch mehrere erkrankt, so ist es rathlicher, die Kranken in dem einmal inficirten Stalle zu lassen, und die Gesunden anderwärts in einem gesunden lustigen Stalle unterzubringen.

Eine genaue Untersuchung der gesunden, separat aufgestellten Schafe ist von drei zu drei



Tagen zu wiederholen, und die etwa lahm befundenen stets zwischen aus zu nehmen, zu behandeln und in die Kranken-Abtheilung zu versetzen.

2) Die kranken Schafe sind in besondern, reinlichen Ställen im strengsten Sinne von den gesunden separirt zu halten, und für deren Fütterung und Wartung eigene Personen anzustellen, welche ohne vorherigen Schuh- oder Stiefelwechsel mit den gesunden Schafen nicht in Gemeinschaft kommen dürfen. — Die Auslasshöfe der Kranken, so wie der aus den Krankenställen ausgebrachte Mist dürfen von den gesunden Schafen durchaus nicht betreten werden.

Es ist jedenfalls am zweckmäßigsten, die kranken Schafe auf dem Stalle zu halten, theils um sie besser unter Augen zu haben, theils um sie besser ernähren zu können<sup>1)</sup>. — Gestatten die Verhältnisse aber nicht, die Schafe ohne Weidegang zu unterhalten, so ist jedenfalls dahin zu sehen, daß die kranken die nächste und beste Weide erhalten. Immer aber ist die Einrichtung zu treffen, daß die kranken und gesunden Heerde-Abtheilungen völlig geschiedene Triftwege erhalten, so wie jede Berührung der Heerden sorgfältig vermieden werden muß.

3) Die gesunde Heerde-Abtheilung erhält so wie die kranke ihre eigenen Wärter und Hirten, und ist diesen jede Gemeinschaft mit der kranken Abtheilung streng zu untersagen.

4) Die Ställe, worin die gesunden Schafe, falls sie nicht, wie es vorzuziehen, auf die Weide gehen können, unterhalten werden, müssen luftig seyn, und muß die Streu oft erneuert werden. — Nach jedem neu eingetretenen Erkrankungsfall ist der Mist aus dem Stalle zu schaffen und an einem von Schafen nicht betretenen Orte unterzubringen<sup>2)</sup>; der Boden des Stalles aber sammt der untersten Partie der Wände, Ständer u., auch die Rausen und Krippen mit einer Auflösung von Chlorkalk 1 bis 2 Pfund in zwei Eimern voll Regenwasser,

mittelfst einer Gartenbrause zu besprengen, und darauf den Stall mit frischem Stroh zu bestreuen. Die Anwendung der Chlorkalk-Auflösung in der angegebenen Form ist auch, besonders wenn wiederholt neue Erkrankungsfälle vorkommen sollten, alle Tage oder doch einen Tag um den andern, auch ohne vorheriges Ausbringen des Mistes, zu wiederholen.

5) Die gesunde Abtheilung der Heerde wird für den Zweck der Zerstörung des allenfalls mit dem Klauenfaule u. in Contact gekommenen Ansteckungsgiftes auf folgende Weise gehadet, und wird namentlich unmittelbar nach beschaffter Separation der Gesunden von den Kranken mit dem Baden sofort der Anfang gemacht, da durch das nöthige Betasten bei der Untersuchung der Kranken und Gesunden eine Inoculation und Ansteckung am leichtesten statt haben kann, so wie nach jedem einzelnen unter der gesunden Abtheilung vorgekommenen neuen Erkrankungsfall das Bad allemal zu wiederholen, auch jeden Falls dann vorzunehmen ist, wenn zufällig irgend Gelegenheit zur Ansteckung auf die gesunden Schafe eingewirkt hat. Die Vorrichtung und Vereitung des Bades wird aber auf folgende Weise beschafft: In eine wasserdichte auf dem Boden befestigte Krippe von 8 bis 10 Fuß Länge und 1½ bis 2 Fuß Breite, die beiderseits der Länge nach durch Schafhorden oder Bretter so hoch befriedigt ist, daß die Schafe nicht überspringen können, an den schmalen Enden aber keine hohe Befriedigung hat, und zu welcher von der einen Seite her ein Zwinger oder schräg auseinanderlaufender befriedigter Eingang führt, wird eine Auflösung von Chlorkalk in Regenwasser (1 bis 2 Pfund auf 2 Eimer voll Regenwasser) in solcher Quantität gegeben, daß die Flüssigkeit wenigstens vier Zoll hoch in der Krippe zu stehen kommt. Jetzt werden die Schafe von dem Zwinger her nach der Krippe getrieben, und sie müssen alle einzeln durch die Chlorkalk-Auflösung durchgehen, und ihre Klauen chemisch reinigen.



Ist die Zahl der durchgehenden Schafe groß, so muß die Flüssigkeit von Zeit zu Zeit ergänzt werden, so wie dieselbe erneuert werden muß, wenn selbige sehr schmutzig geworden seyn sollte. Beim Gebrauche solches Bades hat man dahin zu sehen, daß die Schafe kurz vor dem Bade nicht in Koth und Schmutz gehen, weil sonst das Bad zu bald verunreinigt werde würde. Kann man solchen Schmutz nicht umgehen, so müssen die Schafe vor dem Bade über reinliche Strohlagen getrieben werden<sup>3)</sup>.

6) Innere Arzneien sind laut Erfahrung weder für die gesunden noch kranken Schafe erforderlich; gutes reichliches Futter ist jedenfalls ausreichend. Sollten schlechte Fütterung, nachtheilige Bitterung und die Krankheit selbst die Schafe sehr herunter gebracht haben, so kann eine Pectä aus Enzianwurzel, Calmuswurzel, Fieberklee, Wachholderbeeren, mit Salz und reichlichem Schrot vermengt, gereicht werden.

#### Behandlung der Kranken.

Die ärztliche Behandlung und Heilung der langwierigen oder bössartigen Klauenseuche ist je nach den verschiedenen Ansichten der Aerzte und Schafzüchter auf verschiedene Weise versucht worden. Man ist aber namentlich in der Wahl der für solchen Zweck empfohlenen Arzneien ohnstreitig nicht immer von richtigen Gesichtspuncten ausgegangen, und hat dabei vielmehr die ökonomischen Nachtheile, welche aus der Seuche entstehen, viel schärfer im Auge gehabt und als Motive aufgestellt, als das Wesen der Krankheit und des Ansteckungsgiftes selbst. Man hat vielfach heroisch eingreifende und zerstörende Arzneien für die Behandlung gewählt, während doch höchst einfache, sachgemäß gewählt, zur Heilung und Tilgung des Ansteckungsgiftes vollkommen ausreichen.

Die angepriesenen Säuren, als Salpetersäure (nach Morel de Vinde), das Gemisch von zwei Theilen Salpetersäure, zwei Theilen

Schwefelsäure und einem Theil rohen Opiums (nach Derender), die Salpetersäure mit Knochenöl (nach v. Ehrenfels) können zwar sämtlich Klauenseuche heilen, wie die Erfahrung gelehrt hat, indessen wirken diese Arzneien immer gleichzeitig mehr oder weniger tief eingreifend, zerstörend auf die gesunden organischen Gebilde, vermehren jedenfalls die Schmerzen, und verzögern durch nöthig werdende Exfoliation der durch die angewandten Arzneien destruirten Theile die Heilung. Werden die Säuren, wie Morel de Vinde und Derender wollen, ohne vorherige umfassende Operation und Bloßlegung der schwärigen Klauentheile angewandt, so wird durch Abwärtssteigen der Säuren zwischen Fleisch und Klauenwand das Uebel vergrößert, aber nicht gebessert, wie ich vielfältig zu sehen Gelegenheit gehabt habe.

Die Behandlung der operativ bloßgelegten schwärigen Wunden mit Höllenstein, Spießglanzbutter, blauem Vitriol, Grünspan, gebranntem Alaun u. zerstört das Ansteckungsgift und heilt Klauenseuche; indessen ist auch bei dieser Behandlung die Heilung und Austrocknung der Wunde stets mit mehr oder weniger bedeutenden, zwecklosen Destruirung einer organischen, wenn auch nur dünnen, normalen Schichte verbunden, wodurch die Schmerzen wenigstens vorerst vermehrt, und jedenfalls die Heilung nachtheilig verzögert wird.

Das empfohlene Terpentindl für Behandlung der bössartigen Klauenseuche, wirkt unbedingt zu heftig Schmerzen erregend, und entspricht, da solche Einwirkung nicht nothwendig, der Heilanzeigen nicht.

Der Holzeßig, womit um die kranken Füße gebundene Leinwand für den Zweck der Heilung täglich begossen werden soll, hat sich bei prüfender Wiederholung der Behandlung nicht völlig bewährt.

In Sachsen empfiehlt man zur Behandlung der operativ freigelegten Schwärungsfläche eine Auflösung von zwei Loth blauen Vitriol in einer



einer Kanne Salbey-Abkochung, oder andern gewürzhafteu zusammenziehenden Kräuter-Abkochungen mit Myrrhen oder Holzeßig 10 bis 12 Loth, und scheint mit den Erfolgen dieser Behandlung zufrieden zu seyn. —

Die große Verschiedenheit der aufgeführten Behandlungsweisen, an welche sich noch andere anschließen, die indeß nach dem Vorstehenden leicht zu würdigen, läßt aber eine große Unsicherheit in der Behandlung der bössartigen Klauenseuche, so wie in der Würdigung des Wesens der Krankheit nicht verkennen, unbezweifelt aber ist durch die Anwendung der starken Aehmittel vielfach sehr geschadet worden, und muß mit allem Rechte ernstlich davor gewarnt werden.

Nach meiner Ansicht und Erfahrung dürfen uns die Langwierigkeit und Bössartigkeit der sich selbst überlassenen, oder heroisch behandelten Klauenseuche der Schafe nicht täuschen, und wir müssen vielmehr bei deren Behandlung von dem Gesichtspuncte ausgehen, daß die Klauenseuche ihrer Natur, ihrem Wesen nach nichts weiter sei, als ein durch einen eigenthümlichen Ansteckungsstoff erregtes, und an dem Saum der Klaue sich entspinnendes Geschwür, was nur durch Vernachlässigung oder fehlerhafte Behandlung zwischen Fleisch und Klauenwand abwärts steigt, sich ausbreitet, und selbst die ganze Klaue durch Schwärung löset, nach Umständen selbst Sehnen, Gelenkbänder, ja selbst die Knochen ergreift und krank macht, — und sich also verhält, wie jedes andere Huf-Geschwür, dem nicht Abfluß gegeben wird, wobei jedoch die Entwicklung eines specifischen Ansteckungsstoffes durch die Schwärung selbst immer als etwas Eigenthümliches auftritt.

Bei zu unternehmender Heilung kommt aber nach dem Vorstehenden überhaupt in Anschlag, daß man 1) das Senken und Versenken der Tauche hinter der Hornwand und Sohle durch Bloßlegung der Schwärungsfläche verhindern, und daß man 2) durch schickliche Wahl von

Arzeneistoffen das Ansteckungsgift an Ort und Stelle zerstöre, dadurch jede Gelegenheit neuer Infection aufhebe, und zugleich die Natur der schwärigen Fläche dahin modificire, daß das Abtrocknen derselben ohne neue Zerstörung sofort erfolge, und die neu gebildete Hornlage eine neue Schutzdecke für den Fuß bilde. Für Erreichung beider Zwecke verfahre man folgendermaßen:

Man suche nach beschaffter Reinigung des Fußes von Mist, anklebenden Eiter, Blut u. die am Saume losgetrennte Hornstelle, welche entweder nach Innen oder auch nach Hinten, oder nach Innen und Hinten zugleich sich findet, und schneide nun mittelst eines kurzen scharfen Messers ohne alle und jede Rücksicht, von der Krone anfangend, alles Horn hinweg, was lose und nicht in gesunder Verbindung mit der Fleischwand und Fleischsohle ist. — Ist das Uebel neu, nur erst einige Tage alt, so ist häufig nur ein Strohalm breit Horn hinweg zu nehmen nöthig, und die Operation ist also leicht und schnell beendet. Hat aber das Uebel mehrere Tage oder gar Wochen lang ungestört, und bei falscher Behandlung bedeutend um sich gegriffen, so muß nicht selten die ganze innere Wand sammt der Sohle mit dem Messer entfernt werden, ja zuweilen muß selbst die Außenwand zum Theil, oder wenn sie ringsum losgeschworen, im ganzen Umfange entfernt werden. —

So heroisch namentlich diese letzte Operation auch im ersten Augenblicke erscheinen mag, so ist sie doch unerläßlich, denn es gilt nur von zwei Uebeln das kleinste zu wählen. Läßt man die theilweise oder im ganzen Umfange gelösete Wand stehen, so geht die Schwärung ihren Gang, producirt neue Ansteckungsstoffe, und man kann den Arzneien keinen Eingang verschaffen; das Uebel frißt um und unter sich, und man hofft vergebens auf Besserung und Heilung. Dazu kommt, daß eine losgeschworene Wand sich nicht wieder vereinigt, und also auch in dieser Beziehung aus dem



Schon der Wund überhaupt kein Vortheil erwächst. — Die Operation muß demnach umfassend d. h. bis in die letzten zuweilen sehr versteckten Canäle hin ausgeführt werden, soll der Erfolg ein günstiger sein. Man muß deshalb auch bei der Operation durch seine Sonden sich volle Klarheit und Gewißheit verschaffen, daß kein versteckter Canal dem Messer entgangen etc.

Bei der Operation selbst hat man aber dahin zu sehen, daß man das Messer mit Festigkeit und Sicherheit führe, um nicht bei dem Rücken und Stoßen der Schafe die Fleischwand oder gar Knochen, Bänder oder Gelenke beschädige, sondern nur die losgetrennten hornigen Theile entferne. Sollte, wie es bei unvorsichtiger Handhabung des Messers und großer Unruhe der Schafe leicht geschehen kann, die Operationsstelle mit Blut überlaufen, oder sollte, wie es auch wohl vorkommt, die Sauche etc. der klaren Uebersicht der Wunde entgegen sein, so trockne oder wische man die Fläche mit feiner Heede rein, und beende dann die Operation. Nie darf man sich bei der Operation irgend eine Sorglosigkeit zu Schulden kommen lassen, soll der Erfolg ein günstiger sein.

Ist die Operation sachgemäß beendet, und die kleine oder große Schwärungsfläche offen dargelegt, so wird dieselbe nun nochmals mit Heede von Sauche, Blut etc. sorgfältig gereinigt, und dann je nach Umständen der Verband besorgt, wie weiter unten gelehrt wird.

Die operirten Schafe werden aber, falls viele Kranke zu behandeln, theils um das Heilgeschäft zu vereinfachen, theils um eine mögliche Ansteckung zu vermindern, theils um den verschiedenen Kranken hinreichende Bequemlichkeit zu gewähren, je nach der Ausbreitung der Schwärungsfläche und dem nöthig werdenden Verbande und ferneren Behandlung in folgenden besondern Abtheilungen, wenn auch in demselben Stalle, aufgestellt.

Erste Kranken-Abtheilung. Erstreckt sich die Schwärungsfläche nicht über die Hälfte

der innern Wund abwärts, so wird die bloßgelegte Schwärungsstelle sammt der Klauenspalte mit Chlorkalk, der in einem steinernen Mörtel klar gerieben und mit Regenwasser zu einem dünnen Brei angerührt worden ist, mit einem weichen Pinsel so angestrichen, daß die ganze Fläche bedeckt wird. Zugleich werden die übrigen, etwa entzündet befundenen oder anscheinend gesunden Füße an den innern Klauensaume und Klauenspalte fein bestrichen, um jedes möglicher Weise eingewirkte Ansteckungsgift sofort zu zerstören und neuen Ausbrüchen an andern Füßen vorzubeugen.

Die kranken Füße dieser ersten Abtheilung werden täglich nachgesehen, und das Anpinseln der operirten Stelle mit dem Chlorkalk-Brei so lange wiederholt, bis die ganzen Flächen trocken geworden, was gewöhnlich schon den zweiten oder dritten Tag erfolgt, und worauf sich Schmerz und Lähmung bald vermindern und verschwinden.

So wie die operirten Stellen trocken geworden, und die Lähmung fast verschwunden, werden aber solche Schafe zwischen den übrigen aufgenommen, und kommen in die Convalescenten-Abtheilung, wovon weiter unten.

Kranke, bei denen bei der täglichen Revision die bloßgelegten Schwärungsflächen bis zum dritten Tage nicht trocken geworden und Schmerz und Lähmung sich nicht mindern, haben sicher noch verdeckte Schwärungsflächen, und sind deshalb sofort auf das sorgfältigste zu untersuchen. Bemerkt man aber an der Grenze der operirten Horntheile Ausfickern von Sauche, so ist sicher das Horn weiter hin getrennt, und muß deshalb unvorzüglich das Messer zur Hand genommen, und alles bis auf den Grund der Trennung weggeschnitten werden. Der Verband wird nach Umständen wie vorstehend besorgt, oder solches Thier wird je nachdem Befund der Verhältnisse in eine der folgenden Kranken-Abtheilung versetzt.



**Zweite Kranken-Abtheilung.** War aber bei der Operation die ganze innere Wand nebst der Sohle wegen befundener Trennung entfernt worden, so wird, um die bloßgelegten sehr empfindlichen Theile vor mechanischer Reizung zu schützen, statt des bloßen Anpinselns der Verband auf folgende Weise beschafft. Man nimmt nämlich ein Heedepolster das etwa drei Zoll lang, zwei Zoll breit, und mäßig dick ist, und bestreicht dasselbe auf der einen Fläche mit obigem Chlorkalk-Brei, und schiebt dasselbe so zwischen die Klauen, daß die mit dem Brei bestrichene Fläche in die Klauenspalte und an die operirte bloßgelegte Schwärungsfläche der kranken Klaue zu liegen komme. Sind beide Klauen krank und operirt, so muß das Polster verhältnißmäßig verlängert werden. Jetzt wird zur Befestigung des eingelegten Heedepolsters ein ebenfalls aus Heede gefertigter Verband überhergelegt. Man nimmt dazu ein Heedepolster, dem vorigen an Länge, Breite und Dicke ähnlich, verlängert aber die Enden durch angelegte und zusammengedrehte Heede dergestalt, daß auf beiden Seiten 5 bis 6 Zoll lange Schnüre entstehen. Jetzt werden die Klauen mäßig auseinander gebogen, und der mittlere breite Theil des Verbandstückes auf das bestrichene Heede-Polster aufgelegt, die Schnüre aber über der kranken Klaue ins Kreuz herumgeführt, und dann auf der entgegengesetzten Seite des Schenkels in Knoten und Schleife befestigt. — Sind beide Klauen bis in die Sohlenfläche krank, so werden nach Umständen zwei solche Verbandstücke nöthig, oder das einzelne muß in seinem mittleren Theil breiter und dicker sein. Dieser Verband sitzt, wenn die verwandte Heede nicht zu kurz, hinreichend fest, und doch lose genug, um nicht nachtheiligen Druck zu veranlassen. Zugleich hat derselbe den großen Vortheil vor allen andern Arten des Verbandes, daß er sich eng anschließt, und also das bestrichene Heedepolster genau in gewünschte und nöthige Berührung mit der

Schwärungsfläche bringt. Zugleich ist derselbe der am wenigsten kostspielige.

Dieser Verband wird am andern Tage abgenommen, um die Beschaffenheit der Schwärungsfläche zu untersuchen. — War die Operation vollständig beschafft, und hatte die Tauche nicht bereits in die Tiefe eingegriffen, so beginnt in der Regel die Schwärungsfläche bedeutend abzutrocknen, der stinkende Geruch ist verschwunden, und die Verheilung überhaupt auf gutem Wege. Die Thiere hinken zwar noch bedeutend, da es an hinreichend schützender Horndecke fehlt, indessen schickt sich alles zur Besserung an. Der Verband wird noch ein oder zweimal in angegebener Form erneuert, wornach in der Regel Abtrocknung erfolgt. — Tritt aber mit dem dritten Tage keine Besserung ein, so ist eine genaue Untersuchung vorzunehmen. Es finden sich entweder der Aufmerksamkeit entgangene Fistelcanäle oder das Hufbein oder die Sehnen u. sind krank. Im ersten Falle muß wieder zum Messer geschritten werden, und im zweiten Falle qualificiren sich solche Schafe in die dritte Krankenabtheilung.

Wenn die operirten Stellen trocken geworden, kommen diese Kranken, falls überhaupt viele Kranke zu behandeln, nach und nach in die erste Krankenabtheilung, und werden fernerhin wie jene behandelt. Dieselben sofort aus der zweiten Krankenabtheilung in die Convalescenten-Abtheilung zu versetzen, ist nicht rathsam, da bei der Ausdehnung der Schwärungsfläche leicht irgendwo eine verborgen gebliebener Canal neuen Ausbruch herbeiführen kann, und überdem Kranke dieser Art wegen ihrer schwach bedeckten Füße, unter den Convalescenten zu sehr beunruhiget werden.

**Dritte Kranken-Abtheilung.** Ist das Hufbein selbst erkrankt und davon ergriffen, so wird die Cur stets langwieriger. Man entferne aber, nachdem man durch zweitägigen Verband mit Chlorkalk, wie in voriger Abtheilung gelehrt, das Ansteckungsgift zerstört



hat, die kranke Oberfläche des Knochens mit dem Messer durch Schneiden oder Abkragen, und behandle fernerhin die Wunde mit einer Auflösung von Hydrargyrum nitricum oxydulatum eine Drachme in Regenwasser 2 Unzen, indem man den Verband, wie vorhin, täglich bis zur Heilung erneuert. — Ebenso sind Kranke zu behandeln, bei welchen Sehnen oder Bänder durch die Schwärzung ergriffen.

Hat die Schwärzung Kapselbänder zerstört, und ist ein Gelenk geöffnet, so ist es am rathsamsten, das Glied in dem geöffneten Gelenk zu amputiren, denn die Heilung ist auf andere Weise sehr langwierig und mißlich und zum großen Nachtheile der Thiere. Freilich verlieren die Thiere durch die Operation eine Klaue und sind fernerhin nie vollkommen sicher im Gange. Indessen ist dies weniger in Anschlag zu bringen, als die Abmagerung und das Monate lange Leiden, welches ohne Amputation alle Nutzung der Thiere aufhebt, und dieselben krank und elend macht zc. Den Verband habe ich in solchen Fällen ebensowohl auf die im vorigen angegebene Weise beschafft, und Heilung verhältnißmäßig bald erreicht.

Daß die gesunden Füße der Schafe dieser dritten Abtheilung, so wie auch der zweiten Abtheilung, um einem möglichen neuen Ausbruch zu begegnen, wie die Füße der ersten Abtheilung zu behandeln, versteht sich von selbst.

Die Kranken dieser letzten Abtheilung sind vor allen reichlich zu ernähren. Die heftigen Schmerzen bringen sie sonst zu sehr herunter. Daß auch die Kranken der vorigen Abtheilung besser zu ernähren als die Gesunden, ist immer rathsam.

Ist es irgend möglich, so halte man die Kranken auf dem Stalle. Die für die Ernährung verwandten Kosten werden durch rasche Dämpfung der Seuche und des bessern Gedeihens der Kranken reichlich gedeckt.

Vierte oder Convalescenten = Abtheilung. Die nach und nach aus den Kranken = Abtheilungen gewonnenen Convalescenten

müssen sowohl von den gesunden als von den kranken Schafen 14 Tage hindurch völlig geschieden gehalten und während dieser Zeit sorgfältig beobachtet werden, um nicht durch einen möglichen neuen Ausbruch bei dem einen oder anderem Stücke die gesunde Heerdeabtheilung einer neuen Gefahr der Ansteckung aussetzen. Findet sich aber im Verlaufe der Beobachtungszeit irgend ein neuer Erkrankungsfall unter den Convalescenten, so ist ein solches Thier sofort zu entfernen, ärztlich zu behandeln, und unter die Krankenabtheilung zu versetzen, die Convalescenten aber, wie oben für die gesunde Abtheilung empfohlen, in Chlorkalk = Wasser sofort zu baden und den Stall zu reinigen. — Uebrigens können die Convalescenten, sobald sie ohne besondere Anstrengung gehen können, ohne Nachtheil auf einer guten nahen Weide, jedoch mit Vermeidung aller und jeder Communication mit den Gesunden und Kranken, unterhalten werden.

Ist die Zahl der Kranken sehr groß, und kann deshalb deren Operation und Behandlung nicht, wie es immer wünschens- und empfehlenswerth, auf einmal beschafft werden, so ist es rathsam, auch die Convalescenten, wie sie nach verschiedenen Tagen gewonnen werden, wenn auch in demselben Stalle zu separiren, um die Zahl der streng zu beaufsichtigenden zu verringern, indem man nach Ablauf der Beobachtungszeit eine Abtheilung der Convalescenten nach der andern unter die gesunde Heerdeabtheilung versetzen kann.

Sind die letzten Kranken hergestellt, so daß die Seuche also in einer Heerde gedämpft, so müssen die Ställe, worin die Kranken gestanden, wie oben angegeben, sorgfältig gereinigt und ausgelüftet werden 4).

Polizeiliche Maßregeln bei herrschender bössartiger oder langwieriger Klauenseuche.

Endlich verdient die langwierige oder bössartige Klauenseuche noch in polizeilicher Hin-



sicht besonders gewürdigt zu werden, insofern dieselbe, wie oben erwähnt, bei uns ausschließlich durch Ansteckung entsteht, und also die Verbreitung der Krankheit von einer Heerde auf die andere erfolgen kann, wenn nicht durch sachgemäße Maßregeln ihrer Ausbreitung entgegen gewirkt wird. Es kommt aber in dieser Beziehung besonders in Betracht, daß nach den bisherigen Erfahrungen das Ansteckungsgift der in Frage stehenden Klauenseuche nur materieller, nicht flüchtiger Natur ist, und sind also auch diesernach die polizeilichen Maßregeln zu reguliren. Es dürfen dieselben aber überhaupt in folgenden zusammengefaßt werden können.

- 1) Jeder Schäfereibesitzer, in dessen Schafheerden die bössartige oder langwierige Klauenseuche ausbricht, hat sofort bei der betreffenden Obrigkeit Anzeige von dem Ausbruch der Seuche zu machen.
- 2) Die Ortsbehörden haben aber sofort Notiz von der Krankheit zu nehmen, und nach beschaffter Untersuchung durch Sachverständige, die benachbarten Ortschaften und Schäfereibesitzer von dem Ausbruch der erwähnten Krankheit und der drohenden Gefahr in Kenntniß zu setzen.
- 3) Die etwaigen Coppelweiden müssen sofort separirt, und sofern es irgend thunlich,

durch natürliche Grenzen für gesunde und kranke Heerden getheilt werden.

- 4) Ist den Besitzern der kranken Heerden sofortige Trennung der gesunden und kranken Schafe angelegentlichst zu empfehlen, und um ihres eigenen Vortheils willen eine sachgemäße Behandlung der Kranken ernstlich einzuschärfen.
- 5) Ist der Verkauf und Vertrieb, auch der augenblicklich gesunden Schafe aus inficirten Heerden, streng zu verbieten.
- 6) Die nicht eben kranken Schafe einer inficirten Heerde können, sofern mit dieser Nutzung derselben nicht zugleich Vertrieb in andere Ortschaften und Gegenden verbunden, als Schlachtvieh genutzt werden. (Das Schlachten wirklich erkrankter Schafe und die Benutzung des Fleisches von denselben hat bislang nirgends einen Nachtheil für die Gesundheit der Consumenten beobachten lassen).
- 7) Eine Heerde, worin Klauenseuche geherrscht, ist erst dann als völlig gereinigt anzusehen, wenn erweislich sechs Wochen nach dem letzten Heilungsfalle kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen. Erst mit diesem nachzuweisenden und von Sachverständigen zu bestätigenden Verschwinden der Seuche sind die polizeilichen Einschränkungen zc. aufzuheben.

#### IV.

#### Noten

#### zu Herrn Günthers Bemerkungen über die

#### Klauen-: Seuche.

##### 1.

ad Pag. 47. Die Vorschrift, die kranken Thiere auf dem Stalle zu behalten, stimmt mit der uns bekannt gewordenen Erfahrung

eines Schafzüchters nicht überein. Die Heerde war im Herbst von der Seuche ergriffen und wenn gleich während des Winters die bekann- ten zweckmäßigen Heilmittel mit unausgeseh-



ter Sorgfalt angewendet waren, so konnte doch das Uebel bis zum Frühjahr nicht besiegt werden. Der damals — im Winter 1820 — zu Rathe gezogene verewigte Staats-Rath Thaer erwiederte jenem Landwirth, daß die Krankheit durch die Stallwärme und durch das Stehen des Viehes auf dem Mist unterhalten und die Ansteckung befördert werde. Er rieth, die Heerde sobald es die Witterung nur erlaube, in die Hürden zu bringen, indem dadurch die Füße reinlicher erhalten, der Ansteckungsstoff schneller zerstört und die mit einer neuen Haut überzogenen Füße früher die Festigkeit und Härte erhalten würden, um neuer Ansteckung zu widerstehen. Die Erfahrung bestätigte die Zweckmäßigkeit dieses Rathes, indem von dem Augenblicke an, wo die Heerde vom Stalle gebracht werden konnte, die Heilung der kranken Thiere, durch das im Uebrigen fortgesetzte bisherige Verfahren, in wenigen Wochen bewirkt und weitem Erkrankungen vorgebeugt wurde. Nur ist es allerdings erforderlich, die Schafe vor kothigen Wegen zu bewahren.

(Anmerk. der Redaction).

2.

ad Pag. 47. So empfehlenswerth das oftmalige Ausbringen des Mistes und häufige reichliche Erneuerung der Streu auch sein würde, so möchte solches doch bei einer größern Heerde große und unübersteigliche Schwierigkeiten finden, sowohl in der dadurch veranlaßten Arbeit, als in dem Mangel an Streu-Material.

Ueberhaupt scheint die allerdings große Gefahr der Ansteckung ad Nr. 3 und 4 doch für größer gehalten zu werden, als sie erfahrungsmäßig ist.

Nach der vor uns liegenden Erfahrung eines Schafzüchters war dessen große Heerde auf mehreren Höfen, und auf jedem Hofe in mehreren Ställen vertheilt. Einzelne Ställe sind von der Krankheit ganz verschont geblie-

ben, wenn gleich sämtliche Schäfer in sämtlichen Ställen zur Fütterung gebraucht, und auch diejenigen Schäfer, welche die gesunden Ställe in ihrer besondern Wartung hatten, zum Beschneiden der kranken Füße in den andern Ställen zu Hülfe genommen werden mußten. Eine Verschleppung der Krankheit von einem Stalle in den andern durch Menschen ist nie wahrgenommen, und es dürfte die Vorsicht genügen, daß die Schäfer, welche an den kranken Füßen gearbeitet, sich die Hände reinigen, bevor sie gesunde Schafe damit berühren; so wie auch, bevor sie gesunde Ställe betreten, ihre Fußsohlen reinigen und es verhüten, abgeschnittene Hornspähne in die gesunden Ställe zu verschleppen.

Das Contagium scheint vorzugsweise in dem jauchigen Eiter zu liegen, welcher an den kranken Füßen gebildet wird, und nur durch unmittelbare Berührung oder Uebertretung auf die Füße anderer Thiere gleicher Art, die Empfänglichkeit für die Krankheit haben, fortgepflanzt zu werden; weshalb strenge Separation der Gesunden von den Kranken so unerläßlich nothwendig ist.

(Anmerk. der Redaction).

3.

ad Pag. 48. Die heilsame Wirkung dieser Bäder wird durch eine andere uns bekannt gewordene Erfahrung bestätigt. Auf einem am Gestade der Ost-See belegenen Gute wurden die Schafe, nach dem Ausbruch der Klauen-Seuche, zur Reinigung der Füße, bis an die Kniee in die See getrieben, und es wurde die weitere Verbreitung der Krankheit unverkennbar dadurch aufgehalten. Als aber der Eintritt des Winters dies nicht ferner gestattete, ward der Raum vor den Ställen, wo die Schafe während des Fütterns in Hürden standen, täglich mit frischem feuchten See-Gras (Tang) gestreut, wodurch die Füße ebenfalls mit See-Wasser benetzt, abgekühlt und gereinigt wurden. Der Erfolg war derselbe.



Die empfohlene Art des Bades möchten wir aber für trächtige Mutter-Schafe, wegen des dabei nicht zu vermeidenden Drängens, bedenklich halten, und dafür lieber das Baden der Füße in Eimern mit der angerathenen Flüssigkeit empfehlen, welches von rüstigen Schäfern ohne große Beschwerde geschehen kann. (Anmerk. der Redaction).

4.

ad Pag. 52. Ohne die theoretische Zweckmäßigkeit des vorangeführten Heil-Verfahrens zu bestreiten, dringen sich uns doch gegen dessen practische Ausführbarkeit sehr erhebliche Zweifel auf.

Die nachtheiligen Wirkungen zu scharfer ätzender Mittel sind mehrfach wahrgenommen und anerkannt und schon im Jahre 1820 ward von dem Thierarzt Haerig zu Rußkau die Anwendung des oxymel aeruginis (sonst ägyptische Salbe genannt), jedoch ohne Beimischung von Talg, in der Art empfohlen, daß die chancrösen Geschwüre damit bestrichen, mit feiner Charpie belegt, und die Thiere dann auf ein trockenes Stroh-Lager gestellt werden sollten. Die vorhandene seröse Feuchtigkeit sollte alsdann durch das Bestreuen alumen ustum, vermöge seiner weniger erziehenden und mehr gelind zusammenziehenden, austrocknenden Eigenschaften gehoben und die Cur damit vollendet werden. Daß dieses mildere Kupfer-Salz mit einer involvirenden Substanz versetzt, und durch Charpie und ordentlichen Verband festgehalten, sehr wohlthätig wirken werde, ward von Sachverständigen anerkannt; wiewohl sie dafür hielten, daß an einen ordentlichen Verband bei der Behandlung mehrerer tausend Füße nicht gedacht werden könne, zumal während des Weide-Ganges der Schafe, wo die Behandlung vielleicht einiger hundert kranken Thiere durch den einzigen Schäfer geschehen müsse; vielmehr würde in sol-

chen Fällen ein stärker caustisches Mittel, welches den kranken Organismus gleich zerstört und die angegriffene Stelle mit einer Borke überzieht, den Vorzug verdienen.

In mehreren uns bekannt gewordenen Fällen hat man, statt des reinen blauen Vitriols, mit stetem guten Erfolge, ein Pulver von 2 Theilen blauen Vitriol, ein Theil Schlangeng-Pulver (sem. Lycopod.), ein Theil Kreide, sehr fein pulverisirt, angewendet.

Nach einer neuerlich uns gewordenen Mittheilung soll die allgemeine Anwendung des fein pulverisirten Alauns vorzüglich heilsam befunden sein, insonderheit im ersten Krankheits-Stadio, wo nur der Drüsen-Sack oder der Schleim-Beutel bei der Vereinigung des Kron- und Fessel-Beins, erst entzündet ist, sich aber noch kein Geschwür ausgebildet hat. Bei einer solchen wahrgenommenen Entzündung, soll der Fuß rein gewaschen, der Drüsen-Sack ausgedrückt, und die entzündete Stelle mit fein pulverisirtem Alaun bestreut, damit aber die Ausbildung der Krankheit verhütet werden. Allein auch nach völlig ausgebildeter Krankheit soll der Alaun, unter Anwendung des unerläßlich nothwendigen Beschnittens der Füße, sich wirksam bewiesen haben.

Nach der in seinen landwirthschaftlichen Schriften wiederholt ausgesprochenen Ansicht des Staats-Rath Thaer, dem man hierüber ein competentes Urtheil wird zutrauen dürfen, hat sich der blaue Vitriol als das bewährteste und als ein eigentliches specifisches Heilmittel gegen diese Krankheit erwiesen, wodurch dieselbe eigentlich gefahrlos gemacht werde, und nach den uns gewordenen Mittheilungen sind die Besitzer der größeren veredelten Heerden, nach allen anderweiten Versuchen, stets wieder darauf zurück gekommen.

(Anmerk. der Redaction).



V.  
 ueber die Vertilgung  
 der  
**Wucherblume**  
 aus den Ackerfeldern;

eine auf landwirthschaftliche Erfahrung begründete, und durch die neuerlichst von der Königl.  
 lichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Gelle, in Betreff dieses Gegenstandes aufgestellte  
 Preis-Aufgabe, veranlaßte Abhandlung,

von

Christian von Hammerstein,  
 Oberstlieutenant im 5ten Infanterie-Regimente.  
 1832.

Denn wohl anordnen ist heilsam  
 Jedem sterblichen Mann; doch schlecht anordnen ist heillos.

Hesiodus.

Haushöhen v. 471 und 472.

(Übersetzt von Voss).

Höchst traurig ist allerdings der Anblick so  
 mancher Ackerfelder und ganzer Feldmarken im  
 nördlichen Deutschland, die, der Herrschaft  
 der Wucherblume unterliegend, immer tiefer  
 herabsinken im Ertrage der Früchte, deren  
 Saat ihnen der, mit seinem Lebensunterhalt  
 und mit der Abhaltung schwerer Abgaben und  
 Lasten auf seine Scholle angewiesene Landmann  
 nur noch aus Nothwendigkeit anvertrauet, um  
 eine kümmerliche Existenz zu fristen, ohne sich  
 einen, seine mühselige Arbeit einigermaßen  
 lohnenden Ertrag davon versprechen zu dürfen.

Von hoher Wichtigkeit ist also das erneuerte  
 Bestreben des engern Ausschusses der Königl.  
 lichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Gelle,

„die zweckmäßigste Angabe der angemessen-  
 sten, auf Erfahrung begründeten Mittel,

„durch deren Anwendung die Wucherblumen  
 „aus den Ackerfeldern gänzlich vertilgt wer-  
 „den mögen“;

durch eine literarische Concurrenz aller sich  
 dazu fähig haltenden Landwirthe hervorzurufen.

Nicht von Palliativ-Mitteln, wodurch die  
 Nachtheile der Wucherblume möglichst gemin-  
 dert werden, und theilweise allerdings auch  
 die Vermehrung derselben gehemmt wird, son-  
 dern von Mitteln zur gänzlichen Vertilgung  
 der Wucherblume aus den Ackerfeldern, ist  
 mit Recht hier die Rede, weil jene, überdies  
 oft schwierig in der Anwendung, nicht durch-  
 greifen, dem Uebel hinreichend abzuhelpen, und  
 dieser — wahrlich mehr als die berüchtigte  
 Cholera ansteckende Ausfah, unter dessen Gei-  
 ßel so manche Fruchtfelder verschmachten, mag  
 er



er auch durch solche Mittel zurückgehalten und in seinen Folgen minder schädlich gemacht werden, wenn er nicht gänzlich vertilgt wird, allemal eine schleichende Pest bleibt, deren Keim auf immer den inficirten Aekern beiwohnt, sie auf immer zu der Behandlung eines Kranken verurtheilt, und bei dem mindesten Fehler in dieser Behandlung aufs neue verwüsthend hervortritt.

Es ist nicht leicht, die Wucherblume, da wo sie bereits die Oberhand gewonnen hat, weil sie beim ersten Einschleichen und Erscheinen nicht sofort durch wiederholtes sorgsames Ausgäten wieder entfernt wurde, gänzlich zu vertilgen. So wie aber die Möglichkeit der Vertilgung dieser, unserm Boden nicht eigenthümlichen, obwohl da, wo sie sich eingeschlichen, eingebürgerten Sommerpflanze jedem, mit Verstand und Umsicht den Ackerbau treibenden Landmann a priori schon einleuchten muß, und diesem die — nach unseren bisherigen Kenntnissen einzigen, sicheren Mittel dazu klar vorliegen, so fehlt es auch nicht an Beweisen, daß durch eine sorgfältige und consequente Anwendung dieser Mittel der Zweck der Ausrottung der Wucherblume erreicht ist, und der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung hat selbst die Freude gehabt, diesen Zweck auf von ihm selbst bebaueten Feldern dadurch zu erreichen.

Eben diese Mittel sind aber keine andere als diejenigen, welche schon vor 65 Jahren von dem großen, obwohl nach dem gegenwärtigen Stande der Naturwissenschaften in seinen Erklärungen mancher Natur-Erscheinungen oft irrenden Mönchhausen, Verfasser des „Hausvaters“, in diesem, auch von seinem würdigen Zeitgenossen, dem Probst P. C. Lüders zu Glücksburg in seinem „Vedenken über das Unkraut, insonderheit über den Roet und die Wucherblume“ (Flensburg, 1772) angegeben sind, und der engere Ausschluß der königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft scheint diese Ansicht selbst zu hegen, in-

dem die Bekanntmachung der Aufgabe auf die in dem Hausvater angegebenen, auf Erfahrung begründeten Mittel hinweist, mit dem Hinzufügen:

„Mögen diese nicht gehörig berücksichtigt, oder wegen des dazumal noch sehr unvollkommenen landwirthschaftlichen Betriebes nicht zweckmäßig applicirt sein: — bislang zeigte sich wenigstens kein erspriesslicher Erfolg“.

Wenn es weiterhin daselbst heißt:

„Da nun die Landwirthe in mehreren Provinzen des Königreichs seit jener älteren Zeit, mittelst der Gemeinheits-Aufhebung, Zusammenlegung der Grundstücke und Verkoppelung der Felder, ein uneingeschränkteres Dispositions-Recht über solche erlangt und solchemnach sich im Stande befinden, die Vertilgungsmittel ungehinderter, wie früher, anzuwenden, so findet sich die königliche Societät veranlaßt, für die zweckmäßigste Angabe u. s. w.“

so scheint nur eine zweckmäßige Angabe der als bewährt schon anerkannten Mittel, damit selbige allgemeiner als solche erkannt, ganz so wie es erforderlich begriffen, gehörig berücksichtigt und besser wie bisher angewendet werden, erwartet zu werden, wenn auch die Angabe bisher unbekannter Mittel, welche schneller und leichter zum Zweck führend, sehr erwünscht seyn würden, aber schwerlich jemals erfunden werden, dabei nicht ausgeschlossen ist.

Aus diesem Gesichtspunkt die Aufgabe betrachtend, wird der Verfasser dieser Abhandlung die Lösung derselben versuchen, und dazu die Form einer, nur für den einfach gebildeten Landmann bestimmten Flugschrift wählen, um der Forderung der zweckmäßigsten Angabe der angemessensten, auf Erfahrung begründeten Mittel, durch deren Anwendung die Wucherblumen aus den Ackerfeld-



dern gänzlich vertilgt werden mögen, so viel besser zu genügen.

Doch bevor er zum Werke schreitet, wobei er nur noch zu dem Landmann sprechen wird, sei es ihm erlaubt, der königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft hier noch einige Bemerkungen und Ansichten über diesen, leider! schon mehr als zu wichtig gewordenen Gegenstand vorzulegen, welche seinen beabsichtigten Vortrag begründen, und sowohl zur Beurtheilung und Rechtfertigung desselben dienen, als auch vielleicht zu einiger Berücksichtigung bei denen von der königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft, oder von den hohen Staats-Behörden in Betreff dieses Gegenstandes weiter noch zu treffenden Maßregeln geeignet erachtet werden dürften.

Daß die Wucherblume (*Chrysanthemum segetum*) bei uns ursprünglich nicht einheimisch ist, beweisen nicht nur die allgemeinen Sagen über ihre successive Verbreitung und der Umstand, daß nur einzelne Gegenden, von sehr verschiedener Art des Bodens, davon heimgesucht worden, sondern vorzüglich die vielfältige Bemerkung, daß sie häufig innerhalb der Grenzen einzelner Feldmarken beschränkt ist, also, daß sie bei gleichartigem Boden auf der einen überall nicht gefunden wird, indeß sie auf der angrenzenden anderen alles unterdrückt, ja daß auf einer und eben derselben Feldmark inficirte und nicht inficirte Ackerflächen und einzelne Ackerstücke, oft neben einander liegen, nur durch eine Furche begrenzt.

Höchstwahrscheinlich ist sie erst während der Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges und durch die Folgen derselben aus östlichen Gegenden zu uns gekommen, wie denn auch das erste darauf Bezug habende Ausschreiben der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu Celle vom 13. Mai 1705 zu ergehen scheint, daß ihr Ueberhandnehmen dazumal erst seit einiger Zeit wahrgenommen worden.

Saatkorn, Leinsaat und andere Sämereien, welche uns den Wucherblumen-Samen zugebracht haben und noch oft zubringen, sind selten von einer Feldmark zur andern verkauft, weil man leicht erfahren kann, ob die betreffende Feldmark inficirt ist und jeder — selbst der schlechte Hauswirth — sich gern möglichst davor in Acht nimmt; in der Regel sind sie uns durch den Korn- und Samen-Handel von Außen zugekommen, und kommen uns auf diesem Wege, besonders aus den Häfen der Ostsee, noch häufig zu, woher ohne Zweifel auch die Engländer diese böse Wucherpflanze, bei ihnen Mary-gold genannt, erhalten haben. Wir sind sehr viele Fälle dieser Art als erwiesen bekannt geworden, und leider! werden schlechte Wirthe, die sich nicht anders helfen können, als auf Credit zu kaufen, gewöhnlich mit solchem unreinen und auch überdies tadelhaften Samen betrogen, welches, unweit gefährlicher als die Verschleppung des Wucherblumen-Samens von einer Feldmark zur andern durch Stroh und Dünger, durch keinerlei polizeiliche Anordnung zu verhüten sein wird.

Sehr richtig ist deßhalb, um die weitere Verbreitung der Wucherblume abzuwenden, in §. 2 der Ministerial-Instruction vom 31. Mai 1817 festgesetzt, daß jeder Feldmark ohne Ausnahme ein geeigneter und beeidigter Wucherblumen-Aufseher zugeordnet werden solle, und dieser muß alljährlich, in den ersten Tagen des Juni Monats, und wiederholt in den letzten Tagen desselben Monats, wo sich erst die mit der späteren Saat etwa eingeführten Wucherblumen merklich zeigen werden, auf allen Feldern genaue Untersuchung anstellen, ob sich dergleichen finden, sofort Anzeige davon bei der Obrigkeit machen, und mit deren Unterstützung den betreffenden Landbesitzer ungesäumt zu allen den Maßregeln anhalten, welche eine vollständige Reinigung der inficirten Acker-Breiten oder Stücke, und die sichere Verhütung weiter um sich greifender Infection er-



fordert, wobei wohl zu berücksichtigen ist, daß der tiefer liegende Samen erst in den folgenden und späteren Jahren zum Vorschein kommt. Wird hierauf gehörig gehalten, so wird einer Vermehrung der Anzahl von inficirten Feldmarken auf die einfachste, leichteste und sicherste Weise vorgebeugt werden.

Unweit schwieriger aber ist es, die seit geraumen Jahren schon inficirten Feldmarken, in welche die Wucherblume sich durch vieljährige Anhäufung ihres so reichen und ausdauernden Samens eingenistet hat, davon zu befreien. Denn, den Samen ohne Nachtheil für die Vegetation der Frucht-Saaten im Acker zu ertödteten, sind bis jetzt noch keine anwendbare und allenthalben leicht zur Hand seiende Mittel erfunden. Eine starke Mergelung des Acker (mit Thon-Mergel), in staubig-trocknem Zustande des Mergels mittheilt einer vollkommen schulgerechten Brachbearbeitung beschafft, vertilgt zwar, nach meiner vielfältigen Erfahrung, die Wucherblumen, wie den Hederich (oder Kock), selbst da, wo durch eine einjährige Brachbearbeitung dieser Zweck noch nicht erreicht werden kann, insofern unfehlbar, daß wenigstens beide sich so lange nicht zeigen, als die Wirkung des Mergels noch an der üppigen Vegetation der Früchte wahrzunehmen ist. Ob aber der Same derselben dadurch getödtet, oder nur durch die gesteigerte und schnellere Vegetation der Frucht-Saaten unterdrückt wird, das scheint noch nicht ganz ausgemacht, da sich, wenn das Land durch Fruchttragen erschöpft — ausgemergelt ist, die Wucherblumen, wie der Hederich häufig wieder zeigen, welches freilich auch daher zu erklären wäre, daß vielleicht nicht aller Samen getödtet sein, der tiefer liegende, bei minderer Einwirkung des Mergels auf denselben, sich erhalten haben und jetzt erst zu Tage gebracht sein mag. Die große Reinheit des wohlgemergelten Bodens veranlaßt mich, das erstere anzunehmen, obwohl es räthselhaft erscheint, wie der Mer-

gel die Lebenskraft den in der Ackerkrume befindlichen Samen tödten könne, indeß er diejenige der eingestreuten Frucht-Saat so sehr steigert. Dies ließe sich vielleicht dadurch erklären, daß der Kalk des möglichst trockenen Mergels, ebenso wie der gebrannte Kalk, wenn gleich in geringerem Maße, auf diejenigen Samen die lange schon durch ihre Lage in der Erdoberfläche erweicht und zum Keimen vorbereitet sind, nur noch Annäherung an die Atmosphäre und an das Licht, und sonst günstige Umstände erwarten, um sogleich den Keim hervorzutreiben, eine zu starke und ägende Wirkung ausübe, indeß er die trocken geerntete und bis zur Saatzeit aufbewahrte Frucht-Saat nicht angreift, vielmehr die schnelle Vegetation derselben begünstigt. Wollen wir also mit vollkommener Sicherheit den Wucherblumen-Samen gänzlich vertilgen, und ist überdies der Mergel (Thonmergel — denn bei Kalk- und Sand-Mergel habe ich nicht denselben Erfolg der Zerstörung der Wucherblumen gefunden —) nicht allenthalben zur Hand, dessen Vortheile durch entfernte Fuhren so sehr geschmälert werden, so bleibt uns nichts anderes übrig, als nach und nach, doch so schnell als möglich, allen diesen Unkrautsamen mit allem Fleiß hervorzulocken und ihn zum Keimen und Auslaufen zu bringen, um die sich bildenden jungen Pflanzen sogleich zu zerstören, und andere derselben zu gleichem Zweck wieder an ihre Stelle treten zu lassen, bis der Samen-Vorrath des Bodens erschöpft ist.

Wir müssen also das Land aufs sorgfältigste dahin bearbeiten, daß das schnelle und möglichst häufige Auslaufen des Wucherblumensamens möglichst dadurch begünstigt werde, die aufgelaufenen Pflanzen sofort zerstören, und diese Proceßur ununterbrochen und ohne Zeitverlust so lange wiederholen, als noch Wucherblumen-Pflanzen wieder hervortreten.

Daß dies nur durch eine vollkommen zweckmäßige Brachbearbeitung geschehen kann, ist



einleuchtend, und zeigt sich diese, nur während einen Jahrs beschafft, noch nicht genügend für den beabsichtigten Erfolg, indem die gleichzeitige Anwendung des Mergels bei dessen Ermangelung nicht Statt finden kann, so muß die Brachbearbeitung allemal, bevor von neuem aufschießende Wucherblumen den Samen-Vorrath im Acker aufs neue vermehren, und am sichersten und besten im gleich darauf folgenden Jahre wiederholt werden, also daß in diesem letztgedachten Falle eine ununterbrochene zweijährige Brachbearbeitung eintritt.

Auch dies Mittel ist von mir angewendet worden, und zwar mit dem vollständigsten Erfolg, indem die Wucherblume danach verschwand und sich auch späterhin nicht wieder zeigte, bis auf einzelne, aus zufällig erhaltenen Samenkömern so sparsam hervorgegangene Pflanzen, daß sie als eine Seltenheit erschienen, die man, ohne sorgfältig danach umherzusehen, nur zufällig bemerkt haben würde, und von mir selbst, auf dem Versuchsfelde von 12 Morgen, beim Beschauen sogleich aufgezoogen werden konnten.

Nun ist zwar die Brachbearbeitung an und für sich keinesweges schwierig, vielmehr eine der einfachsten Prozeduren des Ackerbaus.

Einen Theils aber erfordert sie, in der für diesen Zweck nothwendigen Vollkommenheit, so viel ausdauernden Willen diesen möglichst vollständig zu erreichen, und so viel fortgesetzte Aufmerksamkeit und unausgesetzte, umsichtige Thätigkeit, daß solche kaum von einem einzelnen Interessenten einer Feldmark, der jedoch wohl durch gehörige Aufsicht und strenge Verfügungen dazu angehalten werden kann, keinesweges aber von den sämtlichen Interessenten nach dem gegenwärtigen Cultur-Zustande des gemeinen Landmanns erwartet und erzwungen werden kann, weshalb denn auch ein consequentes Verfahren behuf einer allgemeinen Vertilgung der Wucherblume, wie bisher, so auch weiterhin, ohne freiwillige Ergreifung der Betheiligten, von Seiten des

Staats überall nicht wird durchgesetzt werden können.

Andern Theils ist leider! zum großen Nachtheil des Kornbaus, die Brache bei uns so ganz aus der Mode gekommen, daß sie, man möchte sagen, nur noch dem Namen nach existirt, der Bauer den sonst zur Brache bestimmten Theil seiner Ländereien zum Fruchtbau verwendet, darüber den Nutzen und die Kunst des Brachens verlernt hat, und sich jetzt sehr schwer entschließen wird, einen angemessenen Theil seines Landes — vielleicht gar, um die Wucherblume sicher und gänzlich zu vertilgen — zwei Jahre hinter einander gehörrig zu brachen, zumal ihm die erforderliche Kenntniß und Einsicht mangelt, um den angemessensten Turnus für die Bestellung seiner Felder, ohne dessen Feststellung und Beobachtung so wenig Brache in angemessener Ausdehnung eingeführt, als nachhaltiger Ertrag erzielt werden kann, auszumitteln und festzustellen; überdies aber ihm, bei vermischter Lage der Ländereien und selbst bei möglichster Zusammenlegung derselben, insofern nicht alles zusammengelegt werden kann, durch eine jenem Zweck nicht entsprechende Auftheilung und Zusammenlegung die größten, oft unüberwindliche Schwierigkeiten und Hindernisse dabei entgegenstehen.

In dieser zwiefachen Hinsicht also wird allerdings die gänzliche Befreiung ganzer Feldmarken von der sie überziehenden Wucherblume schwierig sein, so leicht auch an und für sich das dazu erforderliche Verfahren ist.

Diesen Schwierigkeiten, welche der königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft, nach der Abfassung der Preisaufgabe zu schließen, nicht entgangen sind, in der beabsichtigten Schrift möglichst zu begegnen, wird nothwendig sein und nicht verabsäumt werden. Dadurch aber werden sie nicht hinweggeräumt. Dies kann nur durch Einwirkung der betreffenden Behörden so viel als möglich bewerkstelliget werden, worüber sich mit mehrerem auszuspre-



hen, die gedachte Schrift nicht geeignet sein dürfte.

Um der vorliegenden Aufgabe möglichst zu genügen, werden also die angedeuteten Schwierigkeiten hier näher beleuchtet und geprüft, und die Mittel zu ihrer bestmöglichen Entfernung durch eine genügende Einwirkung der betreffenden Behörden angegeben werden müssen.

ad 1. Ohne eine systematische Eintheilung und darauf begründete, planmäßig geregelte Bewirthschaftung des Aekers läßt sich eine vollständige, vielleicht gar zweijährige Brachbearbeitung zur Vertilgung der Bucherblumen, auf dem ganzen Complex der Länderei nicht ausführen, zumal eine Aufopferung an Ertrag dabei nicht Statt finden darf, dieser vielmehr dadurch erhöht werden muß.

Diese ermangelt aber unseren Bauer-Wirthschaften, sie mögen nun noch der vielfältigen Zerstückelung des in drei oder vier Schlägen (Feldern) vertheilten Aekers unterliegen, oder bereits durch vollständige oder theilweise Zusammenlegung der Aeker mehr oder weniger consolidirt sein, und der Bauer hat in der Regel noch keinen Begriff davon.

Im ersteren Falle, bei dem vor Zeiten doch insofern eine systematische Bewirthschaftung angeordnet war, daß ein Schlag gebracht, die übrigen respective mit Winter- und Sommer-Früchten bestellt werden mußten, ist diese Anordnung ohnlängst aufgegeben, weil der Brach-Schlag danach für die nothwendig gewordene Erweiterung des Fruchtbaus zu groß erschien, weshalb man häufig, anstatt ihn einzuschränken, nach und nach seine gänzliche Besaamung geschehen ließ, — und wie vermöchte nun wohl der Bauer, zum Zweck einer wiederherzustellenden, zwar eingeschränkten aber regelmäßigen Brachbearbeitung und eines darauf zu begründenden angemessenen Frucht-Wechsels, in die Bewirthschaftung dieses zerstückelten Acker-Besizes eine neue systematische Ordnung einzuführen, deren Ermittlung selbst für den besten, gebildeten Land-

wirth eine höchst schwierige, und wegen der Collisionen mit zahllosen Nachbarn kaum ausführbare Aufgabe sein würde!

Im zweiten Fall geht es ihm nicht viel besser. Denn einmal versteht er sich nicht auf das Organisiren einer Feldwirthschaft, weil er sich noch nie damit abgab, und nur mit Hülfe vielfältiger Kenntnisse und Erfahrungen practisch zu dieser Aufgabe gebildete Landwirthe dazu geeignet sind, — ein wichtiger Grund, warum er auch bei vollständiger Zusammenlegung seines Ackerbesizes sich in dieser Hinsicht nicht selbst überlassen bleiben darf; zweitens wird auch bei theilweiser Zusammenlegung der Aeker bis jetzt die künftige Organisation der Feldwirthschaft, die dabei allemal zu Grunde gelegt werden muß, größtentheils so wenig berücksichtigt, daß es einzig und allein deshalb unmöglich wird, eine gehörige Einrichtung der Wirthschaft zu treffen, weil man nur mathematisch, nicht zugleich auch öconomisch richtig theilt und zusammenlegt.

Unter diesen Umständen muß also wohl ausdauerndes Wollen, fortgesetzte Aufmerksamkeit und unausgesetzte, umsichtige Thätigkeit für irgend ein landwirthschaftliches Unternehmen, bei welchem diese als nothwendige Bedingungen Jahre lang erforderlich sind, bei dem Bauer in der Regel vermißt werden.

Nur durch Aufhebung der Gemeinheiten, durch eine, die möglichst beste Einrichtung jeder einzelnen Feld-Wirthschaft stets berücksichtigende Zusammenlegung der Grundstücke, und durch eine detaillirte Darlegung des Wirthschafts-Plans, der dabei zu Grunde gelegt ist, wird der Bauer dahin gelangen; dann erst wird er mit Liebe zur Sache und mit Nachdenken seine bis jetzt nur nachbargleich und mechanisch geführte Wirthschaft besser betreiben, und auch nur erst alsdann werden wir auch die Herrschaft der Bucherblume, die allemal von schlechter Wirthschaft zeugt, immer mehr und mehr verschwinden sehen.

Wollte man diesen speciellen Erfolg der gu-



ten Anordnungen noch mehr beschleunigen, so dürfte vielleicht die Aussetzung von Prämien dazu dienen, indem man demjenigen, der in einem zu bestimmenden, angemessenen Complex von incirten Feldmarken seine Aecker zuerst von Wucherblumen befreit, eine Belohnung von etwa 50 bis 100 Rthlr., dem zweiten eine Belohnung von 25 bis 50 Rthlr., und so auch in einzelnen Feldmarken dem ersten eine dergleichen von 25 bis 50 Rthlr. zusicherte. Haben diese dann nur erst das Beispiel des Sieges aufgestellt, so werden ihn auch andere und bald alle zu erringen suchen, die einzelnen etwa Zurückbleibenden aber sodann mit vollem Recht durch Zwangsmittel zu gleicher Betriebsamkeit angehalten werden, um nicht durch ihre Nachlässigkeit benachbarte Aecker und ganze Feldmarken aufs Neue in Gefahr der Ansteckung zu bringen.

Daß einige Muster-Wirthschaften, vorzüglich hier, wo es auf ein neues Cultur-System ankommt, zu dessen Annahme der Bauer in der Regel nur durch den daraus hervorgehenden Wohlstand seines Nachbarn bewogen wird, noch schnellere Dienste leisten würden, das hat keinen Zweifel, so wie überhaupt da, wo es auf Förderung landwirthschaftlicher und jeder anderen dem Privat-Leben angehörigen Interessen ankommt, practische Darstellung das Gebieten und Verbieten und jede belehrende Insinuation an nützlichem Erfolg bei weitem übertrifft. Dazu aber, wie zur Aufstellung in oconomischer Hinsicht untadelhafter Theilungs-Pläne und Zusammenlegungen, scheint uns eine, rein den landwirthschaftlichen Interessen gewidmete und der möglichsten Beförderung derselben gewachsene, aus qualificirten Landwirthen zusammengesetzte Behörde, welche die wohlwollenden Absichten der höheren Behörden zur Ausführung zu bringen hat, um so mehr zu fehlen, als einen Theils im Allgemeinen die Landwirthschaft bei uns noch sehr gegen diejenige unserer Nachbarn zurück steht, und andern Theils der wohlthätige Einfluß,

welchen früherhin die Beamten vielfältig auch auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Untergebenen ausübten, aufgehört hat, seitdem ihnen der Haushalt abgenommen ist, der ihnen Gelegenheit gab, selbst landwirthschaftliche Kenntnisse und practische Erfahrungen zu erwerben, ohne welche das Interesse für die Landwirthschaft fehlt und selbst mit dem besten Willen nicht viel dafür geleistet werden kann.

ad 2. Die Abneigung, welche der Bauer jetzt gegen die Einführung einer regelmäßigen Brachbearbeitung hegt, und seine, wegen ermangelnder Kenntniß und Einsicht sehr unvollkommene Beschaffung derselben, deren Veranlassung schon berührt ist, wird nur durch eben dieselben Mittel gehoben werden können, die so eben ad 1 angedeutet sind, und es erscheint hiernach im ersten Augenblick vielleicht als überflüssig, daß diese hier noch als eine besondere Schwierigkeit für die Erreichung der Vertilgung der Wucherblume angeführt, nicht sogleich dort im Allgemeinen mit erwähnt ist. Absichtlich ist dies indeß geschehen, weil sich seit geraumen Jahren ein unglückseliges Vorurtheil gegen die Beibehaltung oder Einführung der reinen Brache gebildet hat, welches selbst die betreffenden höheren Behörden verleiten könnte, dies einzig sichere Mittel zur Vertilgung der Wucherblumen, nicht in erforderlicher Maße zu unterstützen, und leider! schon mehr als zu viel auch auf den practischen Landwirth übergegangen ist. Dies Vorurtheil hier zu bekämpfen, und die reine Brache — in angemessener Beschränkung — wieder zu ihrer alten Würde und Bedeutung zu erheben, die sie bei gediegenen Landwirthen noch nie verlor, schien also unerlässlich.

Vor Jahrtausenden schon brachten die Griechen und Römer, auch unsere deutschen Vorfahren nach Tacitus, und nach zwei, höchstens drei Saaten wiederkehrende Brache machte noch vor kurzem die im Allgemeinen übliche Rotation in ganz Europa aus, indem



auch die in Holstein und Mecklenburg weiterhin eingeführte Wirthschaft nichts anders als eben dasselbe ist, mit dem alleinigen Unterschiede, daß hier das in die Rotation mit aufgenommene Weideland zwischen die Saaten und die Brache eingeschoben wurde. Sollten nun wohl jene unsere Vorgänger der ältesten bekannten Zeit, denen schon die bei uns jetzt wieder neue unterirdische Abwässerung <sup>1)</sup>, die grüne Düngung <sup>2)</sup>, das Rasenbrennen <sup>3)</sup>, und die Wiesen-Wässerung <sup>4)</sup> bekannt war, und unsere späteren Vorfahren so wenig auf ihren Vortheil bedacht gewesen sein, einer fortwährenden Bestellung ihrer Felder ohne Einschlebung der müßigen Brache zu entsagen, wenn nicht sehr entscheidende, auf die — wenn auch nicht erforschten doch durch den Erfolg wahrgenommenen Gesetze der Natur begründete Erfahrungen sie dazu vermocht, und die Nothwendigkeit einer von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Brache festgestellt hätten? — Als ein offener Rückschritt im Ackerbau ist es zu betrachten, wenn man späterhin, durch den Reiz eines zunächst vorliegenden Gewinns verleitet, und ohne Hinblick auf die Zukunft, erst auf gutem noch nicht völlig erschöpften und bald auch auf geringerem Lande, die Aussaat auf Kosten der Brache vermehrte, ohne zuvor ein anderes Feldbestellungs-System einzuführen, das der Fruchtfolge die Wohlthat der — wenn auch auf geringeren Raum beschränkten Brache erhalten hätte, den übrigen Theil der Brache aber vielfältig bis tief in den Sommer hinein als Weide benutzte, und somit ihre vortheilhafte Wirkung auf den Fruchtbau gedankenlos aufopferte.

Es wird hier nicht erforderlich sein, diesen Ausspruch weiter auseinander zu setzen und zu beweisen, vielmehr genügen die Zehnt-Ordnung vom 1. Juli 1709 hier anzuführen, die

hinsichtlich des am Ertrage der Zehnten aus Veranlassung der Benützung des Brachfeldes zum Fruchtbau wahrgenommenen Ausfalls, diese Benützung höchstens auf  $\frac{1}{2}$  desselben beschränkend, die Haltung der reinen Brache ausdrücklich befiehlt, und in der Verordnung, die Ausrottung der Bucherblumen betreffend, von 1737 aufs Neue angezogen und zu Grunde gelegt ist.

Seit dieser Zeit aber hat man, vielleicht durch den Zehnten vom Brachfelde wegen des Ausfalls am Haupt-Zehnten einigermaßen entschädigt, diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen, und die Brache hat seitdem immer mehr ihre Bedeutung und ihren Werth verloren.

Mancherlei Früchte, Futterkräuter und Handels-Gewächse sind weiterhin in den Fruchtbau mit aufgenommen, die man vorher nicht kannte, und die bei der sorgfältigen Bearbeitung des Bodens, die sie während ihrer Vegetation verlangen, oder wegen der Beschaffenheit ihrer Wurzeln und Blätter und des bereichernden Abfalls derselben, größtentheils das gute Fortkommen der auf sie folgenden Halmfrüchte eher befördern als benachtheiligen; man lernte immermehr, daß abwechselnder Anbau dieser Früchte und Gewächse und der Halmfrüchte den Ertrag der Ernten steigert, und große Landwirthe zeigten, daß man bei geeignetem Boden, bei reichlicher Düngung, bei vorzüglicher diese herbeiführenden Wirthschafts-Einrichtung und bei vollkommen regelmäßigem Fruchtwechsel, mittelst der Hülfe vieler und guter, also auch kostbarer Arbeit und mancherlei ebenfalls kostbarer Werkzeuge und mittelst unausgesetzter Umsicht und Thätigkeit, — so lange alles dies glücklich von Statten geht und fortgesetzt wird, — auch ohne Brache fortdauernd gute Früchte bauen

1) Columella Lib. 2. 2.  
mella Lib. 2. 18.

2) Valladius Lib. 1. 6. 13. 14.

3) Ibidem.

4) Colu-



könne. Mit dieser Entdeckung war der Stab über die Brache gebrochen; den dritten oder vierten Theil der Ackerfelder, der früherhin als Brache unbenutzt bearbeitet wurde, für den Fruchtbau zu gewinnen, das war zu reizend, sowohl für den unternehmenden, geistreichen, als für den kleinlich geizigen Landwirth, um nicht alsbald das Princip aufzustellen und zu verfolgen, daß man die Brache, die man entbehren könne, ganz abschaffen müsse, — und die Staatswirthschaft war bei diesem anscheinenden Gewinn zu sehr interessirt, um nicht jenes, die Brache als einen unermesslichen Nationalverlust veranlassend gänzlich verdammende Princip mit allem Eifer zu umfassen, und seinen Eintritt ins Leben gern möglichst zu begünstigen, also daß man von nun an um so mehr auf Haltung und Bearbeitung der Brache überall nicht mehr hielt, und jedem Landbesitzer die vollkommenste Freiheit in der Benützung seines Ackers gewähren zu müssen glaubte, damit er auf beliebige Art das glänzende Ziel hohen Ertrags auf der ganzen Fläche, ohne einen Theil derselben als Brache unbenutzt zu bearbeiten, bald möglichst erreiche.

Erwägt man aber die obgedachten Erfordernisse für eine Feldwirthschaft ohne Brache, und daß dasjenige, was nur unter gewissen Bedingungen möglich sein mag, deshalb noch keinesweges allgemein anwendbar ist, daß unser Bauer — im Schweiß seines Angesichts sein Brod essend — kein Arthur Young, Kent oder Sinclair ist, vielmehr im Allgemeinen, allen Neuerungen abhold, indolent und träge, sich zu einer Belehrung über Verbesserung seines Zustandes und zu einer aus ihm selbst hervorgehenden neuen Schöpfung noch nicht erheben kann, und welche schon erwähnte Hindernisse und Schwierigkeiten ihm dabei entgegenstehen, so wird man sich nicht darüber verwundern, daß er das Brachen gern aufgegeben und verlernt, von allem dem aber, was in dessen Stelle treten sollte, nur den Anbau einiger früher nicht ge-

baueten Gewächse angenommen und somit auch — seine Bucherblumen noch immer behalten hat.

Es lag etwas Wahres darin, wenn man gegen die Brache, so wie sie seit Jahrtausenden Statt fand, eiferte; denn den dritten oder vierten Theil des Ackers dazu zu bestimmen, war der neueren Zeit nicht mehr angemessen, die vermehrten Ertrag dringend forderte, und dessen Production durch Einschaltung der Cultur der neu gewonnenen schätzbaren Pflanzen zwischen diejenige der früher gebaueten in der Art darbot, daß man die Brache wenigstens um die Hälfte und zum Theil um  $\frac{2}{3}$  des bisher dazu bestimmt gewesenen Raums vermindern konnte. Anstatt aber zu diesem Zweck der früheren Rotation, zu welcher der Bauer verpflichtet war, eine andere zu substituiren, bei welcher der gebührende Theil der Brache beibehalten werden mußte, schütteten die Neuerer, deren geistreichen Ideen, Forschungen und Versuchen die Landwirthschaft freilich dem ungedachtet unendlich viel zu verdanken hat, in ihrem übertriebenen Eifer das Kind mit dem Bade aus, indem sie die Brache überall verbannt wissen wollten, und ohne Herstellung der Brache in ihrer vollen Bedeutung und vollständigen Anwendung ist kein Heil und keine Sicherheit für unsre Wirthschaften vorhanden, wenn auch allenfalls sehr kleine Wirthschaften, (von reiner Spaten-Cultur, die zu allem fähig ist, kann hier nicht die Rede sein,) unter besonders günstigen realen und in Hinsicht auf den Wirth persönlichen Umständen derselben für eine Zeitlang und vielleicht nothgedrungen mögen entbehren können. Dies hat nicht nur die oft theure Erfahrung bewiesen und bestätigt, sondern die Bekämpfer jenes aufgestellten extravaganten Princip haben mit den Waffen einer vorurtheilsfreien Anschauung der Natur und Erforschung ihrer allgemeinen Gesetze und einer getreuen Beobachtung und Vergleichung des Erfolgs der beiden einander entgegenstehenden Systeme auch in Hinsicht auf die



die Theorie bereits den Sieg davon getragen. Es würde mich zu weit über die Grenzen dieser Abhandlung hinausführen, wenn ich dies Alles hier näher erläutern und darstellen wollte. Ich muß also voraussetzen, daß der gegenwärtige Stand des Streits und der Sache d.m. Leser klar vorliege, und daß es ihm bekannt sei, wie selbst in England, von woher das Princip größtentheils ausging, demselben nur noch wenig gehuldigt wird, vielmehr theoretisch und practisch die Brache, in angemessener Begrenzung mit einem rationellen Fruchtwechsel verbunden, ihr Jahrtausende altes Recht behauptet und wieder erlangt hat, weshalb ich mich zur Belehrung derjenigen, welche hievon eine genauere Kenntniß zu erhalten wünschen, hier nur auf ein kleines, aber sehr gehaltreiches Werk, the Principles of Agriculture by William Bland jun. London, 1827 (wovon bald eine Uebersetzung erscheinen wird) beziehe und auf das IX. und X. Capitel in the Farmers practical Instructor, shewing all the latest and most approved Methods of Cultivating the vegetables and animal productions of Agriculture, by A. Lawson. New-Castle upon Tyne 1827. — Die vielen deutschen landwirthschaftlichen Schriftsteller, welche die Brache vertheidiget haben, oder wie der treffliche Thaer zur Anerkennung ihres großen Nutzens und ihrer oftmaligen Nothwendigkeit zurückgekehrt sind, hier anzuführen, würde überflüssig sein; nur ein neueres kleines Werk, „die Seele der Landwirthschaft, von von der Leyen“, das vielleicht noch wenig bekannt ist, kann ich nicht unbemerkt lassen, weil es bei einer eigenthümlichen, vielleicht nicht allgemein gefallenden, hier und da von zu vieler Bitterkeit des Tadelß begleiteten und in mancher Hinsicht zu oberflächlichen Behandlung des Gegenstandes, über Brache und Fruchtwechsel doch sehr gute, auf mitgetheilte eigene Erfahrungen gestützte Grundsätze, auf eine einfache und denjenigen practischen Landwirthten,

Nachr. II. 2.

die für die Theorie keine Zeit übrig haben, vielleicht am meisten zusagende Art aufstellt.

Ich meinen Theils habe mich während einer 33jährigen Beschäftigung mit der practischen Landwirthschaft, in einem sehr ausgedehnten Wirkungskreise, durch die neueren, die unbenutzte reine Brache verwerfenden Systeme nie blenden lassen, obwohl ich die großen Vortheile, die uns — abgesehen von dieser gefährlichen Uebertreibung — dadurch dargeboten wurden, vollkommen gewürdiget, eifrig ergriffen und mit großem Erfolg benutzt habe. Ich habe die reine Brache, in beschränkter Ausdehnung, nicht nur bei Wechsel-Wirthschaft mit Weide, sondern auch bei vollkommener Stallfütterungs-Wirthschaft, mit regelmäßigem Fruchtwechsel stets verbunden, mich nur da auf isolirten kleinen Abtheilungen ausnahmsweise auf den letztern beschränkt, ohne zu brachen, wo der geringe, sich nur zu drei oder vier, höchstens fünf Abtheilungen qualificirende Flächengehalt der Pertinenz, ihre bequeme Lage für die beste und sorgfältigste Pflege und ihre hauptsächlichliche Bestimmung zu Futtergewächsen die Verzichtleistung auf reine Brache motivirten und rechtfertigten. Ohne jemals eine einmal getroffene Eintheilung und Rotation wieder umzuwerfen oder zu verändern, welches allemal nachtheilig ist, und nur von früherem sehr tadelhaftem Irrthum aus Mangel an richtiger Kenntniß und Ueberlegung und aus Ueber-eilung, oder von Wankelmuth, Unsicherheit und neuer Verirrung zeugt, habe ich auf diese Art, bei der sehr großen Ausdehnung der mir theils selbst zugehörigen, theils meiner Verwirthschaftung anvertrauten Deconomien, auf dem verschiedenartigsten Boden, mit Feld-Eintheilungen aller Art, von der 3=, 4=, 5= u. s. w. bis zur 14schlägigen Wirthschaft gewirthschaftet, und sowohl bei der Anwendung der Brache als bei ihrer besagten Nichtanwendung, im Erfolge davon und durch denselben, die vollständigste Ueberzeugung gewonnen, daß ohne reine Brache der höchstmögliche Ertrag nach hal-



tig und sicher nicht zu erreichen ist, wenn auch ganz kleine Wirthschaften, weil sie sich der Gartencultur nähern, und wegen ihres geringen Flächengehalts, sie entbehren können und müssen.

Beweiset die christliche Dogmatik die Wahrheit der Aussage der Evangelisten mit dem Argument, daß sie die Wahrheit sagen können und wollen, so dürfte dies Argument auch für diesen meinen erfahrungsmäßigen Ausspruch als Beweis der Wahrheit dienen, da ich kein weiteres Interesse dabei habe, als daß Erfahrungen dieser Art und dieser Ausdehnung in Zeit und Raum, für das Beste des landwirthschaftlichen Betriebes nicht ohne Nutzen verloren gehen.

Nicht minder ausgedehnte Erfahrungen über die Bauer-Wirthschaften und über deren beste, mit schnellen Schritten zu ihrem nachhaltigen Flor führende Regulirung, bestimmen mich diesseits, um zur Anwendung dieser Digression über die Brache auf die Vertilgung der Wucherblumen überzugehen, zu diesem Zweck recht dringend zu empfehlen:

1) Daß die Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke, oder Verkoppelung, deren möglichste Beförderung auch im Allgemeinen durchaus zu wünschen ist, was auch dagegen vorgebracht sein mag, insonderheit hinsichtlich derjenigen Feldmarken unverzüglich beschleunigt werde, die von Wucherblumen inficirt sind.

2) Daß dabei jedesmal eine angemessene, auf Haltung reiner Brache basirte Feldeintheilung nebst einem Wirthschaftsplan für jeden

einzelnen Hof in dem Maße zu Grunde gelegt werde, daß wenigstens von der vorgeschriebenen Haltung der reinen Brache (ohne besonderen Consens, der nur bei höchster Cultur und für die Dauer derselben zu ertheilen,) nicht abgewichen werden darf, wenn man auch allenfalls in Ansehung der Fruchtfolge, welche, im Allgemeinen bestimmt, der Industrie des Wirths immer noch unzählige Verschiedenheiten in der Anwendung frei läßt, ganz freie Wirthschaft gestatten wollte, in der Hoffnung, daß sein eigener Vortheil ihn bald auf den rechten Weg bringen werde, wenn nur durch eine zweckmäßige Eintheilung und richtige Bestimmung der zu haltenden Brache die Bedingungen dazu gegeben sind.

3) Daß da, wo die bereits statt gefundene Zusammenlegung der Grundstücke so fehlerhaft befunden wird, daß eine angemessene, auf Haltung reiner Brache basirte Feldeintheilung und die Aufstellung eines damit correspondirenden angemessen geregelten Wirthschaftsplans nicht wohl möglich ist, die Abhelfung dieses, für immer höchst nachtheiligen und besonders auch der Vertilgung der Wucherblumen entgegenstehenden Uebelstandes durch angemessene Vertauschung der Grundstücke und Umlegung der Eintheilung möglichst befördert und mit der nöthigen Umsicht, so wie mit den möglichst mindesten Kosten, annoch baldigst bewerkstelliget werde.

Und hiemit nehme ich denn für jetzt Abschied von dem geehrten Leser, um mich zu den von den Wucherblumen heimgesuchten Landleuten zu wenden.



## Wie kann man die Bucherblumen vertilgen?

### Ein freundlicher Rath

für die Hauswirthe aller Dorfschaften, die an dieser Plage leiden,

von

einem vielerfahrenen Landwirth, der ihnen wohl will.

Ihr guten Leute leidet an der Plage der Bucherblumen, und möchtet gern davon befreiet seyn! Das ist nun freilich eine arge Plage, das weiß ich aus eigener Erfahrung, denn sie hat mich selbst genug betrübt und ich habe genug gesehen, wie auch andre sich damit gequält haben. Da ist also, wie das Sprüchwort sagt, guter Rath wohl theuer. Doch er soll Euch nichts kosten und Ihr sollt Eure Bucherblumen bloß durch eine vernünftige Anordnung Eurer Feldwirthschaft und sorgsamem Fleiß los werden, indem Ihr zugleich Euren Acker bereichert und Euch verbesserte Ernten sichert, wenn Ihr es so machen wollt, wie ich es gemacht, und dadurch mein Feld von den bösen fremden Gästen befreit, zugleich aber in den besten und fruchtbarsten Zustand versetzt habe.

Glaubt nur nicht, daß diese Krankheit Eures Ackers, die dem Ausfah gleichet, mächtiger sei als Ihr! Nur Kleinmüthige unterliegen.

Aber aufpassen müßt Ihr und ausharren auf dem einzigen Wege, den uns die Vernunft und Gottes große Natur, so wie die Erfahrung zeigt, um uns zu helfen, bis Ihr auf Eurem ganzen Ackerfelde nach und nach den Sieg errungen habt, der nicht mit einem Schlage zu erreichen ist.

Hört nun erst, wie es auch mir mit den

Bucherblumen ergangen ist, und wie ich sie am Ende glücklich vertilgt, auch weiterhin mein Feld rein davon erhalten habe, und dann will ich Euch noch einigen guten Rath darüber geben, wie Ihr es auch so werdet machen können, weil mancher vielleicht irthümlich glauben möchte, daß er es nicht eben so machen könne als ich.

Ich habe in verschiedenen Feldmarken und Feldabtheilungen, auf schwerem und auf leichtem Boden, mit den Bucherblumen zu kämpfen gehabt, und als ich das erstemal mit Daurigkeit meine Saaten unter den Bucherblumen verschmachten sah, war mein erster Gedanke: sie müssen vertilgt werden. Gehörten sie wirklich bei uns zu Hause, so würde ich das schwieriger gehalten haben, weil Pflanzen, die unserm Boden eigenthümlich angehören, so viel man auch bemühet ist, sie auszurotten, doch gar leicht wieder erscheinen. Aber die Bucherblume ist nicht einheimisch bei uns; sie ist mit fremden Saaten aus fernen Gegenden zu uns gebracht, wie man solches fast allenthalben, wo sie herrscht, nachzuweisen im Stande ist. Auch ergiebt dies der Umstand, daß von benachbarten Feldmarken gleichen Bodens die eine ganz frei sein kann, indeß die andere damit übersät ist; ja daß in einer und ebender selben Feldmark einzelne Aecker damit behaftet



und andere frei davon neben einander liegend angetroffen werden, und beim Ausbruch alten Holz- oder Weidelandes, welches noch niemals beackert gewesen, keine Wucherblume erscheint, so lange man nicht mit der Fruchtsaat oder mit dem Dünger den Samen derselben darin bringt, es sei denn, daß man Flachs mit reifen Wucherblumen vermischt früher darauf ausgebreitet hat, oder auf andere Art, vielleicht auch durch Ueberschwemmung oder Anspülung, ihr Samen dahin gebracht ist.

Diese Ansicht und der günstige Umstand, daß die Wucherblume keine zweijährige oder vieljährige schwer zu vertilgende, sondern nur eine einjährige leicht zu vertilgende Sommerpflanze ist, gab mir die Hoffnung, daß dieser böse fremde Gast auch wieder zu vertilgen sein werde ohne wiederkommen, wenn man nur

- 1) allen davon im Acker befindlichen Samen durch eine, so lange als es nöthig ist, fortgesetzte angemessene Bearbeitung und Bestellung des Bodens zum Auflaufen bringt, und die aufgelaufenen jungen Pflanzen stets sogleich wieder mit Egge oder Pflug zerstört, ohne zu gestatten, daß inzwischen gelbe Blumen erscheinen, die neuen Samen austreuen;
- 2) durchaus keinen neuen Wucherblumensamen mit der Fruchtsaat austreuet, auch
- 3) seine Einrichtung danach trifft und darauf hält, daß man das Land nicht durch Dünger, in dem noch lebender Wucherblumensamen vorhanden ist, aufs neue verunreinige.

Das erste ist aber durchaus nicht anders zu erreichen, als durch eine sehr aufmerksame und vollständige Brachbearbeitung, die ich nun auch sogleich regelmäßig einführte, indem ich das ganze Feld in so viel gleiche Theile einteilte, als es die Beschaffenheit des Bodens, die Früchte, die ich bauen konnte und wollte, der Dünger, auf den ich alljährlich rechnen durfte, und alle sonst noch dabei zu beobachtenden Umstände erlaubten und am be-

sten erscheinen ließen, und von diesen der Reihe nach alle Jahr einen Theil ohne irgend etwas darauf zu säen oder zu pflanzen, als reine Brache bearbeitete, wonach der Fruchtbau mit einer Winterkornsaat zuerst wieder anfang, somit also in eben so viel Jahren, als Felder vorhanden waren, worin ich das Ganze abgetheilt hatte, mit dieser Arbeit über das ganze Feld durchkam.

Wer so glücklich ist, seine Weidereviere mit zum Acker ziehen zu können, und alsdann sein gesamntes Land abwechselnd zum Fruchtbau und zur Weide zu benutzen, oder Stallfütterung einzuführen, wobei er nur Korn und Futter-Gewächse abwechselnd bauet, ohne Land zur Weide liegen zu lassen, der kann sein Land in 5, 6, 7, 8, 9, 10 und noch wohl mehr Theile einteilen, also daß das Brachfeld alsdann nur ein Fünftel, ein Sechstel, ein Siebentel, ein Achtel, ein Neuntel oder Zehntel des Ganzen beträgt. Wenn aber bei der Dreifelder- und Vierfelder-Wirthschaft, die größtentheils noch üblich ist, der dritte oder vierte Theil das Brachfeld ausmacht, so ist dies für reine Brache offenbar zu viel, weil alsdann zu viel Land, als reine Brache bearbeitet, für den Fruchtbau verloren geht. Deswegen ist bei diesen Wirthschaften auch leider die reine Brache, die in alten Zeiten auf dem Brachfelde gehalten werden mußte, aus der Mode gekommen und fast verlernt, also daß man seitdem das Brachfeld theils auch mit Früchten bestellt, theils, so weit man noch brachen wollte, bis in den Sommer zu erbärmlicher Weide benutzt, und es alsdann noch — viel zu spät — durch Pflügen oder Hacken und Eggen zum Kornbau wieder in Stand setzen zu können geglaubt und versucht hat, ohne es dadurch zu verbessern und reiner zu machen. Deshalb hat man denn auch immerfort weniger Stroh und Korn als vor Zeiten gebauet, und das Unkraut dadurch überhand nehmen lassen. Es läßt sich aber auch allenfalls bei Drei- und Vierfelder-Wirthschaft



ten eine solche Einrichtung treffen, daß man bei jener nur den 6ten oder 9ten, bei dieser nur den 8ten oder 12ten Theil zur reinen Brache bestimmt, wie nachher noch gezeigt werden soll.

Jetzt muß ich Euch erst von der  
Brache

ein Mehreres sagen, wie man sie denn eigentlich gehörig bearbeitet, und solches von mir mit großem Erfolg stets geschehen ist, da manche Landwirth von der gerechten Art und Weise dieser sehr wichtigen und vortheilhaften Arbeit keine Kenntniß haben.

Viele Leute glauben, daß Brachen nichts andres heißt, als das Land unbesäet liegen lassen, und es einigemal pflügen oder hacken und eggen. Damit ist es aber bei weitem noch nicht gehörig beschafft; denn pflügen oder hacken und eggen ist zwar alle Arbeit und aller Kostenaufwand, der dazu nöthig ist; das reicht aber allein nicht hin, um den Verlust des Fruchtbaues in der Brache durch einen außerordentlichen Ertrag aller darauf folgenden Saaten zu ersetzen, das Unkraut und die Quecken zu vertilgen, welches sie, gehörig beschafft, sicher bewirkt; sondern dazu gehört noch mehr — obwohl nichts weiter als vernünftige Ueberlegung, sorgsame Beobachtung von Zeit und Umständen und rasche Thätigkeit, um die Arbeit stets zur rechten Zeit und auf die rechte Art vorzunehmen, worauf alles ankommt.

Gehörig und vollständig brachen heißt bei mir:

daß zur Brache im nächsten Jahr bestimmte Feld nach der Ernte flach und kurz abpflügen, und es weiterhin bis zum Wiederbeginnen der Ernte so oft und in der Masse wiederholt pflügen und eggen, daß durch diese oft genug wiederholte Auslegung der Erdrume an die Luft und an die Sonne, an Frost, Schnee, Regen, Dürre und nächtlichen Thau, nicht nur wo möglich alle darin befindlichen Unkraut-Gesäme zum Auf-

laufen gebracht und dann sofort zerstört, sondern auch alle darauf vorhandenen Gräser und sonstige Pflanzen, also auch besonders die Quecken, die ich nie abbringen lasse, sondern durch die Brache in Dünger verwandle, sammt andern Pflanzenwurzeln, den Stoppeln und dem eingebrachten Dünger, vollkommen zerseht, auch die in dem Lande befindlichen Würmer vernichtet werden, und diese Ackerkrume am Ende ein ganz gleichartiges und mildes, nunmehr ein weit schwärzlicheres oder dunkleres Ansehen als zu Anfang zeigendes Erdreich bilde, welches an und für sich selbst schon fruchtbarer durch die Auslegung an die Luft u. s. w. geworden, mit allen jenen wohl zersehten fremdartigen Theilen, als mit einem ganz feinen Dünger innig vermischt erscheint, jedoch zur Saatsfurche nicht mehr ganz lose oder bollig, sondern in so weit wieder locker zusammengefaßt sein muß, daß es hinter dem Streichbrett des Pfluges annoch von selbst auseinander fällt und sich dann mit der Egge leicht auf das Feinste zertheilen läßt.

Um dies alles mit besonderer Rücksicht auf die Bucherblumen-Vertilgung zu erreichen, pflüge ich so zeitig als möglich nach der Ernte und möglichst bei trockenem Wetter, höchstens zwei Zoll tief, so daß alles was oben war rein umgewendet wird; mit dem Eggen warte ich, bis sich Bucherblumenpflanzen, die bis Ende October noch auflaufen, höchstens einen Zoll lang zeigen, da alsdann der genugsam an der Oberfläche liegende Samen alle zum Auslaufen gekommen sein wird; dann egge ich bei trockenem Wetter lang und rund, so viel, aber auch nicht mehr, daß alle Bucherblumenpflanzen zerstört werden, und lasse das Land, wenn Bitterung und Jahreszeit annoch ein abermaliges Auslaufen des Samens, der durch das Eggen weiter noch in die dazu erforderliche Lage an die Oberfläche gebracht worden, begünstigen, so



lange noch ungerührt liegen, bis neue Pflanzen erscheinen. Nun pflüge ich vor Winter, also im November, zum zweitenmal, in der dem Lande angemessenen Tiefe, welche die Krume haben soll, als wosür in leichtem oder einem besonders fruchtbaren Untergrund nicht haben- den Boden für Korn- und Kleebau vier Zoll in der Regel genügen werden, und lasse das Land, ohne es zu beeggen, den ganzen Win- ter über in offener Furche liegen, damit die mehr aus der Tiefe heraufgebrachte Erde recht tüchtig ausfriert, wodurch sie von selbst zum Zerfallen gebracht und fruchtbar gemacht wird. Nur erst dann, wenn im Frühjahr das Land abgetrocknet und vielleicht beschneelt (mit einer Kruste überzogen) ist, oder wieder grün er- scheint von Wucherblumenpflanzen und andern Pflanzen, als welches gewöhnlich gegen das Ende der Sommerfaat-Bestellung der Fall ist, lasse ich es bei trockenem Wetter vorerst nur lang ziehen mit der Egge, um es aufzulockern und somit neuen Samen in die Lage zum Auslaufen zu bringen, indem dadurch zugleich die ausgegrünten Pflanzen mehrentheils zerstört werden. Sobald aber alsdann neuer Auslauf von Samen sich reichlich zeigt, wird tüchtig rund gegegget bei trockenem Wetter, um alles was lebt zu zerstören und zum Verdorren zu bringen, weshalb ich das Eggen gern erst an verschiedenen Tagen vollende, um eine bessere Abtrocknung des Landes so wie der anfangs aufgerissenen Pflanzen und Quecken abzuwar- ten, und sie dann so viel besser ganz auszueg- gen, oder von Erde zu entblößen, worauf sie dann sehr bald vertrocknen. Gleich darauf, also sogleich nach bestellter Sommerfaat, eile ich ohne Zeitverlust wieder zu pflügen, um keinen Tag des Frühlings und der folgenden Sommerzeit zu verlieren, der mir reichlich Wu- cherblumensamen zum Auslaufen bringt, pflüge aber jetzt nur auf zwei bis drei Zoll Tiefe. Wenn dies alles im Verlauf des Mai-Monats vollendet ist, so lasse ich das gepflügte Land abermals in offener Furche liegen, bis es aber-

mals ausgegrünt ist; dann lasse ich wiederum erst lang ziehen mit den Eggen, um noch mehrerem Samen Luft zu verschaffen zum Auslaufen, und wenn die neue Brut zu Tage ist, eben so rund eggen, und alles was oben liegt an Pflanzen, Quecken und Wurzeln, durch wiederholtes rasches Eggen in der Hitze des Tages von Erde befreien, damit es alsbald vertrockene und verdorre. Dies Pflügen und Eggen, welches letztere im Juni vollendet sein muß, wiederhole ich nun im Juli bis zur Ernte noch einmal, indem ich genau eben so wie das vorigemal verfare, jedoch nach Um- ständen vielleicht für diesmal einen Zoll tiefer pflüge, lasse aber das Land diesmal gern län- ger als sonst in offener Furche, auch nach dem Langziehen mit der Egge geraume Zeit liegen, ehe ich zum Rundeggen schreite, welches noch immer leicht im August geschieht, weil nichts wohlthätiger für die Fruchtbarkeit des Landes und für die Zerfetzung der darin befindlichen Pflanzenrückstände, so wie des Düngers ist, als wenn es recht lange, doch ja nicht bis zum Versilzen, in rauher Oberfläche an Luft, Sonne und Witterung aller Art ausgelegt wird, die es von selbst gar und mürbe machen, so daß der Gebrauch der Egge nur als eine Hülfe zum Zertheilen und zum Ebenen der noch her- vorstehenden Erhabenheiten zu betrachten ist. Ich verschiebe das letzte Eggen deshalb auch wohl bis kurz vor dem Saatpflügen, um noch alles bis dahin laufende Unkraut zu zerstören, und wenn ich dann zeitig im September zur Saat pflüge, so ist das durch die häufige Be- arbeitung völlig aufgelockerte Land wieder in der Art beigesackt, wie ich es als nothwendig beschrieben habe; es zerfällt, wenn man nicht fehlerhafterweise im Regen pflügt, in milde Brocken hinter der Pflugschaar, erscheint weit dunkler oder schwärzlicher gefärbt als andres Land, und vollkommen gleichmäßig, ohne Quecken und sonstige Wurzeln und Pflanzen- fasern, die alle zu feinem Dünger zerfetzt sind. Ein so bearbeitetes Land, welches je-



doch bei nassem Boden im Herbst und Frühjahr zeitig genug durch die nöthigen größeren und kleineren Gräben gehörig trocken gelegt sein muß, um überall mit Erfolg gebracht werden zu können, giebt bei gleicher Düngung, welche man sonst anwenden würde, wenigstens zwei bis drei, auch wohl vier Körner mehr wieder von der Ausaat, als nicht gebrachtes Land, und diesen Mehr-Ertrag von zwei bis drei, auch wohl vier Körnern, nebst gleichmäßigem Mehr-Ertrag an Stroh, auch Klee, geben auch die weiter folgenden Saaten, also daß man durch das Brachen an der Gesamt-Ernte durchaus nicht verliert, sondern vielmehr bedeutend dadurch gewinnt, und sich vollständigen Ackerbau auf stets reinem Lande dadurch sichert. Es gewährt zugleich auch den Vortheil, daß man nach der Ernte an jedem nach der Witterung passenden Tage zur Ausaat des Winterkorns schreiten, und sich so den besten Ertrag desselben bereiten kann, da man sonst die Stoppel zum Winterkorn wenigstens zweimal pflügen und eggen, und darüber oft die beste Saatzeit verstreichen lassen muß.

Den Dünger lasse ich am liebsten mit der Juni-, auch Juli-Bearbeitung unterpflügen, und dabei, wenn der Boden sich dazu eignet, wohl wieder einen Zoll tiefer pflügen, doch ja nicht tiefer als zum zweitenmal vor Winter gepflügt wurde; allenfalls aber kann auch der Dünger, wenn er rein von Wucherblumensamen ist — worüber nachher noch mehr folgen wird — schon bei der Mai-Bearbeitung untergebracht werden, und zur Beförderung des Auslaufens der Wucherblumen ist dies besser.

Besonders wegen der Wucherblumen, die so oft wie möglich zum Auslaufen gebracht und zerstört werden sollen, muß, wie beschrieben, so oft gepflügt und geegget werden, nämlich zweimal vor Winter, dreimal im Mai, Juni und Juli, und einmal zur Saat, also in Allem sechsmal. Sonst genügen in der Re-

gel vier Fahren, indem man vor Winter nur einmal, im Mai und Anfang Juni zum zweitenmal, vor der Ernte zum drittenmal, und zum viertenmal zur Saat pflügt. Wer aus der Weide aufbricht, um zu brachen, darf überdies im Herbst nur einmal pflügen, damit die Grasnarbe den ganzen Winter über umgewendet bleibt, weil sie nur dann schnell vergeht, indem sie zu Frühjahr neue Keime nach oben treibt, früher wieder an die Luft gebracht, sich aber der alte Wurzelstock bald wieder erholt und ausgrünt.

Zur ersten Fahren und zur Saatsfahre ist der Pflug am besten, weil beide möglichst eben umgelegt werden müssen; wer den Haken auch dazu brauchen will, muß besonders hierbei, jedoch auch bei den übrigen Fahren, stets ganz schmal und gleichmäßig tief abhaken und den Haken stets etwas nach der Furche hin senken, so daß das Land nicht wie aufgewühlt, sondern wie schmal gepflügt erscheint, weil bei zu tiefem und ungleichem Haken auch der Wucherblumensamen zu tief und zu ungleichmäßig wegfällt, und leicht Rücken oder Kämme unter der Krume stehen bleiben, die nicht mit herumgekommen sind.

Ueber das mehr- oder weniger Tief-Pflügen muß die Beschaffenheit des Bodens und der Früchte, die man bauen kann und will, entscheiden. Wer schweren Boden zu bearbeiten hat, der muß bekanntlich sehr auf die Witterung und auf die Geschicklichkeit des Landes zur Bearbeitung aufpassen, um die Bracharbeiten möglichst vollständig zu beschaffen, wenn er vielleicht nicht immer die beste Zeit dazu, so wie beschrieben, genau beobachten kann; eine sehr gute Brachbearbeitung lohnt ihm dagegen auch noch viel mehr als ich angegeben habe. Aber die Kluten nie ganz wieder unterzuarbeiten, sondern sie allemal so zeitig als möglich, mittelst kluger Anwendung schwererer und leichter eisernen und hölzernen Eggen und öfteren Gebrauch der leichten doppelten



Stachelwalze<sup>1)</sup>), mit Hülfe der Witterung auf's Beste zu zertheilen, so daß der darin befindliche Samen noch vor der nächsten Jahre zum Auslaufen kommen und zerstört werden könne, muß sein vorzüglichstes Bestreben sein, da diese Kluten eine Unzahl von Unkrautsamen beherbergen. Ueberhaupt muß bei allem Eggen immer dahin gesehen werden, daß man den Acker aufkämme oder aufegge, nicht mit zu leichten Eggen nur oberwärts zuegge und eben, ohne unterwärts gehdrig gelockert zu sein, oder mit zu schweren schleppenden Eggen zusammenbacke.

Daß alles ist nun freilich nichts weiter als pflügen und eggen; aber mit Verstand, Umsicht und Fleiß pflügen und eggen ist, wie Ihr seht, etwas ganz anderes, als wie es gewöhnlich betrieben wird, und so also wohl eine Kunst zu nennen, die nicht jeder versteht, aber jeden der sie ausübt, sehr reichlich belohnt, weil er der Natur damit in die Hände arbeitet, die ihm dagegen nun wieder mit allen ihren großen Kräften zu Hülfe kommt.

Obwohl nun aber eine solche reine Brache auch das einzige Mittel zur sicheren Vertilgung der Wucherblumen ist, so ist es doch natürlich, daß nach derselben das erstmal noch immer einiger Wucherblumensamen im Lande zurückbleibt, der nicht zum Auslaufen gekommen, weil dieser Samen, da eine zur größten Vollkommenheit gediehene Wucherblumenzpflanze wohl 70 bis 80 Blumen und jede derselben über 2 bis 300 Samenkörner tragen kann, unglaublich zahlreich vorhanden ist, und nur bei einer sehr leichten Bedeckung mit Erde zum Auslaufen kommt, mehr bedeckt und tiefer liegend, sehr viele Jahre im Lande ausdauert und seine Keimkraft erhält. Ist indeß das Land vorhin nicht ganz dicht, sondern nur weitläufig mit Wucherblumen besetzt gewesen,

so wird diese erste Brache doch so viel bewirken, daß man bei vorsichtiger, die Zurückhaltung des Gedeihens und Blühens der Wucherblume bezweckender Auswahl und angemessener Folge der darauf zu bauenden Früchte mit dem Ausjäten der sich noch wieder zeigenden Blumen wohl fertig werden, und auf diese Art ohne neue Vermehrung des Samens das zweite Brachjahr erreichen kann, in welchem alsdann bei vollkommen gleichem Verfahren die gänzliche Vertilgung der Wucherblume vollendet sein wird.

Trug aber das Land eben so viel oder mehr Wucherblumen als Korn, und will man dasselbe in diesem, oder auch in dem günstigeren, doch immer noch gefährlicheren Falle, sofort, ehe es wieder besät wird, vollkommen davon befreien, so gehört dazu noch mehr als die einjährige Brache. Wer so glücklich ist, einen guten, nicht allzufalkreichen Thonmergel zur Hand zu haben (denn Kalkmergel und Sandmergel sind zu diesem Zweck nicht geeignet), der fahre davon theils im Herbst und Winter, theils auch gern noch im Frühjahr auf die Brache, nach Umständen höchstens eine Karre von 10 bis 12 Cubikfuß auf die Quadratruthe gerechnet, und wenigstens so viel, daß bei sorgfältiger und dünnster Ausstreuerung desselben das Ganze allenthalben gleichmäßig belegt erscheint. Dann wird er durch diese Verbindung der Mergel-Auffahrt mit einer vollständigen Brache seine Wucherblumen so gleich im ersten Jahre los werden, was ich ebenfalls durch eigene Erfahrung erprobt habe.

Aber auch hiebei ist die Art und Weise, wie dabei verfahren wird, von der größten Wichtigkeit, wenn man nicht mehr Schaden als gut machen will. Es ist nämlich die Hauptsache dabei, dies Verfahren so einzurichten, daß der Mergel nur ganz staubig trocken untergepflügt wird, und daneben die gehö-

1) Eine solche, hier noch nicht bekannte doppelte Stachelwalze, die zwei Pferde leicht regieren, und die mehr als alles Klutenklopfen leistet, gebrauche ich seit vielen Jahren, und will sie gern mittheilen.



rige Brachbearbeitung doch nicht versäumt wird. Dennoch mag es in diesem Falle, wenn die Witterung das völlig trockene Unterpflügen des wohl mit durchgeeggeten Mergels verzögert, und dadurch zu viel Zeit für die öftere Bearbeitung der Brache verstreicht, lieber gestattet seyn, die im Mai, Juni und Juli dem Lande zu gebende dreimalige Bearbeitung auf nur zweimalige Bearbeitung in angemessenen Zwischenräumen, jedoch so vollständig als möglich, zu beschränken, als den Mergel naß oder nur im halbtrockenen Zustande unterzubringen. Alle Arbeit zur rechten Zeit emsig und mit Lust betreiben und beschaffen, hilft auch hier am besten, so viel als möglich zum eigenen Vortheil zu leisten, und Mergel so mit der Brache vereinigen, füllt die Scheuren unglaublich, bringt Korn-Diemen, Futter- und Dünger-Reichthum in den Hof, und Geld in die Lade.

Wer aber auch keinen Mergel hat, der kann dennoch auch das übermäßig mit Wucherblumen angefüllte Land durch reine Brache auf einmal davon reinigen, wenn er diese reine Brachbearbeitung auf vollkommen gleiche Art und mit gleicher Sorgfalt zwei Jahre hinter einander fortsetzt. Auch das ist von mir selbst versucht und bewährt gefunden worden, indem ich zwölf Morgen Ackerlandes, die wegen der ungemein vielen Wucherblumen bei der sorgfältigsten Bestellung überall nicht mehr gehörig tragen wollten, zwei Jahre hinter einander so brachte. Die nächste Saat zeigte keine Wucherblume mehr; nur bei sehr genauer Untersuchung konnte man hier und da noch eine derselben finden, die sogleich ausgezogen werden konnte, ohne Leute zum Jäten anzustellen; auch blieb das Land nun ferner von Wucherblumen frei, und bezahlte mir nicht nur dadurch reichlich die zweijährige Brachbearbeitung, sondern ganz besonders auch noch dadurch, daß die erste Saat, die ich danach aus säete, obwohl das Land ausge tragen hatte, durchaus mager war, und auch jetzt noch —

Nachr. II 2.

— zur Probe — ungedüngt blieb, dennoch ganz vortreflich wurde, zum klaren Beweise, wie sehr die Brache die Fruchtbarkeit des Ackers vermehrt, die hier bei einer zweijährigen Brache der Fruchtbarkeit des Düngers gleich kam. Wie lange sich aber diese vorzügliche Fruchtbarkeit ohne weitere Düngung noch erhalten haben würde, das habe ich absichtlich nicht versucht, sondern alsbald eine mäßige Düngung folgen lassen, um die Fruchtbarkeit des Landes auch fernerhin gleichmäßig zu erhalten, weil es ausgemacht und sehr natürlich ist, daß die bloß durch Auslegung der Ackerkrumen an die Luft und durch verständige, sorgfältige Bearbeitung derselben bewirkte Fruchtbarkeit, auch bald wieder aufgezehrt wird, wenn man mehrere Saaten danach bauet, ohne mit Dünger zu Hülfe zu kommen. Immerhin erhellet indeß hieraus, daß, abgesehen von dem großen Gewinn, sein Feld für die Zukunft von Wucherblumen vollkommen zu reinigen, das, was man durch eine zweijährige Brache an der Aussaat verliert, zum Theil wieder durch vermehrte Fruchtbarkeit für die folgenden Ernten ersetzt wird.

Dennoch wird man mit Recht sagen, daß sich zwar wohl ein einzelnes Landstück auf diese Art durch zweijährige Brache ganz und auf einmal von Wucherblumen möge reinigen lassen, daß man aber unmöglich zwei ganze Felder, da schon eins für den Fruchtbau ungenügend entkehrt werde, aus der bestehenden Feld-Eintheilung zur Brache bestimmen und unbe säet lassen könne, weil der dadurch anfänglich erwachsende Verlust an Aussaat und Ernte, wenn er auch nur bis dahin dauert, daß man mit der zweijährigen Brache einmal rund gekommen durchs ganze Feld, und diese weiterhin allerdings vortheilhaft sein mag, doch zu groß ist, um den Ertrag der ausfallenden Aussaat bis dahin entbehren zu können.

Doch auch hier hilft gute Anordnung aus, und man kann zwei Jahre hinter ein-



ander brachen, ohne alljährlich mehr als ein Feld aus der bestehenden Feldeintheilung zu brachen, wie ich gleich zeigen will.

Gesetzt, lieben Leute, Euer gesamntes Feld läge in drei Felder abgetheilt, also daß bisher der dritte Theil Brachfeld war, und Ihr die-

ses auch wirklich gebracht und nothdürftig gedünget, also alle Jahr eine Brache und zwei Saaten gehabt hättet. Laßt uns nun jedes Feld wieder in zwei Theile abtheilen, wodurch wir sechs halbe große Felder bekommen, die wir von Nr. 1. bis 6. numeriren wollen, wie die folgende Zeichnung nachweist.

| I. |    | II. |    | III. |    |
|----|----|-----|----|------|----|
| 1. | 2. | 3.  | 4. | 5.   | 6. |

Bracht Ihr nun im ersten Jahr 1832 Nr. 1 und 2 (I.), so bestellt Ihr im Herbst 1832 doch nur Nr. 1 mit Winterkorn, und bracht Nr. 2 im folgenden Jahr 1833 zum zweitenmal, brecht aber im Herbst 1832 auch Nr. 3 wieder zur Brache auf, um es 1833 zum erstenmal zu brachen. — Im Herbst 1833 bestellt Ihr Nr. 2, das nun zwei Jahre hintereinander gebracht ist, mit Winterkorn, laßt Nr. 3 zur zweiten Brachbearbeitung übergehen, und brecht Nr. 4 zur ersten Brache auf. — Im Herbst 1834 bestellt Ihr Nr. 3, das nun zwei Jahre hintereinander gebracht ist, laßt Nr. 4 zur zweiten Brachbearbeitung übergehen, und brecht Nr. 5 zur ersten Brache auf. — Im Herbst 1835 bestellt Ihr Nr. 4, das nun zwei Jahre hintereinander gebracht ist, laßt Nr. 5 zur zweiten Brachbearbeitung übergehen, und brecht Nr. 6 zur ersten Brache auf. — Im Herbst 1836 bestellt Ihr Nr. 5, das nun zwei Jahre hinter einander gebracht ist, laßt Nr. 6 zur zweiten Brachbearbeitung übergehen, und brecht Nr. 1 zur ersten Brache wieder auf. — Im Herbst 1837 bestellt Ihr Nr. 6, das nun zweimal gebracht ist, laßt Nr. 1 zur zweiten Brachbearbeitung übergehen, und brecht Nr. 2, das 1832 und 1833 schon zweimal gebracht ist, zur weiterhin nur einmaligen Brache wieder auf. — Im

Herbst 1833 besäet Ihr nun sowohl Nr. 1, das nun auch zweimal gebracht ist, als auch Nr. 2, habt also nun wieder das ganze Feld (I.) zum Brach-Roggen, und brecht nunmehr und weiterhin alljährlich im Herbst stets wieder ein ganzes Feld zur Brache auf, die nur ein Jahr als solche bearbeitet wird, womit denn unsere Aufgabe gelöst, und Euer Feld in 6 Jahren von Wucherblumen befreiet ist.

Ihr säet freilich während dieser 6 Jahre nur halb so viel Brach-Roggen, wie Ihr sonst ausgesäet haben würdet; dieser wird aber viel besser werden, und anstatt der andern Hälfte der Roggen-Aussaat im Brachfelde, dient Euch ein halbes Stoppelfeld, (nämlich im Herbst 1832 Nr. 4. — 1833 Nr. 5. — 1834 Nr. 6. — 1835 Nr. 1. — 1836 Nr. 2 und 1837 Nr. 3). das sonst — um alle Jahr ein ganzes Drittel zur Brache aufzubrechen — alsdann zum Brachfelde geworden sein würde, wie die Zeichnung ergiebt. An Flächen-Raum der Aussaat verliert Ihr also nichts, und könnt diesem halben Stoppelfelde den Dünger des halben Brachfeldes zuwenden, weil Ihr in den zwei Brach-Jahren nur einmal, also von 1832 bis 1837 jährlich nur das halbe Brachfeld, welches zum zweitenmale gebracht wird, dünget, anstatt daß Ihr sonst das ganze Brachfeld düngen müßtet.



Es wird also an Körner-Ertrag im Ganzen gewiß nicht verloren werden. Aber eine paßliche Anordnung der Fruchtfolge für diese sechs Jahre ist nothwendig, weil während derselben der Acker zwar auch zu 4 Saaten zweimal gedüngt, aber nur einmal gebracht wird. Weiterhin habe ich Euch von der paßlichsten Anordnung der Fruchtfolge noch mehr zu sagen. Hier will ich Euch nur ein Beispiel davon geben, wie Ihr die ebengedachte Dreifelder-Wirthschaft so einrichten und bestellen könnt, daß Ihr nicht allein in den 6 Jahren, da Ihr zweimal hinter einander bracht, überall nichts verliert, vielmehr schon während dieser Zeit gewinnt, sondern auch damit zugleich in eine Sechsfelder-Wirthschaft übergeht, die Euch fortdauernd einen weit höheren Ertrag sichert, als Euch die Dreifelder-Wirthschaft gewähren kann.

Die hier angehängte Tafel A., wobei ein guter Roggen-Boden vorausgesetzt ist, der jedoch nur mit Hülfe von Dünger auch gute Gerste und Erbsen trägt, zeigt Euch dies Beispiel. Seht sie doch einmal mit Bedacht an. Ihr seid klug genug, um dann bald zu finden, daß ich Recht habe, und ich denke es wird Euch besser gefallen, nur ein Sechstheil jährlich gehörig zu brachen, danach trefflichen Roggen, dann Hafer, dann gedüngte Erbsen und Lein oder Buchweizen, Kartoffeln und Steckrüben, hierauf wieder reichlichen Roggen und Gerste, und endlich trefflichen Klee zu bauen, als wie bisher immerfort ein Drittheil sehr unvollständig zu brachen, und danach Winterkorn und nach diesem Sommerkorn zu bauen. So viel weiß ich wenigstens, daß Ihr alsdann viel mehr Korn, viel mehr und viel besseres Futter bauen und viel mehr Dünger haben werdet, als bisher. Auch sichert Euch der Umstand, daß Ihr mit Klee die Fruchtfolge beschließt, ehe Ihr mit der Brache wieder anfangt, daß wenn auch noch einiger Bucherblumensamen in der Tiefe des Ackers verblieben wäre, und

zufällig wieder in die Höhe gebracht würde und auslief, nicht nur durch die gedüngten Erbsen, das zu gätende Lein und die zu hackenden Früchte, die Bucherblume, wie jedes andere Unkraut, allemal untergehalten und vernichtet wird, sondern auch der Klee, der wenigstens zweimal gemähet wird, die Bucherblume nicht reif werden läßt, als wodurch denn, da keine Brache gleich darauf folgt, eine ähnliche Wirkung hervorgebracht wird, als wenn Ihr auch fernerhin zwei Jahre hintereinander brachtet, und niemals Bucherblumen Euch wieder schaden können, wenn Ihr nicht selbst durch Sorglosigkeit Euer Feld mit neuem Samen derselben verunreiniget.

Bekämet Ihr durch Theilung der Gemeinheit noch so viel Ackerland mehr aus der Gemein-Weide, daß jenen 6 Theilen noch 2 oder 3 zugelegt werden könnten, und Ihr wolltet Weide-Wirthschaft beibehalten, also abwechselnd Korn bauen und weiden, so könntet Ihr nur die 2 oder 3 Weidetheile nach dem Klee, zwischen diesem und der Brache einschieben, also daß Ihr dann, nach dessen einjährigem Gebrauch zum Einschnitt, das Klee-feld noch 2 oder 3 Jahre zur Weide benutzet und dann erst wieder zur Brache überbrähet.

Doch ich habe Euch, wie gesagt, diese aus der Tafel A. hervorgehende Anordnung nur als Beispiel aufgestellt; sie läßt sich auf vielfältige Art machen, so wie es die Beschaffenheit des Bodens, das Unkraut, wozu er vorzüglich geneigt ist, der mehrere oder mindere Futter- und Dünger-Bedarf, die Absicht Stallfütterung oder Weidegang zu halten, die Menge und Beschaffenheit der Wiesen, und so vielfältige andere Verhältnisse mit sich bringen, die fast allenthalben verschieden sind. Ohne eine solche zweckmäßige und paßliche Anordnung, wonach man fortwährend wirthschaftet, ist aber kein Heil, kein sicherer, bleibender und sich mehrender Wohlstand für den Landmann zu erreichen, — und nicht



jeder versteht sich darauf. — Müßt und wollt Ihr also, wegen Gemeinheits-Theilung oder aus sonstigen Gründen, und weil Ihr mit der bestehenden Wirthschaft nicht auskommen könnt, eine Veränderung mit Eurer Feld-Eintheilung und Feld-Wirthschaft vornehmen, so zieht, um die beste Anordnung deshalb zu treffen, in diesem Fache erfahrene und verständige Leute dabei zu Rathe; denn was einmal darin verdorben ist, läßt sich nicht leicht wieder gut machen und bringt oft großen Schaden, und der gute Rath wird Euch nicht viel kosten und allemal unschädlich sein, da er Euch nicht aufgebrungen wird, sondern es Euch frei gelassen bleibt, ihn auch selbst zu prüfen, und Veränderung darin zu veranlassen, wenn Ihr solche nothwendig haltet.

So wie ich nun gezeigt habe, daß man bei einer Drei-Felder-Wirthschaft füglich zwei Jahre hintereinander brachen könne, ohne Nachtheil und vielmehr mit beträchtlichem Gewinn, wenn es die Vertilgung der Wucherblume erfordert, so kann solches eben so auch bei einer Vier-Felder-Wirthschaft, und bei 4, 5, 6, 7 und noch mehr Felder zählenden Wirthschaften geschehen; man wird da aber erst in 8 und 10, 12 und 14 Jahren damit fertig, anstatt daß wir bei der Drei-Felder-Wirthschaft in 6 Jahren damit fertig wurden. Wer mit 8 Feldern wirthschaftet, der wird deshalb bei gehöriger Anordnung ohne Nachtheil und besser 2 ganze, als nur 2 halbe Felder zur zweijährigen Brache bestimmen, um dann in 8 Jahren schon damit fertig zu werden, anstatt daß sonst 16 Jahre dazu erforderlich wären. Soll aber bei diesen 4-, 5-, 6-, 7- und 8- schlägigen Feld-Wirthschaften zweijährige Brache auf diese Art eingeführt werden, so wird leicht begreiflicher Weise die in meiner Tafel für eine Drei-Felder-Wirthschaft angegebene Fruchtfolge dafür nicht mehr passen, und ist diese also bei jeder anderen Feld-Eintheilung auch anders und den Umständen angemessen aufzustellen. Für eine Vier-

Felder-Wirthschaft von gleicher Beschaffenheit gebe ich Euch in der zweiten hier angehängten Tafel B. auch noch ein ähnliches Beispiel davon, welches ebenfalls auf mancherlei Weise nach Umständen und Zwecken verändert werden kann, und auch hier findet Ihr alles so eingerichtet, daß Ihr durch die zweijährige Brache an Aussaat und Ertrag nicht verliert.

Ein so mit zweijähriger Brache einmal durchgängig behandeltes Feld aber ist wie neu geboren, viel fruchtbarer und ertragreicher wie zuvor, und bleibt so für immer, wenn man es nicht mißhandelt, sondern immer mit gleicher Ordnung und Sorgfalt pflegt und bestellt.

Außer dem reinen Brachen auf die beschriebene Art, der Anwendung des Mergels, wo ich denselben zur Hand hatte, und der zweijährigen Brache, wo dieser fehlte, habe ich aber auch noch andere, nichts weiter als eine vernünftige Sorgfalt kostende Mittel angewendet, die Wucherblumen oder andres Unkraut auch in meinen noch nicht so gebrachten Saatzfeldern und weiterhin theils zu vernichten, theils möglich unschädlich zu machen, und diese bestehen in Folgendem.

Ich pflüge mein Stoppelland im Nachsommer oder Herbst so zeitig als möglich, nur flach und mit schmalen Furchen um, und lasse es in offener rauter Furchen den ganzen Winter so liegen, damit es recht fruchtbar wird und der Unkrautsamen, der noch auslaufen will, die Zeit dazu gewinnen, da er durch den Frost und das spätere Eggen und Pflügen wieder zerstört wird; nur wenn dieser so zeitig und so häufig erscheint, daß ich bei günstiger Witterung noch einmal neuen Aufbruch erwarten kann, lasse ich nothdürftig eggen, um durch diese Rührung des Bodens neuen Aufbruch zu bewirken. Bleibt der Frost lange aus, ist Witterung und Land nicht naß, und kann ich dazu kommen, so pflüge ich auch wohl vor Winter noch einmal, etwas tiefer



als vorher, und lasse das Land in offener, rauher Furche tüchtig ausfrieren, gebe dann im Frühjahr nach vorgängigem Eggen nur noch die Saatsfurche, die nach völliger Austrocknung des Landes wiederum nur flach und schmal beschafft wird; dann läuft mir die Saat zur rechten Zeit und gehörig bestellt schnell auf und wächst rasch genug darin empor, um das Unkraut zu beherrschen. Wende ich im Anfang des Frühjahrs gleich nach nothdürftiger Abtrocknung des Landes, so lasse ich dasselbe ebenfalls in offener, rauher Furche liegen, damit es fruchtbarer werde und auf-laufe, was da wolle, indem ich nur erst kurz vor der Saatsfurche egge, und das alles zerstöre, dabei aber auf steifem Lande nie Kluten unterarbeite, ohne sie zuvor zertheilt zu haben, wozu die Witterung mir mit helfen muß, und das Uebrige durch die Walze und rasches Eggen beschafft wird.

Soll das Stoppelland Roggen tragen, so pflüge ich aus der Stoppel ungesäumt ganz flach und eben, und egge auch hier nur erst kurz vor der Saatsfurche, damit die aufge-pflügten Erdtheile sich verbessern, die unterge-brachten Stoppeln sich leichter zersetzen und das Unkraut auslaufen kann. Ueberall ver-fahre ich mit dem Pflügen und Eggen der Stoppelfelder, so weit es paßlich ist, immer nach eben den Regeln und mit eben der Sorg-falt, die ich beim Brachen beobachte, obwohl im Herbst und Frühjahr bei jenen nicht so viel Unkraut aufläuft, als im Sommer bei diesem. Auch lasse ich sowohl den Dünger als die Saaten nur flach unterbringen, damit die Oberfläche kräftig werde und die nur noth-dürftig bedeckten Saaten alle auslaufen, und so viel schneller wachsen, welches die Haupt-sache ist, um das Unkraut zu unterdrücken. Deshalb wird denn auch die Saatsfurche sehr schmal abgepflügt und mit größter Sorgfalt so fein wie möglich mit der Egge aufge-lockert und so nur geebnet; denn, wenn die Saat bei breit gepflügten Furchen in Rillen

steht, so bekommt das Unkraut auf der Furche stets die Oberhand.

Um die Saat zu fördern, die ich nach Um-ständen oben auf säe oder sehr flach unter-pflüge, wähle ich auch so viel als möglich die besten Säetage aus, ohne auf bestimmte Zeit zu halten, die vielmehr durch die Witterung bestimmt wird, obwohl, wenn diese zusagt, frühe Ausaat die beste ist. Denn im Regen, oder bei spröde-kalter Witterung gesäetes Korn hat kein Gedeihen und bringt deshalb Unkraut, so wie auch Pflügen im Regen, der die Furche schlüpfrig oder gar klebrig macht, allemal nachtheilig ist, und Eggen im Regen weit mehr schadet als nützt. Nach Beschaffenheit des Landes und der Witterung ist es auch oft sehr nützlich, gleich nach der Saat nur erst einmal zu eggen, und das weitere Eggen etwas später vorzunehmen; insonderheit flach untergepflügte Saaten habe ich bei feuchter Zeit gern ungeegget liegen lassen, bis sich einzelne Spitzen der auflaufenden Saat zeigten, dann aber in trockenen Stunden sofort geegget, und davon großen Vortheil hinsichtlich des schnelleren Wachstums der Saaten und der Zurückhaltung des Unkrauts verspürt, welches zugleich, insofern es schon gekeimt hat oder aufgelaufen ist, zum Theil auch dadurch zer-stört wird.

Ferner habe ich, um die Saat zu schnel-lem Auslaufen und raschem, das Unkraut über-wältigenden Wachsthum zu bringen, stets darauf gehalten, nur gesunden und starken Samen auszusäen, was sich sehr reichlich wieder bezahlt macht, aber oft noch viel zu wenig beachtet wird.

Endlich habe ich noch eine Maßregel, das Unkraut und namentlich die Bucherblumen zu vertilgen und den schnellen und dichten Wuchs des Kornes zu befördern, höchst nützlich be-funden und vielfältig mit sichtbarem Erfolg angewendet, die noch fast allenthalben ver-säumt wird. Mögen wir noch so gut bestellt haben, so treffen unsere Saaten doch oft



schädliche Zufälle, die durch widrige Witterung veranlaßt werden. Bald lagert sich das Land, worin der Samen liegt, bei zu vielem oder zu starkem auf die Saatbestellung folgenden Regen zu fest, bald wird es bei sprödem Wetter, oder strengem Sonnenschein, der auf Regen folgt, mit einer mehr oder minder harten Kruste überzogen, die nicht allein dem Auflaufen hinderlich, sondern vorzüglich auch dem Gedeihen und der Bestäubung der schon aufgelaufenen Saaten nachtheilig wird, da Luft, Sonne und Thau dadurch behindert werden auf das Innere des Bodens und somit auch auf die Wurzeln der Pflanzen wohlthätig zu wirken. Darauf habe ich nun nach beschaffter Ausfaat fleißig geachtet, und wenn das Land innerlich zu fest geworden war, bevor der Samen aufgelaufen, so habe ich es bei trockenem Wetter mit paßlichen, also zum Eingreifen hinreichend scharfen und starken, doch auch nicht zu schweren Eggen auflockern und so dem gepreßten Samen Luft machen lassen. War nur eine Kruste dem Auflaufen hinderlich, so öffnete ich diese mit leichten Eggen. War aber auch nach völlig aufgelaufener Saat, der Boden oben wieder zu hart geworden, oder mit einer Kruste überzogen, so gebrauchte ich dennoch unbedenklich — doch bei trockenem Wetter — die leichte Egge, den verschlossenen Boden zu öffnen, und kann dies ohne alle Gefahr — am besten des Nachmittags — geschehen, wenn auch die Korn-Pflanzen beinahe schon eine Spanne lang sind. Denn sie legen sich nur danach, stehen aber sehr bald wieder auf, und schreiten dann weit besser und rein von Unkraut in ihrem Wachsthum vor und breiten sich aus, anstatt, daß sie ohne diese Hülfe kümmerlich, einhalmig und kränkelnd zurückgeblieben, und von dem Unkraut bald überwältigt sein würden, was schon aufgelaufen nun auch durch die Egge zerstört ist. Nur einige wenige Pflanzen werden hiebei zufällig von den Eggen ausgerissen, die gegen den Nutzen

gar nicht in Betracht kommen, und wo Bucherblumen zwischen der Gerste oder dem Hafer gelaufen sind, zerstört man sie durch dieses Verfahren. Wer eine solche Lüftung in diesen Nothfällen versäumt, der hat gemeiniglich schlechte und unreine Frucht zu erwarten; wer aber das besäete Land nach Bedürfniß immer und so viel möglich mit der Egge offen hält, der kann fast immer gewiß sein, nach Maßgabe der Kraft des Bodens gute und reine Früchte zu bauen. Auch Winterkorn, nicht nur Weizen, sondern auch Roggen, der in nassem Herbst und Winter sehr sparsam aufgelaufen und deshalb, zumal der dabei wieder festgewordene Boden im Frühjahr wieder anfang Risse zu bekommen, von Jedermann für gänzlich verloren geachtet wurde, habe ich durch zeitiges, tüchtiges Aufeggen mit eisernen Eggen, bei trockenem Wetter, in der Masse erhalten, daß er trotz des dünnen Standes der Pflanzen, die sich nun wunderbar bestäubeten, doch noch das fünfte Korn gab.

Da nun aber kräftiges Wachsthum der Saat durchaus nothwendig ist, um jedes Unkraut und insbesondere die Bucherblume zu verdrängen, so ist es auch durchaus nothwendig, dieses besonders noch dadurch zu befördern, daß man eine solche Fruchtfolge wählt, worin sich die Saaten am besten gefallen, wobei wir uns überdies allemal am besten stehen, und deshalb habe ich denn auch stets solche Anordnungen getroffen, daß so viel als möglich die Früchte, die ich baute, nur in der Art auf einander folgten, wie sie am besten gerathen.

Wir wissen, daß Winterkorn, das uns auch das meiste Geld liefert, des Düngers wesentlich bedarf, und ihn am reichlichsten wieder giebt, daher nach der Brache stets am besten gebauet wird; daß es aber nach Kartoffeln schlecht lohnt, Roggen nach Roggen



oder nach Hafer nicht üppig mehr wächst, besser aber nach Klee und nach Erbsen; daß dagegen Gerste nur unmittelbar nach dem Winterkorn und am besten nach Kartoffeln und andren gedüngten Hackfrüchten oder nach Erbsen und Wicken gedeihet; daß Hafer gern nach Klee wächst, allenfalls aber auch bei einigermaßen gutem Lande da noch gut genug fortkommt, wo andre Früchte keinen Gewinn mehr bringen, sonst auf sehr geringem und mageren Boden nur nach gedüngten Hackfrüchten oder Erbsen und Wicken mit Vortheil gebauet wird; daß Klee dem Dünger zunächst gesäet werden muß, wenn er vorzüglich gerathen soll, insofern nicht etwa der Boden vorzüglich dazu geeignet ist; daß Erbsen und Wicken gern nach Winterkorn wachsen und daß man nach Erbsen und Wicken jede Halmfrucht mit Vortheil bauet, auch der mit magerem Lande vorlieb nehmende Buchweizen eine gute Vorfrucht für den Roggen ist. Wir wissen ferner, daß Rappsaamen oder Winter-Rübsaat in die Brache gesäet sein will, und gutes Winterkorn danach wächst; daß Weizen gleichen Platz verlangt, wie die Gerste; daß Kohl und große Rüben-Arten nur auf wohl gedüngtem und mürbe gemachten Boden, die weißen Feld-Rüben und der Spörgel selbst auf leichtem und mageren Boden, und im Stoppel nach der Ernte noch fortkommen; daß Kartoffeln zwar in gut gedüngtem Lande am meisten geben, allenfalls aber auch in noch magerem, nur nicht ganz erschöpftem Lande gebauet werden können und hier immer noch mehr geben, als andre Früchte, dagegen aber auch dem Boden viel von der wenigen ihm noch bewohnenden Kraft entziehen; daß Hackfrüchte, Klee, Erbsen und Wicken die Wucherblume, wie alles andre Unkraut niederhalten, Winterkorn davon weniger leidet als Sommerkorn, und daß Klee, Erbsen und Weizen nicht zu bald wieder auf dasselbe Feld gebracht werden dürfen. Wenn wir nun zugleich auch aus Erfahrung wissen, daß Halmfrüchte, als Roggen, Weizen, Gerste

und Hafer, mehrere Jahre hinter einander gebauet, das Land weit mehr erschöpfen, als wenn wir Hackfrüchte, Erbsen, Wicken, Klee oder Buchweizen dazwischen einschieben können, und daß sie dennoch, diesen folgend, besser zutragen, als wenn wir sie unmittelbar auf einander folgen lassen, so ist es klar, daß ein sich stets möglich gleich bleibender, vollständiger Frucht-Ertrag, bei welchem durch möglichst üppigen Wachsthum aller Früchte auch das Unkraut niedergehalten wird, nur dann zum Besten unsres Geldbeutels mit Sicherheit, und ohne in die nachtheiligste Unordnung mit unsrem Fruchtbau zu gerathen, erzielt und erhalten werden kann, wenn unsere Feld-Eintheilung und die Fruchtfolge, nach welcher wir das Feld bewirthschaften wollen, nach allen diesen Erfahrungen, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten jeder besondern Feldmark und jeder besondern Wirthschaft, auf Viehstand, Futterbedarf, Düngerbedarf und vorhandenen Wiesenwachs so gut als möglich sorgfältig ausgemittelt, erwählt, festgestellt und nachhaltend mit ununterbrochener Ordnung beobachtet wird. Nur da, wo dies geschieht, findet man wahrhaft großen Ertrag, und wer einmal so weit gekommen ist, der läßt nicht davon ab, hat und behält reine Felder und erfreulichen Ertrag.

Ein Beispiel, wie man eine solche Anordnung macht, zeigen die beiden Tafeln A. und B., denen ich hier noch eine dritte C. beifüge für diejenigen Drei-Felder-Wirthe, die bisher alle drei Felder besäeten und deshalb glauben mögen, eine doppelte Brache auf einige Jahre um so weniger abgeben zu können, jedoch, wenn sie jedes der drei Felder wiederum in drei Theile eintheilen, in kurzem großen Gewinn davon ziehen werden. Für Manche mögen grade diese Beispiele zur Anwendung nicht passen; für diesen wird die Einrichtung dieser Anordnung verändert, die, der vielfältigsten Veränderung fähig, sich für die beste Bewirthung einer jeden Landstelle, wie sie



auch beschaffen sein mag, zweckmäßig aufstellen läßt, und die kein Landwirth entbehren kann, der sicher wirthschaften und das Mehrste aus seiner Wirthschaft haben will.

Wie man die Wucherblumen vertilgt, nach meiner viel erprobten Erfahrung, das habe ich nun hiemit treulich dargestellt.

Sollen sie aber auch nicht wieder kommen, so darf, wie schon gesagt, durchaus kein neuer Wucherblumensamen mit der Frucht-Saat ausgestreuet werden, und man muß die Einrichtung danach treffen und darauf halten, daß man das Land nicht durch den Dünger, in dem noch lebender Wucherblumensamen vorhanden ist, aufs Neue verunreinige.

Das erstere verhindert man, wenn man nie verabsäumt, die wohl übergeworfene und vorabgenommene eigene noch unreine, oder die irgend verdächtige gekaufte Frucht-Saat, wobei Leinsamen immer am gefährlichsten ist, mit angemessenen Sieben, auch mit sogenannten Staubmühlen, vollkommen zu reinigen, welches bei der großen Feinheit des Wucherblumensamens überall keine Schwierigkeit hat, da er selbst durch das engste Sieb hindurch fällt und den Frucht-Samen zurückläßt, auch vom Winde mit fortgeführt wird, sicherer aber noch, wenn man nur solche Saat ausfährt — sollte man sie auch theurer bezahlen, was man am besseren Ertrag reichlich wieder gewinnt — von der man völlig gewiß ist, daß sie keinen Wucherblumen-Samen enthält.

Das zweite erscheint zwar schwieriger, weil man den Dünger nicht entbehren kann, und dieser nie ganz von Wucherblumen-Samen frei sein wird, so lange noch Wucherblumen mit den Früchten geerntet werden, und mithin im Futter und Streu-Stroh vorhanden sind. Doch auch dafür habe ich Rath gefunden, bloß durch vernünftige und streng

befolgte Anordnung, die ich gleich mittheilen will. Zuvor aber muß ich noch empfehlen, alles Stroh beim Dreschen stets tüchtig aufzuschütten und gehörig abzuklopfen, damit aller Samen der Wucherblumen mit abgedroschen wird, dann aber dasselbe mit der Gaffel annoch wiederholt ganz dünn aufzuschütten und nachzuklopfen, durch nochmaliges Aufschütten möglichst von Wucherblumen-Samen gereinigt, auf eine reine Stelle zur Seite zu legen, und auf dieser sodann erst zusammen zu binden, um es wegzutragen, weil alles dies ungemein viel dazu beiträgt, den Wucherblumen-Samen größtentheils aus dem Futter fortzuschaffen. Auch versteht es sich, daß das Kurz und Raff, oder die Spreu, eben so wie das Saatkorn gesichtet werden muß, wobei zugleich der Staub mit hinweggeht, der dem Vieh schädlich ist, und daß Dreschdielen und Futterdielen stets sauber gehalten werden müssen, indem man den Unrath, der den Wucherblumen-Samen enthält, stets sorgfältig auf die Seite bringt und in eine dazu angelegte Grube vergräbt, damit er nie wieder zum Vorschein komme, es sei denn, daß man kurzen Erddünger, schichtweise von Erde und allerhand sonst unnützen Abfällen, etwas Stalldünger und gebrannten Kalk verfertigt, der vortrefflich zur Ueberstreuung der Wiesen ist, da in diesem, wenn er sich lange genug brennt und mehreremal umgestochen wird, der Kalk den Wucherblumen-Samen vernichtet.

Was nun den, bei aller dieser Fürsorge doch noch mehr als zu viel Wucherblumen-Samen enthaltenden Dünger betrifft, so erzieht die Erfahrung, daß derjenige Dünger, der, im Herbst und Winter bis Anfang März gewonnen, zwar in einer mäßig feuchten, doch durchaus nicht nassen Lage bis zu einer Höhe von mindestens 5 bis 6 Fuß stets ganz eben auf einander gepackt ist, und nun, mit einer leichten Bedeckung von Stroh oder Busch belegt, bis Ausgang Juni, besser



noch Juli oder noch länger, wo er beim Abstecken in einem ganz kurzen und speckigen Zustand erscheint, so liegen bleibt, dermaßen zerseht wird, daß auch der darin befindliche Wucherblumen-Samen ertödtet und vernichtet ist; (wobei jedoch wohl zu bemerken, daß die obere Schicht des Haufens, so weit als der Dünger noch nicht kurz und speckig erscheint, also noch nicht gehörig zerseht, vorabgenommen und als unrein betrachtet, mithin zurückgelegt werden muß), daß ferner ein solcher kurzer Dünger zwar nicht so weit reicht als der frische unzersehte, daß er aber in mürbes Land gebracht weit kräftiger und nachhaltender in seiner Wirkung ist als dieser, und deshalb auch eine sehr dünne Auffahrt desselben genügt, wenn man ihn nur aufs sorgfältigste und so auseinanderzettelt, daß er allenthalben gleichmäßig, wenn auch nur in sehr kleine Flocken vertheilt erscheint. Diese Erfahrung habe ich mir nun zu Nuze gemacht, um den für die jedesmalige Brache bestimmten Herbst- und Winter-Dünger stets so zu bereiten, und niemals andern als so bereiteten Dünger in die Brache zu bringen, so lange meine Felder und also auch meine Ernten und mein Dünger noch nicht ganz rein von Wucherblumen sind; den später bereiteten, mir wieder Wucherblumen-Samen in's Land bringenden Dünger aber nur zum Nachdüngen, gleich im Frühjahr oder im Herbst auf noch nicht gereinigtem Lande zu verwenden, also daß die später nachkommende Brachbearbeitung zur Vertilgung der Wucherblumen auch diesen Samen zugleich mit dem übrigen, der im Lande steckt, wieder zerstört.

Um dies vollständig und ohne Hinderniß und Nachtheil zu bewerkstelligen, will die Sache aber vorher überdacht, nach den Umständen geordnet und zur unverbrüchlichen Befolgung festgestellt sein, indem die Schwierigkeiten, die dabei eintreten, sich bei gehöriger Prüfung und Ueberlegung auf diese Art allemal im Voraus beseitigen lassen.

Nachr. II. 2.

Wie dies geschieht, das zeigt Euch beispielsweise die jeder der drei Tafeln beigelegte, bis zur vollendeten Reinigung des ganzen Feldes von Wucherblumen nöthige Anordnung eines solchen zweckmäßigen Verfahrens in Hinsicht der Anwendung des Düngers. Seht auch diese einmal an, mit Bedacht, indem Ihr die Tafel daneben haltet, und es wird Euch sogleich klar daraus hervorgehen, daß die Sache allenthalben ohne Nachtheil und mit Leichtigkeit so durchgeführt werden kann, wenn sie nur gleich Anfangs bedacht und richtig angeordnet ist.

So wißt Ihr denn nun jezt, Ihr guten Leute, was Ihr gleich mir zu thun habt, um die mit Recht verhassten Wucherblumen los zu werden, die zwar nach der Weisheit des Schöpfers gewiß ihren guten, nur von uns noch nicht erforschten Nutzen haben, dem Ackerbau aber unsäglich schaden, und um Euer Feld ferner dagegen zu verwahren. Doch wird vielleicht mancher von Euch im ersten Augenblicke glauben, daß er es nicht eben so machen könne als ich, und deswegen habe ich Euch zum Beschluß auch darüber noch einige Worte sagen wollen.

Wenn Ihr alles noch einmal erwägt und prüfet, was ich Euch von meinem Verfahren aus Liebe für Euer Wohl, und weil es Euch an erfahrenen und sicheren guten Rathgebern fehlt, mitgetheilt habe, so werdet Ihr finden, daß dazu überall keine kostbare Verwendungen, keine wirklichen Opfer und keine schwere Arbeit, sondern nur fester, guter Wille, Gebrauch der Vernunft, die uns zur Förderung unsres Bestens in dieser und in jener noch schöneren Welt, der wir alle entgegen streben, verliehen ist, fortwährende Aufmerksamkeit, sorgfältiger Fleiß und Beharrlichkeit in allem diesen, erforderlich sind; daß ferner auch die damit verbundene Arbeit das Maß Eurer Zeit und Kräfte durchaus nicht übersteigt; und Euch vielmehr manche Arbeit, Mühselig-



keit und Sorge durch einen gehörig geregelten Gang der Feldbestellung und durch verbesserte Beschaffenheit des Bodens erleichtert und erspart, auch Eurer und Eurer Kinder und Nachkommen Wohlfahrt dadurch befördert wird.

In dieser Hinsicht also wird kein guter Hauswirth — und nur an diesen, nicht an den schlechten und unverbesserlichen, der durch Zwang angehalten werden muß, die wohlgehegten Wucherblumen zu vernichten, ist mein Rath gerichtet — das von mir angegebene Verfahren unausführbar oder bedenklich finden.

Aber die gemeinschaftliche Drei- oder Vier-Felder-Wirthschaft an die Ihr noch gebunden sein möget, und die Zerstreuung Eurer zerstückelten Ländereien, da wo die Gemeinheiten noch nicht getheilt und die Grundstücke noch nicht zusammengelegt sind, eben so auch da, wo dies letztere nur zum Theil oder nicht mit gehöriger Berücksichtigung der zweckmäßigsten Feld-Eintheilung geschehen ist, die Schwierigkeit, diese auszumitteln und zu beschaffen, dies sind allerdings wohl große Hindernisse, alles so einzurichten, und Eurer Feld so zu behandeln, wie es erforderlich ist.

Denn, wenn bei einer gemeinschaftlichen Drei- oder Vier-Felder-Wirthschaft nicht sämtliche Hauswirthe zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise das Unternehmen beschließen, beginnen und ausführen, so kann solches zwar dennoch wohl auch von einem einzelnen mit einigem Nutzen geschehen; er wird aber mit manchem Verdruß, mit manchem Anstoß und mit mancher Unsicherheit des vollständigen Erfolgs dabei zu kämpfen haben, da seine Bearbeitung und Benutzung des Feldes alsdann nicht immer mit derjenigen seiner Land-Nachbarn übereinstimmt, und der Nachbar, der die Wucherblumen lieber behalten als es sich angelegen sein lassen will, sie zu vertilgen, wird ihn sein kaum reines Landstück alsbald wieder damit verunreinigen.

Wenn dahingegen bei Aufhebung der Gemeinheit und theilweiser Zusammenlegung der

Grundstücke die zweckmäßigste Feld-Eintheilung nicht mit der gehörigen Sorgfalt berücksichtigt ist, so wird sie späterhin oft unmöglich, weshalb ich nur zum Beispiel hier anführen will, daß derjenige, der sein gesamtes künftiges Ackerland, das wir hier einmal zu 80 Morgen annehmen wollen, an sechs verschiedenen Stellen zu 13, 5, 17, 23, 8 und 14 (in allem 80) Morgen zusammengelegt erhielt, dasselbe so wenig in 3 als 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 gleiche Theile jemals hauswirthlich würde eintheilen und benutzen können, weil keine dieser Zahlen in jenen zusammengelegten Abtheilungen so aufgeht, daß das, was als besonderes Feld zusammen bewirthschaftet werden soll und muß, so auch wirklich zusammengelegt werden kann.

Deshalb empfehle ich denn besonders allen, von der Wucherblume heimgesuchten Hauswirthen, die annoch in ungetheilter Gemeinheit und in gemeinschaftlicher Drei- oder Vier-Felder-Wirthschaft auf vielfältig zerstreuten Ackerstücken ihren Landbau betreiben, bei der Behörde sofort auf baldmöglichste Theilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Grundstücke, wenn diese aber wegen besonderer Umstände oder entgegenstehender Hindernisse nicht Statt finden kann, alsdann wenigstens darauf anzutragen, daß einem tüchtigen und erfahrenem Landwirthe der Auftrag ertheilt werde, die zur Vertilgung der Wucherblumen erforderlichen Anordnungen über die Bestellung der Feldmark mit den sämtlichen Hauswirthen zu berathen, und zugleich mit den sonst dazu erforderlichen polizeilichen Maßregeln zur demnächstigen genauen Befolgung commissarisch festzustellen.

Denjenigen aber, die theilen und zusammenlegen wollen, rathe ich, nach beschaffter Vermessung und Abschätzung der Feldmark, bei der Behörde darauf anzutragen, daß der Theilungs-Plan nicht ohne Zuziehung eines von ihnen selbst in Vorschlag zu bringenden, oder bei deshalb ermangelnder Vereinbarung



höheren Orts zu bestimmenden, der Sache gewachsenen, tüchtigen und erfahrenen Landwirths entworfen, vielmehr von diesem mit ihnen berathen und festgestellt werden möge, bevor er zur Ausübung gebracht wird, — demnächst aber auch, da es nicht leicht und oft unmöglich ist, alles so einzurichten, daß nicht allein gebührendermaßen jeder von Rechts wegen damit zufrieden sein kann, sondern daß zugleich auch alle Wünsche eines Jeden befriedigt werden, auf diese Wünsche nicht zu viel und nicht eigensinnig zu bestehen, sondern lieber darin etwas nachzugeben, wenn nur der Zweck dadurch befördert und damit erreicht wird, daß die neue Besitzung einer gehörigen Eintheilung und regelmäßigen Bewirthschaftung fähig werde, weil dadurch jeder unabänderlicher vermeintlicher Nachtheil sicher und reichlich wieder ersetzt wird.

Da, wo Theilung und Zusammenlegung bereits so fehlerhaft beschafft sein mag, daß sich eine gehörige Feld-Eintheilung und regelmäßige Bewirthschaftung nicht mehr aufstellen läßt, auch eine Verbesserung dieses Fehlers durch Austausch und Umtheilung nicht mehr zu erreichen ist, da wird man in der Regel vergeblich Rath und Heil suchen; doch mag ein kluger Kopf die Sache noch wohl so ausgrübeln und danach seine Anordnung machen, daß er mit möglichst geringem Schaden davon komme.

Wer aber so glücklich ist, durch Gemeinheittheilung und Zusammenlegung der Grundstücke sein gesamntes dadurch erweitertes Ackerland auf einer Stelle bei einander liegend, oder wenigstens in angemessenen gleichen, oder zweckmäßig theilbaren, wenn auch getrennten Flächen zu besitzen, dem stehen überall keine Hindernisse im Wege, seine Felder in möglichst kurzer Zeitfrist eben so gut von Wucherblumen zu befreien, wie solches mehreremal von mir geschehen ist, und überhaupt seine Felder durch vernünftige Bestellung — mit Gottes Segen — zu dem höchstmöglichen Ertrag zu bringen.

Und hiermit, Ihr guten Leute! sage ich Euch ein freundliches Lebewohl! Gefällt Euch mein Rath, und kann ich Euch dann ferner damit nützlich sein, so werde ich, wenn Ihr dies wünscht, es wohl erfahren, und Euch dann mit Freuden mit dem zu Hülfe kommen, was ich nicht umsonst von dem Leben und Treiben, von den mühseligen Sorgen und von den Freuden des Landmanns gelernt und erfahren habe.

Die angemessensten auf eigene Erfahrung begründeten Mittel, durch deren Anwendung die Wucherblumen aus den Ackerfeldern gänzlich vertilgt werden können, richtig angegeben zu haben, darf ich mich überzeugt halten, indem ich ohne diese Ueberzeugung nicht gewagt haben würde mit dieser Abhandlung hervorzutreten.<sup>2)</sup>

2) Die sehr lobenswerthe Procedur und nicht nachlassende Thätigkeit, mittelst welcher die Vertilgung der Wucherblumen in den Aemtern Herzberg und Ilfeld erreicht wurde, erforderte dazu einen Zeitraum von 20 Jahren, der bei dormaligen Drei- und Vier-Felder-Wirthschaften nach unsten Tafeln durch ein systematisches Verfahren im schlimmsten Falle auf respective 6, 8 und 9 Jahre beschränkt wird. Die vom Königlich-Hannoverschen Cabinets-Ministerio am 31. Mai 1817 wegen Vertilgung der Wucherblumen ergangene Instruction für die Obrigkeiten, enthält alle Elemente zu einem solchen Verfahren. Wenn sie bedeutenden Erfolg bisher nicht gehabt hat, so möchte dies vorzüglich daran liegen, daß derselbe hauptsächlich von den angeordneten Feldausssehern und Feldgeschwornen oder beeidigten Wucherblumen-Ausssehern abhängig gemacht ist, die — durch Kenntniß, eifriges Wollen, Zutrauen und Autorität gehörig qualificirt — fast nirgends vorhanden sind, und die Obrigkeiten, mit sammt ihren Unterbedienten



Ob ich aber auch der Forderung der zweckmäßigen Angaben derselben genügt habe, darüber würde ich um so mehr Zweifel hegen, als der gemeine Landmann größtentheils noch nicht weit genug in der Ausbildung seines Verstandes vorgeschritten ist, um sich durch eine Druckschrift, sei sie auch — wie die vorliegende — nur für ihn bestimmt und ganz auf sein Bedürfnis beschränkt, über sein wahres Bestes zu belehren, wenn nicht dennoch bereits ein großer Theil unserer nur einfach gebildeten Landleute dieser Belehrung fähig und zu Benutzung derselben geeignet wäre. Diese sind es, die man zunächst unterrichten, belehren und überzeugen muß, die bald den Anfang mit der Benutzung dieses Unterrichts machen, und durch ihr Beispiel, so wie durch ihren Umgang mit den minder geeigneten, auch diese bald zur Erkenntniß und Nachahmung führen werden. Dies lehrt der Augenschein allenthalben, und vielleicht in jedem irgend bedeutenden Dorfe findet sich schon einer der ersteren, dem das Licht nicht ohne günstige Vorbedeutung für seine fernere Verbreitung in die Hände gegeben wird, — ein wohlthätiges Licht! welches wenigstens auf keine Weise irgend einen Brand besorgen läßt.

der Sache größtentheils zu unkundig und überdies mit Geschäften aller Art zu sehr belastet sind, um jene Leute gehörig zu unterrichten, zu beobachten, zu leiten und zu unterstützen.

In dieser wie auch noch in andrer Hinsicht dürfte die Bekanntmachung der Königl. Preussischen Regierung zu Magdeburg vom 12. Juli 1827, denselben Gegenstand betreffend, bei welcher jene Instruction benutzt zu sein scheint, einige Vorzüge vor derselben haben, ohne daß solches der Instruction zum Vorwurf gereichen kann, da das Verbessern leichter ist als das Erfinden, und überdies die Preussischen Staats-Einrichtungen energische Maßregeln mehr begünstigen als die unsrigen. Dort ist es den Landrätthen überlassen und aufgegeben, von den im Allgemeinen vorgeschriebenen Maßregeln diejenigen zur Ausführung bringen zu lassen, welche sie den örtlichen Verhältnissen angemessen und geeignet erachten; sie sollen auf Vorschlag der von der Gemeinde erwählten Commission festsetzen, wie von den Eingefessenen die zur Vertilgung der Bucherblumen angegebenen Mittel zur Anwendung zu bringen sind, indem eine ganz allgemeine Vorschrift darüber nicht ertheilt werden könne, sondern, so gleichförmig auch die Mittel zum Zweck im Ganzen sind, doch bei der Anwendung auf örtliche Verhältnisse, auf Verschiedenheit des Bodens und der Cultur Rücksicht zu nehmen sei — und die zu ergreifenden Maßregeln sollen mit möglichster Berücksichtigung der Wirthschafts-Verhältnisse des Eigenthümers angeordnet werden. Diese nothwendigen Rücksichten sind gerade der schwierigste Punkt; die Preussischen Landrätthe sind ihrer Stellung nach am besten dazu geeignet sie wahrzunehmen; bei uns aber fehlt eine ähnliche Einrichtung. Uebrigens dürfte auch die Form der Bekanntmachung, die an alle interessirende Theile gerichtet ist, derjenigen der Instruction für die Obrigkeiten vorzuziehen sein, um dem Inhalt Eingang zu verschaffen bei den Landleuten und sie geneigter dafür zu machen. —



**T a f e l A**

zum Uebergang aus einer Brache haltenden Drei-Felder-Wirthschaft, mittelst zweijähriger Brache zu Ver-  
tilgung der Bucherblumen, in eine Sechs-Felder-Wirthschaft mit Kleebau.

|       | I. Sommer-Feld.                                                  |                                                                  | II. Winter-Feld.                                                 |                                                                  | III. Brache.                                        |                                                                |
|-------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
|       | 1.                                                               | 2.                                                               | 3.                                                               | 4.                                                               | 5.                                                  | 6.                                                             |
| 1831. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | Brache gedüngt.                                                  | Brache ohne<br>Dünger.                                           | Hafer.                                                           | Hafer.                                                           | Brach : Roggen.                                     | Brach : Roggen.                                                |
| 1832. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | Brach : Roggen.                                                  | Brache gedüngt.                                                  | Brache ohne<br>Dünger.                                           | gedüngter<br>Roggen.                                             | Hafer.                                              | Hafer.                                                         |
| 1833. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | Hafer.                                                           | Brach : Roggen.                                                  | Brache gedüngt.                                                  | Brache ohne<br>Dünger.                                           | Hafer.                                              | gedüngter<br>Roggen.                                           |
| 1834. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | gedüngter<br>Roggen.                                             | Gerste und<br>Hafer.                                             | Brach : Roggen.                                                  | Brache gedüngt.                                                  | Brache ohne<br>Dünger.                              | Hafer.                                                         |
| 1835. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | Hafer.                                                           | gedüngter<br>Roggen.                                             | Gerste und<br>Hafer.                                             | Brach : Roggen.                                                  | Brache gedüngt.                                     | Brache ohne<br>Dünger.                                         |
| 1836. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | Brache ohne<br>Dünger.                                           | Hafer mit<br>Klee.                                               | gedüngter<br>Roggen.                                             | Gerste und<br>Hafer.                                             | Brach : Roggen.                                     | Brache gedüngt.                                                |
| 1837. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | Brache gedüngt.                                                  | Klee.                                                            | Hafer mit<br>Klee.                                               | gedüngter<br>Roggen.                                             | Gerste und<br>Hafer.                                | Brach : Roggen.                                                |
| 1838. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | Brach : Roggen.                                                  | Brache gedüngt.                                                  | Klee.                                                            | Hafer mit<br>Klee.                                               | gedüngt; Erbsen,<br>Wicken, Lein,<br>Kartoffeln &c. | Gerste und<br>Hafer.                                           |
| 1839. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | Gerste und<br>Hafer.                                             | Brach : Roggen                                                   | Brache gedüngt.                                                  | Klee.                                                            | 1/2 Roggen } mit<br>1/2 Gerste { Klee.              | gedüngt; Erbsen,<br>Wicken, Lein,<br>Kohl, Kartof-<br>feln &c. |
| 1840. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | gedüngt; Erbsen,<br>Wicken, Lein,<br>Kohl, Rüben,<br>Kartoffeln. | Hafer.                                                           | Brach : Roggen.                                                  | Brache gedüngt.                                                  | Klee.                                               | 1/2 Roggen } mit<br>1/2 Gerste { Klee.                         |
| 1841. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | 1/2 Roggen } mit<br>1/2 Gerste { Klee.                           | gedüngt; Erbsen,<br>Wicken, Lein,<br>Kohl, Rüben,<br>Kartoffeln. | Hafer.                                                           | Brach : Roggen.                                                  | Brache gedüngt.                                     | Klee.                                                          |
| 1842. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | Klee.                                                            | 1/2 Roggen } mit<br>1/2 Gerste { Klee.                           | gedüngt; Erbsen,<br>Wicken, Lein,<br>Kohl, Rüben,<br>Kartoffeln. | Hafer.                                                           | Brach : Roggen.                                     | Brache gedüngt.                                                |
| 1843. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |
|       | Brache gedüngt.                                                  | Klee.                                                            | 1/2 Roggen } mit<br>1/2 Gerste { Klee.                           | gedüngt; Erbsen,<br>Wicken, Lein,<br>Kohl, Rüben,<br>Kartoffeln. | Hafer.                                              | Brach : Roggen.                                                |
| 1844. |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                                  |                                                     |                                                                |

und so weiter allenhalben in derjenigen Folge, welche in Nr. 1 von 1833 an beobachtet ist.



### Bemerkungen.

Zum Jahr 1832. Der Dünger, den sonst die halbe Brache Nr. 2 erhalten würde, wird nach der Ernte in Nr. 4 zum Roggen aufgefahren.

Zum Jahr 1833. Der Dünger, den sonst die halbe Brache Nr. 3 erhalten würde, wird dies Jahr in Nr. 6 zur Roggenfaat im Herbst verwendet, damit dort und weiterhin nicht mehr als 2 Saaten nach dem Dünger vorkommen.

Zum Jahr 1834. In diesem Jahr muß Nr. 5 eine dritte Saat tragen, die sehr gut bearbeitet und bestellt werden muß, (nöthigenfalls mit Buchweizen) um nicht zu viel daran zu verlieren. Was daran verloren werden mag, das macht Nr. 2, der erste Brach-Roggen nach 2jähriger Brache, völlig wieder gut.

Zum Jahre 1835. In diesem Jahre und weiterhin kann nach dem Brach-Roggen auch schon Gerste gebauet werden, weil die 2jährige Brache das Land so sehr verbessert.

Zum Jahr 1837. Dies ist das letzte Jahr der 2weijährigen Brache, womit die Bucherblumen vertilgt sind, und von nun an nur einmal gebracht wird.

Zum Jahr 1838, 1839 und 1840. Der Kleebau, der 1838 in Nr. 2 beginnt, wird erst vom Jahr 1840 an, wo er gleich nach behackten Früchten gesäet wird, seine ausgezeichnete Vortreflichkeit zeigen, und es wird in diesen Jahren zc. nach dem Brach-Roggen am besten nur Hafer gebauet werden, weil von nun an treffliche Gerste weiterhin noch folgt nach den gedüngten behackten Früchten, wonach sie am besten geräth, der dreifährige Hafer nach Brach-Roggen aber außerordentlich zuträgt, wenn er nicht zu spät gesäet wird.

### Zu Tafel A

Anordnung der Bedüngung des Feldes, während der Vertilgung der Bucherblumen, um dasselbe durch den Dünger nicht aufs Neue zu verunreinigen.

- 1) Der noch unreine, von der Ernte 1831 gewonnene Dünger kommt 1832 halb in die Brache Nr. 1, halb in Nr. 4 zum folgenden gedüngten Roggen; beide Felder werden späterhin noch zweimal gebracht; daher ist er unschädlich.
- 2) Von dem noch unreinen, von der Ernte 1832 gewonnenen Dünger kommt 1833 die zuerst gemachte und wohl aufgepackte Hälfte, als alter und unschädlicher Dünger, in die Brache Nr. 2. Die später gemachte Hälfte zum 1834 folgenden gedüngten Roggen in Nr. 6, das nachher noch zweimal gebracht wird.
- 3) Von dem noch unreinen, von der Ernte 1833 gewonnenen Dünger kommt 1834 die zuerst gemachte und wohl aufgepackte Hälfte, als alter und unschädlicher Dünger, in die Brache Nr. 3, die später gemachte Hälfte zum 1835 folgenden Roggen in Nr. 1, das nachher noch zweimal gebracht wird.
- 4) Von dem zum größeren Theil noch unreinen, von der Ernte 1834 gewonnenen Dünger kommt 1835 die zuerst gemachte und wohl aufgepackte Hälfte, als alter und unschädlicher Dünger, in die Brache Nr. 4; die später gemachte Hälfte zum 1836 folgenden Roggen in Nr. 2. — Weil jedoch Nr. 2 schon zweimal gebracht und rein ist, so muß diese Hälfte des Düngers ebenfalls, bei ihrer Gewinnung sogleich und für sich allein, sorgfältig aufgepackt, bis zur vollständigen Gaare oder Zersetzung auf dem Hofe stehen bleiben, wird also nicht sofort im Herbst 1835 vor der Ausfaat des Roggens aufgefahren, sondern erst im Winter oder gegen Frühjahr zur Ueberdüngung der Roggenfaat angewendet werden dürfen, es sei denn, daß man durch schichtweise Vermischung des Düngers mit etwas gebranntem Kalk oder Mergel, wonach er demnächst umgestochen und wieder



noch einige Zeit in Ruhe gelassen werden muß, seine Zersetzung schon früher bewirkt hätte. Allenfalls dürfte auch besser noch, der schon reine Brach-Koggen von 1834 in Nr. 2 ausschließlich zu diesem Dünger verwendet werden können.

- 5) Der zum Theil noch unreine, von der Ernte 1835 zu gewinnende Dünger muß so getrennt werden, daß zu dem Dünger, den 1836 die Brache Nr. 5 haben soll, nur das Futter und Streustroh von den noch unreinen Ernten aus Nr. 1 und Nr. 6 zuerst verbraucht wird, um als alter, gepackter, daher unschädlicher Dünger, aufs Land zu kommen. Den Dünger zu der 1837 folgenden Roggenfaat in Nr. 3 muß das später zu verbrauchende Stroh von den schon reinen Ernten aus Nr. 2 und 3 ausschließlich hergeben, damit Nr. 3 — schon rein — nicht wieder verunreinigt werde.

- 6) Der von der Ernte 1836 — wovon nur noch der Hafer Nr. 1 unrein ist, — zu gewinnende Dünger muß so getrennt werden, daß dieser unreine Hafer aus Nr. 1 zuerst verbraucht wird, um sämmtlich mit zu der ersten Hälfte des Düngers verwendet zu werden, welche als alter, gepackter, und deshalb

unschädlicher Dünger, 1837 in die Brache Nr. 6 kommt; die andre später gewonnene Hälfte des Düngers, welche zu der 1838 folgenden Roggenfaat in Nr. 4 zu verwenden ist, wird alsdann bereits rein sein, und mithin keinen Nachtheil bringen.

- 7) Die Ernte des Jahres 1837 ist bereits völlig rein, und nun also auch wegen aus unreinen Ernten gewonnenen Düngers nichts mehr zu besorgen, also daß man nach Belieben weiterhin mit dem Dünger verfahren kann.

Es ergibt sich hieraus, daß nur in den 5 Jahren von 1832 bis 1837 eine solche besondere, sorgfältig und strenge zu beobachtende Anordnung in Betreff der Behandlung und Verwendung des Düngers erforderlich wird, wobei die gehörige Absonderung der unreinen Früchte von den reinen, beim Einscheuern, in den 3 Jahren 1834, 1835 und 1836 wohl in Acht zu nehmen ist. Während der zweijährigen Brache allen Dünger mit Kalk oder trockenem Mergel zur Zersetzung zu bringen, und nur in diesem Zustande aufs Land zu führen, würde noch sicherer sein.



## T a f e l B

zum Uebergange aus einer Brache haltenden Vier-Felder-Wirthschaft, mittelst zweijähriger Brache zur Vertilgung der Wucherblumen, in eine Acht-Felder-Wirthschaft mit Brache und Kleebau.

|       | I. Dritte Saat.                                      |                                                      | II. Zweite Saat.                                     |                                                      | III. Winterfeld.                                     |                                                      |
|-------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
|       | 1.                                                   | 2.                                                   | 3.                                                   | 4.                                                   | 5.                                                   | 6.                                                   |
| 1831. |                                                      |                                                      |                                                      |                                                      |                                                      |                                                      |
| 1832. | Brache gedüngt.                                      | Brache ohne Dünger.                                  | Roggen u. Hafer.                                     | Roggen u. Hafer.                                     | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. | Hafer.                                               |
| 1833. | Brach : Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                      | Brache ohne Dünger.                                  | Hafer u. Roggen.                                     | Roggen u. Gerste mit Klee.                           | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. |
| 1834. | Hafer.                                               | Brach : Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                      | Brache ohne Dünger.                                  | Klee.                                                | Roggen } mit u. Gerste } Klee.                       |
| 1835. | Roggen u. Hafer.                                     | Hafer.                                               | Brach : Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                      | Brache ohne Dünger.                                  | Klee.                                                |
| 1836. | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. | Roggen u. Hafer.                                     | Hafer.                                               | Brach : Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                      | Brache ohne Dünger.                                  |
| 1837. | Roggen } mit u. Gerste } Klee.                       | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. | Roggen u. Hafer.                                     | Hafer.                                               | Brach : Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                      |
| 1838. | Klee.                                                | Roggen } mit u. Gerste } Klee.                       | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. | Roggen u. Hafer.                                     | Hafer.                                               | Brach : Roggen.                                      |
| 1839. | Brache ohne Dünger.                                  | Klee.                                                | Roggen } mit u. Gerste } Klee.                       | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. | Roggen u. Hafer.                                     | Hafer.                                               |
| 1840. | Brache gedüngt.                                      | Hafer u. Roggen.                                     | Klee.                                                | Roggen } mit u. Gerste } Klee.                       | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. | Roggen u. Hafer.                                     |
| 1841. | Brach : Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                      | Hafer u. Roggen.                                     | Klee.                                                | Roggen } mit u. Gerste } Klee.                       | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. |
| 1842. | Hafer.                                               | Brach : Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                      | Hafer u. Roggen.                                     | Klee.                                                | Roggen } mit u. Gerste } Klee.                       |
| 1843. | Roggen u. Hafer.                                     | Hafer.                                               | Brach : Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                      | Hafer u. Roggen.                                     | Klee.                                                |
| 1844. | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. | Roggen u. Hafer.                                     | Hafer.                                               | Brach : Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                      | Hafer u. Roggen.                                     |
| 1845. | Roggen } mit u. Gerste } Klee.                       | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. | Roggen u. Hafer.                                     | Hafer.                                               | Brach : Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                      |
| 1846. | Klee.                                                | Roggen } mit u. Gerste } Klee.                       | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kar: toffelnc. gedüngt. | Roggen u. Hafer.                                     | Hafer.                                               | Brach : Roggen.                                      |

und so weiter allenthalben in derjenigen Folge, die in Nr. 8 von 1839 an beobachtet ist.



## Fortsetzung von Tafel B.

zum Uebergange aus einer Brache haltenden Vier-Felder-Wirthschaft, mittelst zweijähriger Brache zur Vertilgung der Wucherblumen, in eine Acht-Felder-Wirthschaft mit Brache und Kleebau.

| IV. Brachfeld.                                      |                                                        | Bemerkungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.                                                  | 8.                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Brach: Roggen.                                      | Brach: Roggen.                                         | Zum Jahr 1832. Der Dünger, welchen sonst das halbe Feld Nr. 2 von der Ernte 1831 als Brachfeld erhielt, wird nun in Nr. 6 verwendet, und damit auch weiter fortgeführt.                                                                                                                                                                                                    |
| Hafer.                                              | Hafer.                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kartoffeln u. gedüngt. | Roggen und Hafer.                                      | Zum Jahr 1833. Das Feld Nr. 4 muß in diesem Jahr eine vierte Saat tragen, die sehr gut bestellt werden muß, vielleicht mit Buchweizen, um nicht zu viel daran zu verlieren; was daran verloren werden mag, macht der reiche Ertrag der gedüngten Früchte in Nr. 6 und der in Nr. 5 erscheinende Roggen und Gerste mit Klee durch seine Güte mehr als reichlich wieder gut. |
| Roggen und } mit Klee.<br>Gerste }                  | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben<br>Kartoffeln u. gedüngt.  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Klee.                                               | Roggen und } mit Klee.<br>Gerste }                     | Zum Jahr 1839. Dies ist das letzte Jahr der zweijährigen Brache, womit die Wucherblumen vertilgt sind, und von nun an nur einmal gebracht wird.                                                                                                                                                                                                                            |
| Brache ohne Dünger.                                 | Klee.                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Brache gedüngt.                                     | Brache ohne Dünger.                                    | Zum Jahr 1840. Hier erscheint anstatt des zweiten Brach-Jahrs zum erstenmal in Nr. 2 eine Vorfaat vor der Brache, an Roggen und Hafer nach Klee, die, sorgfältig bestellt, vortreflich sein wird, und von nun an diese Wirthschaft vervollständigt.                                                                                                                        |
| Brach: Roggen.                                      | Brache gedüngt.                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Hafer.                                              | Brach: Roggen.                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Roggen und Hafer.                                   | Hafer.                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Erbfen, Wicken, Lein, Rüben, Kartoffeln u. gedüngt. | Roggen und Hafer.                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Roggen und } mit Klee.<br>Gerste }                  | Erbfen, Wicken, Lein, Rüben,<br>Kartoffeln u. gedüngt. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Klee.                                               | Roggen und } mit Klee.<br>Gerste }                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Hafer und Roggen.                                   | Klee.                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Brache gedüngt.                                     | Hafer und Roggen.                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

und so weiter allenthalben in derjenigen Folge, die in Nr. 8 von 1839 an beobachtet ist.  
Nachr. II. 2.



## Z u T a f e l B.

Anordnung der Bedüngung des Feldes, während der Vertilgung der Bucherblumen, um dasselbe durch Dünger nicht aufs Neue zu verunreinigen.

- 1) Der unreine, von der Ernte 1831 gewonnene Dünger kommt 1832 halb in die Brache Nr. 1, halb in Nr. 5 zu Erbsen und Wicken, Lein, Rüben und Kartoffeln, und ist unschädlich, weil beide Felder späterhin noch zweimal gebracht werden.
- 2) Von dem noch unreinen von der Ernte 1832 gewonnenen Dünger kommt 1833 die zuerst gemachte, wohl aufgekackte Hälfte, als alter und somit unschädlicher Dünger in die Brache Nr. 2, die später gemachte Hälfte in Nr. 6 zu Erbsen und Wicken, Lein, Rüben und Kartoffeln, indem Nr. 6 späterhin noch zweimal gebracht wird. Hierbei wird, da der ältere im Herbst und Winter aufgestapelte Dünger im Frühjahr unberührt für die Brache aufbewahrt bleiben muß, der jüngere bis zur gewöhnlichen Abfahrt im Frühling gewonnene Dünger sodann noch nicht hinreichen; es muß deshalb der weiter erfolgende Dünger nach und nach kurz vor der Saatbestellung abgefahren werden, und wenn diese übereilt, so kann man füglich Erbsen und Wicken ohne Dünger aussäen, und wenn sie so eben hervorkommen, den inzwischen weiter noch gewonnenen, frischen langen Dünger, gehörig aus einander gezogen, darüber ausbreiten, indem eine solche Ueberdüngung treffliche Dienste leistet, nicht nur für diese, sondern auch noch für die folgende Saat, wenn man nur die Stoppeln der geernteten Früchte ungesäumt wieder pflügen, nicht erst noch an der Luft ausdörren läßt. Auch zu Kartoffeln kann man nöthigenfalls ohne Nachtheil oben auf düngen, da durch das nachmalige Behacken der gesammte Dünger wieder an die Kartoffel-Pflanzen gebracht wird. Es kann aber auch in diesem Jahr, wenn der Dünger in Nr. 6 zeitig genug nicht ausreicht, so weit als dies der Fall ist, füglich Hafer darin gesät, und der nach der Saatbestellung noch gewonnene Dünger im Herbst in das Feld Nr. 7 gefahren werden, welches 1834 Erbsen etc. tragen soll, als wodurch man denn in den Stand gesetzt wird 1834 Nr. 7 ohne jene Maßregeln gehörig auszubüngen, und mit dem nach der Frühjahrssaatzeit übrig bleibenden spätern Dünger fortwährend — so lange es nöthig ist — so verfahren, auch ferner nicht wegen Bedüngung des Erbsen etc. Feldes ins Gedränge kommt.
- 3) Mit dem von der Ernte 1833 gewonnenen Dünger wird es 1834 eben so gehalten wie im Jahre 1833.
- 4) Mit dem von der Ernte 1834 gewonnenen Dünger wird es 1835 wiederum eben so gehalten.
- 5) Mit dem von der Ernte 1835 gewonnenen Dünger 1836 ebenfalls.
- 6) Mit dem von der Ernte 1836 gewonnenen Dünger wird es 1837 zwar auch auf gleiche Weise gehalten; jedoch ist dabei wohl zu beobachten, daß das noch unreine Stroh und Raufutter aus Nr. 8 und Nr. 1 sämmtlich zuerst verbraucht und zu dem alten gepackten und deshalb unschädlichen, für die Brache bestimmten Dünger verwendet werde, damit die zweite, spätere Hälfte des Düngers nur Stroh aus den Feldern



Nr. 2, 3, 4 — welches sämmtlich schon von reiner Ernte ist, enthalte, weil diese zweite Hälfte des Düngers nunmehr in in Nr. 2 kommt, welches schon zweimal gebracht und rein ist, also nicht wieder verunreinigt werden darf.

- 7) Mit dem von der Ernte 1837 gewonnenen Dünger wird es 1838 wiederum so gehalten, indem nur noch das Raufutter aus Nr. 1 unrein, und deshalb sämmtlich gleich Anfangs zum alten gepackten Brachdünger zu verwenden ist. Die übrige Ernte ist rein, erfordert also keine weitere Vorsicht, da man sowohl 1837 als 1836 den noch unreinen Klee grün verfüttert, oder so zeitig geschnitten und getrocknet haben wird,

daß er keinen Bucherblumen-Samen enthält.

- 8) Hinsichtlich des von der Ernte 1838 gewonnenen Düngers ist nun im Jahre 1839 und so auch fernerhin in Ansehung des Düngers alle Gefahr gänzlich vorüber und keine besondere Anwendung von Vorsichtsmaßregeln deshalb nöthig, vorausgesetzt, daß man wegen des 1838 in Nr. 1 gebaueten Klee auch noch dieselbe Vorsicht angewendet hat, die beim vorigen Jahr bevorwortet ist.

Hier sind also 6 Jahre der besondern Behandlung des Düngers, der vorsichtigen Anwendung desselben, und der deshalb nöthigen Absonderung der geernteten reinen und unreinen Früchte erforderlich von 1832 bis 1838.

## T a f e l C.

### B e m e r k u n g.

Es ist bei Aufstellung dieser Tafel ein Boden vorausgesetzt, der, ohne gebracht zu werden, bisher nur vom gedüngten Hafer guten Ertrag gab, und auch weiterhin, ohne große Verbesserung durch außerordentliche Hülfsmittel oder vieljährige hohe Pflege, nur gedüngt oder in seinem besten Dünger-Zustande gutes Sommerforn geben wird; dahingegen aber dem Roggen auch bei öfterer Wiederholung günstig genug ist, obwohl derselbe bisher, ohne Brache und dem Hafer folgend, nie bedeutenden Ertrag gab, — ein Boden der mithin auch zum Kleebau nicht geeignet ist, nur mit Hülfe vorhandener Wiesen und Schaafeiden mit Plaggenhieb einigermaßen im Stande erhalten wird. Bedeutender Spörgel- und Rübenbau, neben starkem Kartoffelbau zur Verfütterung, und bedeutender Anbau von Buchweizen zc. zum Grünfutter, würde auch diesen Boden sehr verbessern, und eine eigene darauf berechnete Einrichtung der Feld-Wirtschaft erfordern. Absichtlich aber ist die nothwendige Veränderung seiner bisherigen Benutzung und Behandlung möglichst angepaßt, um auch denjenigen Wirthen, welche anänglich vor zu sehr von der bisherigen Wirtschaft abweichenden Neuerungen besorgt sein mögen, möglichst zu Hülfe zu kommen. Die Tafel ergibt übrigens, daß wenn in den Jahren 1834, 1835, 1836 und 1837 weniger Hafer-Ausfaat als sonst und fernerhin erscheint, dieses durch stärkere Roggen-Ernten, und 1837 auch schon durch die gedüngten Hackfrüchte zc. reichlich ersetzt wird, mit Beendigung dieses letzten Jahrs aber die neue Wirtschaft schon vollständig zu einem weit besseren, regelmäßigen Ertrag in Gang, obwohl erst nach Ablauf des Jahrs 1841 und dann vollendeter zweijährigen Brache, durch das Hinzukommen eines bisher entbehrten Saatsfeldes zu ihrem höchsten Ertrag kommt.



T a f e l C

zum Uebergang aus einer keine Brache haltenden Drei-Felder-Wirthschaft, mittelst zweijähriger Brache zur Vertilgung der Bucherblumen, in eine Neun-Felder-Wirthschaft mit Brache.

|      | Iltes Feld; zweiter Roggen.               |                                      |                                      | Iltes Feld; erster Roggen.           |                                      |                                      | Ites Feld; gedüngt; Hafer und andres Sommerorn. |                                      |                                      |
|------|-------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
|      | 1.                                        | 2.                                   | 3.                                   | 4.                                   | 5.                                   | 6.                                   | 7.                                              | 8.                                   | 9.                                   |
| 1832 |                                           |                                      |                                      |                                      |                                      |                                      |                                                 |                                      |                                      |
| 1833 | Brache ohne Dünger.                       | Buchweizen (Rüben?)                  | Hafer 2c. gedüngt.                   | Hafer 2c. gedüngt.                   | zweiter Roggen.                      | Hafer 2c. gedüngt.                   | erster Roggen.                                  | erster Roggen.                       | erster Roggen.                       |
| 1834 | Brache gedüngt.                           | Brache ohne Dünger.                  | erster Roggen.                       | erster Roggen.                       | Hafer 2c. gedüngt.                   | erster Roggen.                       | zweiter Roggen.                                 | Hafer 2c. gedüngt.                   | zweiter Roggen.                      |
| 1835 | Brach: Roggen.                            | Brache gedüngt.                      | Brache ohne Dünger.                  | zweiter Roggen.                      | erster Roggen.                       | Hafer 2c. gedüngt.                   | Buchweizen. (Rüben?)                            | erster Roggen.                       | Hafer 2c. gedüngt.                   |
| 1836 | Hafer.                                    | Brach: Roggen.                       | Brache gedüngt.                      | Brache ohne Dünger.                  | zweiter Roggen.                      | erster Roggen.                       | Hafer 2c. gedüngt.                              | zweiter Roggen.                      | erster Roggen.                       |
| 1837 | Hackfrüchte, Lein und Wicken 2c. gedüngt. | Hafer.                               | Brach: Roggen.                       | Brache gedüngt.                      | Brache ohne Dünger.                  | zweiter Roggen.                      | erster Roggen.                                  | Hafer 2c. gedüngt.                   | zweiter Roggen.                      |
| 1838 | Hafer; auch Gerste?                       | Hackfrüchte, Lein u. Wicken gedüngt. | Hafer.                               | Brach: Roggen.                       | Brache gedüngt.                      | Brache ohne Dünger.                  | zweiter Roggen.                                 | erster Roggen.                       | Hafer 2c. gedüngt.                   |
| 1839 | Roggen.                                   | Hafer; auch Gerste?                  | Hackfrüchte, Lein u. Wicken gedüngt. | Hafer.                               | Brach: Roggen.                       | Brache gedüngt.                      | Brache ohne Dünger.                             | zweiter Roggen.                      | erster Roggen.                       |
| 1840 | Hafer 2c. gedüngt.                        | Roggen.                              | Hafer; auch Gerste?                  | Hackfrüchte, Lein u. Wicken gedüngt. | Hafer.                               | Brach: Roggen.                       | Brache gedüngt.                                 | Brache ohne Dünger.                  | zweiter Roggen.                      |
| 1841 | Buchweizen.                               | Hafer 2c. gedüngt.                   | Roggen.                              | Hafer; auch Gerste?                  | Hackfrüchte, Lein u. Wicken gedüngt. | Hafer.                               | Brach: Roggen.                                  | Brache gedüngt.                      | Brache ohne Dünger.                  |
| 1842 | Roggen.                                   | Buchweizen.                          | Hafer 2c. gedüngt.                   | Roggen.                              | Hafer; auch Gerste?                  | Hackfrüchte, Lein u. Wicken gedüngt. | Hafer.                                          | Brach: Roggen.                       | Brache gedüngt.                      |
| 1843 | Brache gedüngt.                           | Roggen.                              | Buchweizen.                          | Hafer 2c. gedüngt.                   | Roggen.                              | Hafer; auch Gerste.                  | Hackfrüchte, Lein u. Wicken gedüngt.            | Hafer.                               | Brach: Roggen.                       |
| 1844 | Brach: Roggen.                            | Brache gedüngt.                      | Roggen.                              | Buchweizen.                          | Hafer 2c. gedüngt.                   | Roggen.                              | Hafer; auch Gerste?                             | Hackfrüchte, Lein u. Wicken gedüngt. | Hafer.                               |
| 1845 | Hafer.                                    | Brach: Roggen.                       | Brache gedüngt.                      | Roggen.                              | Buchweizen.                          | Hafer 2c. gedüngt.                   | Roggen.                                         | Hafer; auch Gerste?                  | Hackfrüchte, Lein u. Wicken gedüngt. |

und so weiter in derjenigen Folge, welche in Nr. 1 von 1834 an beobachtet ist.



### B e m e r k u n g e n.

Zum Jahr 1833. Hier trägt Nr. 2 eine Saat mehr als sonst, wozu deshalb Buchweizen angenommen ist; dagegen wird der Hafer in Nr. 4 und 6 viel besser als sonst, weil beide nur erst eine Roggenfaat abgerägen haben.

Zum Jahr 1834. Hier wird der Hafer in Nr. 8 aus gleicher Ursache besser, und eben so auch der Roggen in Nr. 6 das schon nach der ersten Roggenfaat aufgedüngt ist.

Zum Jahr 1835. Hier muß Nr. 7 eine Saat mehr als sonst tragen, wozu deshalb Buchweizen genommen ist; dagegen hat man aber nun auch schon in Nr. 1 trefflichen Brach-Roggen, und Nr. 6 und 8 tragen besseren Hafer als sonst, aus gleichen Ursachen als oben bemerkt sind. Die Gesamt-Ernte wird deshalb schon viel besser als sonst sein.

Zum Jahr 1836. Hier wird in Nr. 1 zuerst, und so fernerhin stets Hafer nach gedüngtem Brach-Roggen ohne Dünger gebauet der hier gewiß wohl gerathen wird. Der dritte Theil des Düngers, dem hier kein Platz angewiesen ist, wird am besten so verwendet werden, daß man im Herbst 1836 in die Stoppel des Brach-Roggens Nr. 2, welches 1835 eine Saat zu viel getragen hat, noch eine schwache Düngung nachführt, und eben so Nr. 7, welches 1835 eine Saat mehr als sonst getragen hat, etwas stärker als gewöhnlich düngt; wäre beides nicht erforderlich, so kann dieser überschüssige Dünger den Wiesen zugewendet werden.

Zum Jahr 1837. Hier werden zuerst, und so fernerhin Hackfrüchte, als Kartoffeln und Runkelrüben zc. auch Lein und Wicken regelmäßig gebauet im frischen Dünger, und folgt darauf im nächsten Jahr stets Hafer, (auch Gerste auf geeignetem Boden) der vortreflich gerathen wird.

Zum Jahr 1839. Der dritte Theil des Düngers, dem hier noch kein Platz angewiesen ist, wird am besten im Herbst 1839 in die Roggenstoppel Nr. 9 zum Besen des folgenden Roggens verwendet werden, wenn man ihn nicht etwa besser für die Wiesen bestimmt.

Zum Jahr 1840. Wenn Erbsen irgend gerathen wollen, so sind sie dies Jahr in Nr. 1 und so ferner ins entsprechende Feld zu säen.

Zum Jahr 1841. In diesem, also mit dem gten Jahr, wird das doppelte Brachen beendigt, so daß von 1842 an allemal nur eins der 9 Felder gebracht wird, indem die Wucherblumen jetzt vertilgt sind.

### Z u T a f e l C.

Anordnung der Bedüngung des Feldes, während der Vertilgung der Wucherblumen, um dasselbe durch Dünger nicht aufs Neue zu verunreinigen.

- 1) Jahr 1833. Der von der unreinen Ernte von 1832 gewonnene unreine Dünger, der in Nr. 3, 4 und 6 zu verwenden, wird dadurch unschädlich, daß diese drei Felder späterhin noch zweimal gebracht werden.
- 2) Jahr 1834. Von dem aus der Ernte von 1833 hervorgehenden noch unreinen Dünger, wird das für die Brache Nr. 1 erforderliche, in sicher zu reichender Menge, gleich Anfangs im Herbst und Winter 1833 wohl aufgepackt, um ohne Nachtheil im Sommer dazu verbraucht werden zu können; der weiterhin gewonnene Dünger, der in Nr. 5 und 8 kommt, ist hier unschädlich, weil beide Felder späterhin noch einmal gebracht werden.
- 3) Jahr 1835. Mit dem von der Ernte von 1834 zu gewinnenden größtentheils noch unreinen Dünger wird es hier genau eben so gehalten, wie im vorigen Jahr, damit die Brache Nr. 2 nur alten, wohl gepackten und zersehten Dünger erhalte; Nr. 6 und 9 bedürfen dieser Vorsicht nicht, weil sie späterhin noch zweimal gebracht werden.
- 4) Jahr 1836. Von dem aus der Ernte von 1835 hervorgehenden, zum Theil noch unreinen Dünger kommen die ersten Zweidrittheile zeitig angelegt, wohl gepackt und zerseht theils in die Brache Nr. 3 theils laut Bemerkung zu 1836 in das schon reine Feld Nr. 2 zur Nachdüngung im Herbst dieses Jahrs, der übrige spätere Dünger, der im Früh-



jahr dieses Jahrs in Nr. 7 kommt, ist hier unschädlich, da Nr. 7 noch zweimal gebracht wird.

- 5) Jahr 1837. Zu dem, aus der zum Theil noch unreinen Ernte von 1836 zu gewinnenden Dünger, wird gleich anfänglich noch nichts von dem Ertrage der beiden reinen Ernten aus Nr. 1 und 2, sondern nur der Ertrag der übrigen noch unreinen Felder verwendet, um zuerst das vollständige Erforderniß für die Brache Nr. 4 an altem, wohl gepackten und zersehten, daher unschädlichen Dünger zu gewinnen; der mehrere daraus zu gewinnende Dünger ist besonders abzulegen und kann frisch in Nr. 8 verwendet werden, welches späterhin noch zweimal gebracht wird. Der Ernte-Ertrag aus Nr. 1 und 2, welcher rein ist, muß dagegen zuletzt verfüttert und in den Dünger gebracht werden, der wiederum besonders abzulegen ist, um nur von diesem reinen Dünger in das schon reine Feld Nr. 1 zu bringen. (Kommt man mit der Bedüngung von Nr. 1 ins Gedränge, so hilft man sich nach Nr. 2 der Anlage zu Tafel B.)
- 6) Jahr 1838. Hier wird es mit dem zum Theil noch unreinen Ernte-Ertrag von 1837 und der Düngerbereitung aus demselben eben so wie im vorigen Jahre gehalten, damit die Brache Nr. 5 nur alten gepackten und Nr. 2 nur ganz reinen aus dem Ertrage von Nr. 1, 2, 3 hervorgegangenen Dünger erhalte, wogegen in Nr. 9 auch unreiner Dünger dadurch unschädlich wird, daß diesem Felde die zweijährige Brache noch bevorsteht.
- 7) Jahr 1839. Auch hier wird es eben so gehalten, also daß der Ernte-Ertrag von 1838 aus Nr. 7, 8, 9 gleich Anfangs verfüttert und zu altem gepackten, für die Brache Nr. 6 bestimmten Dün-

ger verwendet werde; der Ernte-Ertrag von Nr. 1, 2, 3, 4 ist bereits rein, und kann also gehdrigermassen besonders abgelegt, sowohl in Nr. 3 als auch in Nr. 6 — so weit er dazu noch erforderlich sein möchte — unschädlich gebraucht werden. Wollte man nach der Bemerkung zu 1839 in die Roggenstoppel Nr. 9 noch Dünger bringen, so würde hier auch frischer unreiner Dünger (aus 7, 8, 9 gewonnen) wegen der noch folgenden zweijährigen Brache unschädlich sein. Um gefährliche Vermischung zu vermeiden, wird es jedoch am besten sein, der vorstehenden Anordnung getreu zu bleiben.

- 8) Jahr 1840. Der noch unreine Ernte-Ertrag von 1839 in Nr. 8 und 9 wird hier wiederum zuerst verfüttert und zu altem, wohl gepackten, für die Brache in Nr. 7 bestimmten Dünger verwendet; alle übrigen Ernten aus Nr. 1, 2, 3, 4, 5 sind bereits rein, und kann also der davon gewonnene Dünger unschädlich in Nr. 1 und 4 verwendet werden.
  - 9) Jahr 1841. Nur der Ernte-Ertrag von 1840 in Nr. 9 ist noch unrein; dieser muß also gleich Anfangs, wenn auch mit Vermischung von reinem Stroh, da Nr. 9 nur Roggenstroh liefert, verfüttert und zu altem, wohl gepackten, für die Brache Nr. 8 bestimmten Dünger verwendet werden. Aller übrige Ernte-Ertrag aus Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 ist rein, und kann also der davon (ohne Vermischung mit Stroh von Nr. 9) gewonnene Dünger in Nr. 2 und 5, auch in Nr. 8, wenn daselbst noch etwas fehlte, nach Belieben verwendet werden.
- Im Jahr 1842 und weiterhin ist alle Gefahr in Ansehung des Düngers vorüber, da nun der ganze Ernte-Ertrag von 1841 schon rein ist, und kann also mit dem Dünger für Nr. 3, 6 und 9



in diesem Jahr, und so weiter, nach Belieben verfahren werden.

Hier werden also 8 Jahre der besondern Behandlung und vorsichtigen Anwendung des Düngers, bei deshalb nöthiger Absonderung der reinen und unreinen Früchte erfordert; nämlich die Jahre 1834 bis 1841 einschließ-

lich. Daß nur solcher Plaggen-  
dünger aus Schaafställen, wobei über-  
all kein Stroh, oder nur reines  
Stroh verwendet ist, als reiner Dün-  
ger betrachtet werden darf, versteht  
sich wohl von selbst, und dieser kann  
zu jeder Zeit beliebig in der Brache  
oder sonst verwendet werden.

# VI.

## Anhang

zu der Schrift über Vertilgung der Bucherblumen,

mit dem Denkspruch: Denn gut anordnen u.

von

Christian von Hammerstein,

Oberstlieutenant im 5ten Infanterie-Regimente.

Inhalts der, in Nr. 100 des Hannoverschen Magazins von 1832 von dem engeren Aus-  
schuß der Königl. Landwirthschafts-Gesell-  
schaft zu Celle bekannt gemachten Nachricht,  
hat die vorstehende Concurr. Schrift, ob-  
wohl ihr einige Verdienstlichkeit nicht abge-  
sprochen und deshalb beschlossen ist, sie mit-  
telst Abdrucks in den Celleschen Nachrichten zur  
Oeffentlichkeit zu bringen, — den Preis, den  
sie zu erringen strebte, verfehlt.

Doch nicht allein die Ehre dieses Preises  
war es, die den hier unterzeichneten Verfasser  
vermochte, den vorliegenden Gegenstand  
zu bearbeiten, sondern ganz besonders auch  
die Voraussetzung, durch die Bekanntmachung  
seiner Ansichten über denselben nützlich zu wer-  
den, und die durch eigene practische Erfahrung

gewonnene Ueberzeugung, daß eine gänzliche  
Vertilgung der einmal herrschend ge-  
wordenen Bucherblume, nur auf die von  
ihm dargestellte Weise möglichst sicher und  
schnell erreicht werden könne; daß überhaupt  
die für diesen Zweck empfohlenen verbesserten  
Anordnungen sehr dringend erfordert werden,  
wenn der Ackerbau, und mit ihm die ganze  
Landwirthschaft des pflichtigen Landmanns,  
in dem größten Theile des Königreichs Han-  
nover nicht nach wie vor hinter den Fortschritt  
derselben in anderen Ländern zurückbleiben  
soll, und daß mithin die Beantwortung jener  
Preisfrage eine sehr passliche Gelegenheit  
darbiete, den Landleuten selbst, so wie den-  
jenigen, welche ihren Betrieb zu leiten beru-  
fen sind, dasjenige klar vor Augen zu legen,



worauf es ankommt, wenn jene den Zustand ihres Ackerbaues verbessern, und diese nicht Gefahr laufen wollen, hier zu hemmen anstatt zu fördern.

Eben deshalb aber darf ich mir denn auch erlauben, aus Veranlassung der in dem angezogenen Stücke des Hannoverschen Magazins enthaltenen Recension dieser Schrift, derselben hier noch einige zu ihrer Unterstützung dienende Bemerkungen anzufügen.

Die gekrönte Preisschrift bezeichnet, der schon angezogenen, im Hannoverschen Magazin Nr. 100 ertheilten Nachricht zufolge:

- „1) eine entsprechende Fruchtfolge,
- 2) das Ausjäten der Bucherblumen-Pflanzen, als die einzigen Vertilgungs-Mittel.“

Ich gebe allerdings zu, wie auch schon aus meiner Schrift erhellt, daß die erstere für die Unterdrückung der Bucherblumen nothwendig ist und zu ihrer theilweisen Vertilgung allerdings bedeutend mitwirkt. Keinesweges aber wird die durch die Preisaufgabe vorgeschriebene „gänzliche“ Vertilgung derselben daraus hervorgehen können, und ohne diese wird man Gefahr laufen, daß bei irgend einer Abweichung von der aufgestellten Regel, oder einem Versehen in der Bestellung, wogegen man wohl während einer bestimmten Reihe von Jahren auf seiner Hut sein kann, die aber für immer durchaus nicht zu vermeiden ist, die Bucherblumen aufs Neue erscheinen und bald wieder herrschend werden. Allen sogenannten halben Maßregeln abhold, — die freilich im allgemeinen mehr Beifall finden als die rein durchgreifenden — besonders dann, wenn der bestimmt geforderte Zweck dadurch überall nicht zu erreichen steht, glaube ich deshalb, die in der vorliegenden Schrift enthaltenen Vorschläge, die sich, wie eben jene Nachricht im Hannoverschen Magazin zugiebt, im wesentlichen auf die drei Regeln reduciren:

- 1) „den im Acker schon befindlichen Bucherblumensamen zum Auslaufen zu bringen, und die jungen Pflanzen zu zerstören;

- 2) „keinen neuen Bucherblumensamen mit dem Getreide-Samen wieder ins Land zu bringen;

- 3) „eine solche Einrichtung zu treffen, daß auch nicht mit dem Dünger keimfähiger Bucherblumensamen dem Lande wieder zugeführt werde.“

und somit ad 1 insbesondere die reine Brache, so wie sie von mir dargestellt ist, wiederholt empfehlen zu dürfen, wenn man gänzliche Vertilgung der Bucherblumen bezweckt, welches freilich ein ganz anderes ist, als wenn man nur, sie möglichst unschädlich zu machen, beabsichtigt.

Daß übrigens das, mit einer vorsichtigen Fruchtfolge verbundene, stets beharrlich fortgesetzte und sorgfältige — jedoch oft allzu schwierige Ausjäten am Ende auch zum Ziel führen könnte, gebe ich ebenfalls zu, habe indeß weniger darauf Rücksicht genommen, weil Jedermann weiß, daß beharrliches Ausjäten vor der Samenreife das Unkraut vermindert, die Schwierigkeit, auf diesem Wege den Zweck seiner Vertilgung zu erreichen, und die Länge der dazu erforderlichen Zeit aber groß ist, und weil die Bekanntmachung der königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft vom 14. Juli 1831, unmittelbar nach der Ankündigung der Preisaufgabe die Worte enthielt:

„dabei wird jedoch bemerkt, daß das Ausjäten dieses Unkrauts als ein hinreichendes Mittel nicht betrachtet werden könne.“ —

Die Recension enthält die Aeußerung:

„daß ich practisch den Ackerbau nur in solchen Gegenden zu kennen scheine, wo selbst eine regelmäßige Schlagwirthschaft getrieben wird und dem Landmann durch Weide-Gerechtsame die Hände nicht gebunden sind, weshalb meine Vorschläge für die oberen Landestheile als ausführbar sich nicht wohl darstellen.“

Den-



Dennoch habe ich auch im Königreich Hannover Dreifelder-Wirthschaften, mit ihren Gemeinheiten und Servituten, theils selbst practisch betrieben, theils vielfältig beobachtet und kennen gelernt, und bei meiner Schrift offenbar diese, im Hannoverschen immer noch bestehenden Drei- und Vierfelder-Wirthschaften, oder ganz unregelmäßige Wirthschaften, ganz vorzüglich im Auge gehabt, weil eben diese es sind, welche sich der Herrschaft der Wucherblumen am wenigsten erwehren können. Allerdings aber habe ich für diese den Rath geben zu müssen geglaubt, sie zu einer mehrtheiligen regelmäßigen Benutzung, wo möglich bei Zusammenlegung der Grundstücke, übergehen zu lassen, weil ohnedem der Zweck nicht erreicht werden kann, und es scheint auch dies mit den, Seite 57 bereits angeführten Einleitungs- Worten der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu der Preisaufgabe — welche hier gefälligst nachzusehen gebeten wird — ganz übereinzustimmen. Bei Drei- und Vierfelder-Wirthschaften, die mit Weide-Servituten und Natural-Zehnten belastet sind, werden die Erfolge aller Anordnungen zu Vertilgung der Wucherblumen immer nur sehr precär bleiben. Eine möglichst angemessene mehrtheilige, regelmäßige Benutzung wird indeß auch da selten ganz unmöglich sein, so wie jede veränderte Anordnung der Fruchtfolge durch diese Möglichkeit bedingt wird, jeder speciellen Fall aber wird hinsichtlich der entgegenstehenden Hindernisse ein besonderes Auskunftsmittel erfordern, wie ich denn auch in meiner Schrift hierauf ausdrücklich hingewiesen habe.

Die für den hier vorliegenden Zweck unentbehrliche reine Brache und die Bearbeitung derselben gehörig darzustellen, schien mir die Hauptsache zu sein, da eine richtig behandelte Brache, wo nicht das einzige, doch gewiß das wirksamste Mittel zur schnellen Vertilgung der Wucherblumen ist, und es macht mir Vergnügen, in dieser Hinsicht den Bei-

fall des engeren Ausschusses der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft nicht verfehlt zu haben. Mag doch derjenige, der, der reinen Brache abhold, auch ohne diese mit Sicherheit stets nachhaltenden genügenden Ertrag zu erzielen sich getrauet, nach Vertilgung der Wucherblumen die Brache leicht wieder zum Anbau von Früchten in seinen Fruchtwechsel aufnehmen! Zur Vertilgung der Wucherblumen in der kürzesten Reihe von Jahren, wird aber die Haltung einer reinen Brache während nach Umständen zu bestimmender Jahre, so wie sie von mir beschrieben ist, allemal das einzige Radical-Mittel bleiben!

Was die nach meiner Schrift für diesen Zweck anzuwendende Fruchtfolge anbetrifft, auf die ich eben so wohl als der Herr Verfasser der gekrönten Preisschrift einen ganz vorzüglichen Werth lege, so äußert die Recension sich darüber folgendermaßen:

„Die dabei anzuwendende Fruchtfolge ist in den angehängten Tabellen, nämlich für eine Drei-(6)-feldrige, Vier-(8)-feldrige, und (3) Neu-feldrige Wirthschaft aufgenommen, und stimmen solche in der Hauptsache mit einander überein. Da die Anwendung solcher Fruchtfolgen in der Regel durch Local-Verhältnisse bedingt wird, so geschieht hier der Bedenken keine Erwähnung, welche dieser Rotation entgegenzustehen scheinen, sowohl im allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf den vorliegenden Zweck, die Vertilgung der Wucherblumen.“

Das wäre denn freilich ein sehr bedeutender Mangel, und darf ich deshalb den Leser ersuchen, dasjenige, was von Seite 78 bis 80 inclusive, auch von Seite 75 bis 76 incl., über die Fruchtfolge von mir gesagt ist, so wie die angehängten Tafeln, noch einmal mit Hinsicht auf diese Rüge anzusehen und zu prüfen. Es wird ihm, nach meinem Dafürhalten, alsdann sogleich einleuchten — was bei



jener Recension übersehen zu sein scheint, daß ich gerade deswegen bestimmte Fruchtfolgen und in bestimmten Jahren wiederkehrende Rotationen für den vorliegenden Zweck aufzustellen vermieden habe, weil ich mich überzeugt halte, daß allen solchen allgemeinen Bestimmungen, mögen sie auch — wie allerdings unerlässlich ist — nach der möglichen Verschiedenheit der bisherigen Bewirthschaftung, so wie des dermaligen Zustandes der Felder und der Beschaffenheit des Bodens noch so vielfältig modificirt werden, und so gut wie sie auch auf dem Papier erscheinen, dennoch bei der besondern Anwendung auf eine bestimmte Feldmark, mit Rücksicht auf alle dabei in Consideration kommende Eigenthümlichkeiten derselben und der Absichten und Verhältnisse ihres Besitzers — man darf sagen — jedesmal Bedenken entgegenstehen, die sehr wesentliche Abänderungen des gegebenen Schema's erfordern. Die Grundsätze anzugeben, nach welchen Fruchtfolge und Rotation angeordnet werden müssen, und nur einige wenige, besonders die bisherigen Drei- und Vier-Felderwirthschaften berücksichtigende Beispiele davon aufzustellen, schien mir deshalb zweckmäßiger, als sich auf Schemata einzulassen, die aus der unerschöpflichen Quelle, von der Einteilung vorausgesetzter Bedingungen hervorgegangen, unzählich gedacht und aufgestellt werden können, eben deswegen aber dem in der Wirklichkeit gegebenem Falle oftmals nicht vollkommen angemessen erscheinen, und dann nur Mißtrauen und vielleicht gar Mißgriffe zur Folge haben. Ueberdies aber dürfte diese Abhandlung über Vertilgung der Bucherblumen der Ort nicht sein, wo man eine, wenn auch nur einigermaßen vollständige Entwicklung und Ausführung der Lehre von der Fruchtfolge und ihrer Anwendung mit einigem Recht erwarten kann, da solche vielmehr ein besonderes, gewiß sehr interessantes, aber auch einen sehr großen Umfang habendes Werk erfordern würde.

Den wenig unterrichteten Landmann über

das Brachen, die Feldbestellung und die Dünger-Behandlung, zum Zweck der Bucherblumen-Vertilgung eines besseren zu belehren, das hielt ich hier für das Haupt-Erforderniß, die Angabe der dabei anzuwendenden Fruchtfolge aber mehr geeignet, sie in jedem einzelnen Falle, den diesen bearbeitenden, mehr unterrichteten Sachverständigen zu überlassen, wenn nur der Betheiligte so viel von der Wichtigkeit der Sache einschen gelernt hat, daß er gern darüber nachdenkt und mit Anderen zu Rathe geht. — Ueber diejenigen Bedenken, „welche in besonderer Beziehung auf den vorliegenden Zweck, die Vertilgung der Bucherblumen, der von mir angeführten Rotation entgegenzustehen scheinen,“ würde ich mich hier nun noch auszusprechen haben, wenn sie mir bekannt wären, oder ich sie nur zu errathen vermögte; bei dem besten Willen ist indeß meinem Forschen dies bis jetzt noch nicht gelungen. —

Ueber meine Vorschläge, um zu verhüten, daß auch nicht mit dem Dünger keimfähiger Bucherblumensamen dem Lande wieder zugeführt werde, spricht sich die angeführte Recension folgendermaßen aus:

„Schwieriger aber mögte ad 3 es sein, die Entfernung des Bucherblumensamens aus dem Stroh und dem Dünger so vollständig zu bewirken, wie es der Verfasser vorschreibt und erwartet. Er setzt dabei voraus, daß der Samen im Dünger, wenn solcher 5 bis 6 Fuß hoch aufgeschichtet werde, und bis zu seinem speckigen Zustande liegen bleibe, die Keimkraft verliere, welchem aber die Erfahrung widerspricht, da der Bucherblumensamen erfahrungsmäßig selbst in dem zu Mistbeeten verwandten Pferdedünger, welcher den höchsten Grad der Hitze annimmt, seine Keimkraft nicht verliere.

Um in jedem Falle mit dem Dünger keinen Bucherblumensamen wieder in das Land zu bringen, soll der zuverlässig da-



von reiner Dünger von dem unreinen oder verdächtigen sorgfältig getrennt, und der letztere nur auf das noch nicht gereinigte Land gebracht werden. Eine solche Separation würde selbst für große Deconomien, wenn nicht unmöglich, doch sehr schwierig sein; für den gewöhnlichen Bauern aber, der auf den beschränkten Hofplätzen in den obern Provinzen kaum für einen Düngerhaufen einen angemessenen Platz hat, dürfte sie unausführbar werden."

Hierauf darf ich erwiedern, daß der Vergleich des zu Mistbeeten verwandten Pferdedüngers, der den höchsten Grad der Hitze annimmt, mit dem nach meiner Vorschrift sorgfältig bereitetem Dünger, meinen Erfahrungen, daß der Bucherblumensamen in dem letzteren seine Keimkraft verliere, keinesweges widerspricht. Allerdings hebt Erhitzung allein, diese Keimkraft nicht auf, indem selbst der im Backofen gedörrte Bucherblumensamen gewöhnlich noch keimfähig ist. Das sogenannte Verbrennen oder Verwesen des Pferdedüngers im Mistbeete ist aber durchaus nicht mit denjenigen Operationen der Natur zu vergleichen, welche der nach jener Vorschrift, in geraumer Zeit allmählig bereitete Dünger erleidet. Dieser geht bis zu seiner Abfahrt durch

alle Grade der Fermentation, welche stets wechselnde und wiederkehrende Feuchtigkeit und Trockenheit, Wärme und Kälte, Sonnenlicht und Finsterniß, Regen und Schnee, die verschiedenen Bestandtheile der atmosphärischen Luft, und stets von neuem darüber aufgehäuete Düngermassen, bis dahin veranlassen. Das Gleichgewicht der Affinitäten, in welches die sich berührenden Stoffe mit einander zu treten bemühet sind, wird unablässig durch neue Einflüsse wieder zerstört, mit deren Zutritt jenes kaum vollendete Streben stets aufs Neue beginnt. Ist eine Zerstörung der Keimkraft des Bucherblumensamens, ein Absterben, eine Zersetzung desselben durch den großen Proceß des allgemeinen, der ganzen Natur eigenthümlichen Lebens überall denkbar, worüber doch wohl kein Zweifel obwalten kann, wodurch sollte diese denn wohl gewisser beschafft werden, als durch diese Operationen der Natur, welche die Keimkraft abwechselnd hervorgerufen und ihr wieder entgegenstreben, bis dieser stete Kampf das vegetative Leben des Samenkorns aufgerieben und zerstört hat! <sup>1)</sup> Es ist überdies bekannt, daß frischer Dünger das meiste Unkraut erzeugt, der nach den vorgedachten Vorschriften bereitete ältere Dünger das reinste Korn giebt, und wer nur den Versuch damit macht, auf gerechte Art, der wird

1) Ich kann mir hier die Bemerkung nicht versagen, daß, wenn die Theorie eine Bestimmung darüber abgeben sollte, welches genau der richtige Zeitpunkt sei, den sogenannten spedigen Dünger, mit Vermeidung weiteren unnöthigen Verlustes an der Masse und am Werth beim längeren Warten, abzufahren, diese dahin ausfallen würde, daß solcher alsdann eintrete, wenn das vegetative Leben, also die Keimkraft eines jeden im Dünger befindlichen Samenkorns und Wurzel-Knotens zerstört ist. Nach diesem Zeitpunkt tritt auch hier — so beobachtete ich es oft — aus den abgestorbenen vegetabilischen und animalischen Stoffen, unter geeigneten Umständen, eine ganz neue vegetabilische Schöpfung eben so hervor, als wir unter geeigneten Umständen aus den abgestorbenen animalischen Körpern eine ganz neue animalische Schöpfung hervorgehen sehen. Daß ein genau auf diesen Punkt stehender Dünger, als solcher die lebendigste directe Einwirkung auf die Vegetation der Samen und Pflanzen haben wird, zu deren bestem man ihn aufs Land bringt, kann wohl keinem Zweifel unterworfen sein; doch lassen allerdings andere Verhältnisse und besondere Umstände und Rücksichten, dem frischeren Dünger eine schnellere und ebenfalls hohe Wirksamkeit, und oft selbst den Vorzug in der Anwendung, zu Theil werden.



sich bald davon überzeugen. Ich will hier nur noch anführen, daß mir aus eigener Praxis und anderweitiger Erfahrung mehrere Fälle bekannt sind, wo einige Schläge durch Fahrlässigkeit der Pächter stark mit Bucherblumen verunreinigt wurden, und wo die übrigen, nach Abzug des Pächters, dennoch davon frei blieben, obwohl nur aus den Früchten der verunreinigten Schläge hervorgegangener Dünger darauf gebracht wurde, weil man denselben nur nach meiner Angabe sorgfältig bereitet und hinreichend gereift anwandte.

Die in den Anlagen zu den drei Tafeln für die Ausführung näher dargestellte Separation des reinen und unreinen Düngers, wird gewiß kein Landmann zu schwierig finden, dem es Ernst darum ist, sein Feld von den Bucherblumen zu befreien. Eben so gut, wie der umsichtige Landmann Gerste und Hafer, Weizen und Roggen, Erbsen und Wicken, beim Einscheuern von einander absondert, damit die edlere Kornart nicht durch die unedlere verunreinigt werde, und wie er den zu Saatkorn bestimmten Theil der Ernte von der übrigen Ernte, die Vormath von der Nachmath zc. trennt, eben so wird er auch, von Bucherblumen reine Ernten, von den unreinen absondern, sie abgesondert dreschen und das Stroh davon consumiren können. Den Dünger in zwei verschiedene, der Zeit nach auf einander folgende Abtheilungen zu lagern, ist aber eine sehr einfache, sehr gebräuchliche, und in vieler Hinsicht, wenn man den gehörigen Nutzen davon haben will, nothwendige Maßregel, die — zumal bei der Erhöhung der Haufen — nur sehr wenig mehr Platz erfordern wird, welcher selbst vom Garten nicht zu theuer entnommen werden würde. Da aber, wo so einfachen Maßregeln wirklich unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen mögen, da wird überall schwerlich zu helfen sein, und der für meine Schrift gewählte uralte Dentspruch nur seine traurige Anwendung finden.

Wenn übrigens aus der, mittelst des Hannoverischen Magazins ertheilten Nachricht hervorgehen scheint, daß der Herr Verfasser der gekrönten Preisschrift alle Vorkehrungen, um nicht das Land mit dem Dünger von neuem zu verunreinigen, darauf beschränkt, im Brachfelde nur zu solchen Gewächsen zu düngen, welche in Reihen gepflanzt und während ihres Wachstums bearbeitet werden können, so dürfte dies nicht genügen, theils weil dergleichen Gewächse in so bedeutender Menge zu bauen, daß der sämtliche Dünger hier seinen Platz finde, sehr schwierig und nicht allenthalben anwendbar ist, mehr aber noch, weil zwar das Behacken der Früchte, die bei der Operation grünen Pflanzen zerstört, und nachmals ihr Schatten das weitere Auflaufen des Bucherblumensamens verhindert, im übrigen aber derselbe eben so wenig dadurch vertilgt wird, als durch die Winterfrucht, welche seiner Vegetation aus leicht begreiflichen Ursachen ebenfalls ungünstig ist. Die Aufgabe verlangt: „gänzliche Vertilgung der Bucherblumen aus den Ackerfeldern,“ und diese wird nie erreicht werden können, wenn man fortwährend mit dem Dünger, noch keimfähigen Samen derselben von neuem in's Land bringt, selbst dann nicht, wenn man dabei aufs sorgfältigste reine Brache hält.

Wenn endlich die gekrönte Preisschrift, die — mir bis jetzt nur durch jene Recension bekannt — gewiß manches schätzbare und nützliche enthält, weßhalb ich ihr mit Vergnügen entgegen sehe, den allgemeinen Vorschriften der Instruction vom 31. Januar 1817, wie rühmlich bemerkt worden, allerdings wohl mehr entsprechen mag, als die hier vorliegende Schrift, so hege ich doch die Hoffnung, daß auch meine Ansichten diesen Vorschriften keinesweges geradezu entgegenstehend erscheinen, vielmehr bei der Anwendung der letzteren, wenigstens an manchen Orten, nicht ohne einigen Gewinn für den Zweck dieser Vorschriften benutzt werden dürften.



Schließlich ersehe ich die Leser meiner Schrift noch, mich zu entschuldigen, wenn es ihnen etwa so scheinen sollte, als ob ich durch diesen Anhang nur meine Ansichten, aus Eitelkeit oder Egoismus, geltend zu machen beabsichtige. Sehr natürlich ist freilich der Schriftsteller leicht dazu geneigt, und eben deswegen habe ich mich gern davor in Acht nehmen wollen, zumal niemand mehr wie ich die häufige Unzulänglichkeit der menschlichen Kenntnisse und Erfahrungen an sich selbst kennen gelernt hat, und ich deshalb, meine Ansichten und Mittheilungen um so sorgfältiger zu prüfen, und den überwiegenden, richtigeren und besseren Ansichten anderer volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, mir sehr gern zum unabwieslichen Grundsatz gemacht habe. Bei dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen über die Vertilgung der Bucherblumen — einen bei uns leider! nur zu wichtig gewordenen Gegenstand — und über so manche damit in Beziehung stehende landwirthschaftliche Interessen, glaubte ich es aber der Forderung der guten Sache schuldig zu sein, mich nach wahrer und erprobter Ueberzeugung, eben so ganz darüber auszusprechen, wie ich solchem auch von anderen zum Besten der Landwirthschaft, da es immerhin möglich sein mag auf verschiedenen Wegen zu einem vorbestimmten Ziel zu gelangen, gern entgegen sehe.

E. v. Hammerstein.

VII.

Versuch zur Beantwortung

der von

Königlicher Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle  
aufgeworfenen

Preisfrage:

Die zweckmäßigste Angabe der angemessensten, auf Erfahrung begründeten Mittel, durch deren Anwendung die Bucherblume (*Chrysanthemum segetum*) aus den Ackerfeldern gänzlich vertilgt werden möge.

Von

Otto Ludowieg von Borries

zu Hildesheim,

pensionirtem Premier-Lieutenant des vormaligen hannoverschen Corps.

Experientia duce principiis obsta.

Eine von der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle gekrönte Preisschrift.

Bevor ich zur Beantwortung obiger Frage übergehe, muß ich mir die Erlaubniß nehmen, etwas über die Natur und Eigenschaften dieser Pflanze, so wie ich solche beobachtet habe, zu sagen, weil uns dieses, bei dem Verfahren zu ihrer Vertilgung, Nachweisungen geben wird.



- 1) Die Bucherblume ist eine einjährige Pflanze, welche sich nur durch den Samen, nicht aber durch die Wurzel fortpflanzt.
  - 2) Der Samen dieser Pflanze behält seine Keimkraft sehr lange Zeit, wie lange? ist noch nicht ausgemittelt. Mir ist ein Beispiel von 30 Jahren bekannt, wonach jemand einen Acker wieder aufbrach, der so lange in Dresch gelegen hatte, und zwar der Bucherblumen wegen, (denn im Dresch läuft der Samen nicht). So wie der Acker aber wieder bestellt ward, der Bucherblumen-Samen wieder herauf in die lockere Erde gebracht wurde und mit Atmosphäre in Berührung kam, lief er wieder auf und der Acker prangte im Julius mit der herrlichsten Bucherblumenflur. Seine Keimkraft ist auch sonst nicht leicht zu zerstören; sie wird ihm durch die thierische Verdauung nicht genommen, sondern es geht durch den Darmkanal, ohne sie zu verlieren. Auch habe ich Stroh, worunter Bucherblumen sich befanden, im Herbst unten in den Schafstall bringen lassen, in der Hoffnung, daß der sich erhaltende Schafdünger, welcher den ganzen Winter über im Stalle blieb, dem Samen die Keimkraft nehmen würde; ich machte aber die unangenehme Erfahrung, daß es nicht der Fall ist; denn auf dem Lande, wo dieser Dünger hingekommen war, und wo sonst keine Bucherblumen wuchsen, fanden sich im nächsten Sommer mehrere Pflanzen.
  - 3) Die Pflanze besitzt eine schwer zu zerstörende Lebenskraft. Ich habe Bucherblumen-Pflanzen aufgezogen, deren Blumen noch nicht aufgegangen waren, und selbige in hängender Lage, die Wurzel nach oben gekehrt, der heftigsten Sonnenhitze ausgesetzt. Die Blätter wurden zwar etwas welk; aber es öffnete sich dennoch die Blume und die Pflanze brachte vollkommen reifen Samen hervor.
  - 4) Die Pflanzen erscheinen Ausgangs Juni und Anfangs Juli, blühen im Juli, August u. s. w.
  - 5) In der Winterfrucht finden sich sehr selten Bucherblumen, vielmehr habe ich bemerkt, daß da, wo häufig Winterfrucht auf einander gebaut wurde, dieselben sich dadurch verminderten. Nur in sehr spät gesäeter Winterfrucht habe ich sie gefunden, wo die Bucherblumensaat gelaufen war und kein starker Frost mehr eintrat, welcher die junge Pflanze zerstörte.
- Diese hier aufgestellten Erfahrungssätze werden uns in der Beantwortung der vorliegenden Frage leiten, und die Mittel an die Hand geben, wie die Bucherblume am schnellsten und sichersten zu vertilgen sei.
- Die Hauptsache ist hier
- I. Eine dem Zwecke entsprechende Fruchtfolge.
- Diese zerfällt wieder in folgende Unterabtheilungen:
- A. In verkoppelte Felder.
  - B. In unverkoppelte Felder:
    - a) in Gegenden, wo geschlossene Felder, als die 3-, 4- und 5-Felderwirtschaft Statt finden;
    - b) in Gegenden, wo keine geschlossene Felder eingeführt sind, sondern wo Winter-, Sommer- und Brachfrüchte unter einander, nach eines Jeden Belieben, gebaut werden.
- Ferner ist zu berücksichtigen, die Fruchtfolge
- a) auf Thon- und Lehmboden,
  - b) auf Sandboden.
- II. Das Ausjäten der Bucherblumen-Pflanzen:
    - a) wie solches zu beschaffen, und
    - b) woher die Kosten dazu genommen werden sollen.
- ad I. A. Wohl dem Landwirthe! welcher so glücklich ist, seinen Acker in verkoppelten Feldern zu haben; jede landwirthschaftliche Operation wird ihm leichter auszuführen sein,



als demjenigen, der in gemischten Feldern wirthschaften muß. Ersterer ist freier, uneingeschränkter Besitzer seiner Ländereien, kann seinen Acker benützen, wie er will, eine Fruchtfolge wählen, wie er sie dazu am Zweckmäßigsten hält; die so nothwendige Abwässerung beschaffen, woran es den Feldern in der Regel noch so sehr fehlt und wodurch unsere Ernten so bedeutend vermindert werden. Genug, die Verkoppelung oder die Zusammenlegung der Felder ist der einzige sichere Weg zu einer höheren Cultur, mag auch der Ueberwiz und die Unkunde dagegen schreiben und reden, was sie wollen. Ehe keine allgemeine Verkoppelung eingeführt ist, ist an keine reelle nachhaltige Verbesserung im Ackerbau zu denken. So auch bei Vertilgung der Wucherblume; es wird auch hier weit eher und leichter gelingen, als in gemischt liegenden Feldern.

Bei der einzuführenden Fruchtfolge zur Vertilgung der Wucherblumen ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß erstlich durch die verschiedenen Pflugarten die Wucherblume zerstört werde, also reine Brache; zweitens, daß solche Gewächse häufig gebaut werden, welche in Reihen gepflanzt sind und während ihres Wachstums bearbeitet werden; drittens, daß Futterkräuter angesät werden, welche man während des Wachstums der Wucherblume, ehe sie Samen erzeugt, mäht; denn nach dem Erfahrungssage Nr. 1 pflanzt sie sich nicht durch die Wurzel fort, und ist deshalb, wenn sie abgemähet ist, nicht weiter fähig, zu wachsen, und Blumen und Samen zu tragen; viertens, daß so viel Winterfrucht in die Fruchtfolge aufgenommen werde, wie möglich, da nach dem Erfahrungssage Nr. 5 dieses zu ihrer Verminderung beiträgt; und fünftens, daß nur in der reinen Brache und zu solchen Gewächsen gedüngt werde, die während ihres Wachstums bearbeitet werden, damit, wenn durch den Dünger Wucherblumensamen in das Land gekommen ist, die davon aufgelaufenen Pflanzen leicht wieder zerstört werden können.

Besäße ich daher ein Ackerwesen, welches ganz verkoppelt wäre, und wo ich die Fruchtfolge einrichten könnte, wie ich Lust und Be-  
lieben trüge, und wäre mit der Wucherblume geplagt; so würde ich in Thon- und Lehmboden, da, wo Hülsenfrüchte und Klee noch mit Sicherheit fortkommen, folgende Fruchtfolge wählen:

1. reine Brache, gedüngt;
2. Winterfrucht, Weizen oder Roggen, mit Klee;
3. Klee;
4. Winterfrucht;
5. Hackfrüchte und Bohnen, in wenigstens 2 Fuß breiten Reihen von einander, gedüngt;
6. Gerste und Hafer mit Klee;
7. Klee;
8. Winterfrucht.

Anmerkung zu dieser Fruchtfolge:

ad 1. Hier muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß der Acker einige Pflugarten während der Zeit, in welcher die Wucherblume in Vegetation tritt, erhält, und daß bald nach dem Pflügen geegget werde, damit recht viel Samen auslaufe und man desto mehr durch das folgende Pflügen zerstören könne.

ad 2. Hier werden sich keine Wucherblumen zeigen, wenn frühzeitig genug gesät ist.

ad 3. Der zweite Schnitt wird gerade dann eintreten, wenn die Wucherblumen hervorkommen, und folglich werden diese mit dem Klee abgemäht und zerstört werden; sollten sich aber dennoch einige Pflanzen unter der Sense weggeschlichen haben, so werden diese beim Nachsehen der Feder, hinsichtlich der Wucherblumen, ausgezogen.

ad 4, wie ad 2.

ad 5. Während der letzten Bearbeitung der Hackfrüchte können und werden schon Wucherblumen mit zerstört werden; zeigen sich aber hernach noch welche, so kann man immer in den Reihen herumgehen und solche ausziehen.



Die in 2 Fuß breit von einander gesäeten oder gepflanzten Bohnen werden wohl an Stroh nicht den Ertrag geben, wie breitwürfig gesäete; hierauf kann aber keine Rücksicht genommen werden, da es auf die Verteilung der Wucherblumen angesehen ist. Es muß fleißig in den Reihen der Bohnen, wenn die Wucherblumen hervorkommen, herumgegangen und nachgesehen werden: ob sich welche zeigen, und wenn dieses der Fall ist, diese ausgezogen werden, selbst wenn auch einige Bohnenpflanzen dadurch vernichtet würden.

Hierbei muß ich bemerken, daß das Pflanzen der Bohnen im Felde nicht so zeitraubend und kostbar ist, wie es beim ersten Anblick scheint. Die Kosten des Tagelohnes werden durch die Ersparung an der Einsaat reichlich gedeckt. Es geschieht schon in mehrern Gegenden, weil man einen bessern Ertrag in Quali und Quanto davon wahrgenommen hat. Schon in den Jahren 1815 und 16 traf ich diese Methode in den Aemtern Wernigsen u. Blumenau an, und zwar in den Feldmarken der Dörfer Großen- und Nord-Goltern, Eckerde, Landringhausen, Groß- und Kleinen-Münzel, Barrigsen, Colensfeld u. s. w., und zwar ziemlich ausgedehnt, so daß ein Landwirth dortiger Gegend schon 18 Morgen gepflanzter Bohnen im Felde hatte; ein Beweis, daß die Methode ausführbar und nicht unvorteilhaft ist.

Die große Pferdebohne ist hierzu am paßlichsten; die Wicken, Grau- und Pollerbsen ranken zu viel und verhindern dadurch theils das Gehen in den Zwischenräumen der Reihen, theils verstecken sich auch die Wucherblumen unter den Ranken.

ad 6. In diesem Felde werden sich die meisten Wucherblumen zeigen; denn durch das Pflügen zu diesen Früchten ist der Samen derselben recht herauf und in die lockere Erde gebracht worden, und zwar zu einer Jahreszeit, welche ihren Wachsthum sehr begünstigt, und in einer Fruchtart, wo zu deren Verderben wenig gethan werden kann; jedoch ra-

the ich, Alles anzuwenden, um sie ausziehen zu lassen, und lieber durchs Zertrümmern der Gerste und des Hafers etwas an der Ernte dieser Früchte zu verlieren, als ruhig zuzusehen, wie sie sich im Acker besamen, und man dadurch einen großen Theil reifer Wucherblumen mit einerntet, welche dann ihren Samen auf irgend eine Art durch den Dünger wieder in den Acker verbreiten, und deren Verteilung dadurch verzögern und erschweren.

ad 7 gilt dasselbe, was ich ad 3 gesagt habe, so wie auch ad 8, was ad 4 steht.

Im Allgemeinen muß ich zu dieser Fruchtfolge noch bemerken:

- 1) daß man sich nicht wundern muß, so wenig Sommerfrucht in derselben anzutreffen, da diese Einrichtung ganz absichtlich so getroffen ist; denn in der Sommerfrucht generirt sich die Wucherblume gerade am meisten, und es ist ihr darin am wenigsten beizukommen. Auch wird sich ein Landwirth bei vieler Winterfrucht nicht übel stehen, vorzüglich wenn in der Fruchtfolge dafür gesorgt ist, daß sie eine ihr gebührende Vorfrucht hat, wie es hier geschehen ist.
- 2) Man besorge nicht, daß der Klee in diese Fruchtfolge zu oft wiederkehre, und er dann nicht gedeihen werde. An dem Orte, wo er hier steht, und bei der Behandlung des Ackers, welche dieser hier erhält, hat es keine Gefahr damit.
- 3) Daß ich hier Stallfütterung vor Augen habe, versteht sich von selbst; wer verkoppelte Ländereien bewirtschaftet, und dessen Boden sich nur irgend zum Futterkräuterbau eignet, muß Stallfütterung einführen, damit er sein Vieh von dem kleinsten Raume zu jeder Zeit reichlich ernähre. Im ganz losen Sandboden, wo der Futterkräuterbau zu ungewiß, und es dem Boden eine Wohlthat ist, daß dessen zu lockeren Theile durch das Eindreesen und den Tritt des Viehes compacter gemacht werde,



werde, verhält es sich anders; hier ist unbezweifelt der Weidegang vorzuziehen.

- 4) Es kann auch Flachs in die Fruchtfolge mit aufgenommen werden, und zwar in Nr. 5. Jedoch bevormorte ich ausdrücklich, daß Frühflachs gesäet werde, welcher um Johannis aus, vor Erscheinung der Wucherblumen, bereits ausgeraut wird. Man behält dann Zeit und hat Gelegenheit genug, durch mehrmaliges Pflügen die auflaufenden Wucherblumen zu zerstören. Wenn künftig von Flachs die Rede in dieser Abhandlung ist, so verstehe ich darunter immer Frühflachs; denn der Spätschlach, welcher erst im Juli ausgeraut wird, setzt der Vertilgung der Wucherblume zu viel Hindernisse entgegen. Ohne denselben ganz zu verderben, würde man die darin aufgelaufenen Wucherblumen nicht ausziehen können. Wo also kein Frühflachs fortkommen will, ist es am besten, man läßt ihn ganz weg, oder wählt Stellen in der Feldmark dazu, wo keine Wucherblumen sich befinden.

β. Ich nehme hier einen Sandboden an, der guten Roggen, Hafer, und bei guter Düngung und richtig gewählter Fruchtfolge, auch in nicht zu dünnen Jahren wohl Gerste trägt, und wo der Spörgel gut fortkommt. In einem solchen Boden ist die Stallfütterung unter gehöriger Aufmerksamkeit und Thätigkeit und bei genugsamen Anbau von Kartoffeln und der Rotabagga, welche letztere sich vorzüglich für einen solchen Boden eignet, noch ausführbar, wie mir dieses die Erfahrung gelehrt hat. Diesemnach würde ich folgende Fruchtfolge auf diesem Boden einrichten:

1. reine Brache, gedüngt;
2. Winterfrucht;
3. Winterfrucht;
4. Hackfrüchte, gedüngt;
5. Sommerfrucht, Gerste, Hafer u. Buchweizen;
6. Spörgel und Buchweizen zum Grünfutter;
7. Winterfrucht.

Nachr. 2. II.

Bemerkungen zu dieser Fruchtfolge.

ad 1. Viele Oeconomen sind der Meinung, daß die reine Brache dem Sandboden, wegen der zu vielen Auslockerung des Bodens, nachtheilig sei; ich kann aber versichern, daß ich schon einen solchen Boden fünfmal in einem Sommer habe pflügen lassen, um mich des übermäßigen Unkrauts zu entledigen, womit er angefüllt war; wobei ich aber die Vorsicht beobachtete, nach jedesmaligem Pflügen bald walzen zu lassen, wodurch ich nicht allein der zu großen Auslockerung begegnete, sondern auch bezweckte, daß bald recht vieler Unkrautsamen auslief, der dann durch die folgende Pflugart zerstört ward. Nach dieser Behandlung habe ich immer vortrefflichen Roggen geerntet und reines Land bekommen. Ein Theil dieser Brache kann auch noch mit Spörgel zum Grünfutter oder auch Heumachen benutzt werden, je nachdem man dessen bedarf. Derselbe wird in der Mitte und Ausgangs April gesäet, wo er dann in der Mitte Juni, also vor Eintritt der Vegetation der Wucherblume, mähbar sein wird, und man noch Zeit genug behält, mehrere Pflugarten zur Vertilgung der Wucherblumen dem Acker zukommen zu lassen.

ad 2. Hierüber ist nichts weiter zu sagen, als was bereits unter Nr. 2 bei der vorigen Fruchtfolge angeführt ist.

ad 3. Im Sandboden geräth und lohnt derjenige Roggen, welcher in die Roggenstoppel gesäet ist, größtentheils sehr gut, wenigstens im Durchschnitt besser, als Sommerfrucht; weshalb man dieses Verfahren auch fast auf allen Sandfeldern antrifft. Auf die Verminderung der Wucherblumen wird der hinter einander folgende Roggen aber sehr kräftig wirken, weshalb diese Folge von mir gewählt ist.

ad 4. Hier gilt dasselbe, was in der vorigen Fruchtfolge unter Nr. 5 von den Hackfrüchten gesagt worden ist. Nur muß ich noch bemerken, daß, wenn dieser Schlag verhältnißmäßig zu groß zu Hackfrüchten sein sollte,



und deren mehr liefern würde, als die Wirthschaft bedarf, der hierzu nicht benöthigte Theil desselben zum Ansäen von Futterkräutern benutzt werden kann; wobei jedoch ausdrücklich bevormortet wird, daß diese, wenn die Wucherblumen erscheinen, abgemähet werden, damit keine darunter zur Reife gelangen.

ad 5. Dies ist wieder derjenige Schlag, welcher für die Wucherblumen am günstigsten ist, und verweise ich daher auf Nr. 6 der vorigen Fruchtfolge, was ich hierüber gesagt habe.

ad 6. Der Spörgel muß von 14 zu 14 Tagen angesät werden, damit man den ganzen Sommer hindurch welchen hat. Wenn der Buchweizen Mitte Mai's gesät wird, so ist derselbe in der Mitte oder Ausgangs Juni mähbar, und kann dieses Land also nochmals mit Spörgel besät werden; jedoch ist dahin zu sehen, daß keine Wucherblumen darin zur Reife gelangen, und man sogleich mit dem Mähen beginnt, wenn sich welche zeigen.

ad 7. Wird frei von Wucherblumen sein.

Wer auf seinen Aeckern die beiden vorher angegebenen Fruchtfolgen einführt, und das angegebene Verfahren dabei mit Thätigkeit und Genauigkeit ausführt, wird fast in einem Umlauf seinen Zweck, die Wucherblumen zu vertilgen, erreichen, und es wird ihm jezt, bei gehöriger Aufmerksamkeit, ein Leichtes sein, die noch etwa zurückgebliebenen gänzlich fortzuschaffen. Ich würde einen ganz eigenen, verständigen Mann dazu anstellen, welcher in der Zeit, wo die Wucherblumen hervorkommen, täglich die Felder beginge, und unter dessen Aufsicht Frauenzimmer und Kinder von 10 bis 14 Jahren die Wucherblumen auszögen. Er müßte dafür sorgen, daß keine Pflanze liegen bliebe, sondern daß alle an einem entlegenen Orte wenigstens 3 bis 4 Fuß tief vergraben würden.

ad B. In unverkoppelten Feldern.

a. In Gegenden, wo geschlossene Fel-

der, als die 3., 4. und 5. Felderwirthschaft Statt finden.

In diesen, ich möchte wohl sagen, unglücklichen Gegenden, wo Zehnt- und Hude-Berechtigungen, unter einander gemischt liegende Aecker jedem Aufschwung im Ackerbau feindlich entgegen treten, dort, sage ich, wird es schon weit schwerer halten, wider den Stachel zu lecken. — Die Fruchtfolge darf schon vermöge Widerspruchs des Zehnt- und Hudeberechtigten, nicht verändert werden, wenn auch die einzelnen Besitzer der Feldmark sich darüber vereinigen. Es muß indeß hier bestmöglichst geholfen werden; man kann die Aecker doch nicht in Wucherblumen umkommen lassen, und so will ich es denn auch wagen, mit meinen Vorschlägen dagegen, und zwar zuerst bei der 3. Feldwirthschaft hervorzutreten.

a. Auf Thon- und Lehm Boden.

Fruchtfolge:

1. Brache.
2. Winterfeld.
3. Sommerfeld.

Bemerkungen hierzu.

ad 1. Größtentheils muß rein gebracht und hierbei beobachtet werden, was bereits im Vorhergehenden darüber gesagt worden ist. Die Brache darf nur mit Hackfrüchten, mit Bohnen in reichlich 2 Fuß breiten Reihen auseinander und mit Klee besäet werden; auch gilt hier wieder das, was im Vorhergehenden bei dieser Gelegenheit gesagt worden ist.

ad 2. Wird unter der Voraussetzung, daß frühzeitig gesät wird, von Wucherblumen frei sein.

ad 3. Hier müssen die Wucherblumen, so viel wie möglich, selbst mit einigem Verluste an den Früchten, ausgezogen werden.

β. Auf Sandboden

ist die Fruchtfolge wie die vorige, und hierbei nur zu bemerken, daß

1. in die Brache, außer der reinen Brache



und den Hackfrüchten, auch Spörgel und Buchweizen unter den vorhin ange deuteten Bedingungen aufgenommen werden können, so wie auch Frühflachs.

Ueber 2 und 3 ist nichts weiter zu sagen, als was bereits im Vorigen gesagt worden ist.

Mir ist nur eine Art 4-Feldwirthschaft in hiesigen Landen bekannt, und zwar in dem nordöstlichen Theile des Fürstenthums Hildesheim, in dem sogenannten Dompobstteilichen. Diese Wirthschaft hat eine ganz eigene Fruchtfolge, nämlich:

- 1) Brache, theils reine Brache, theils besäete mit Hackfrüchten und Flachs, gedüngt.
- 2) Winterfeld, größtentheils Weizen.
- 3) Sommerfeld, Gerste und Hafer.
- 4) Bohnenfeld; der Klee hat keinen bestimmten Platz; der eine bringt ihn in dieses, der andere in jenes Feld.

Das Sonderbare in dieser Fruchtfolge fällt in die Augen. Die Bohnen werden in ausgetragenen Boden gesät, statt daß man an andern Orten dazu düngt. Nach den Bohnen wird gebracht, statt daß man anderswo die Bohnen als eine Brach- und gute Vorfrucht vor der Winterfrucht betrachtet.

Zum Glück ist, so viel ich weiß, die Wucherblume hier nicht einheimisch; sonst würde es schwer halten, bei dieser Fruchtfolge ihr einen Damm entgegen zu setzen. Das, was hier geschehen kann, ist, daß

- 1) die reine Brache einige Mal in der Vegetations-Periode der Wucherblumen sorgfältig gepflügt, daß bei den Hackfrüchten so verfahren, wie ich in dem Vorhergehenden hierbei angegeben habe, und daß nur Frühflachs gesät werde.
- 2) Daß im Sommerfelde die Wucherblumen bestmöglichst ausgezogen werden und
- 3) daß die Bohnen in zwei Fuß von einander stehenden Reihen gepflanzt oder gesät werden, damit die sich darin zeigenden Wucherblumen ausgezogen wer-

den können. Denn wollte man diese im dritten und vierten Felde ungehindert wachsen lassen, so würde die Brachbearbeitung nicht hinreichend sein, um die in diesen Feldern sich wieder besamen und den durch das Stroh und die Fütterung wieder in den Dünger gebrachten Samen zu vertilgen.

In den Aemtern Bennisgen und Blumenau ist mir eine 5-Feldwirthschaft bekannt geworden, welche mir unter allen Feldwirthschaften, bei einer geringen Abänderung darin, am besten gefällt, weil sie den Acker, wenn so gearbeitet und gedüngt wird, wie es eigentlich dabei sein soll, in Reinigkeit und Kraft erhalten kann.

Die Fruchtfolge ist:

- 1) Brachfeld, worin Hackfrüchte, Flachs, Sommerölsaaten und Hafer gebauet wird, gedüngt.
- 2) Winterfrucht, Weizen und Roggen.
- 3) Gerstenfeld.
- 4) Bohnenfeld, gedüngt.
- 5) Winterfrucht.

Bemerkungen hierzu.

ad 1. Aus dem Brachfelde müssen das Sommerölsaaten und der Hafer verbannt werden, weil beides Früchte sind, die den Zweck der Brache, das Land von Unkraut zu reinigen, verfehlen, der Hafer ohnehin den Boden dicht macht, und eine schlechte Vorfrucht für die Winterfrucht ist. Soll Ölsaaten gebauet werden, so muß es Winterölsaaten sein, und diese muß ins Brachfeld gebracht werden, welches dadurch bezweckt werden kann, daß in Nr. 5 so viel Land rein gebracht wird, als von dieser Frucht gesät werden soll. Sie reift zeitig genug, um vor dem Erscheinen der Wucherblume abgebracht werden zu können, und man behält Zeit genug, durch mehrmaliges Pflügen die aufgelaufenen Pflanzen derselben zu zerstören. Der Hafer hingegen muß ins Gerstenfeld verwiesen werden. — Bis jetzt wird in dieser Gegend gar nicht rein gebracht;



sollten sich aber Bucherblumen daselbst ansetzen, so würde zu deren Vertilgung nothwendig werden, daß dieses auf einem Theil des Brachfeldes geschehe.

Von den übrigen Feldern gilt alles, was ich bereits bei den Vorigen in dieser Hinsicht gesagt habe.

b. In Gegenden, wo keine geschlossene Felder eingeführt sind, sondern wo Winter-, Sommer- und Brachfrüchte unter einander, nach eines jeden Belieben, gebaut werden.

So wenig ich der Meinung bin, daß man dem Landwirth in der freien Benutzung seiner Besitzungen hinderlich sei, so dürfte bei dieser Gelegenheit, wo es auf die Vertilgung eines dem Ackerbau so nachtheiligen Unkrauts ankommt und wodurch zum allgemeinen Besten beigetragen wird, wohl eine Ausnahme von der Regel gemacht werden müssen. Auch glaube ich, daß hier der Staat vollkommen dazu berechtigt ist, den Ackerbau-Treibenden eine dem Zwecke gemäße Fruchtfolge vorzuschreiben, wovon selbige nicht ungestraft abweichen dürfen. Wollte man hier einen Jeden nach Lust und Belieben fortwirthschaften lassen, so würde man nie zum Ziele kommen; was der Eine gut machte, würde der Andere wieder verderben; der Eine würde nicht Lust haben rein zu brachen, der Andere nicht Hackfrüchte anzupflanzen, der Dritte nicht Futterkräuter anzusäen, und so würde gerade das wirksamste Mittel zu diesem Zwecke, nämlich die paßliche Fruchtfolge, außer Augen gesetzt werden. Nur mit vereinten, übereinstimmenden Kräften kann dieser Feind überwunden werden; partielle Angriffe schlägt er höhnnend zurück.

Nachstehende Fruchtfolge würde für solche Felder wohl geeignet sein.

a. Im Thon- und Lehmboden.

Erste Hälfte.

Zweite Hälfte.

- |                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| 1. reine Brache, gedüngt, | 1. Hackfrüchte, gedüngt,      |
| 2. Winterfrucht mit Klee, | 2. Gerste und Hafer mit Klee, |

3. Klee,

4. Winterfrucht,

5. Bohnen, gedüngt,

6. Winterfrucht,

7. Sommerfrucht.

3. Klee,

4. Winterfrucht,

5. Bohnen, gedüngt,

6. Winterfrucht,

7. Sommerfrucht.

#### Bemerkungen hierzu.

Im Allgemeinen muß hier die Behandlung der Felder so sein, wie solche im Vorhergehenden schon vielfältig angedeutet worden ist.

Zur zweiten Hälfte Nr. 1 muß ich nur noch bemerken, daß, wenn der Hackfrüchte hier zu viel wären, das hierzu erforderliche Land mit Wicken zum Grünfutter besät werden könnte, welche nach dem ersten Kleeschnitt mähbar und das Land frühzeitig genug leer sein würde, um zur Vertilgung der Bucherblume gehörig bearbeitet werden zu können.

β. Im Sandboden würde hingegen folgende Fruchtfolge zweckmäßig erscheinen:

- 1) reine Brache, theils vorher mit Spörgel benützt,
- 2) Roggen,
- 3) Roggen,
- 4) Spörgel und Buchweizen zum Grünfutter,
- 5) Roggen, gedüngt,
- 6) Hafer, Gerste und Buchweizen.

Zu bemerken wüßte ich bei dieser Rotation nichts, als was ich schon im Vorhergehenden erwähnt habe. Das Schwierigste bei diesen beiden letzten Fruchtfolgen wird erstlich die Einführung derselben sein, und zweitens die Controle, daß sie von jedem Mitgliede der Feldmark gehrig befolgt werde.

ad 1 mache ich folgenden Vorschlag:

Aus den Grundsteuer-Rollen ist bereits bekannt, wie viel ein jeder Feldmarks-Interessent an Länderei besitzt, und wo solche belegen ist.

Hiernach wird für einen Jeden ein Verzeichniß seiner Ländereien angefertigt, und zu gleicher Zeit bemerkt, womit solche für das Jahr resp. besät und bepflanzt sind. Dann wird zugleich bestimmt, wie selbige auf die nächst



folgenden sechs Jahre besät und bepflanzt werden sollen. Die Anfertigung der Verzeichnisse der Ländereien müßten von dem Orts-Bauernmeister, unter Zuziehung des Amts-Untersbedienten, geschehen.

Den Uebergang von der alten Fruchtfolge in die neue zu machen, ist nicht ganz leicht; jedoch bei einigen allgemeinen Vorschriften und Anleitungen würde sie von den Bauernmeistern und Feldgeschworenen wohl entworfen werden können, und dieser Entwurf müßte dann den Herrn Beamten zur Revision vorgelegt werden. Speciellere Vorschriften lassen sich hierüber nicht geben; im Allgemeinen gilt hier aber, daß das ausgetragene Land zur Brache und zu dem nächst zu düngenden Lande gewählt und die alten Gassen auf's zweckmäßigste benutzt werden. Einem jeden Feldmarks-Interessenten würde dann ein solches Verzeichniß mit der ausgemittelten Fruchtfolge zugestellt und bei namhafter Strafe anbefohlen, letztere unverbrüchlich zu befolgen.

Daß dieses Verfahren die Thätigkeit der Herrn Beamten, so wie der Bauernmeister und Feldgeschworenen sehr in Anspruch nehmen würde, ist nicht in Abrede zu stellen; soll aber gegen dies drückende Uebel des Ackerbaues ernsthaft zu Felde gezogen werden, so würde es sich wohl nicht anders als so einrichten lassen. Denn, wie bereits gesagt, eine zweckmäßige Fruchtfolge muß hier vorzüglich mitwirken; durch das Ausjäten allein ist es nicht zu zwingen.

Nicht nur die Bucherblumen allein würden dadurch vertilgt, sondern auch der jetzt so überhand nehmende Fiederich, (*Raphanum raphanis*) und Ackersenf, (*Sinap. arvens.*), welcher unsere Ernten, vorzüglich in der Sommerfrucht, so sehr vermindert, würde auch ausgerottet werden, so wie auch noch mehrere andere, dem Ackerbau nachtheilige Unkräuter.

## II. Das Ausjäten der Bucherblumen-Pflanzen.

### a. Wie solches zu beschaffen.

Die Erfahrung lehrt, daß die bislang angewandte Methode, die Bucherblume dadurch zu vertilgen, daß man eine gewisse Geldstrafe für jede Bucherblume, welche sich auf dem Lande findet, für dessen Besitzer bestimmte, nicht von gehörigem Effecte gewesen ist. Man überließ das Ausjäten also den Besitzern selbst. Theils haben solche Leute keine Zeit dazu, oder glauben wenigstens, sie nicht zu haben; theils sind sie zu nachlässig darin und sehen das Uebel nicht so schlimm an, wie es wirklich ist, und bezahlen lieber etwas Strafe, womit es denn auch nicht so ganz streng genommen wird, als daß sie sich die Mühe geben, die Bucherblumen auszujäten, und so verbreiten sie sich immer mehr und werden auf diese Art ganz unvertilgbar.

Es müssen also andere Wege eingeschlagen werden, um das Ausjäten dieses Unkrauts wirksamer zu machen, und ich bin so frei, mit folgenden Vorschlägen hervorzutreten:

In einer jeden Dorf-Feldmark wird ein eigends dazu bestimmter Mann angestellt, welcher die Aufsicht über das Ausjäten der Bucherblumen führt und dafür verhältnismäßig gelohnt werden muß. Dieser durchgeht die Felder und sieht nach, wo sich Bucherblumen befinden. Ehe er aber an sein Geschäft geht, wird der Gemeinde einige Tage vorher angedeutet, daß ein jeder Feldmarks-Interessent seine Ländereien von Bucherblumen reinigen möge, widrigen Falls, wenn der Bucherblumen-Aufseher, nach der bestimmten Frist, noch welche in Jemandes Acker fände, dieser in eine namhafte Strafe pro Morgen, worin Bucherblumen sind (nicht pro Blume), verfallen würde. An dem festgesetzten Tage geht der Aufseher ins Feld, notirt sich die Contravenienten, nimmt Weiber und Kinder mit, welche auch verhältnismäßig gelohnt werden, und läßt diese unter seiner Aufsicht die Bu-



herblumen ausjäten. Der Aufseher muß dahin angewiesen sein, strenge darauf zu halten, daß die Wucherblumen rein ausgezogen, keine auf dem Lande liegen bleiben, und daß sie alle auf einen Haufen zusammengebracht werden, von wo ab er sie dann nach einem entlegenen Orte bringen, und sie wenigstens vier Fuß tief vergraben läßt.

Letzteres ist durchaus nothwendig, denn der Samen dieses Gewächses scheint unverwundbar zu sein; man will Beispiele haben, daß sich Wucherblumen an einem Flecke gezeigt haben, nachdem solcher umgebrochen ist, wovon man gar nicht weiß, daß er jemals cultivirt wurde. Wie lange mag dieser Samen nun wohl geruht haben? Bei dem jetzt allgemeinen Sinne für Gemeinheitstheilung, kann es daher immer einmal der Fall sein, daß ein solcher Fleck, wo die Wucherblumen vergraben sind, mit der Zeit zur Cultur gezogen wird, und des Ebenens wegen etwas abgetragen werden muß; wären nun die Wucherblumen nicht tief genug vergraben, so würde der Samen wieder an die Oberfläche gebracht werden und von Neuem sein Unwesen treiben.

Dieser Wucherblumen-Aufseher kann zugleich auch die Controle mit führen, ob die Bepflanzung und Bepflanzung der Acker vorschriftsmäßig geschehen sei. Da, wo geschlossene Felder sind, braucht er zwar auf die Fruchtfolge nicht zu achten, muß aber dahin sehen, daß vorzüglich in dem Brachfelde die reine Brache gehörig gehalten und keine andere Fruchtart hinein gebracht werde, als nach Vorschrift bestimmt ist. Hingegen in denjenigen Feldern, wo dies nicht der Fall ist und alle Fruchtarten gemischt unter einander stehen, muß er auch auf die vorgeschriebene Fruchtfolge achten. Zu diesem Zwecke muß ihm ein Verzeichniß eingehändigt werden, worin die Pändereien eines jeden Feldmarks-Interessenten, und die für dieselbe bestimmte Fruchtfolge bemerkt ist. Dieses Verzeichniß kann tabellarisch eingerichtet sein, damit er es zu

jeder Zeit im Felde bei sich haben und es leicht übersehen kann.

b. Woher die Kosten dazu genommen werden sollen.

Es werden sich immer Nachlässige und Saumselige genug finden, welche verabsäumen ihre Acker von Wucherblumen zu reinigen.

Diese müssen unerbittlich zu der darauf gesetzten Geldstrafe gezogen werden. Von diesen Strafgebern müssen der Aufseher und die zum Ausjäten gebrauchten Leute gelohnt werden. Finden sich Contravenienten darunter, welche nicht die festgesetzten Strafgebelter entrichten können, so müssen sie dafür Hülfe leisten bei dem Ausjäten.

In sehr insicirten Gegenden kann die Strafe erst geringe gesetzt werden, damit sie sich nicht zu hoch belaufe; je mehr sich aber die Wucherblumen vermindern, kann sie erhöht werden, ebenso wie sie in weniger insicirten Gegenden gleich höher gesetzt werden kann. Sollten dennoch aus den Strafgebern die Kosten nicht bestritten werden können, so wäre das Fehlende aus der Gemeinde aufzubringen, welches um so eher mit gutem Fug geschehen kann, da diese Gelder gewiß zu ihrem wahren Heil und Wohl verwandt werden. Werden Schaden, welchen die Wucherblumen thun, so Gelegenheit gehabt hat zu beobachten, wie ich, wird gewiß mit mir darin übereinstimmen, daß nicht genug Mühe und Sorgfalt angewandt werden kann, um sie zu vertilgen. Mir ist ein Dorf im Gerichte Delm, im Herzogthum Bremen, bekannt, wo dieses Unkraut so Ueberhand genommen hatte, daß die Besitzer daselbst fast kein Sommerkorn mehr bauen konnten, und sogar an einigen Orten der Feldmark das Wintergetreide nicht mehr frei davon blieb, weshalb schon seit vielen Jahren mehrere Kämpfe von einem gut gemischten Lehm- und Sandboden dreesch lagen. Wenigstens war dies vor etwa zwanzig Jahren dort so, und ich glaube nicht, daß es sich daselbst in dieser Hinsicht gebessert hat;



denn es wurden damals wenigstens noch keine ernsthaften Anstalten zu der Vertilgung der Wucherblumen gemacht.

Man schmeichle sich nicht, daß die Ausrottung der Wucherblumen in wenigen Jahren beschafft werden könne, vorzüglich nicht in sehr damit inficirten Ländereien. Jedoch bin ich überzeugt, daß es in neun bis zehn Jahren geschehen kann, unter der Voraussetzung, wenn so dabei verfahren wird, wie ich angegeben habe.

Die Einführung der von mir vorgeschlagenen Fruchtfolgen in denjenigen Gegenden, wo keine geschlossene Felder Statt finden, sondern wo sowohl die Aecker der Besitzer gemischt durch einander liegen, als auch mit verschiedenen Fruchtarten bestellt werden, wird nicht ohne Schwierigkeit, wie ich bereits gesagt habe, und ohne große Mühwaltung der Herrn Beamten geschehen können. — Ein Mann aber, dem das Wohl der ihm anvertrauten Unterthanen am Herzen liegt, wird auch, trotz der vielen andern Geschäfte, die ihm obliegen, diese Mühe nicht scheuen, sondern gern eine Gelegenheit ergreifen, um dem Staate auch hierin nützlich zu werden. Vorzüglich können die Herrn Unterbeamten hierbei ihre Thätigkeit und Umsicht zeigen; sie stehen den Unterthanen schon um eine Stufe näher, als die Herrn Oberbeamten, haben daher mehr Einfluß auf dieselben, als letztere, und kennen ihre Lage und Verhältnisse genauer, als diese.

Ueber eine Wirthschaft in verkoppelten Gegenden, die mit Weidgang betrieben wird, habe ich nichts gesagt. Es ändert sich hierbei

auch eigentlich nichts, als daß die aufzubrechende Koppel rein gebracht, und nicht, wie es wohl im bindenden Thon- oder Lehmboden geschieht, mit Hafer, und im loseren Sandboden mit Buchweizen, besäet werde.

Im Sandboden könnte die Brache wohl mit Spörgel und Buchweizen zum Grünfutter benützt werden. Der in diese Fruchtfolgen aufgenommene Klee und Spörgel muß auf jeden Fall darin bleiben; er wird der Wirthschaft auch nie im Wege sein, und bedarf man dessen nicht zum Grünfutter, so kann er als Heu benützt werden. Sind die Wucherblumen einmal ganz vertilgt, so mag ein jeder nach seinen Verhältnissen mehr Land zum Körnerbau verwenden.

Diese Abhandlung schließe ich mit dem Wunsche, daß sie zu den Ansichten, wie Wucherblumen zu vertilgen, einiges beitragen möge, und daß man sich wegen der Schwierigkeiten, welche die von mir vorgeschlagenen Mittel etwa haben sollten, nicht abhalten lasse, an's Werk zu gehen. Auszuführen ist der Plan, wenn er nur am rechten Ende und mit Eifer und Thätigkeit angegriffen wird.

Einige sind der Meinung, daß diese oder jene Düngerart die Wucherblumen vertilgen. Direct kann wohl kein Dünger dieses thun; indirect aber wohl, und zwar auf folgende Art: Der Schafdünger, vorzüglich das Hürdelager, befördert das Auslaufen und das Wachsthum der Pflanzen, vermöge seines Ammonium-Gehalts sehr; wird nun in der Brache hiemit gedüngt, so werden auch viele Wucherblumen-Pflanzen schnell auslaufen, und durch die folgende Pflugart zerstört werden.



VIII.

D i e

W u c h e r b l u m e.

„Angabe der angemessenen auf Erfahrung begründeten Mittel, durch deren Anwendung die Wucherblumen aus den Ackerfeldern vertilgt werden können“

von

C h r. D a s s e l,

Oberprediger zu Stadthagen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Mitglied der Königl. Hannov. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle seit dem 17ten Mai 1816.

Muth und Beharrlichkeit im Moralischen räumen aus dem Herzen die Laster,  
im Physischen von den Aekern das Unkraut hinweg.

Diese Abhandlung über die Wucherblume ist keine Compilation oder eine Erzählung dessen, was Andere gesagt haben, sondern das Werk eigener Erfahrung in Verbindung mit fremden Bemerkungen und Wahrnehmungen. Ich habe dieses Unkraut seit länger als 30 Jahren beobachtet, mit ihm bisher sehr viel zu kämpfen gehabt, mehr noch Andere damit kämpfen sehen, ich habe Versuche mancher Art damit angestellt, um seine Natur, seine schnelle Entwicklung und seine Schädlichkeit genau kennen zu lernen, und darüber Alles gelesen, dessen ich nur irgend habhaft werden konnte.

N a m e.

Der gewöhnliche Name dieser Pflanze ist Wucherblume, wegen ihrer außerordentlichen Vermehrung; dann auch Teufelsblume, wegen ihrer Schädlichkeit, und gelbe Feldblume, wegen ihrer Farbe. Im Linnéischen System heißt sie *Chrysanthemum segetum*, auch *Pyrethrum segetum* und gehört zu der

19ten Classe: *Syngenesia polygamia superflua*.

Natürliche Beschaffenheit.

Die Wucherblume ist ein Samengewächs, welches nach eingetretener Reife des Samens abstirbt. Ihr Stengel ist grün, sehr saftreich, überaus schlant und biegsam, nach Beschaffenheit des Bodens sehr dick und 1 bis 3 Fuß lang, unten mit einer Pfahlwurzel von mehreren Zoll Länge versehen, die in unzählige Fasern nach allen Seiten ausgeht und nach der Oberfläche der Erde zu einen regelmäßigen kreisförmigen Büschel von mehreren Zollen im Durchmesser bildet. Von unten bis oben laufen aus dem Stamme Seitenzweige, die klein und groß, sämmtlich in Blumen endigen. Die Blätter, welche den Stamm und die Zweige von oben bis unten bekleiden, sind länglich schmal, oben zerschliff, unten sägeförmig gezähnt: — *superne laciniata*, *interne dentato-serrata*, — und von heller blaugrünllicher Farbe. Die Blume ist goldgelb,



gelb, ein Strahlenkranz umgiebt den Boden, auf dessen Grunde die Samenkörner zu 200 und darüber dicht neben einander, wie der Samen in der Samenblume lose eingepfählt sind, die nach eingetretener Reife sich von selbst, oder doch bei einer sehr geringen Bewegung auslötheln.

Eine Bucherpflanze, die ich den 2. October 1811 aus dem Garten von einem Beete, auf welchem Erbsen gestanden hatten, mitbrachte, maß von der Erde bis zur äußersten Blume 3 Fuß 1½ Zoll, hatte einen Stamm von 1 Fuß und 2 Zoll; ferner 14 Seitenzweige, von denen 4 wieder zwischen 6 bis 8 Nebenzweige und von diesen mehrere 2 bis 3 Neben- Nebenzweige besaßen, und — 77 Blumen und Blumenknospen. Diese gehört zu den seltenen. Man findet sie dagegen auf mageren Boden und unter ungünstigen Umständen zu vegetiren, wie Zwirnfäden so dünn, nur wenige Zolle hoch und bloß mit einer Blume.

#### Entstehung und Fortpflanzung.

Die Bucherblume keimt und wächst bloß in der wärmern Jahreszeit von Ende Mai oder Anfang des Juni bis in den September, obgleich einige Ausnahmen Statt finden. In dem Herbst des Jahres 1810 blühte und reifte sie noch bis Ende October und trohte einigen sehr herben Nachfrösten. In dem Sommerhalbjahre 1811 — Kometenjahr — war ihr die Witterung in der nördlichen Hälfte von Deutschland, wegen des früh eingetretenen Frühlings und der anhaltenden außerordentlichen Wärme mit häufigen starken Gewittern, unstreitig am günstigsten. Man fand sie in den Gärten schon am Ende April, und im Felde bereits Anfangs Mai, und in der Mitte und am Ende dieses Monats blühte sie schon im Weizen und Wintersaate. Den ganzen Juni, Juli und August dauerte ihre Entwicklung ununterbrochen fort; nicht bloß auf der Brache, sondern auch auf dem bestellten Lande, und selbst in der Stoppel sproßten

die abgemähten Stengel eine Menge von Zweigen. Ein im August umgebrochenes Winterfaatstück war damals noch, im Anfange October, über und über gelb. Sie entsteht bloß und pflanzt sich auch nur fort durch Samen. Die Pfahlwurzel und die Fasern vergehen, wenn der Stamm abgestorben oder über der Erde abgebrochen ist; so wie der Stamm selbst schnell welket und vertrocknet, wenn der Samen reif ist.

Sie keimt nur oberflächlich von so tief herauf, als Luft und Licht und Wärme die harte Hülse des Samens erreichen und durchdringen können, von 0 bis  $\frac{1}{2}$  auch wohl  $\frac{1}{4}$  Zoll Tiefe und bei sehr warmen Sommer und warmen Regen noch tiefer. Daher kommt bei zunehmender Wärme und bei eintretendem fruchtbaaren Regen das successive Erscheinen dieses Unkrautes, z. B. auf einem Hafer- oder Kartoffelstücke, nachdem bereits das frühere vertilgt ist. Aller tiefer liegende Same bleibt für dasmal unentwickelt. Der Same fällt von selbst aus, wenn er auf ist, und zwar in der Regel nahe am Stamme, wenn ihn nicht eine äußere Bewegung z. B. der Wind oder die Sense etwas entfernt. Daß die Pflanze ihn schützte, wie sich Herr Pastor Leopold ausdrückt, ist nicht ganz richtig, und noch weniger kann man den Samen an sich wolligt-gesiedert nennen und für fliegend halten, wie Brieger in seinem Taschenbuche für Gutsbesitzer von 1792 S. 52 thut. Er besteht vielmehr aus völlig unbewaffneten, dunkelbraunen, sehr trocknen Körnern.

Wie fruchtbar ein einziges Samenkorn ist und wie schnell es reift und wieder Samen liefert, kann man aus folgendem beurtheilen. Ein gewöhnlicher Stamm hat gegen 20 Blumen und eine einzige völlig ausgewachsene Blume gegen 200 Körner, dies macht gegen 2000 Körner. Im Sommer 1809 fand ich in einem ungedüngten mageren Lande zwei Pflanzen, von denen die eine 34 und die andere 55 Stengel und Blumen führte. Die stärk-



sten Blumen hatten zwischen 200 bis 232 Körner, die eine Pflanze also an 10 bis 11000 derselben. Und wie ungeheuer würde die Ertragbarkeit der vorhin erwähnten Pflanze von 77 Blumen gewesen sein, wenn sie ganz vollendet worden wäre.

Ein Korn, welches ich im Februar 1811, wo ich überhaupt meine meisten Versuche und Beobachtungen anstellte und sie genau niederschrieb, in einen Topf mit guter Gartenerde pflanzte, keimte schon im März, trieb 36 Stengel und Blumen und hatte schon Anfangs Mai reifen Samen; dieser Samen in einen andern Topf gepflanzt, blühte schon mit 23 Blüthen wieder im Juni und hatte in der Mitte des folgenden Monats gleichfalls reifen Samen. Von diesen wurden drei Körner in einen neuen Topf so fort verpflanzt, von denen zwei liefen. Sie blüheten und reiften im September mit 10 Blumen, und der nachdem wieder gelegte Same keimte und wuchs nur zu einer unvollkommenen Pflanze in einem erwärmten Zimmer nach der Sonnenseite gekehrt, starb jedoch bald ab. Diesem Grade von Vegetation kommt meines Wissens kein Gewächs in der ganzen bekannten Schöpfung gleich.

Die Vertheilung des Samens an den Boden kann auf sehr vielfache Weise geschehen. Die im Mai und Juni entstehenden Pflanzen lassen ihren Samen schon vor der Ernte von selbst fallen, die später reisenden verlieren ihn beim Mähen, beim Binden, Nachharken und Aufladen. Die halbreifen Gewächse nehmen den Samen mit in die Scheuren und verschütten ihn da in der Banse oder auf der Dreschdiele, oder geben ihn erst in den Ställen von sich, und liefern ihn sodann durch den Mist oder durch das Saatkorn in die Felder zurück. Daher bekamen manche Hauswirthe, die bis dahin die Wucherblume noch nicht hatten, dieses Unkraut durch aufgekauftetes fremdes Stroh, durch angekauften Mist, oder durch gekauftetes Korn, Wein, Rübsamen u. s. w. Einige fuhren es mit frischer Erde

auf ihr Land, in welcher der Samen seit vielen Jahren unentwickelt gelegen hatte, andern wurde es durch Ueberschwemmungen zugeführt und auf herrschaftliche Felder kam es nicht selten durch die Pferde der Herrendiensthutenden Bauern, welche Häcksel oder Hafer mit Wucherblumen-Samen gefüttert hatten, indem die Körner unverdaut den Pferden abgehen.

Die Wucherblume wächst am liebsten unter Samenfrüchten, und zwar besonders unter Gerste, Bohnen und Sommerfaat. Unter dem Winterkorn, es sei Roggen, Weizen oder Winterfaat, erscheint sie seltener und vorzugsweise nur an den Seitenfurchen; aber auch als Ausnahme bisweilen, z. B. 1811, über das ganze Stück hin, wenn nämlich die Sommerwärme stark und tief genug eindringt, oder wenn das Korn bei guter Gaile im Winter ausgeartet oder zwischen dem Roggen viel Tresepe befindlich ist, die sich spät entwickelt und der Ausbildung des Wuchersamens Anfangs Zeit und Raum genug läßt, oder wenn die Winterfrüchte durch Mause, und Schneckenfraß und andere ungünstige Umstände sehr gelitten haben und gar zu mangelhaft stehen.

#### Bodenarten.

Die Wucherblume kommt bei günstigen Umständen unter allen Fruchtarten auf jedem Boden fort, er sei naß oder trocken, kalt oder warm, lehmig oder sandig, hart oder locker; doch gedeiht sie am besten auf warmen, lockern und fein pulverisirtem Lande; minder auf gebundenem festen Boden. Ueberhaupt bedarf sie Cultur. In Dreesch liegenden Aeckern und unter beraseter Fläche ist ihr Wachsthum gestört und der Same schläft ohne alle Veränderung fort. Auf Wiesen habe ich sie nie bemerkt, auch wenn Wucherblumen in Menge darauf hingeworfen wurden, ausgenommen da, wo ein Maulwurf ihr eine lockere Erde zu Tage beförderte.

Auch auf kalkartigen und eisenschüssigen Aeckern



findet sie keine günstige Vegetation. Sie keimt zwar und blühet auch in diesem Boden; aber einzeln und kümmerlich, und ihre Ausrottung ist da leicht.

Brieger, dessen Ansichten der Dekonomie besonders von der Provinz Schlesien hergenommen sind, sagt von der Wucherblume: sie wächst nicht in allen Gegenden. Das soll wohl heißen: man finde sie nicht in allen Gegenden. In des Grafen Rutuscha Schlesi Flora kommt sie gar nicht vor; doch bemerkt er: sie solle auch in Schlesien wachsen. Der Geheimrath Thaer hatte dies Unkraut während seines Aufenthaltes in Celle am häufigsten in einem kieseligt lehmigen Boden.

In dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe herrscht sie in ungeheurer Menge, rings um die Stadt Stadthagen und in den Feldfluren der Dörfer Sülbeck, Meinsen, Behlen, Rusbend u. s. w.; ferner in den Aekern des heffischen Fleckens Obernkirchen und in vielen Gegenden des Königreichs Hannover z. B. um Hannover auf der Seite von Limmer und zwischen den Dörfern Hardenberg und Lenthe, in der Gemeinde Luthe an der Leine, in der Grafschaft Hoya, Fürstenthum Verden in der Landdrostei Lüneburg u. s. w. Man vergl. Ausschreiben der königlichen Landdrostei Lüneburg an sämtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks die Vertilgung der Wucherblumen betreffend. L. 20. April 1830. Auf fallend war mir die Erscheinung dieser Blume in den Marschgegenden des Viehlandes, Landes Wursten hin bis nach Rißebüttel und Kurhaven, und auf der linken Seite der Weser im Großherzogthum Oldenburg von der Achte an bis zur Mündung der Weser. Sie stand allerdings sehr einzeln, aber in einem äußerst üppigen Zustande. Man betrachtete sie dort mit Gleichgültigkeit, vielleicht weil man ihre Gefahr nicht kannte.

**Dauer der Pflanze und des Samens.**

Wenige Pflanzen haben ein so zähes Leben

und so dauernde Vegetationskraft, wie die Wucherblume. Wenn sie einmal ihren Stamm vollendet hat und in der Blüthe ist, so blühet und reifet sie fort, man mag sie über der Erde abbrechen oder ausreißen, sie in den Weg legen und von der Sonne brennen lassen, oder ins Wasser werfen oder in die Tasche stecken. Ich habe eine noch unreife Wucherblumen-Pflanze absichtlich in der Tasche geführt; nach einigen Wochen war der gereifte Samen ausgefallen. Ich bedeckte ihn in einem sonnigen Winkel dünn mit Erde und er lief bald auf. Ich warf einst einen Armvoll Wucherblumen in eine Viehtränke. Die Stengel senkten sich, die Blumen ragten auf der Oberfläche des Wassers hervor und vertheilten sich vom Winde getrieben hierher und dorthin; sie blüheten und reiften ununterbrochen fort, und ich befürchte sehr, daß, wenn die Erde, welche im Grunde der Tränke liegt, einmal ausgeschlagen wird, sie von diesem Samen noch Vieles in ihrem Schooße verbirgt. Die Ursache dieser außerordentlichen Vegetationskraft ist unstreitig die Vollständigkeit der Pflanze. Sie ist nämlich so vollständig, daß sie glänzt und daß man sie fast durch und durchsehen kann. Aus der Fülle und dem Vorrathe dieser flüssigen Theile des Stammes setzen die Blumen ihre Nahrung und ihren Wachsthum fort, so daß diejenigen, welche nicht zu weit in der Vegetation zurück waren, noch ganz zur Reife gelangen.

Noch zäher und dauerhafter, wie die Pflanze, ist der Same. Er behält seine Triebkraft fast unter allen Umständen und auf viele Jahre, selbst auf Jahrhunderte fort. Er liegt getrennt von seinem Mutterstamme Wochen und Monate lang auf der Oberfläche der Erde unberührt von irgend einem Geschöpfe, selbst von keinem Vogel, trohend der wärmsten Sonne und der größten Trockenheit, widerstehend der härtesten Kälte und der anhaltendsten Nässe. Er läßt sich tief in die Erde graben und erstickt nicht; er geht über in den Mist und



läßt Alles um sich her gähren und rotten, ohne im geringsten von seiner Lebenskraft etwas zu verlieren. Er läßt sich fressen von Kühen und Pferden und stirbt nicht. Er schläft unter der Rasenfläche von Wiesen und Weiden, oder unter den Wurzeln der Bäume und unter den Gründen der Häuser Jahrhunderte hindurch, und bleibt über alle Zerstörung und Verwesung erhaben.

Ich ließ vor einigen Jahren hinter meinem Hofe eine gepflasterte schmale Gasse, die einen Fuß hoch und darüber mit Erde, die sich vielleicht seit mehreren Menschenaltern gesammelt hatte, bedeckt war, abschaufeln und die Erde auf die Brache nach dem Felde fahren und in kleinen Haufen abladen. Einige dieser Haufen wurden zu meinem großen Erstaunen in wenigen Wochen ganz grün von Wucherblumen. Ich hätte sie sofort wieder aufladen und wegfahren lassen, wenn nicht das Land, auf dem sie lagen, ohnehin schon lebendig davon war und mir dieses Düngsurrogat nicht unentbehrlich gewesen wäre, und ich nicht hätte überzeugt sein können, daß der Wuchersamen sich bis zur Bestellungszeit noch sämtlich entwickeln und dann unschädlich sein werde.

Herr P. Leopold erzählt in seinen ökonomischen Schriften bei Erwähnung der Wucherblume: Eine Dorfschaft — ohne Anführung des Namens und des Ortes — hatte eine mit Wucherblumen der Art inficirte Feldflur, daß sie sich genöthigt sah, dieselbe dreesch liegen zu lassen. Sie besäete sie mit Tannensamen. Die Tannen wuchsen und wurden zu Bäumen, die man nach vollendetem Wachsthum abtrieb und nachdem die ganze Fläche wieder umbrach und aufs Neue in Ackerland verwandelte. Der bis dahin gedauerte Zeitraum mochte wenigstens zwischen 70 bis 80 Jahre in sich begreifen. Schon in dem ersten Jahre der Bestellung kam überall eine ungeheure Menge von Wucherblumen wieder zum Vorschein.

Herr Geh.-Rath Thaer erzählt in seinen Grundsätzen der rationellen Oekonomie, Th. 2, S. 161 von einem andern Beispiele, welches das Erstaunen über die Dauer der Keimkraft des Wucherblumen-Samens in einem noch weit höhern Grade erregt. Man reißt ein Gebäude ab, welches gegen 200 Jahre gestanden hatte. Die Erde aus dem Grunde desselben wird nebst dem Schutte in einen Garten gefahren, und es kommt auf diesem Plage, wo man bis dahin nie Wucherblumen gesehen hatte, zum ersten Male eine große Menge dieses Unkrautes zum Vorschein. — Schade, daß Herr Thaer bei seiner sonst un-nachahmlichen Bestimmtheit und Vollständigkeit nicht bemerkt, wo dies geschah, und ob in jener Gegend Wucherblumen entweder ehemals herrschend gewesen sind, oder doch gerade damals noch herrschend waren, wie fast aus den Worten des Erzählers zu folgen scheint, und ob jenes Gebäude ein Wohnhaus oder eine Scheuer mit einer Dreschdiele war. Es ist doch möglich, daß in den Winkeln des Gebäudes oder in dem Schutte Wuchersamen befindlich gewesen ist, der viel jünger war, als das abgebrochene Gebäude. So wie ich in Ansehung der Erde, die ich hinter meinem Hofe auf einer Gasse oder Gasse der Stadt schaufeln ließ, nicht zweifle, daß beim Einfahren des Getreides in die Scheuer Wucherblumensamen in den Rasen gefallen, oder von Nachbarn dahin geschüttet sein kann. Wie dem aber auch sein mag, so sehen andere Beispiele von lange dreesch gelegenen Lande, von Wiesen und Weiden, die man umgebrochen und urbar gemacht hat, die Erfahrung und die Wahrheit außer allem Zweifel, daß der Wuchersamen länger, wie ein Jahrhundert, unzerstört in der Erde sich erhält, und nach wiederkehrenden günstigen Umständen aus seinem harten Schläfe geweckt, wieder keimt und fortvegetirt. Die Ursache hiervon liegt in der Natur dieses Samens, der äußerst trocken ist und eine sehr harte und zähe Hülse hat.



Einen sehr auffallenden Beweis von dieser Dauerhaftigkeit gab auch eine vor wenigen Jahren angestellte Veränderung der Wälle um Stadthagen im Schaumburg-Lippischen, deren Anlegung über die Geschichte hinausreicht. Diese Wälle wurden nämlich nun mehrere Fuß erniedrigt und breiter gemacht, um sie mit Obstbäumen auf den Seiten zu bepflanzen. Bald nachdem zeigten sich auf der Dfseite in einer Länge von ohngefähr 50 Schritten plötzlich sehr viele Wucherblumen, von denen vorher auch nicht eine einzige sichtbar war. Man hackte sie aus und hartete die Erde scharf durch. Hierauf erschien eine fast noch größere Menge. Jetzt fuhr man zwei bis drei Zoll hoch Schiefererde darüber, um die Samenbrut zu ersticken. Seitdem sind die Blumen wieder ausgeblieben.

#### Schädlichkeit der Wucherblume.

Kein Unkraut in der ganzen Welt kommt meiner Meinung nach an Nutzlosigkeit, an Schädlichkeit und Verderblichkeit der Wucherblume gleich. Andere Unkräuter, als die Trespe, der Schwindel, der Fiederich, die Kornblume und selbst der Rahel oder Raden, vermehren doch die Streu und geben dem Lande durch den Dünger einigen Ersatz; aber die Wucherblume verdirbt und verpestet den Mist. Die Distel, der wilde Spörgel, die Schirrwicke und Brennnessel nutzen doch als Futter und gedeihen dem Vieh; allein die Wucherblume ist ein Gift für Kühe und Pferde, sie eckelt die Thiere an und wird von ihnen den magersten Nahrungsmitteln nachgesetzt. So schön die Wucherblume in ihrem üppigen Wachsthum aussieht, und so einladend ihre Blätter, Stengel und Säfte zu sein scheinen, so wird sie im Freien doch von keinem Vieh berührt, als höchstens von Schafen und Ziegen, aber auch von diesen bloß dann, wenn die Pflanze noch zart und jung ist. Getrocknet sind die Stengel so zähe, wie dörres Leder, die Ranten derselben sind schneidend scharf, und die Samenbehältnisse hart und rauh. Sie

geben in diesem Zustande dem Viehe gar keine Nahrung, und werden ihm durch ihre Unverdaulichkeit lästig. Selbst die Schafe fressen sie dann nicht.

Mit dem Samen steht es nicht besser. Er bleibt, wie Sandkörner völlig unverdaut und geht ganz unverändert im Mist mit weg. Man sagt zwar, daß dies bei den Schweinen eine Ausnahme mache. Ich zweifle aber daran. Es sind Versuche gemacht, Del daraus zu pressen, aber sie fielen so schlecht aus, daß fast nur ein feuchter Papptuchen übrig blieb.

Es ist wirklich sonderbar und fast allem Glauben an die Wohlthätigkeit und Consequenz der Natur widersprechend, daß die Wucherblume bei ihrer ganz außerordentlichen Fruchtbarkeit, bei ihrem schnellen Wachsthum, bei ihrer übermäßigen Vollsaftigkeit und bei der einem jeden Locale angemessenen und allen Umständen trohenden Vegetation, dennoch keinen bekannten Nutzen hat, nicht als unterzupflügendes grünes Düngsurrogat, welches wenigstens nur sehr bedingter Weise anzurathen wäre, nicht als Apothekerpflanze. Als Düngungsmittel sollte sie sich dem Anscheine nach recht gut schicken, weil sie saftreich ist und viel kohlen-saures Gas enthält; allein es ist zu gefährlich, sie erst heranwachsen und bis zur Blüthe kommen zu lassen, weil sie sehr schnell reift und unter der Erde sich leicht wieder hervorarbeitet. Am aller gefährlichsten, wie mich dünkt, würde es sein, sie zum Unterpfügen absichtlich zu säen.

Ein Beispiel von solcher Benützung der Wucherblume als Dünger kann ich indeß hier nicht unerwähnt lassen. Im Jahr 1830 schlug mir ein Stück Herbstrüben, welches nicht gedüngt und so eben aus der Verpachtung zurückgekommen war, gänzlich fehl, glänzte aber über und über von Wucherblumen und wilden Spörgel. Als Beides in der üppigsten Blüthe stand, ließ ich es fest niederwalzen und vorsichtig unterpfügen und im Herbst ohne weitem Dünger Roggen hineinsäen. Zu meiner



Verwunderung gehörte er in jenem Jahre zu dem besten.

Ich komme noch einmal etwas zurück. Nach den allgemeinen Principien über die Natur sollte man glauben, die nützlichen Seiten der Wucherblume wären bisher noch nicht bemerkt worden, aber ich zweifle in der That, daß man je eine entdecken wird, wenigstens kann sie nicht viel bedeuten, sonst müßte sie längst aufgefallen sein. Es bleibt daher, wie mir es scheint, nichts anders übrig, als ihr einen bloß moralischen Nutzen zuzuschreiben: dem Menschen zu desto höherer Ordnung, Betribsamkeit und Weisheit förderlich zu sein, wozu sie denn als eine Erscheinung auf dem cultivirten Boden allerdings sehr geeignet sein möchte.

In einem Acker, worin die Wucherblume herrscht, ist fast alle Gaiße vergebens, oder sie muß in sehr großen Quantitäten und oft wiederholt aufgefahren werden. Vermöge der langen Pfahlwurzel und des nach allen Seiten hin strahlenden Büschels von unzähligen Wurzelfasern kann da, wo diese Blume steht, kein anders Gewächs aufkommen, aber auch kein Dünger lange vorhalten. Selbst von oben herab nimmt sie die besten atmosphärischen Nahrungstoffe, besonders Kohlensäure, vorweg, und läßt den Gewächsen, unter welchen sie steht, kaum die bloße Luft und etwas Licht übrig. Und auch dieser Wohlthaten werden manche Früchte als die Bohnen, Erbsen und auch die Gerste dann beraubt, wenn ihnen die Wucherblume im Wachsthum vorkommt und sie bedeckt und beschattet. Die edlen Pflanzen müssen also in recht eigentlichem Sinne des Wortes entweder ersticken oder den langsamen Tod des Hungers sterben. Drei Sommersaatstangen, welche im Sommer 1811 etwas isolirt von dem übrigen Saate rings umher von Wucherblumen umgeben waren, kränkelten ununterbrochen fort. Ich streuete trockenen Kuhdünger um sie her, ohne davon den Blumen etwas mitzutheilen. Dieser Dün-

ger lösete sich noch denselben Tag durch einen warmen Gewitterregen auf und ward also gewiß den Wurzeln des Saates sehr nahe gebracht; allein vergebens, diese drei Stangen setzten nichts weiter an, als in den äußersten Spizen einige sehr schwache Schoten.

Am fühlbarsten zeigte sich diese Nahrungslosigkeit und Abzehrung auf einem meiner Bohnenäcker. Die Bohnen waren nach einem sehr üppigen Klee, der wegen zu großer Trockenheit im Herbst nicht zum Weizen- oder Roggenbau untergepflügt werden konnte, im Frühjahr zeitig genug bestellt, und liefen sämtlich und gaben die angenehmste Hoffnung zu einer recht reichen Ernte; allein plötzlich keimte die Wucherblume hervor und zwar in so dichten und gedrängten Haufen, daß man neben den Bohnen keine Erde mehr wahrnahm. Die starke Hitze, die häufigen Gewitter, der warme fruchtbare Regen, die Kleeaiße im Boden, die vorhergegangene gute Bearbeitung durch Pflügen, Eggen und Walzen, alles trug dazu bei, der Wucherblume einen schnellen Wachsthum vorzubereiten und ihn zu befördern. Sie ging sichtbar in die Höhe, die Bohnen aber blieben zurück, bekamen unten schwarze Blätter und verweseten zum Theil. Ein kleiner Vorrath Pfannenstein aus der Saline Rodenberg wurde so gleich angewandt, der einen Hälfte der Bohnen zu Hülfe zu kommen; allein dies machte das Uebel nur ärger. Die Wucherblumen frozten jetzt vor Glanz und Herrlichkeit, und die Bohnen wurden mit jedem Tage kleiner, welker und schwächer. Ich sah dies Unwesen noch eine Woche an, da stand die Wucherblume in voller Blüthe; eine dicke goldgelbe Decke überschattete die Bohnen, die hie und da einzelne kümmerliche Blüthen ansehten. Was war unter diesen Umständen zu machen? Sollte ich Bohnen und Blumen stehen lassen bis zur Ernte? Nöthig that mir diese Frucht in hohem Grade. Allein dann würde das Land noch immer ärger inficirt worden sein; aus den Bohnen hätte



ich kaum die Einsaat zurück erhalten und das Stroh würde haben verbrannt werden müssen. Sollte ich beides niederwalzen und unterpflügen? Dann würden die Köpfe der Wucherblumen entweder schon beim Pflügen größtentheils über der Oberfläche des Bodens geblieben sein, oder wenn man sie mit einer Mistgabel wie Dünger in die Furchen hätte untertauchen wollen, so würden sie zu vielen Tausenden sich durch ihre Vegetationskraft wieder herausgedrängt haben, und ohnehin waren sie zum Theil auch der Reife schon zu nahe. Ich ließ daher Bohnen und Blumen dichte an der Erde abmähen, zusammenharken und in Haufen an einer Mauer auffahren, sie mit ungelöschtem Kalk durchmischen und mit Erde zudecken, um sie so zu einem guten Dünger für die Wiesen vorzubereiten, und in die junge Bohnensoppel wurde noch Sommerfaat gesät, aus dem freilich unter einem neuen Wüste von Wucherblumen eben so wenig, wie aus den Bohnen geworden ist. Die Blumen waren indeß vermöge dieser Procedur um Vieles vermindert worden und die Folgen davon sind bis auf den heutigen Tag höchst erfreulich.

Unschaulicher und fühlbarer kann die Schädlichkeit dieses Unkrautes wohl schwerlich sein, als bei diesen Beispielen. In der That, es sind diejenigen Felder, auf welchen man einmal dieses Unzeug hat herrschend werden lassen, in der Dekonomie ein wahres Unglück und für die deshalb schuldigen Menschen eine sehr gerechte und schmerzhaftige Strafe, die ohne Zuthun der Eigenthümer sowohl, als der Obrigkeit auf dem bloßen Wege der Natur nie wieder aufhört. Es ist daher nicht nur eines jeden Landmanns eigener Vortheil sich vor diesem Unkraute zu hüten, sondern es ist jeder Dekonom auch moralisch verpflichtet, die Wucherblume abzuhalten, oder sie zu vertilgen, um seiner Nachkommen und selbst um seiner Nachbarn willen, die bis dahin von diesem Unglück noch verschont geblieben sind; so wie die Landes-Regierungen gleichfalls aus politiz-

schen oder cammeralistischen und moralischen Ursachen zum Besten des Staates und der Unterthanen die Ausrottung derselben gefeßlich gewiß gern einleiten und befördern werden. Hiezu soll nun die folgende Anweisung die allgemeinen Principien und besondern Regeln aufstellen, nachdem erst einiger Schwierigkeiten bei dieser Sache gedacht sein wird.

#### Schwierigkeiten der Ausrottung.

Diese Schwierigkeiten sind zum Theil bedeutend, ohne gerade von dem wohlthätigen Zwecke selbst abzuschrecken.

1) Da, wo die Felder im Großen und bis zu einer beträchtlichen Tiefe inficirt sind, wohin der Pflug aller Vorsicht ungeachtet, dennoch bisweilen reicht, nachdem die bis dahin cultivirte Fläche schon ganz gereinigt zu sein schien. Solche neue Erscheinungen sind gewöhnlich für diejenigen, der sie sich nicht zu erklären weiß, sehr niederschlagend und vermehren das Vorurtheil des schwachen Ackermanns: es sei gegen dieses verjährte Uebel alle Mühe vergebens.

2) Die Dauer der Ausrottung kann und darf keinesweges für alle Districte und Feldfluren als gleichartig und gleichzeitig angenommen werden. Wenn hier das bloße Fäthen hinreicht, so können dort vielleicht mehrere Turne der Bestellung nothwendig werden. Dies Alles vor dem Beginnen zu erforschen und zu bestimmen und nachdem jede Bestimmung unverändert im Auge zu behalten, ist von allen Seiten mit vielen Mühen und Anstrengungen verbunden.

3) Auf vielen Feldfluren liegen die Aecker verschiedener Eigenthümer der Art einzeln durch- und nebeneinander, daß, wenn kein Gemeinfinn in der Bestellung Statt findet, oder nicht mit Hülfe der Obrigkeit hervorgebracht wird, ein Nachbar dem andern die gänzliche Ausrottung der Wucherblume unmöglich macht, wenigstens sie sehr erschwert.

4) In moralischer Hinsicht fehlt es auch gemeiniglich dem gewöhnlichen Landmanne an



dem zu einem zu großen und wichtigen Werke, als das hier beabsichtigte ist, an einem willigen und festen Geiste. Die Gegenwart des Vortheils überwiegt die Zukunft desselben. Wenn man hier also nicht vorher mit Belehrung, mit Aufmunterung, mit kräftiger Einwirkung von oben und besonders mit Beispielen der größeren und gebildeten Oekonomen und mit gewissen Versprechungen und Belohnungen für die Bereitwilligen und Beharrlichen zu Hülfe kommt, so ist vielleicht aller Anstrengungen und höherer Einwirkungen ungeachtet, wenig oder nichts zu hoffen. Schulen und Kirchen können hiebei allerdings viel thun; aber weit mehr hängt von dem guten Willen der Behörden ab, denen die Betreibung dieses Geschäfts anvertrauet wird. Die größte Hoffnung ist indeß in dieser Sache auf den anerkannten guten Willen und den bisher erwiesenen strengen Ernst einer hochlöblichen landesökonomischen Gesellschaft zu rechnen, welche seit ihrem ersten Entstehen bis zu diesem Augenblicke unberechenbaren Segen über die Oekonomie des H. L. verbreitet hat. In Verbindung mit einer solchen Societät sind eigentlich keine Schwierigkeiten, wenigstens keine Unmöglichkeiten zu besorgen. Hat doch die Königl. Hannoversche Regierung schon lange den Anfang gemacht, die Felder und Huden geometrisch in besondere Flächen abzutheilen und die höchst vernünftigen Verkoppelungen einzuführen und — man setzt dies Verfahren unverändert fort. Mögen einzelne Kritiker hiebei noch so viel zu erinnern finden, die Nachkommenschaft wird gleichwohl dieses Segens mit Dank sich erfreuen. Ich kehre zu meinem Vorhaben zurück.

#### Verhütung und Ausrottung der Wucherblumen.

Das Erste, worauf jeder Ackermann seine Aufmerksamkeit richten muß, in Ansehung dieses gefährlichen, allen Segen der Ernte und alle Fruchtbarkeit des Bodens zerstörenden Unkrautes, ist die Verhütung desselben, so lange

seine Felder noch frei davon sind. Hier merke man sich folgende Regeln der Klugheit und Weisheit.

1) Kaufe nie Mist, nie Korn oder Streu und Futterstroh aus solchen Gegenden und von solchen Hausleuten, deren Länderei mit den Wucherblumen behaftet ist. Mache hierin nie, selbst in der größten Noth, keine Ausnahme, am allerwenigsten in Ansehung des Düngers, der in dem speckartigsten Zustande die Wucherkörner dennoch unverdorben aufs Land bringt. Bist du aber schlechterdings gezwungen, deine Saat zu wechseln, oder aus Mangel derselben sie neu anzuschaffen von Leuten, die nicht außer dem Verdachte der Wucherblumen stehen, so reinige wenigstens vor der Aussaat das Getreide vermittelst eines Siebes und untersuche es stellenweise mit Augen und Händen, ob du nicht noch irgend eines Kornes gewahr werden kannst.

2) Nimm keinen Pferdemist von Wirthsleuten, in deren Ställen Pferde aus allerlei Gegenden gefressen und gemistet haben; aus dem sehr natürlichen Grunde, weil, wenn der Wirth auch sichere Streu hat, doch unter dem Häcksel und Hafer, mit dem die Fuhrleute füttern, Wuchersame befindlich gewesen sein kann und weil dieser Same unverdauet dem Viehe abgeht.

3) Bist du zwar selbst, aber sind deine Nachbarn nicht frei von diesem Uebel, so halte diese freundschaftlich zur Ausrottung derselben an, oder trenne dich von ihnen sofort durch Grenzsteine, die von beiden Seiten die Pflüge dergestalt abhalten, daß im kurzen eine Grenzwehre entstehe, die wenigstens in soweit dich sichert, daß Pflug und Egge keine inficirte Erde von des Nachbarns Lande auf das deinige hinüberbringen, und vor allen Dingen leide nicht, daß man Schwaden zu dir hinübermähet oder ausgeraute Wucherblumen zum Vertrocknen in die Nähe deines Ackers wirft.

4) Jede Erde aus und in Gegenden, wo Wucherblumen herrschen, die du aus Gräben,

Süm:



Sumpfen und Viehtränken schlägst, oder als Rasen irgendwo abfließt und zur Veredlung deines Landes anwenden willst, laß auch deswegen ein oder zwei Jahre liegen und ausbrachen, und bisweilen umstechen, damit du Zeit gewinnst, sie zu beobachten, ob sie von Wuchersamen rein ist oder nicht, und um darnach deine Maßregeln in ihrer weitem Verarbeitung und Anpflanzung zu nehmen.

5) Mache es dir zu einem festen und unabänderlichen Grundsatz, jeden Sommer mehrere Male deine Felder zu durchwandern, in der Absicht, zu erfahren, ob irgendwo Wuchersamen sich zeigen oder nicht, und wenn es der Fall ist, so laß sie sofort wegnehmen und verbrennen oder tief genug eingraben. Diese Regel ist mir immer so heilig gewesen, daß ich schon damals, wie ich noch keinen Ackerbau selbst trieb, von Zeit zu Zeit die Aecker meiner Nachbarschaft durchging, und die allgemeinsten Uebel des Feldbaues zu beobachten und den Bauersmann aufmerksam darauf zu machen, welches denn einmal, da sich unerwartet Blumen in dem Glasse von angekauftem Wein blicken ließen, auf mein Bitten von der Kanzel geschah. Vielleicht wäre ohne diese Vorsicht von jener Zeit an dies Uebel dort, wo Niemand die Gefahr desselben kannte, ausgebrochen und nach mehreren Jahren unheilbar geworden.

6) Ist dein Land nicht alles, sondern nur zum Theil von der Wucherblume inficirt, so schwebst du allerdings in der größten Gefahr, dies Unglück mit der Zeit allgemein werden zu sehen; aber auch hier kannst du noch durch Vorsicht und Fleiß um Vieles vorbeugen, wenn du das Getreide und das Stroh von den inficirten Aeckern allein legst und das Stroh entweder bloß verfütterst, nachdem es als Häcksel hinlänglich gesiebt ist, oder wenigstens nur eine Art des Viehes damit nährst und nur einen Stall damit streuest und den daraus gewonnenen Mist durchaus abgesondert erhältst, ihn mit Erde und Kalk durchmischst,

Nachr. II. 2.

oft genug umsichtst und durch und durch erst rotten läßt, ehe du ihn zu Felde fährst. Dieser Dünger verliert zwar sehr an der Menge, aber er wird desto besser und kräftiger. Auch die Spreu oder der Abfall nach dem Dreschen und Werfen muß vor der Fütterung durchaus erst gesiebt und bloß der einen Art des Viehes gegeben und der übrig bleibende Kehrige entweder verbrannt oder in eine Rottgrube geworfen, durch Kalk zerstört und nur als Dünger auf Wiesen oder in Hudekämpen gebraucht werden.

Dieser Punkt leitet uns zu der Ausrottung der Wucherblumen überhaupt. Gesezt also, daß auf der Feldflur einer ganzen Gemeinde, oder nur auf meiner Länderei, diese Blumen einmal herrschend geworden sind, was soll ich thun? was soll ich rathen, sie wieder zu vertilgen? Daß ich die Wucherblumenstücke ein oder mehrere Jahre dresch liegen lasse, hilft mir nichts, denn der Same dauert darin fort und kommt bei der nächsten Cultur abermals zum Vorschein. Durch eine beständige gute Bearbeitung, öftere Unrührung und starke Düngung des Landes — ohne gewisse Veränderungen in dem Turnus eintreten zu lassen — zwingt ich die Sache auch nicht allein, obgleich andere Unkräuter, als Quecke, Sauerampfer, Spörgel und doch damit sehr bald verdrängt werden. Das Princip vielmehr, welches hier nur gilt, ist:

Verminderung und gänzliche Vertilgung der im Lande einmal befindlichen Samenkörner und Verhinderung neuer Besamung.

Es kommt hier alles auf einen sichern und möglichst kurzen Weg an, der mich zur Erreichung dieses doppelten Zweckes hinführt. Auslesen kann ich die Körner nicht; an sich durch irgend eine Substanz vernichten, gleichfalls nicht. Es bleibt mir also nichts anders übrig, als dafür zu sorgen, daß die im Lande befindlichen Körner in der möglichst kürzesten Zeit und mit dem möglichst geringsten öcono-



mischen Nachtheile zur Entwicklung gebracht und als Pflanzen zerstört werden. Für diesen Zweck laßt uns folgende Regeln festsetzen.

A. Wähle unter allen Stellungs- und Bestellungsarten des Landes diejenige, bei welcher jene Verminderung der Körner und jene Verhinderung einer neuen Besamung am leichtesten erreicht wird.

Mit allem Lande auf einmal läßt sich die Ausrottung wenigstens im Großen nicht vornehmen. Dies thun, oder dies befehlen zu wollen, ist zweckwidrig. Man muß theilweise verfahren und den Anfang entweder mit dem Viertel, oder dem Fünftel, oder mit dem Sechstel machen, je nachdem man die Vier-, Fünf- oder Sechsfelder-Wirthschaft treibt, oder mit andern Worten, je nachdem man alle vier, fünf oder sechs Jahre bracht, mithin den ganzen Kreislauf — Turnus — beendet. Es gilt hierbei völlig gleich, ob Jemand 30, oder 100, oder 1000 Morgen Land hat, wenn er nur in der Stellung derselben mit Ordnung und in dem Fruchtwechsel mit Vernunft und also mit Consequenz zu Werke geht und nach einmal gemachten Anfange bis dahin beharrt, daß er außer dem Pfluge und der Egge der Verminderung und Zerstörung des Unkrautes mit der bloßen Hand zu Hülfe kommen kann. Auch reicht hier nicht ein Turnus zu, vielleicht kaum drei oder vier. Ueberhaupt hängt dabei die Zeit von localen Umständen ab, besonders davon, ob viele oder wenige Wucherblumen vorhanden sind. Angenommen also, wir wählen den vierten Theil unserer Länderei, — eine Stellung, die, wie man in Verfolge sehen wird, von allen die schicklichste ist, — dessen Stücke in einer Fläche liegen müssen, also nicht durch Sommerfrüchte oder ungebrauchtes Land unterbrochen werden dürfen, so ist das Verfahren folgendes.

1) Brache diesen Theil, und zwar vor der Hand durchaus rein, nicht mit sogenann-

ten Brachfrüchten, als da sind Kartoffeln, Rübenarten, Wurzelgewächse, Taback und dergleichen, die freilich gleichfalls eine sehr zweckmäßige Bearbeitung, Wendung, Verhaltung und Reinigung des Landes möglich machen und zulassen, aber zu unserer Absicht im Großen nicht passen, weil sie der Wucherblume zu viele Schlupfwinkel erlauben, ihren Samen stellenweise verbergen; die öftere und tiefere Herausarbeitung desselben verhindern, überhaupt die Vegetation dieses Unkrautes zurückhalten, die Ausrottung desselben auf die Länge hinausdehnen, und — was am meisten dagegen spricht — den ganzen Sommer hindurch doch gegätet werden muß.

Gleich nach der Ernte, so früh es irgend möglich ist, zieh über den Theil, welchen du vorzunehmen und zu brachen denkst, durch die Stoppel mit einer scharfen und beschwerten Egge hin und riße den auf der Oberfläche liegenden Samen ein. Auf dem Wege der Schwaden des Hafers und der Gerste pflegt er so dick zu liegen, als wenn er in Priesen dahin gestreuet wäre. Hiemit wird innerhalb kurzer Zeit vorzüglich bei gutem Wetter schon ein beträchtlicher Theil von Körnern zum Keimen kommen und von den Schaafen abgefressen werden. Erlaubt es die Witterung und ist der Boden nicht zu hart, oder sind deine Geschäfte nicht zu gedrängt, und du kannst statt zu eggen gleich pflügen, desto besser, sonst thue es kurz vor der Winterbestellung, oder wenigstens gleich nachher, und zwar tief genug, etwa 4 oder 5 Zoll, wir wollen 4 Zoll festsetzen, um einen bestimmten Maßstab zu haben, — und ziehe mit der Egge fein darüber, damit die guten Herbsttage gleich diese eine Oberfläche durchwärmen, und den Samen derselben entwickeln. Ist die Keimung des Samens bei einem anhaltenden guten Herbstes bedeutend, so zieh das Land mit einer etwas beschwerten Egge noch einmal durch, wo nicht, so laß das Werk den Winter über ruhen.

Hast du einen ansehnlichen Vorrath von



Dünger, so begaile deine Brache vor oder während des Winters und wirf entweder auf trockenem Froste, oder bei mäßigem Schnee den Mist egal aus einander; vorausgesetzt, daß du frei bist von dem Vorurtheile, als ginge bei diesem Verfahren von dem Mist zu viel verloren, sonst dünge erst im April oder Anfangs Mai, je nachdem es die Sommerung erlaubt. — Also du dünst schon jetzt, weil du Mist hast und weil es dir nicht darauf ankommt, daß während des Sommers schon ein Theil desselben im Lande verzehrt wird; du willst der Blume Fruchtbarkeit geben, damit sie desto früher und stärker hervortreibt und desto lustiger und üppiger wächst und damit auch dieser erste Mist, wenn er Buchersamen in sich enthält, sich für dasmal seines Giftes früh und sicher genug entlade.

Im April oder mit dem Anfange des Monats Mai und wenn die Bitterung ungünstig ist, in der Mitte desselben, wird die Brache zum zweiten Male gepflügt und wenn man gedüngt hat, der Mist ebenmäßig untergebracht und das Land fein durchgeegget. Das Eggen ist schlechterdings nothwendig, damit die Oberfläche des Landes fein genug pulverisirt und möglichst gelockert werde. Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen dem Keimen der Bucherblume auf gut geeggetem und auf gar nicht geeggetem Lande. Der Pflug mag jetzt so tief gehen, wie man den Dünger unterzubringen gewohnt ist, wenn nur die Erdschichten gehörig durchgegailt werden und diejenige zu Tage gefördert wird, welche den jüngsten und meisten Samen in sich enthält. Nach etwa 14 Tagen oder drei Wochen, je nachdem sich die Bucherblume auf dem Lande mehr oder minder zeigt, oder die Bitterung günstig ist, wird von neuem geegget oder gebotet und jetzt zwar tiefer und schärfer als das erste Mal. Mag hiebei immerhin sich etwas Dünger über das Land hinziehen, dies ist unserm Zwecke um so dienlicher.

In der letzten Hälfte des Monats Juni

oder Anfangs Juli wird zum dritten Male gepflügt und zwar, was man dem Sachverständigen Pflugmanne selbst überlassen muß, der Art, daß eine neue Erdschicht zu Tage gebracht werde. Das Eggen geschieht wie vorherhin und wird in dieser Zeit der Hauptvegetation nach 14 Tagen bis 3 Wochen wiederholt. Anfangs August, entweder kurz vor oder gleich nach dem Roggenmähen wird zum Viertenmale gepflügt und zwar so flach als möglich, damit krumme dem Lichte und der Wärme dargeboten werde. Das Eggen geschieht jetzt wieder so fein als thunlich ist. Bei dem endlichen Pflügen zur Saat muß vorzugsweise auf die Bestellung und den Dünger, weniger auf die Bucherblume, Rücksicht genommen werden, damit kein Mist oben auf zu liegen kommt, und keine todte Erde zum Vorschein gebracht wird. — Sollte das hier aufgestellte Verfahren dem Einen oder dem Andern nicht das passendste zu sein scheinen, so kommt darauf im Ganzen nicht viel an, wenn nur der Zweck, die in der ganzen zu cultivirenden Erdsfläche befindlichen Bucherkörner möglichst schnell und häufig zur Keimung zu bringen, erreicht wird. Die Absicht bleibe dieselbe, die Mittel können verschieden sein und müssen sich nach dem jetzmaligen Lande mit richten. Mag das Gesagte also immerhin wie ein Schema von etwas Aehnlichem oder Besserm dienen.

Der Anfang zur Ausrottung der Bucherblume ist jetzt gemacht. Dieser erste Theil wird nun für dasmal mit Winterfrüchten zur Ruhe gelegt und die Reihe kommt an das zweite Viertel, mit welchem das eben aufgestellte Verfahren ganz dasselbe ist.

Wenn ich gerathen habe, die Brache fünfmal zu pflügen, so geschah das lediglich um der Bucherblumen willen; in andern Fällen mag viermal genug sein, und auch für unsern Zweck kann diese Quote hinreichen, wenn es zu einer größern an Zeit fehlt, oder das Jahr für die Keimung des Buchersamens nicht be-



sonders günstig ist. Nur darf mit dem Eggen nichts verändert werden, es geschehe vielmehr außer der Länge da, wo es angeht, auch in die Quere.

Die reine Brache geht, wie schon bemerkt worden ist, bei weiten dem Reinigungsmittel durch die Brachfrüchte vor. Ueberhaupt kann jene nur da beschränkt oder ganz entbehrt werden, wo man völlig reines Land, sich mithin bereits der Gartencultur genähert hat. Da indeß kleine Leute, die nur wenige Morgen Land haben, und auch Pächter von wenigen Morgen, denen die reine Brache nicht contractmäßig zur Pflicht gemacht ist, doch von jedem Stücke gern einige Früchte alljährlich ernten, so kann von diesen, jedoch nicht ohne Aufsicht, die Brachfrucht gewählt und dann gleichfalls die Oberfläche zwischen den Früchten regelmäßig und oft genug angerührt und verändert und nachdem mit bloßem Fäten ausgereicht werden z. B. bei den Kartoffeln, die man billig schon im Herbst düngen und zwar recht gut düngen muß, gleich durch eine scharfe Egge, sobald das Kraut der Kartoffeln sichtbar geworden ist, nachdem durch das Vereihen, späterhin wieder durch das Behäusen und zuletzt durch das Ausgraben der Frucht. Ich wiederhole es, indeß bei größern Quantitäten Landes muß man rein brachen und bekümmere mich deswegen im Verfolge meines Planes vor der Hand um die Brachfrüchte gar nicht.

2) Bestelle die Brache des ersten Viertels mit Winterfrüchten, entweder bloß mit Roggen, oder in Verbindung mit Weizen und Wintersaat und füge den erstern beiden Saaten im Frühjahr, am besten kurz vor einem Regen, Klee hinzu, der alsdann fein eingeeget wird, um damit schon jetzt ein zweites Ruhejahr für den Buchersamen vorzubereiten und dem Lande doch in der Fruchtfolge einige Abwechslung zu verschaffen. Der Weizen verträgt die Egge gern. Sie fördert sehr merklich den Wachsthum. Für den Roggen ist sie etwas gefährlich, deshalb wähle

man lieber zum Durchziehen und Einriegen bloße Dornbüsche. Wie aber, wenn der Klee gar nicht läuft oder nachdem noch fehl schlägt? So säe in der Folge Roggen nach Roggen, welches ja häufig geschieht und nach Weizen Wintersaat.

Wenn dein Land nicht ganz schlecht ist, wenn du gut, d. h. den Morgen wenigstens mit 5 oder 6 vierspännigen Fudern fetten und durchlagerten Mistes gedüngt hast und die Bitterung einigermaßen die Saat begünstigt, so wird die Winterfrucht für dies Jahr den in der Erde noch befindlichen Buchersamen zurückhalten und dir für dies Mal keine Mühe machen. Indes achte doch auf die Aecker und nimm diejenigen Pflanzen weg, welche etwa einzeln zum Vorschein kommen, damit sie sich nicht besamen. Das zweite Jahr ist vollendet. Die Reihe der Brache also des ersten Anfangs der Reinigung kommt jetzt an das 3. Viertel.

3) Ist der Klee eingeschlagen, gut! sonst säe Roggen nach Roggen, auch nach Wintersaat Roggen und nach Weizen Wintersaat; erfrische aber das vorige Wintersaatland vorher mit etwas Dünger oder mit Erde oder Kalk (s. unten) und besorge und verpflanze deinen Klee mit kurzem Mist, mit guter Erde, mit Porasche, mit gewöhnlicher Asche, Pfannenslein, Dux u. s. w., damit er einen möglichst guten Wuchs bekommt, keine Bucherblumen durchläßt, das Land nicht verunkrautet, sondern es noch mehr reinigt und erquickt und für dein Haus eine Wiese und einige Sommerfrüchte erspart und dein Stroh zur Streu schonk. Sollten sich in dem Klee stellenweise Bucherblumen zeigen, so thut dies keinen Schaden, weil sie mit jedem Schnitt zerstört werden. Das dritte Jahr des ersten und das zweite des zweiten Turnus sind vorbei, es folgt nun das letzte und vierte Viertel zur Reinigung, der zuletzt noch etwas Beliebiges getragen haben mag.

4) Brich deine Kleestücke mit dem dritten Wuchse, nachdem sie zweimal früh genug



im Zustande der vollen Blüthe gemähet worden sind, um, und zwar so tief, daß der dritte junge Kleebruch nebst den Wurzeln hinreichend mit Erde bedeckt ist, um die Fruchtfrume regelmäßig eggen zu können und säe ohne weitem Dünger Roggen und Weizen; wo aber kein Klee war, muß nach dem Roggen Wintersaat und nach der letzten Wintersaat Weizen oder Roggen folgen.

Nummer 2 ruhet in diesem 4ten Jahre unter Klee; (vergl. das Vorstehende) Nummer 3 hat Roggen und Weizen mit Klee, ohne Wintersaat und Nummer 4 wird rein gebracht. Aber woher für dieses Jahr und noch für zwei folgende Jahre die Sommerfrüchte? Auf unsern Hauptwegen können und sollen sie jetzt nicht gewonnen werden, es muß also nothwendig auf Nebenwegen geschehen, die ich hier, um unsern Faden nicht aus den Augen zu verlieren, nur berühre. Man breche irgend eine Wiese oder einen Hudekamp um, und zwar nach Thaers Anweisung und bestelle diesen während dessen mit Sommerfrüchten, die nach einer guten Grasnarbe mehrere Male hinter einander gut zu gedeihen pflegen, oder man nütze besonders zu Flachs und Kartoffeln einzelne Nebestücke, die minder den Wucherblumen ausgesetzt sind und halte sie fortwährend rein mit der Hacke und mit den Händen, oder man verkaufe Roggen und Klee, so viel man übrig hat und schaffe Sommerfrüchte dafür an; oder man behelfe sich diese wenigen Jahre hindurch für seine Person und sein Vieh mit Klee und Roggen, welches auch recht gut geht, und zwar bis dahin, daß nach sichtbarer Abnahme der Wucherblumen, welches die Brache am sichersten ausweisen muß, erst Bohnen, Gerste und Hafer der Roggen- oder einer andern Stoppel wieder folgen können. Localitäten und die vorsichtigen Urtheile der Hauswirthe und besonders der Reinigungsaufseher müssen hier vorzugsweise entscheiden.

Der erste Turnus des ersten Viertels gegen die Wucherblume ist also beendet und die

übrigen Viertel folgen nach denselben Regeln successive nach. Wir beginnen ihn noch einmal ganz mit demselben Fleiß und derselben Aufmerksamkeit, als das erste Mal, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt ein viermaliges Pflügen auf jeden Fall genug ist und daß nach dem Brachroggen des zweiten Turnus, auf denjenigen Feldstücken, wo die Wucherblumen nicht gar zu arg herrschen, in welchem Falle wie beim ersten Turnus fortgefahren werden muß, Sommerfrüchte, besonders halbe Brachfrüchte versucht werden dürfen. Dagegen tritt jetzt das Geschäft des Wufens oder Zärens der Sommerfrüchte an die Tagesordnung, welches schlechterdings nicht unterlassen werden darf und so oft wiederholt werden muß, als sich neue Blumen in der ersten Blüthe zeigen; aber auch höchst wahrscheinlich, wenigstens bei den ordentlichen Hauswirthen, noch dazu für ein einziges Viertel des ganzen Ackers ein nicht schweres Geschäft sein wird, indem nun sicher bloß stellenweise und einzeln die Blumen sich zeigen werden. Daß die ausgerauten Blumen nicht unter freiem Himmel hingeworfen werden dürfen, ist schon gesagt; man vergrabe sie entweder tief in die Erde, oder man nehme sie mit nach Hause und verbrenne sie, weil sie sich im Freien nicht anders würden verbrennen lassen, als nachdem man schon ein Feuer mit Holz in Bereitschaft hätte, wozu nicht immer Gelegenheit ist.

Unsere Aufmerksamkeit für die Reinigung des Landes von Wucherblumen war bisher bloß auf unsere Felder und zwar vorzugsweise auf die Brache gerichtet. Damit ist aber erst die eine Hälfte des obigen Grundsatzes, nämlich die Verminderung und gänzliche Vertilgung der Wucherkörner vermittelt einer künstlichen Hervorlockung und Entwicklung derselben, erreicht worden; die zweite Hälfte, nämlich die Verhinderung einer neuen Besamung ist noch nicht, wenigstens nur zu einem kleinen Theile erfüllt. Dies soll denn jetzt geschehen.



B. Aller Bucherblumen-Samen, der einmal vom Lande weg ist, muß nie wieder auf dasselbe zurückgebracht werden.

Dies würde im Allgemeinen vermöge des Düngers oder auch wohl des Kaffs geschehen, und das muß nun vermieden werden. Folgende Regeln machen dies möglich und sogar leicht.

1) Alle deine Früchte von dem noch nicht gebrachten und gereinigten Lande halte von dem übrigen völlig abgesondert und lege sie allein. Fehlt es dir hiezu an Platz, so banse wenigstens das Unreine unter das Reine, damit die ausfallenden Körner nicht in jenes sich entladen können. Daß dies nicht bloß vor dem Dreschen, sondern auch nach demselben rathlich sei, ist schon bemerkt, obgleich hier die Gefahr wohl nicht leicht Statt findet, indem die Körner beim Dreschen leicht ausfallen und in das Korn übergehen.

2) Streue nichts als reines Roggen- und Weizenstroh und laß alles dein Sommerstroh für die Kühe und Pferde schneiden. Gutes Haferstroh ist ja ohnehin zum Schneiden das beste Stroh, und Roggenstroh ohne Ausnahme die beste Streu.

3) Der Häcksel für die Kühe sowohl, als für die Pferde muß vorher, ehe man ihn dem Viehe in die Krippe giebt, gesichtet werden. Diese Mühe ist ja gar nicht schwer und pflegt um der Reinlichkeit des Futters willen auch ohne diese Rücksicht zu geschehen.

4) Sei möglichst vorsichtig mit dem Kaff und dem Kehricht von der Dreschdiele. Man pflegt den Kaff von allen Früchten in der Regel zu füttern, und gestreuet unter den Häcksel ist er auch dem Vieh dienlich. Aber laß ihn ja vorher in kleinen Theilen genau sichten und den Ausfall sowohl, als den Kehricht in eine Kottkuhle werfen, dergleichen jeder Hauswirth eine oder mehrere auf seinem Hofe haben muß, um darin allerlei Abfälle und Unkräuter zu sammeln und zu nutzen und auch

das Regenwasser und die Ahle, wenn diese anders nicht in der Nähe auf Ager und Wiesen geleitet werden kann, nicht umkommen zu lassen. Der Inhalt solcher Kottgruben gehört aber nicht ins Feld, sondern in die Wiesen und Hudekämpfe. Vorsichtiger geht man allerdings, wenn man solches Gesiebe und solchen Kehricht ins Feuer wirft.

5) Alles ausgedroschene Sommerkorn wird, nachdem es geworfen oder über die Wehemühle gejagt und von dem größten Schmutze befreiet ist, vorher gesichtet, ehe es auf den Boden kommt. Dies Sichten wird mit demjenigen Korn, welches zur Saat genommen werden soll, den Tag vor der Bestellung wiederholt, und das Uebrige, welches den Pferden bestimmt ist, gleichfalls vorher noch einmal gereinigt. Was hiebei durch das Sieb fällt, kommt in die Kottkuhle.

6) Nur der reine, aus den Ställen vermischte des Winterstrohes genommene Mist, wird in die Brache gefahren.

Ich gehe zu dem dritten Grundsatz einer systematischen Ausrottung der Bucherblumen über.

C. Wende neben dem ordinären Mist für dein Bucherblumen-Land auch diejenigen Düngearten an, welche diesem Unkraute von Natur entgegen wirken und dem Acker ohnehin wohlthun und den Früchten einen Vorsprung verschaffen.

Dahin gehört

1) der ungelöschte Kalk, welcher neben der Eigenschaft, aus der Luft eine Menge Nahrungsstoffe, besonders Kohlensäure zum Besten der Früchte in sich zu saugen, noch das zweite sehr wohlthätige Vermögen hat, alle vegetabilische und animalische Substanzen, die er in dem Lande vorrathig findet, aufzulösen und sie in Dünger zu verwandeln. Wir wissen schon aus dem Vorhergehenden, daß die Bucherblumen eine Feindin des kalkhaltigen Bodens ist. Dieser Wink der Natur muß also



in unserm Reinigungsplane befolgt werden. Wenn du daher des Kalkes für ein Billiges habhaft werden kannst, so befahre damit einen Theil deiner Brache und zwar gleich 14 Tage vor der zweiten oder dritten Pflügung. 18 bis 20 Hinten sind für den Morgen genug. Man fährt ihn in gemessenen Haufen auf, bedeckt ihn mit Erde, die von Zeit zu Zeit nachgesehen, und wenn sie stark gerissen ist, wieder zugedeckt werden muß, streuet ihn nach 12 bis 14 Tagen, wenn er zu Mehl geworden ist, dünn aus einander und pflügt ihn dann das erste Mal äußerst flach unter; hierauf wird er tiefer eingebracht und so bis zur Einsaat dergestalt mit dem Boden verarbeitet, daß er überall und durch und durch vertheilt und mit jedem Partikelchen Erde in Verbindung gebracht ist. Wer dem Kalle im Juni den Düngerwagen nachführen kann, steht sich um so besser; wer es nicht kann, dem wird auch der bloße Kalk eine gute Ernte geben und so einen Theil des Düngers ersparen. Längnen darf man hier aber nicht, daß der bloße gute Mist zum Entwickeln und Hervorlocken des Samens sicherer ist. Vergl. die landwirthschaftliche Benutzung des Kalkes. Hannoversches Magazin St. 37, vom 6 Mai 1816.

2) Mergel. Dies den meisten Oekonomen schon bekannte, aus Kalk-, Thon- und Kiesel-erde bestehende Mineral ist gleich dem reinen Kalle ein vortrefflicher Düngungsförderer, indem er gleichfalls die Unkräuter zerstört, den Boden lockert und die Fähigkeiten desselben erhöht, alle Düngungstoffe der Atmosphäre in sich um so leichter aufzunehmen, und indem er jeden nachfolgenden Dünger um so wirksamer macht.

3) Pottasche, oder vielmehr die nach dem Seifensieden übrig gebliebene Aschenerde. Sie muß, wie die beiden vorhergehenden Mineralien früh genug im Sommer aufgefahren und mit dem Boden innigst verbunden werden. Sie bedarf keines Zusatzes von Mist, weil sie allein schon einen so außerordentlichen Grad

von Düngkraft hat, daß leicht Lagerkorn danach folgt, zumal, wenn man nicht gewohnt ist, sein Land tiefer, wie gewöhnlich geschieht, herumzubrechen und zu verarbeiten.

Andere Düngungsmittel, welche gleichfalls den Wachsthum der Früchte sehr befördern und ihnen damit einen Vorsprung vor der Bucherblume geben und diese in der Vegetation zurückhalten, siehe: Ueber anzulegende Düngmagazine in großen und kleinen Städten, zum Besten der Landleute. Hannov. Magazin, Stücke 101 bis 104, vom 17. December 1810.

Es ist noch der vierte und letzte Grundsatz übrig.

D. Verpflüge und verarbeite dein Land ohne Ausnahme so gut es dir möglich ist.

Unter der Pflege der Felder versteht man gewöhnlich die Alimention derselben, oder die Versorgung mit hinreichendem und gutem Dünger. Sie faßt aber mehr in sich. Auch die Anwendung guter Erdarten, die Benutzung der verschiedenen Witterungen und atmosphärischen Feuchtigkeiten zu rechter Zeit und am gehörigen Orte, die Sorge für eine außerlesene und gesunde Saat, und für einen dem Locale angemessenen Fruchtwechsel, überhaupt die vernünftige Wahl und der Gebrauch alles dessen, was die Fruchtbarkeit des Bodens erhält und hebt, gehört dahin. Die Verarbeitung dagegen begreift alles dasjenige in sich, was mit den Ackerinstrumenten möglich ist, besonders mit dem Pfluge, mit der Egge und mit der Walze, als den gemeinsten Werkzeugen der meisten Hauswirthe.

Der Pflug mache egale Furchen von gleicher Tiefe und gleicher Breite. Vier bis sechs Zoll ist tief genug. Die Egge wird nur zu solchen Zeiten angewandt, wenn das Land in dem Mittelzustande von Trockniß und Feuchtigkeit ist. Der Zweck der Walze ist, die von der Egge unzermalmt gebliebenen Erdklöße zu zertrümmern, oder doch so in den Erdboden



einzudrücken, daß sie durch ein mehrmaliges Eggen sich leicht vertheilen. Mit Hülfe dieser drei Ackerwerkzeuge sucht man zuerst eine gehörige Lockerung und Pulverung des Bodens zu beschaffen, damit keine verballte Erdklöße darin bleiben. Je gleichartiger die Erdtheile sind, desto ebenmäßiger verbreiten sich die Pflanzenwurzeln. Zu sehr gepulvert und gelockert kann der Boden nie sein, er darf keine leere Zwischenräume haben. Dahin rechne man auch eine genaue Mäzung der Bestandtheile des Bodens, besonders bei Veränderung der Ackerfrume von unten oder von oben. Wer hiermit von Zeit zu Zeit, vorzüglich im Herbst, noch die Herausbringung einer andern neuen Erdlage verbindet, um diese den Einwirkungen der Atmosphäre und des Lichtes auszusetzen und die besten Zeiten zu treffen weiß, die auf den Boden niederschlagenden Feuchtigkeiten gehörig zu nutzen, der verarbeitet sein Land gewiß gut und wirkt allen Unkräutern desselben, folglich auch den Wucherblumen, die mit allen übrigen Kräutern nicht wohl ohne eine vollkommene Pulverung des Bodens vegetiren können, am mächtigsten entgegen und setzt alle Früchte, besonders das Sommergetreide, in den Stand, leicht und schnell zu keimen, und den Boden so dicht zu überziehen und zu überschatten, daß die Wucherblumen weder Raum noch Licht und Luft und Wärme behalten, um sich zu entwickeln und die Saaten zu zerstören, oder, was sehr wichtig ist, sie zeigen sich nur in kleinen Quantitäten und können leicht gejätet werden.

Schließlich erwähne und wiederhole ich noch einige Neben- oder Nothmittel zur Ausrottung der Wucherblumen rücksichtlich der ärmern Klasse der Menschen, die entweder nur einige Stücke selbst besitzen oder etwas gepachtet haben. Ich finde es hart, diese Menschen zur Beobachtung derselben Regeln anzuhalten, welche vorhin auf den Ackerbau im Großen bei Gutsbesitzern und Colonen berechnet waren. Für den geringen Mann ist hier

ein Ausweg möglich. Man erlaube ihm ohne Bedenken die halbe Brache. Dahin rechne ich alle diejenigen Früchte, welche zu der Zeit der Wucherblumen-Vegetation grün zum Füttern oder zum Trocknen abgemähet werden, ferner alle diejenigen Gewächse, welche sich mit der Hacke verarbeiten und jäten lassen, als da sind Flachs, sämtliche Rübenarten, gelbe Wurzeln, alle Kohlsorten, Hanf, Taback, Cichorien u. s. w. Diese Erbauungsarten haben den besondern Vortheil, daß sie die Vegetabilien des Unkrautes nicht zurückhalten, sondern befördern und wegen der an sich nothwendigen Reinigung sehr bald zu unserm Zwecke führen. Daß auch diese wenige Länderei nicht ohne Aufsicht bleibe, bedarf keiner Erwähnung.

Ein nicht zu verachtendes Mittel zu der Verminderung des Wucherblumensamens, so lange die obigen Grundsätze noch nicht executirt sind, ist auch dieses: daß man Hafer und Gerste gleich hinter der Sense oder doch bald nachher in kleine Garben binde und so fort aufstiege oder schocke. Damit kommen sämtliche Blumen von dem größten Theile des Landes frisch ab nach der Mitte desselben auf kleine Räume, wo sie unberührt stehen bleiben, bis man sie vorsichtig auf den Wagen und hiemit vom Lande wegschafft. Auf dieselbe Weise mache man es auch mit der Winterfaat, obgleich nur selten vor dem Schnitte desselben die Blumen schon reif sind. Bleiben hingegen jene Früchte mehrere Tage bis zum Einfahren in Schwaden liegen, so reift der Same schnell nach und bei dem nachherigen Wenden und Garben fällt er unvermeidlich aus. Dieses Verfahren hat für den Dekonomen manche andere wesentliche Vortheile, welche hier nicht hergehören.

Hiemit ist nun meiner festen Ueberzeugung nach alles gethan, was irgend möglich ist, um auf dem kürzesten Wege die Wucherblume zu zerstören und ihre Brut bis Null auszuwotten. Erst reine Brache, dann Ruhe für dies Unkraut, und hierauf Wiederholung desselben



selben Turnus, bis die Möglichkeit des Auswühens eintritt. — Nachdem bestelle man, wie man wolle, das Feldland hat sich an Reinheit und Sauberkeit dem besten Gartenboden genähert. Von jetzt an kann man auch wenigstens zum großen Theile mit halber Brache ausreichen; man kann im Thaerschen Geschmack drillen, schaufeln und Pferdehacken, so viel man Lust hat. Die Feldfluren sind von einer Pest genesen und stehen in ihrer ursprünglichen Gesundheit mit verjüngter Schönheit da. Ohne jene vorhergegangene Reinigung und Befruchtung des Bodens wäre die Anschaffung englischer Ackerinstrumente Verschwendung und die Nachahmung englischer Landwirthschaft Thorheit.

In dieser Schule der Säuberung des Landes lernt jeder Hauswirth den hohen Werth seiner Acker kennen, sie sind ihm eine köstliche Gabe Gottes, er ist gewürdigt, einen Theil der Schöpfung zu veredeln. In dieser Schule erwirbt er sich eine herrliche Summe von Tugenden: Ordnung, Fleiß, Betriebsamkeit, Uneigennützigkeit, Gemeinsinn, die billig bei der Dekonomie eben so wenig vergessen und verachtet werden sollten, als alle die hochgepriesenen Mittel zum Gewinnen und Wiedergewinnen. Auch der Ackerbau muß eine moralische Tendenz behaupten.

Um uns übrigens von dem Werthe und der Vorzüglichkeit unsers Verfahrens noch mehr zu überzeugen, laßt uns einen Blick auf diejenigen Methoden werfen, die bisher theils versucht, theils bloß vorgeschlagen worden sind. Beurtheilung einiger bis jetzt versuchter Methoden zur Ausrottung der Wucherblume.

Verschiedene ökonomische Schriftsteller wollen statt der Vier- lieber die Fünf-Felder-Wirthschaft gewählt haben, theils weil die Ausrottung der Wucherblume innerhalb dieser Zeit nach ihrer Meinung für die Menschen bequemer, theils für den Haushalt angemessener sei. Man macht also mit dem fünften Theile

seiner Länderei den Anfang und bracht ihn. Dieser wird das erste Mal gleichfalls mit Roggen, Weizen und Winterfaat bestellt und die übrigen Theile tragen während dessen die gewöhnlichen Früchte so gut, wie sie es in dem einmaligen Wuste von Wucherblumen vermögen. In dem dritten Jahre soll ein Drittel mit Stoppelroggen, ein Drittel mit Gerste und Klee, ein Drittel mit Bohnen und Klee bestellt werden. Nr. 2 hat Winterfrüchte, Nr. 3 wird gebracht, Nr. 4 trägt Hafer und Nr. 5 Gerste, Bohnen, Kartoffeln und Flachs. Mit dem 4ten Jahre hat Nr. 1 zwei Drittheile Klee und in die Roggenstoppel kommen Bohnen, Kartoffeln und Flachs; Nr. 2 hat Stoppelroggen nebst Gerste und Bohnen mit Klee; Nr. 3 hat Roggen, Weizen und Winterfaat; Nr. 4 wird gebracht und Nr. 5 hat Hafer. Mit dem 5ten Jahre hat Nr. 1 Hafer, Nr. 2 Klee, Bohnen, Kartoffeln und Flachs; Nr. 3 Stoppelroggen nebst Gerste und Bohnen mit Klee; Nr. 4 Winterkorn und Nr. 5 ist brach. Das nächste Jahr geht der Turnus wieder von vorn an.

Mehr gesorgt wird hiebei allerdings für die einzelnen zum Haushalte nöthigen Fruchtarten, aber die Ausrottung der Wucherblume wird sehr erschwert. Die beiden Theile mit Gerste und Bohnen sollen in dem dritten Jahre gewühlet werden; allein wer weiß, ob nicht höchst wahrscheinlich die Wucherblume noch in solcher Menge zum Vorschein kommt, daß das Ausjäten gar nicht möglich ist. Dies Mittel ist überhaupt nur da anwendbar, wo die Blume sich erst einschleicht, oder wo sie schon bis zu einem Drittel oder Viertel ausgerottet ist. Es bleibt in solchem Falle also kein anderer Ausweg, als die Früchte unreif abzumähen oder sie vor dem Eintritte der Wucherblumen-Reife niederzuwalzen und vorsichtig unterzupflügen, womit doch offenbar der ganze angelegte Plan in Unordnung geräth und diese Länderei keine Ernte giebt. Dieselbe Gefahr kann in dem vierten Jahre mit den Bohnen dem Stop-



pelrogen eintreten, ohne einmal zu bedenken, daß diese Frucht das Wühen auch um ein ganzes Drittel vermehrt. Und wie sauer würde endlich das fünfte Jahr werden, wenn man mit den Bucherblumen kämpfen sollte: auf der Brache, in den Bohren der Winterfrüchte, in der Gerste, in den Bohnen, in den Kartoffeln und in allem Haferlande!

Der deutsche Arthur Young, unser bekannter hochverehrter Albrecht Thaer, der seine erste Oekonomie bei Gelle trieb und nachdem das Gut Mäggin in der Mittelmark in Besitz hatte und in seinen ökonomischen Schriften öfter der Bucherblume erwähnt, weil er zu Gelle viel von ihr leiden mußte, und ganze Dorfschaften leiden sah, verfuhr mit der Ausrottung der Bucherblume auf folgende Weise:

Er fing an

1) mit Kartoffeln und andern zu behackenden Brachfrüchten. Sein Hauptgeschäft war hier, die Früchte oft und genau mit dem Schaufelpflug und der englischen Pferdehacke, die er in mancher Rücksicht vervollkommen hat, der Länge und der Quere nach verarbeiten und reinigen zu lassen. Auf diese Frucht folgte

2) Gerste mit Klee, wozu er schon 3 Wochen vorher die Saatsfurche pflügen und sehr fein durchhegen ließ. Zur Zeit der Saat selbst war dann schon, wie er sagt, der in der Oberfläche liegende Buchersame gelaufen und wurde nun bei dem Eineggen der Gerste zerstört. Nachdem sollen sich nur wenige Bucherblumen gezeigt haben.

3) Klee- und Wickenfutter. Die jetzt erscheinenden Bucherblumen wurden mit dem Klee und mit den Wicken abgemähet.

4) Winterkorn. Hier ruhete die Blume gänzlich.

5) Hafer. Hier zeigte sich das Unkraut mäßig.

Herr Thaer hält bei dieser Bestellungsart die Ausrottung der Bucherblume für eine Kleinigkeit, wenn nur, wie er hinzufügt, die

Nachbarn helfen wollen, und behauptet, daß sie innerhalb 6 bis 7 Jahren ohne besondern Aufwand beendet sein könne.

Bei dieser Methode läßt sich die bekannte Thaersche Consequenz im ökonomischen Fache keinesweges läugnen; allein ich möchte Keinem rathen, sie unbedingt nachzuahmen. Man lese und urtheile. Durch Brachfrüchte und die dazu erforderlichen Maschinen, die ohnehin nicht jeder anschaffen kann und auch nicht auf jedem Boden anwendbar sind, kann die reine Brache nur dann erst entbehrt werden, wenn das Land schon vom Unkraute rein, tief genug durchgearbeitet und hinreichend befruchtet ist. Das ist aber in der Regel da, wo die Bucherblume noch herrscht, nicht der Fall. Ferner wird bei der Bearbeitung der Brachfrüchte die Bucherblume nur zum Theil, nicht ganz, nämlich da nicht, wo die Früchte stehen, hervorgehoben und zum Keimen gebracht. Dieser Mangel ist besonders auf den Kartoffelnstücken sehr groß und bedeutend. Auch können ohnehin nicht alle Bucherblumen durch die künstlichen Ackerwerkzeuge weggenommen und zerstört werden, sondern das Fäten muß hinzukommen, wie Thaer an mehreren Orten selbst gesteht. Diese Mühe wäre nun leicht geschehen; aber wie? wenn erst Gerste, Hafer und Bohnen hinzukommen, da möchte doch schwerlich das Wühen durch Menschenhände allein noch thunlich sein.

Bei Nr. 2 sind die Bedenklichkeiten noch größer. Es ist zuvörderst in der Regel schon zweifelhaft, daß vor der Gerstensaat, wenn sie auch erst gegen das Ende des Monats Mai geschähe, die Bucherblume über der Erde hervorgekeimt ist; ein Jahr wie 1811 ausgenommen; welches aber meines Bedünkens, eine große Seltenheit in den Phänomenen der Natur ist. Geseht aber auch, sie wäre schon gekeimt, wie dies in dem leichten und warmen Boden um Gelle der Fall wohl sein mag, wird denn nicht durch die Egge abermals eine neue Vegetationskrume hervorgebracht, und glaubt



man etwa, daß die Blume durch das Eggen dergestalt vernichtet werden könne, daß sie nicht wenigstens zu einem großen Theile unmittlbar nachher sich wieder erhole und von Neuem fort vegetire? Aber wenn auch die Egge die jungen Pflänzchen sämmtlich untertauchte, so würde doch der nächste warme Regen die Wurzelsafern wieder befruchten und die Wucherblume sich bald wieder richten und fortwachsen. Und diese Pflanzen, welche dann schon vor der Gerste einen Vorsprung hätten, würden doppelt gefährlich werden. Und sollte selbst nicht die Gerste, die eine lockere und fein pulverisirte Krume liebt, bei dieser späten Bestellung nach dem Pflügen und dem ersten Eggen an Kraft und Fähigkeit zum Keimen verlieren? Auch dann nicht, wenn innerhalb der langen Zwischenzeit starke Regenschauer erfolgt wären und die Oberfläche, wie dies gewiß im Kleiboden der Fall sein würde, zugepappet hätten? Auch kann ich es mir gar nicht als möglich denken, daß die Wucherblume schon in diesem zweiten Jahre des Turnus in geringer Menge erschienen sei, da sie doch in dem ersten an vielen noch gar nicht entwickelt und an den übrigen nur sehr oberflächlich hervorgeleckt worden ist. Diese Erfahrung kann also wohl nur da Satt finden, wo die Wucherblume überall erst im Entstehen ist. Eben so wenig stimmt die Behauptung von Nr. 5 zu meiner Erfahrung. Der Wuchersamen pflegt vielmehr, wenn er ein oder zwei Jahre durch Klee oder Roggen zurückgehalten war, um so stärker und zahlreicher von allen Seiten hervorzukommen, woraus eben das unumgängliche Bedürfnis entsteht, nach dem Ruhejahre erst eine Brache oder die Hacke wieder eintreten zu lassen. Und wie harmonirt endlich mit diesem Allen die Meinung, daß das ganze Geschäft in 6 oder 7 Jahren und zwar ohne besondern Aufwand an Zeit, an Gelde und an Kräften abgethan werden könnte, wenn am Ende des ersten Turnus von 5 Jahren wirklich noch Wucherblumen in dem Hafer vor-

handen sind, und jetzt und bei dem zweiten Turnus wenigstens drei Fünftel der ganzen Feldflur gewühet werden müssen? Ich wiederhole es, unbedingt kann man dieser Methode nicht folgen.

Der verstorbene Hofrath Beckmann macht in seinen ökonomischen Schriften — ich habe vergessen, wo? — den Vorschlag: man solle erstens brachen, zweitens und drittens Winterkorn und viertens Sommerkorn säen. Diese Methode hat mit der meinigen einige Aehnlichkeit, weicht aber in Nr. 4 ganz ab, wo ich wenigstens bei den verlangten Sommerfrüchten fürchte, daß es in dem ersten Turnus noch schlechterdings unmöglich sei, die Wucherblume schon durch bloßes Wähen zu bezwingen. Wie können in einer Brache bereits alle insicirten Schichten der zu cultivirenden Tiefe zu Tage gefördert werden? — Nach noch Andern, namentlich nach Münchhausen und gemäß einer am 1ten Mai 1811 von der Regierung zu Schaumburg-Lippe gegebenen Anweisung die Vertilgung der Wucherblumen betreffend, heißt es: man soll erstens brachen, zweitens und drittens früh Winterfrüchte säen, viertens Brachfrüchte und fünftens wieder Winterkorn bestellen. Oder erstens Brache, zweitens Roggen, drittens Stoppelroggen mit Klee, viertens Klee, fünftens Roggen, sechstens Roggen oder Wintersaat. Diese Methoden gehen gleich auf das Ganze der Länderei und stimmen beide zur völligen Aussehung der Sommerfrüchte, ohne eines Ersatzes oder eines Ausweges dafür zu erwähnen, und dehnen überhaupt den Turnus etwas zu weit hinaus, so wie denn auch die zu öftere Folge des Roggens auf Roggen den Boden gleichfalls gar zu einseitig erschöpft, ohne des, wie mir es scheint, hier obwaltenden Vorurtheils zu erwähnen, als wenn durch Unterdrückung und Zurückhaltung des Wuchersamens ein Absterben und damit eine Vertilgung desselben Statt fände.

Einige Oekonomen haben geglaubt, die



Ausrottung lasse sich schon durch ein bloßes Jäten zwingen und es ist nicht zu läugnen, daß mehrere fleißige Hauswirthe, die so wenig Land haben, daß sie für eine Brache nichts erübrigen können, manche Stunde im Sommer mit ihrer ganzen Familie sehr mühselig damit hinbringen. Allein hiezu ist durchaus erforderlich, daß die Zahl der Wucherblumen schon bis zu der Möglichkeit des Wühens vermindert ist, welches weder in einem noch in zwei Jahren geschehen kann; sonst nimmt man vielleicht einige tausend Blumen weg, indes von den übrig bleibenden und nachwachsenden mehr als das Doppelte wieder eingewurzelt wird. Zu dieser Möglichkeit verhilft nichts, als reine oder im Kleinen, wie oben bemerkt ist, vorsichtige halbe Brache und zwar so oft wiederholt, als das Local nöthig macht. In den Feldfluren des Fürstenthums Schaumburg-Lippe z. B. sind vielleicht mehr als 2000 Morgen dergestalt inficirt, daß selbst nach dem dritten Turnus noch zum Wühen genug übrig bleiben wird. Denn man drehe und wende das Land das erste Mal so viel man wolle, aus allen Winkeln und in allen Schichten kommt die Entwicklung doch noch nicht zu Stande. Und dann ist das Wühen wahrlich kein leichtes Geschäft. Der Rücken thut dabei bald sehr wehe, eben so der linke Arm, in dem man die Last tragen muß; und gewöhnlich entsteht, vorzüglich bei einiger Wärme, von den starken Ausdünstungen der Blume ein sehr empfindliches Kopfweh, welches bei vollblütigen Menschen sehr leicht Nasenbluten und Schwindel erregt. Die Wärme und das Rücken sind hier nach meiner eigenen Erfahrung nicht die einzigen Ursachen; sondern die Wucherblume hat in der That in ihren Ausdünstungen etwas betäubendes, wie schon ihre Bollständigkeit und die Menge der Blumendolken vermuthen lassen. Daher kam es vielleicht, daß unsere Vorfahren sie Stinkblumen nannten, wie dieß in einigen alten Verordnungen gegen dieselbe aus dem Anfange des vorigen

Jahrhunderts der Fall ist. Ueberdies hilft ein einmaliges Wühen in dem sehr behafteten Sommerlande wenig oder nichts; es muß allen 14 Tage oder 3 Wochen vom Anfang Juni an bis zur Ernte wiederholt werden. Die Wucherblumen kommen nach und nach, so wie die Wärme des Sommers zumal und immer tiefer in die Oberfläche der Erde eindringt. Auch ist das Ausziehen der Pflanze aus der Erde, wenn der Regen nicht folgt, gleichfalls schwer. Bei einer Trockenheit reißt sie leicht ab, und dann kommt sie gleich aus dem zurückbleibenden Stammende wieder hervor und ist nachher um so mühseliger aufzuziehen. Der Schaden, welcher bei dem Gehen in den Früchten geschieht, darf auch nicht vergessen werden, besonders wenn das Geschäft von Kindern verrichtet wird, die am meisten dazu geeignet sind. Man rechne also auf das Wühen nicht eher, als nach eingetretener hinlänglicher Verminderung der Wucherblume und überlasse es als ausreichend und genughuend, allen jenen geringen Leuten, welche man in die Mithaltung der vorgeschriebenen Turnen nicht wohl mit einschließen kann.

Man erlaube mir zur Vollständigkeit dieser Abhandlung noch einige Winke und Vorschläge für die respectiven Landesobrigkeiten hinzuzufügen.

Daß ein Theil der Unterthanen bei dem höchst schädlichen Einflusse der Wucherblume auf den Ackerbau sichtbar verarmet und außer Stand gesetzt wird, sich und sein Vieh zu nähren und die Staatsabgaben zu leisten, kann einer Regierung unmöglich gleichgültig sein. Hält man es doch für seine Pflicht, Epidemien unter Menschen und Thieren entgegen zu arbeiten und vor Gift zu warnen, warum sollte man denn gegen das Gift und die Epidemie der Wucherblume schweigen? Wer bürgt uns dafür, daß dieses so schädliche Unkraut, wenn es nur erst in einigen Commünen überhand genommen hat, nicht bald die benachbarten Dorfschaften angreife und so schnell von der



einen Gegend zu der andern übergehe. Wie leicht ist nicht die Mittheilung dieses, allen Ackerbau zerstörenden Samens durch den Handel? Kam nicht die Wucherblume in dem Jahre 1737 durch auswärtiges Getreide in das Amt Blumenau, nach Wunstorf und Limmer und in mehrere andere Gegenden des Königreichs Hannover? Theilte nicht das Brandenburgische dieses Gift den Früchten der Dänischen Provinzen mit? wo diese Blumen noch immer die Brandenburger genannt werden, und ward es nicht von dort aus nach Norwegen verpflanzt? Wie die Wucherblumen in das Schaumburg-Lippesche gekommen sein mögen, ist zwar nicht historisch erwiesen; ich finde aber die Vermuthung derer nicht unwahrscheinlich, welche sagen: daß sie zuerst in der Sülbecker Feldflur in der Nähe der Steinkohlenwerke durch das Futter und den Mist der Pferde fremder Kohlenfuhrleute entstanden seien, so wie sie laut einer Urkunde aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts in die Länderei des herrschaftlichen Kammerhofes durch die Dienstpferde gebracht sind.

Will man aber diesem Uebel gefehlichen Widerstand leisten, so geschehe es doch ja, außer der nothwendigen Strenge und Beharrlichkeit, auch mit Menschlichkeit und Billigkeit. Man gönne den Unterthanen die zur Ausrottung dieses Unkrautes erforderliche Zeit; man gebe ihnen eine leichte und vollständige Anweisung etwa vermittelt der Kalender in die Hände; man erleichtere denen, die am meisten von diesem Unglück leiden, durch einige Verminderung der Abgaben die Cur dieser Felderkrankheit, oder komme ihnen durch pecuniaire Unterstützung zu Hülfe, und halte übrigens mit Ernst auf die Befolgung des Befehls und sei unerbittlich im Strafen wegen verschuldeter Versäumung des festgesetzten Termins.

Vor allen Dingen muß man bei gefehlichen Aufforderungen der Unterthanen zur Vertilgung der Wucherblume wissen, welche Methode dabei am zweckmäßigsten zu wählen ist, oder

was für Plane und Mittel vorzuschlagen und wie viele Jahre als Termin zum gleichzeitigen und gleichmäßigen Brachen und nachdem zum Wühen mit beständiger Rücksicht auf das Local festzusetzen sind, um den Eigenthümern solcher leidenden Aecker durch eine zu kurze Zeitfrist keine unnöthigen Beanstaltungen und keine vergebliche Kosten zu verursachen, und auf der andern Seite durch einen zu weit hinausgesetzten Termin sie nicht in ihrer Gleichgültigkeit und Saumseligkeit zu bestärken.

Eine einmalige Brache, sie mag alle vier oder alle sechs Jahre eintreten und so künstlich eingerichtet werden, als sie wolle, ist noch nicht hinreichend. Ja ich bin sogar fest überzeugt, daß bei einem Boden, der einmal durch und durch mit Wuchersamen geschwängert ist, selbst nach der zweiten Brache oder deutlicher nach dem ganzen zweiten Turnus noch nichts weiter, als höchstens die Möglichkeit zu wühen erlangt ist und folglich auch dann noch allerlei Versuche durch reine Brache und Brachfrüchte, durch Winterkorn und Klee, so wie mit Asche, Kalk und Mergel wiederholt und fortgesetzt werden müssen, um das Geschäft und die Mühe des Säens zu erleichtern und abzukürzen.

Unter den Methoden zur Ausrottung der Wucherblumen, scheint mir diejenige, welche wir oben angenommen und nach allen ihren Theilen durchgeführt haben, nämlich die Theilung der Länderei jedes Eigenthümers sowohl als der Zeit zur Tilgung in Viere, die kürzeste, dem Haushalte zugleich angemessenste und wahrhaft humanste zu sein; vorausgesetzt, daß sie beharrlich und bis zum Ziele kräftig und gewissenhaft betrieben wird. Die bisher gemachten Versuche, alles Land gleich mit einem Male vorzunehmen, überstiegen die menschlichen Kräfte und mußten schon deswegen misslingen.

Man könnte zwar auch nach dem System der Drei-Felder-Wirthschaft, die indeß mehr auf die öftere Wiederholung des Düngers be-



rechnet ist, als nach der eigentlichen Ruhe des Landes bei reiner Brache und mit Zuziehung der Brachfrucht-Cultur genommen und gemeint wird, einen Turnus von drei Jahren annehmen und erstens brachen, zweitens Roggen und drittens wieder Roggen bestellen und so von vorn wieder anfangen; aber hiezu gehörte ein sehr großer Düngervorrath und man würde zu lange der Sommerfrüchte entbehren müssen.

Zu einer doppelten Brache von einem vierjährigen Turnus gehören 8 Jahre. Dies ist also nach meiner Meinung der kleinste Termin, den man Unterthanen zur Vertilgung der Wucherblume erlauben muß. In außerordentlichen Fällen ist gewiß anzurathen, noch einen Turnus hinzuzusehen und den Termin der Zeit für jedes Viertel noch um 4 Jahre zu verlängern. Was kommt den hier auf einige Jahre mehr oder weniger an, wo es ein großes Werk und eine große Wohlthat der Menschheit gilt.

Um das Geschäft gleich von vorn an gut einzuleiten und mit Ordnung fortzusetzen, bedarf es anerkannt redlicher und gewissenhafter Aufseher. Am besten dazu würden die ersten Colonen der betreffenden Dorfschaft oder Commüne passen. Sie werden die Länderei jedes Eigenthümers und Hauswirthes, in dessen Aeckern die Wucherblumen herrschen, genau kennen und wahrscheinlich aus einem gewissen Ehrgefühl mit einem guten Beispiele vorangehen. Diese Aufseher müssen den Willen der Regierung, die Obliegenheiten ihres Berufes, so wie die ganze Form des Verfahrens dabei nebst der ihnen gebührenden Autorität schriftlich oder gedruckt in Händen haben. Von der ihrer Aufsicht anvertrauten Länderei müssen sie Tabellen führen und zwar in Duplo, eine für die obrigkeitliche Behörde und die andere für den Aufseher. Diese Tabellen werden, so lange die Ausrottung dauert, mit den gefüllten Rubriken jährlich an die Aemter abgeschickt, welche mit den höhern Behörden gleichfalls hierüber in Correspondenz stehen, und von

denen aus jeden Sommer ein Sachverständiger die Feldfluren des ganzen Amtes ein- oder zweimal im Beisein der Special-Aufseher genau untersucht und sich die fleißigsten und treuesten Colonen anzeigen und vorstellen läßt.

Woher aber sollen die Aufseher für ihre Mühe honorirt werden? Die bloße Ehre oder der Gemeinssinn möchten schwerlich genügen. Vielleicht ließen sich hiezu die Strafgeelder anwenden. In der Hauptsache, d. i., in der Haltung des festgesetzten Turnus und den vorgeschriebenen Bestellungsarten, dürfen aber durchaus keine Vergehungen und Versäumnisse Statt finden; sie fielen ja den Aufsehern zur Last und müßten um der nothwendigen Ordnung willen auf der Stelle redressirt werden. Wohl würden dagegen in Nebensachen, z. B. in der Zerstörung des einmal vom Lande gewonnenen Samens oder in der gehörigen Reinigung des Saatkorns, leicht Versehen und Nachlässigkeiten möglich sein, die man nicht ungeahndet passiren lassen könnte und besonders müßte man doch alle Versäumnisse des Wühens mit etwas Gelde bestrafen, sei es Morgen- oder Blumenweise. Sicherer und besser scheint es mir zu sein, wenn man solchen Feldgeschwornen einen billigen, fixen Gehalt aussetzte, welches sie bequem an Sonntagen verdienen könnten und welches sich nach einem mäßigen Tarato der insicirten Morgen bestimmen und vertheilen ließe. Wollte man dies aber nicht, so würde die Kammer wohl thun, mit einem Vorschusse auszuweichen, wie dies in dem Jahre 1778 von der Hannoverschen geschah und sich in der Folge durch die etwa eintretenden Strafgeelder möglichst schadloß zu machen.

#### U n t e r s u c h u n g.

Zum Schlusse erwähne ich hier noch einiger Versuche, die man in frühern und spätern Zeiten zur Vertilgung der Wucherblume gemacht und die zum Theil nicht ganz ohne Erfolg geblieben sind, obgleich dieser Erfolg mehr auf die Rechnung einiger thätigen Menschen-



freunde, als auf das Verdienst der Verordnungen gebracht werden muß. Es hat diese Kenntniß wenigstens historischen Werth und kann in mancher Hinsicht als Leitfaden, auch als Aufmunterung dienen. Eins der merkwürdigsten Beispiele giebt hier das Amt Herzberg in dem Fürstenthum Grubenhagen, wohin die Wucherblume durch Hafer vom Harz geführt war. Den Anfang zur Ausrottung machte man schon 1767, und eine Verordnung über diesen Gegenstand war bereits 1737 den 18. November ergangen, welche die Vertilgungsmittel und einige namhafte Strafen enthielt, wie man in Beckmanns Sammlung auserlesener Landesgesetze von 1784, 6. Alphabets Seite 300 nachlesen kann. Man ließ brachen, drang auf Einschränkung der Sommerfrüchte und machte jedem Hauswirth das Auswühen der Wucherblumen von Juli bis zur Ernte und das Verbrennen derselben zur Pflicht. Die Sache ging auf diesem Wege sehr langsam und blieb ohne allen merklichen Erfolg. Die Ursache hiervon lag in der Verkehrtheit des Verfahrens und der zu großen Abhängigkeit der Sache von den Grundeigenthümern.

Mit dem Jahre 1775 wurde das Geschäft ernstlicher betrieben. Man setzte drei Wucherblumen-Aussäher an, die zum Wühen anhalten und für das Verbrennen und Vergraben des Unkrautes sorgen mußten. Sie bekamen 6 Mgr. Denuncianten-Gebühr, 3 Mgr. von jedem Morgen mit Wucherblumen und 9 Mgr. täglich fürs Verbrennen und Verscharren der Blumen. Statt der 6 Pf. und des doppelten Preises bei wiederholter Visitation, die nach Ablauf eines gewissen Termins für jede Blume verordnungsmäßig bezahlt werden sollten, wurde für jeden inficirten nicht gewüheten Morgen im Brachfelde 2 Rthlr. und für jeden Morgen im Sommerfelde 1 Rthlr. Strafe festgesetzt. Späterhin wurde verboten, Brachfelder überall nicht mehr, bei 5 Rthlr. Strafe zu sommern, sondern höchstens mit Brachfrüchten

zu bestellen, und man war mehrere Male sogar geneigt, alle Sämereien auf neun Jahre gänzlich zu untersagen. Da die Eigenthümer der inficirten Aecker im Jäten der Sommerfrüchte sich zu faumselig bewiesen und die Straf gelder nach und nach über das Vermögen der Menschen hinausgingen; so ließ man mit der Zeit bloß von Amtswegen, und zwar in den Monaten Juni und Juli, das Geschäft verrichten, und da hierbei die Sache am sichersten und schnellsten fortging, so wurden ordentliche Tagelöhner zum Wühen angeordnet. Die Kammer schloß dazu 60 Rthlr. vor, die sie in der Folge schenkte. Ueber Einnahme und Verwendung der Straf gelder mußte alle Martini Rechnung abgelegt werden. Die inerrigibeln Straffälligen wurden zum öffentlichen Wühen angehalten und einigen derselben wurde ihr Getreide nebst den Wucherblumen grün abgemähet. Dieser Plan wurde auf 18 Jahre angelegt und 1794 sollen die Wucherblumen aus dem Amte Herzberg wirklich vertilgt gewesen sein. Der Grund hiervon mochte wohl in der Thätigkeit liegen, mit welcher die dortigen Beamten die Sache betrieben.

In dem Amte Ilfeld wurde mit der Ausrottung der Wucherblumen 1790 der Anfang gemacht und durch das Verdienst des damaligen Beamten Lüder glücklich zu Stande gebracht. Er gebrauchte zum Wühen die Schulkinder nach beendigtem Unterrichte, unter der beständigen Aufsicht eines alten Invaliden. Jedes Kind bekam täglich 2 Ggr. Die Feldbesichtigungen geschahen in Gegenwart eines Beamten den 4ten, 14ten und 24sten Juli.

Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, wo aller Wahrscheinlichkeit nach die Wucherblume schon ins dritte Jahrhundert fürchterlich wüthete, sind oft und mancherlei Versuche gemacht worden, sie zu vertilgen; aber bis jetzt sämmtlich ohne Erfolg geblieben. Das erste Rescript darüber, welches ich habe auffinden können, dem aber bereits ein früheres vorausgegangen sein muß, ist vom 30sten Mai



1716 datirt. Es verlangt Brache in Verbindung mit Wähen. Dieses Rescript wurde mit vielem Ernst den 22sten April 1767 erneuert und eine sehr vollständige Anweisung des Verfahrens hinzugefügt. Die Bucherblumen = Feldfluren jeder Gemeinde sollen in vier Flagen oder Flächen getheilt werden und alles Usuelle dabei wegfallen. Wer in solcher Fläche vielleicht sein gesamtes Land hat, soll während der Zeit der Ausrottung etwas Land umsetzen oder mietzen. 1stens Brache, die im Herbst geselget, im Frühjahr tief gepflügt und gegerget, nachdem im Mai gedünget und wieder gepflügt werden soll. Als der beste Dünger werden Schaaf- und Schweinemist vorgeeschlagen. Nun müsse man dem Kraute Zeit lassen, bis es Knospen zur Blüthe ansehe und es dann abmähen; (!) hierauf wieder pflügen, die Bucherblume abermals wachsen lassen, sie von neuem abmähen, und dies Geschäft fortsetzen bis zur Ernte. 2tens und 3tens Winterfrüchte, 4tens Sommerfrüchte, doch keine Gerste, sondern Erbsenzug oder Hafer, und noch besser Taback. Nach diesem einmaligen Turnus soll bloß gewühet werden und zwar vom 25sten Mai an, bis zur Ernte. Das Stroh soll nicht gesütert, auch nicht gestreuet, sondern, wenn Letzteres geschieht, nur für Gärten und Wiesen gebraucht werden. Der Kaff dürfe bloß für Schweine gesütert werden, bei denen der Buchersame wegen ihrer innern Hitze vergehe. Dieser Verordnung folgten andere von demselben Zwecke und demselben Inhalte, nebst lauten Klagen über bisherige Saumseligkeit von Seiten der Untergerichte sowohl, als der Hauswirthe: den 17ten Mai 1775, den 7ten Juni 1783 und den 7ten Mai 1797.

In dem Jahre 1811 wurde ein neuer Versuch eingeleitet. Die deshalb ergangene Landesverordnung ist vom 27sten April und die derselben hinzugefügte Anweisung vom 1sten Mai datirt. Beides enthält 19 Seiten in Quart und ist jedem Hauseigenthümer unent-

geltlich mitgetheilt. Pächter sowohl, als Eigenthümer werden darin §. 1 verpflichtet, der Anweisung gemäß sich zu bemühen, ihre Aecker von den Bucherblumen zu befreien. Es wird ihnen hiezu §. 2 ein Zeitraum von 6 Jahren, als die hier gewöhnliche Landes-Brachzeit, von Johanni 1811 bis dahin 1817 festgesetzt, nach dessen Verlauf die angedrohten Strafen in Wirkung treten werden. Die Beamten sind nach §. 3 schuldig, auf die Befolgung der Anweisung innerhalb dieses Termins zu achten. Es sollen aus jeglicher Gemeinde nach §. 4 einige verständige Männer ausgehoben und eidlich verpflichtet werden, alljährlich den 10ten Juni, den Tag vor Johannis, den Tag nach Mariä Heimsuchung, den Tag nach Jacobi und dann alle 14 Tage, bis das Sommerkorn gemähet sein wird, die Feldfluren zu besichtigen und darauf zu halten, daß die Bucherblumen ausgewühet werden und hierüber den Beamten Besichtigungs-Annotationen einreichen. Ist dies nach der ersten Besichtigung und zwar gleich des erstens Jahres nicht geschehen, so sollen die Beamten sofort auf Kosten der Besitzer oder Pächter Veranstaltung treffen, daß die inficirten Stücke entweder ausgewühet oder abgemähet und nach §. 7 für jeden Morgen 12 Mgr. Besichtigungskosten bezahlt und dieselbe Strafe nach §. 8 bei allen Besichtigungen wiederholt werden. Anmerkung: Die angedrohten Strafen §. 6 bis 8 sind durch eine spätere Verordnung vom 25sten Juni desselben Jahres, nämlich bis Johannis 1813 suspendirt. Auch sollen bis dahin noch keine Feldbesichtiger angestellt werden, sondern nur von den Beamten Aufsicht und Ermahnungen Statt finden, daß durch die in der Anweisung enthaltenen Mittel, wobei es hauptsächlich auf Aussehung der Sommerfrüchte in einem noch unreinen Felde ankommt, es während der 2 Jahre dahin gelange, daß es demnächst des Abmähens der Früchte nicht mehr bedürfe.

Nach §. 9 wird erklärt, daß die Bucherblume



blume innerhalb 6 Jahren so weit vertilgt sein könne, daß man im Stande sei, die Ausrottung der noch übrig gebliebenen Spuren derselben durch fleißiges Ausjäten zu vollenden, welches Geschäft vom 25ten Mai 1818 an fortgesetzt und alljährlich beachtet werden soll. Es haben daher die Feldbesichtigungen dem §. 4 gemäß, ihren Fortgang. Die Besichtigungen müssen §. 11 des Sonntags vor der Kirche angezeigt werden. Sie erstrecken sich nach §. 12 auf alle innerhalb eines Amtsbezirktes befindliche Grundstücke, ohne Ansehen der Person. Die Annotationen der Feldbesichtiger sollen nach §. 13 die Wucherblumenstücke, die Namen der Eigenthümer oder Pächter und die Anzahl der darin gefundenen Blumen enthalten, und eine Columne für den Strafansatz offen lassen. Für jede darin bemerkte Wucherblume soll nach §. 14 ohne weitere Besichtigungs-Gebühren, zu Johanni 2 Pf., zu Mariä Heimsuchung 4 Pf., zu Jacobi 6 Pf. und so fort mit Erhöhung von 2 Pf. bezahlt werden. Die Beamten sind §. 15 angehalten, die Strafansätze in die Besichtigungs-Register einzutragen, sie von den Schuldigen beizutreiben und die Annotationen alljährlich zu Martini an die Regierung einzuschicken. Die Strafgeelder gehen §. 16 zur Hälfte an die Besichtiger, zur Hälfte in die Landschulen-Verbesserungs-Casse. Es findet nach §. 17 kein Nachlaß an diesen Strafgeeldern Statt. Ueber die richtige Verwendung dieser Gelder soll §. 18 von den Beamten berichtet werden. Für Parteilichkeiten und Saumseligkeiten der Feldgeschwornen werden diese selbst nach §. 19 wie die straffälligen Eigenthümer der übersehenen Aecker angesehen und behandelt. Die Bekanntmachung dieser

Berordnung soll außer den gewöhnlichen Wegen §. 20 auch alljährlich am Sonntage nach dem 1sten Mai von den Kanzeln wiederholt werden.

Was die der Berordnung hinzugefügte Anweisung betrifft, die man mit Ausnahme einiger Zusätze schon in dem Landes-Calender von 1796 und 1806 abgedruckt findet, so wird darin eine kurze Anzeige von der Natur, von der Verbreitung und Schädlichkeit dieses Unkrautes gegeben, und zugleich werden die Mittel bemerkt, wie man sich gegen dasselbe theils verwahren, theils wie man es ausrotten könne. Die vorgeschlagene Bestellungsart der Länderei innerhalb 6 Jahren ist oben schon erwähnt worden. Uebrigens ist jedem Hauswirth überlassen, welches Acker-system und welche Fruchtfolge er anwenden will, wenn beides nur so beschaffen ist, daß der landesherrliche Zweck dadurch erreicht und das Wüthen nicht vergessen wird. Diese Anweisung ist mit Fleiß ausgearbeitet und sehr populair vorgetragen.

Aller dieser frühern und spätern Berordnungen ungeachtet, ist bis zu diesem Augenblick in der schrecklichen Wuth der Wucherblumen des besagten Fürstenthums nicht die geringste Veränderung vor sich gegangen. Die angeordneten Strafpfennige à Blume konnten nicht erhoben werden, weil es nicht möglich war und noch immer nicht möglich ist, die Blumen zu zählen. Das Versehen des Verfahrens bestand, wie mir es scheinen will, lediglich darin, daß man bloß den Blumen nachstellte, statt daß man hätte dem Wuchersamen nachspüren, ihn hervorlocken und nachdem erst in der Pflanze und in der Blume vertilgen sollen.



IX.

Preis-Aufgaben

des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preussischen Staaten.

Für das Jahr 1832.

publicirt am Jahresfeste, den 17ten Juni 1832.

A. Frühere und noch laufende Preis-Aufgaben.

I.

Auf die Erziehung einer neuen Varietät von Wein aus dem Samen, welcher mit oder ohne vorhergegangene künstliche kreuzende Befruchtung erzielt ist, wird ein Preis von 60 Stück Friedrichsd'or ausgesetzt.

Die neue Varietät muß eine in jeder Beziehung vortreffliche Frucht liefern, welche in der October-Sitzung des Vereins im Jahre 1836 mit einem Theil der Rebe, woran sie gewachsen (nebst Blatt) einzusenden ist. Es sind dabei zugleich folgende, durch drei glaubwürdige sachverständige Männer des Orts zu bescheinigende Angaben erforderlich:

- 1) von welcher Weinsorte durch Selbstbefruchtung, oder von welchen Weinsorten durch kreuzende Befruchtung, der Samen gewonnen sei;
- 2) daß die gezogene Varietät im Jahre 1833 in's freie Land gepflanzt und seitdem darin unausgesetzt verblieben sei;
- 3) daß die übersandte Traube an besagtem Weinstock an einem ganz freien Spalier, ohne irgend eine künstliche, die Reife befördernde Vorrichtung im Sommer 1836 gereift sei.

Sollten mehrere Concurrenten für die Preis-aufgabe auftreten, so wird nach schiedsrichterlichem Ausspruche sachverständiger Weincultiva-

teurs der vorzüglichsten Frucht unter den concurrenden der Preis zuerkannt werden.

B. Neue Preis-Aufgaben.

II.

Derjenige Privat-Gärtner oder Gartenbesitzer, welcher im Jahre 1833 am frühesten, jedoch spätestens bis zum letzten März eine Quantität von mindestens einem halben Schock gut ausgewachsener Erbschoten erzieht, erhält einen Preis von Fünfzig Thalern. Der Thatsbestand muß durch zwei Mitglieder des Vereins, oder sonst auf glaubhafte Weise festgestellt, und das Cultur-Verfahren zur Benutzung für die Schriften des Vereins bis zum ersten Mai 1833 mitgetheilt werden.

III.

Für die am vollständigsten angestellte gegenseitige Prüfung der Kanal- und der Wasserheizung in gleichem Raum und in Bezug auf dieselben Culturgegenstände, wobei sowohl die Kosten der Anlage und des Betriebes bei beiden zu berücksichtigen, als auch die Wirkungen beider Heizmethoden auf die Erhaltung und das Gedeihen der Gewächse genau zu erforschen sind, wird ein Preis von Sechzig Friedrichsd'or ausgesetzt. Die Abhandlungen sind im Januar 1838 einzusenden.

IV.

„Durch welche Mittel kann man die Hyazinthenzwiebeln vor der, unter dem Na-



men „Ringelkrankheit oder weißer Roth“ stande eine Commission zur Ertheilung des bekannten pestartigen Krankheit schügen, Preises ernannt werden. Der Name des Prä- oder wie sind die, von diesem Uebel mien-Empfängers wird am Jahresfeste öffentlich schon ergriffenen Zwiebeln auf eine sichere genannt.

Art davon zu heilen?“

Die Beantwortungen sind bis zum ersten Januar 1835 einzusenden. Der dafür ausge- setzte Preis im Betrage von zwanzig Friedrichsd'or kann erst, nachdem das Mittel geprüft worden ist, ertheilt werden.

#### C. Prämie aus der von Seydlißschen Stiftung.

##### V.

Derjenige Eleve der Gärtner-Lehranstalt, welcher auf der dritten Lehrstufe stehend, eine ihm gestellte Aufgabe am genügendsten löst, erhält, bei sonst untadelhafter Aufführung, eine Prämie von 50 Thalern aus der von Seydlißschen Stiftung, welche Summe ihm bei seinem Austritt aus dem Institut übergeben wird.

Alljährlich wird ein anderer Gegenstand zur Preisbewerbung ausgestellt, und vom Vor-

Die Abhandlungen über die Preis-Aufgaben ad I. bis IV. werden an den Director oder an den General-Secretair des Vereins eingesendet. Auf den Titel derselben wird ein Motto gesetzt und ein versiegelter Zettel beigelegt, welcher äußerlich dieses Motto und im Innern den Namen, Stand und Wohnort des Verfassers enthält.

Abhandlungen, die nach den bestimmten Terminen eingehen, oder deren Verfasser sich auf irgend eine Weise genannt haben, werden nicht zur Concurrenz gelassen.

Wenn den eingehenden Abhandlungen der Preis auch nicht zuerkannt werden sollte, wird doch angenommen, daß die Herren Verfasser nichts desto weniger deren Benutzung für die Druckschriften des Vereins bewilligen. Möchten die Herren Verfasser dies nicht zugestehen wollen, so werden sie dies bei Einreichung ihrer Abhandlungen gefälligst zu erkennen geben.

#### X.

### Preis-Aufgaben

des

### Vereins

zur

### Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten für das Jahr 1833.

Publicirt: Berlin, am 11ten Jahresfeste, den 23. Juni 1833.

A. Frühere noch laufende Preis- oder ohne vorhergegangene künstliche kreuzende Aufgaben. Befruchtung erzielt ist, wird ein Preis von I. (vom Jahre 1831). 60 Stück Friedrichsd'or ausgesetzt.

Auf die Erziehung einer neuen Varietät Die neue Varietät muß eine in jeder Beziehung vortreffliche Frucht liefern, welche in von Wein aus dem Samen, welcher mit



der October-Sitzung des Vereins im Jahre 1836 mit einem Theil der Rebe, woran sie gewachsen (nebst Blatt) einzusenden ist. Es sind dabei zugleich folgende, durch drei glaubwürdige sachverständige Männer des Orts zu bescheinigende Angaben erforderlich:

- 1) von welcher Weinsorte durch Selbstbefruchtung, oder von welchen Weinsorten durch kreuzende Befruchtung, der Samen gewonnen sei;
- 2) daß die gezogene Varietät im Jahre 1832 in's freie Land gepflanzt und seitdem darin unausgesetzt verblieben sei;
- 3) daß die übersandte Traube an besagtem Weinstock an einem ganz freien Spalier, ohne irgend eine künstliche, die Reife befördernde Vorrichtung im Sommer 1836 gereift sei.

Sollten mehrere Concurrenten für die Preis-Aufgabe auftreten, so wird nach scheidrichterlichem Ausspruche sachverständiger Weincultivateurs der vorzüglichsten Frucht unter den concurrirenden der Preis zuerkannt werden.

#### II. (vom Jahre 1832).

Für die am vollständigsten angestellte gegenseitige Prüfung der Kanal- und der Wasserheizung in gleichem Raum und in Bezug auf dieselben Cultur-Gegenstände, wobei sowohl die Kosten der Anlage und des Betriebes bei beiden zu berücksichtigen, als auch die Wirkungen beider Heizmethoden auf die Erhaltung und das Gedeihen der Gewächse genau zu erforschen sind, wird ein Preis von Sechzig Friedrichsd'or ausgesetzt. Die Abhandlungen sind im Januar 1838 einzusenden.

#### III. (vom Jahre 1832).

„Durch welche Mittel kann man die Hyazinthenzwiebeln vor der, unter dem Namen „Ringelkrankheit oder weißer Rogh“ bekannten pestartigen Krankheit schützen, oder wie sind die, von diesem Uebel schon

ergriffenen Zwiebeln auf eine sichere Art davon zu heilen?“

Die Beantwortungen sind bis zum ersten Januar 1835 einzusenden. Der dafür angesetzte Preis im Betrage von zwanzig Friedrichsd'or kann erst, nachdem das Mittel geprüft worden ist, ertheilt werden.

#### B. Neue Preis-Aufgaben.

##### IV.

„Welches ist das beste Verfahren, Pflanzen durch Stecklinge zu vermehren und welche die am meisten dazu geeignete Zeit?“

Bei der Beantwortung dieser Frage soll hauptsächlich nur auf die schwer zu vermehrenden Pflanzen, so wie auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche Knorren bilden (sich verknorpeln), und dann nicht leicht Wurzeln schlagen.

Termin der Einsendung: Januar 1835.

Preis nach geschehener Prüfung: Zwanzig Friedrichsd'or.

##### V.

Es wird eine historische Zusammenstellung aller vorgeschlagenen und angeblich geprüften Mittel zur Vertilgung der den Gärten schädlichen Insekten verlangt, nebst genauer Angabe der Bücher, in welchen sie empfohlen werden. Es soll eine Schrift sein, die den Practiker in den Stand setze, wahrhaft neue Vorschläge von schon oft da gewesenen mit Sicherheit zu unterscheiden und die Prüfung älterer zu wiederholen, weshalb als Haupt-Erforderniß: Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung zu betrachten sind, indem eine Beurtheilung der Mittel zwar angenehm, aber nicht durchaus erforderlich sein wird.

Unter den bis zum Januar 1836 eingehenden Beantwortungen dieser Aufgabe, erhält die Beste den Preis von dreißig Friedrichsd'or.



C. Fortlaufende Prämie aus der von Seydlißschen Stiftung.

VI.

Derjenige Eleve der Gärtner-Lehranstalt, welcher auf der dritten Lehrstufe stehend, eine ihm gestellte Aufgabe am genügendsten löst, erhält, bei sonst untadelhafter Ausführung, eine Prämie von 50 Thalern aus der von Seydlißschen Stiftung, welche Summe ihm bei seinem Austritt aus dem Institut übergeben wird, wie bereits im vorigen Jahre publicirt worden.

Alljährlich wird ein anderer Gegenstand zur Preisbewerbung ausgestellt, und vom Vorstande eine Commission zur Ertheilung des Preises ernannt werden. Der Name des Prämienempfängers wird am Jahresfeste öffentlich genannt.

Die Abhandlungen über die Preis-Aufgaben ad II. bis V. werden an den Director oder an den General-Secretair des Vereins eingesendet. Auf den Titel derselben wird ein Motto gesetzt und ein versiegelter Zettel beigelegt, welcher äußerlich dieses Motto und im Innern den Namen, Stand und Wohnort des Verfassers enthält.

Abhandlungen, die nach den bestimmten Terminen eingehen, oder deren Verfasser sich auf irgend eine Weise genannt haben, werden nicht zur Concurrenz gelassen.

Wenn den eingehenden Abhandlungen der Preis auch nicht zuerkannt werden sollte, wird doch angenommen, daß die Herren Verfasser nichts desto weniger deren Benutzung für die Druckschriften des Vereins bewilligen. Möchten die Herren Verfasser dies nicht zugestehen wollen, so werden sie dies bei Einreichung ihrer Abhandlungen gefälligst zu erkennen geben.

XI.

Wie lassen sich Gewächse, welche 4 bis 14 Grad Wärme verlangen, ohne Gewächshaus und Heizung eines besondern Zimmers durchwintern?

Es scheint etwas bizarr zu sein, im Monate Mai, wo ein großer Theil von Florenz lieblichen Kindern uns im Freien durch ihren lieblichen Anblick erfreuen, und ihre Wohlgerüche spenden, wo der Obstbaum seine ganze Schönheit vor unsern Blicken entfaltet, wo die gesiederten Sängler ihre Stimmen in mannigfaltigen Modulationen erschallen lassen, wo Alles Leben, Alles Freude ist, vom Durchwintern der Gewächse zu reden! — Ich wüßte das Seltsame dieses Unternehmens mit weiter Nichts zu entschuldigen, als damit: daß mich vor einigen Tagen ein geehrter Blumenfreund besuchte, sich über meine blühenden Rosen,

über meine gesunden und kraftvollen Pelargonien, Volkamerien, und viele andere Gewächse in ihrem Winterquartiere (vor Ende Mai oder Anfang Juni bringe ich meine Gewächse niemals in das Freie, weil unser Colling eben kein großer Freund von zarten Gewächsen zu sein scheint, und seine Tücke schon öfterer gezeigt hat) freute, mit der Bemerkung: daß seine Gewächse, der Stubenwärme wegen, theils zu schluchtrig gewachsen, theils abgestorben wären, meine Einrichtung zweckmäßig, und der Bekanntmachung für andere Blumenfreunde werth fand.



Blumenfreunden bei ihrer Neigung gefällig werden zu können, hat für mich einen zu großen Reiz, als daß ich mich nicht sofort (zögern liegt nicht in meinem Character), ohne mich an den Mai zu kehren, hiezu hätte entschließen sollen.

Dieselbe unangenehme Erfahrung, welche mein Freund gemacht hatte, habe auch ich, und mit mir vielleicht mancher andere Blumenfreund, welchem kein Gewächs- und Glashaus zu Gebote steht, der die Kosten der regelmäßigen Heizung eines besondern Zimmers scheute, manches Jahr gemacht. Ich mußte, wollte ich mein Steckpferd, welches nun einmal die Gärtnerei in ihren verschiedenen Zweigen ist, nicht an die Seite setzen, meine zarten Gewächse jeden Herbst auf mein Arbeitszimmer nehmen, wo sie nicht nur dem Staube, welcher beim Reinigen des Zimmers entsteht, sondern auch dem Tabackbrauche ausgesetzt waren, wo sie, besonders diejenigen, welche nur einen geringern Wärmegrad verlangen, theils zu früh theils zu stark trieben, schwächlich und kränklich wurden, während des Sommers nur schlecht oder gar nicht blühten. Ich habe jetzt meinen Zweck erreicht, das Mittel zwischen zu kalt und zu warm gefunden, und theile meine Einrichtung gern in diesem schätzenswerthen Blatte anderen Blumenfreunden zur Beurtheilung mit.

Mein Zimmer ist 22 Fuß lang und 17 Fuß breit, hat eine äußerst freundliche Lage (man wolle mir diese kleine Abschweifung verzeihen); nach Westen habe ich die Aussicht auf einen ohngefähr 200 Fuß hohen Berg, welcher auf seiner Kuppe ein freundliches 500 Morgen großes Wäldchen trägt, rund herum mit Felblande, und Gärten bekleidet ist; unter demselben schlängelt sich ein kleiner Fluß, die Ahle, welche unweit des königlichen Gestützes Neuhaus entspringt, durch Wiesen. — Nach Süden hin fällt der Blick zunächst auf meinen Blumen- und Gemüse-Garten, nächstdem auf meine beiden Filiale mit ihren Feld-

fluren, Wiesen und Gärten. Ein Theil der Kur-Hessischen und Adelsberger Forsten schließt die Aussicht auf  $1\frac{1}{2}$  Stunde Entfernung.

Dieses Zimmer ließ ich nach der Südseite hin, wo zwei Fenster sind, auf 6 Fuß breit abschneiden, auf dem Fußboden, mit einem Balken gleichlaufend, eine 2 Zoll starke Leiste befestigen, und dann einzöllige, gut abgehobelte  $1\frac{1}{2}$  Zoll breite Latten senkrecht auf  $1\frac{1}{2}$  Fuß Entfernung, nicht hervorstehend, sondern eingelassen, an Balken und Leiste befestigen. Dieses Gerippe oder Lattenwerk bekleidete ich mit großem starken Papiere, und ließ ihm die Farbe des Zimmers geben. Um mir das Licht und die Aussicht nicht zu verkümmern, ließ ich in die Thür, welche aus denselben Latten besteht,  $2\frac{1}{2}$  Fuß breit und 6 Fuß hoch ist, und in sogenannten Wirbelhespen hängt, zwei große Fensterscheiben, einem Fenster gerade gegenüber befestigen. Zu beiden Seiten der Thür setzte ich eine Stellege, welche 5 Abstufungen enthält; auf die untersten Stufen setzte ich die Gewächse, welche 4 bis 6 Grad Wärme nach Reaumur bedürfen, auf die obern aber die übrigen nach Verhältniß des Wärmegrades, welchen sie verlangen. Das höher oder niedriger Stehen, macht einen größern Unterschied als man glaubt. Ich beobachtete nun den Grad der Wärme des Arbeits-Zimmers, welches durch einen Windofen geheizt wird, und fand, daß wenn hier 15 bis 17 Grad waren, das Thermometer auf dem Cabinette, ohne die Thür offen zu halten, immer 10 bis 14 Grad zeigte. Ich brauchte also nur dahin zu sehen, daß ich auf meinem Zimmer die angegebene Temperatur hatte und konnte gewiß sein, daß meine Gewächse weder zu kalt noch zu warm standen. Daß sich dieses Verhältniß nicht allenthalben gleich bleiben wird, daß Höhe des Zimmers, Beschaffenheit der Fenster, Befestigung der Papierwand einen geringen Unterschied machen wird, läßt sich erwarten. Bei kalter Witterung setzte ich gegen Abend soze-



nannte Cartouche-Klappen oder Läden in die Fenster, welche des Morgens mit leichter Mühe weggenommen werden können.

Die Hauptsache bei der Durchwinterung ist, wie jeder Blumenfreund weiß, gleichmäßige Wärme und nur mäßiges Begießen, welches sich auf diese Weise, erstere auf einem Zimmer, das beständig bewohnt wird, ohne besondere Umstände und mit geringen Kosten (etwa daß man des Abends vor dem Schlafengehen noch etwas Feuerung in den Ofen legt) leicht bewirken läßt.

Die ganze Zurichtung kostet mir 1 Rthlr. 21 ggr. Doch gewiß ein geringes Opfer für die Freude, nicht nur seine Gewächse gesund durch den Winter zu bringen, sondern auch wenn die Erde mit einem Leichentuche bedeckt, die ganze Natur öde und einen trüben Eindruck auf unsere Empfindungen macht, manche blühende Blume ihr Haupt dankbar für die Pflege und Wartung empor heben zu sehen,

welche uns für die spärlichen Winterfreuden entschädiget!

Will man seine Einrichtung noch vollständiger haben, so kann man in der Papier- oder auch Tapeten-Wand (welche sich eben sowohl anwenden lassen, wenn man die Latzen gleich nach der Breite der Tapeten befestigen läßt) den Fenstern gerade gegenüber Fensterscheiben anbringen und darunter Bretter oder Blumenträger befestigen, um darauf Gewächse setzen zu können, welche getrieben werden sollen, oder solche, welche eine Wärme von 16 bis 20 Grad verlangen, wo sie zugleich das wohlthätige Sonnenlicht genießen. Daß man dann vor diese Fenster von dem Cabinette her, keine zu viel Schatten gebende Gewächse stellen dürfe, versteht sich von selbst.

Sollte ich mit dieser Bekanntmachung diesem oder jenem Blumenfreunde eine kleine Gefälligkeit erwiesen haben, so ist mein Zweck vollkommen erreicht.

Sch. . . im Sollinge den 19. Mai  
1832.

C. Pracht,  
Pastor.

## XII.

### Empfehlung der englischen Winter-Goldparmane und des großen<sup>1)</sup> rheinischen Bohnapfels.

Bei dem immer mehr zunehmenden Sinne für gute Obstsorten, so wie für die Obstbauszucht selbst, dürfte es nicht als unzuweckmäßig erscheinen, Obst- und Obstbaumfreunde auf zwei Apfelsorten in diesem so lesenswerthen Blatte aufmerksam zu machen, welche in jeder Hinsicht einen schicklichen Platz in unsern Gärten verdienen; es sind die oben genannte englische Winter-Goldparmane und der große rheinische Bohnapfel. Was die zuerst genannte Sorte anbetrifft, wollen wir das Urtheil eines Mannes hören, welcher den größten Theil seines Lebens dazu verwandte, den Obstbaum mit unsäglichlicher Mühe und mit großem Kostenaufwande in allen seinen Theilen vom Grunde aus zu studiren,

1) Zum Unterschiede von einem andern Bohnapfel, welcher der kleine heißt.



das Chaos der Nomenclatur zu entwirren, und ein naturgemäßes System aufzustellen, wofür ihm nicht nur der Pomolog vom Fache, sondern auch der Freund der Obstbaumzucht vielen Dank schuldig ist. Es ist dieses der Herr Dr. med. und Ober-Hofrath Aug. Fr. Andr. Diel zu Dieß an der Lahn, den Pomologen rühmlich bekannt durch seine Werke: Anleitung zu einer Obst-Drangerie in Scherben. Frankfurt 1796 und 1798. Versuch einer systematischen Beschreibung in Deutschland vorhandener Kernobstsorten. Frankfurt 1799 — 1819. Systematisches Verzeichniß der vorzüglichsten in Deutschland vorhandenen Obstsorten. Frankfurt a. M. 1818. — Es gehört die in Rede stehende Frucht der eben angeführten systematischen Beschreibung, dem zehnten Hefte, p. 174 zu Folge, in die IV. Classe, IV. Ordnung, oder in die Classe der Reinetten, in die Ordnung der Goldreinetten; führt da die Namen: Englische Winter-Goldparmanne; König der Peppins; golden Winter-Pearmain; King of the Pippins.

Herr Ober-Hofrath Diel theilt zuvor seine Ansicht über die Production dieser Fruchtart mit, und sagt:

„Es scheint, als ob dieser köstliche Apfel erst seit kurzem in England sei bekannt geworden; denn Miller, Nawe, Hanbury und Abercrombie haben keinen Apfel, der sich mit diesem vergleichen ließe. — In dem Obstverzeichnisse der Gebrüder Kirke heißt dieser große Apfel King of the Pippins, <sup>2)</sup> welches wohl andeutet, daß er eine neue Kernfrucht sei, die ein sehr glückliches Ohngefähr erzeugte. — In Deutschland ist er wohl bis jetzt (1809) noch unbekannt. Herr Ober-Hofrath Diel charakterisirt nun diese Frucht an dem angeführten Orte folgendermaßen:

„Ein prachtvoller, ansehnlich und als Zwerg wirklich großer köstlicher Winterapfel für die Tafel, von dem herrlichsten Geschmack. — Mit keiner bisher in diesem System beschriebenen Reinette hat er an Form, Größe, Farbe und selbst in der Vegetation so viel Aehnlichkeit als mit der Reinette von Orleans, so daß sich der Kenner selbst damit täuschen kann, aber bald durch die Verschiedenheit des Fleisches und des Geschmacks aufgeklärt wird. — Dieser Apfel nähert sich mehr der Kugel- als der platten Form. Der Bauch sitzt in der Mitte und wölbt sich plattrund um den Stiel. Nach dem Kelch zu nimmt er etwas mehr ab, so daß beide Wölbungen doch sichtbar verschieden sind. In seiner gewöhnlichen Größe ist er 3 Zoll breit und 2½ Zoll hoch, wird aber an Zwergbäumen 3½ Zoll breit und 3 Zoll hoch. — Der ziemlich lang und feingespitzte Kelch ist offen, und sitzt in einer geräumigen, weiten, tiefen Einsenkung, in der man oft viele, ganz feine Falten sieht, aber über die Frucht selbst laufen nur bei starken Früchten einige breite flache Erhabenheiten hin, welche die Rundung verschieben; kleinere Früchte hingegen sind am Bauche rund und eben. Der Stiel ist bald sehr kurz, bald ¾ Zoll lang, und sitzt in einer geräumigen, schönen, oft tiefen Höhle, welche mehrentheils fein rothfarbig ist, und von wo sich der Rost bald strahlenförmig, bald zersprengt über die Stielwölbung verbreitet.

Die Farbe der glatten, feinen, gar nicht fettigen Schale, ist vom Baume ein gelbliches Strohweiß, welches mit der Zeitigung ein hohes, goldartiges Citronengelb wird, und wobei man auf der Sommerseite, welche vollkommen goldartig ist, ziemlich viele abgesetzte, schöne carmosinrothe Streifen sieht, zwischen denen

2) Bekanntlich gebrauchen die Engländer das Pippin, mehr aber noch die Franzosen ihr Pepin für Obstkern: daher auch wohl pépinière eine Baumschule, so lange sie noch Wildlinge oder Kernstämme enthält, eine Edelschule aber bâtardière heißt.

Anmerk. des Einsenders.



denen die Schale noch sanft und schön getuschelt ist, und diese Streifen ziehen sich auch einzeln über die Schattenseite hin. Bei beschatteten Früchten sind die Streifen aber sehr unbedeutend und blaß.

Die Puncte sind weitläufig vertheilt, oft wenig bemerkbar, und bräunlich oder schwärzlich von Farbe.

Die Frucht hat nur einen sehr schwachen Geruch und welkt nur etwas wenig im Winter.

Das Fleisch ist weiß, etwas schwach ins Gelbliche spielend, sehr fein, fest, fast abknackend, recht saftvoll, und von einem erhabenen, gewürzhaften, angenehmen Zuckergeschmack, ohne alle Beimischung von freier Weinsäure<sup>3)</sup>.

Das Kernhaus ist ansehnlich groß und oft etwas offen. Die Kammern sind sehr geräumig, laufen in die Breite, und enthalten ziemlich viele, starke, eiförmige, kaffeebraune Kerne.

Die Kelchröhre ist ein starker, abgestumpfter Kelch, der oft bis zur Hälfte nach dem Kernhause herabgeht.

Der Baum wächst sehr lebhaft und wird groß. Er macht eine kugelförmige, holzreiche Krone, setzt bald und viel Fruchtholz an, ist sehr fruchtbar und belaubt sich ungemein schön. — Die Sommertriebe sind lang und ansehnlich stark, mit einer weißgrauen Wolle bedeckt, nach unten mit einem starken, schönen Silberhäutchen überlegt, rund herum sehr dunkel, fast etwas schwärzlich braunroth, und mit nicht vielen, feinen, weißgrauen Puncten besetzt. — Das Blatt ist klein, schön, eiförmig, mit einer starken halb auslaufenden Spitze. Es ist 2½ Zoll breit, steif, stark, spröde von Gewebe, fein geädert, unten fein

wollicht, dunkel-grasgrün, glänzend von Farbe, und am Rande mit ziemlich starken, stumpfspitzigen Zähnen besetzt. — Der dünne Blattstiel ist  $\frac{3}{4}$  Zoll lang, und hat nur Asterspitzen, oder fadenförmige Asterblätter. — Die Fruchtblätter sind größer. — Die Augen sind klein, herzförmig, wollicht, liegen fest an, und sitzen auf breiten, gut vorstehenden, in der Mitte spitzigen, dreifach gerippten Augenträgern. — Die Frucht zeitig im December und hält sich bis in den März, wo sie den guten Geschmack verliert.

Vom allerersten Range<sup>4)</sup>.

Mit dem größten Rechte kann dem vorstehenden an die Seite gesetzt werden, der große Rheinische Bohnapfel.

Jeder Gartenbesitzer, überhaupt Jeder, welcher Obstbäume pflanzen will, wird, wie es sich doch erwarten läßt, darauf sehen, daß er Sorten erhalte, welche gut von Geschmack, früh und volltragend sind, sich lange halten und nicht zu empfindlich gegen Boden und Klima sind.

Einsender dieses kennt keinen Apfel, der die angegebenen Eigenschaften mehr in sich vereinigte, als den oben genannten großen Rheinischen Bohnapfel.

Die Frucht gehört nach dem Dielschen Systeme der Kernobstsorten in die Classe V., Ordn. III., oder unter die walzenförmigen Streiflinge. In Hinsicht der Form hat er die größte Ähnlichkeit mit dem Pigeon rouge, und es gehört schon ein geübtes Auge dazu, wenn man sie beide, selbst nach den Sommertrieben, Blättern und Augen, von einander unterscheiden will. Die Form der Frucht bleibt sich nicht immer gleich; denn häufig verliert sich das Walzenförmige in die fast

3) Die Reinette von Orleans welkt viel stärker, hat mehr Rost, oder viele starke Puncte, gelberes Fleisch, welches nicht fest, sondern markig ist.

4) Diese Frucht ist für Jeden, der Obstbäume pflanzen will, selbst für den Landmann, äußerst empfehlenswerth.



platte Form. In seiner gewöhnlichen Form ist er 3 Zoll hoch und beinahe eben so breit. Der Kelch ist offen und flach; auf der Frucht sind geringe Erhabenheiten bemerkbar. Der Stiel ist kurz und fleischigt, und steckt in einer rothfarbigen Höhlung. Die zarte, nicht fettige Schale ist anfänglich in ihrer Grundfarbe grüngelb, welches mit zunehmender Zeitigung blaßgelb wird. Auf der Sonnenseite stehen schöne kurze, aber breite, blaßrothe Streifen, welche oft so stark getuscht sind, daß der Apfel fast ganz schön roth aussieht. Charakteristisch ist: daß die Frucht mit vielen feinen Puncten, welche auf der Schattenseite schmutzig grün, in dem Rothen aber gelblich sind, umgeben ist, welche nach dem untern Theile hin mit einem blassen Rothe umkränzt sind.

Das Fleisch ist sehr weiß und saftig, von einem sehr gewürzhaften Geschmacke, fest und abknackend.

Der Baum bildet eine schöne pyramidenförmige Krone und ist eine wahre Zierde eines Gartens. — Die bräunlich rothen und mit schmutzig grauen Puncten besetzten Sommertriebe sind mäßig stark. Das Blatt ist glänzend dunkelgrün, 4 Zoll lang und  $2\frac{1}{4}$  Zoll breit, mit einer ziemlich langen Spitze und scharfen Zahnung versehen. Der Blattstiel ist dünn, und ohngefähr  $1\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{3}{4}$  Zoll lang.

Die Frucht, welche jeder Tafel Ehre macht und für die Hausfrau in ihrer Wirthschaft von großem Nutzen ist, fängt im Januar an zu zeitigen und dauert in einem guten Keller oder frostfreien Zimmer bis in den Juli.

Seinen großen Werth bezeugt dieser Baum dadurch, daß er außerordentlich fruchtbar ist, jedes Jahr trägt, indem seine Blüthen selbst einem ziemlich starken Frühlingsfroste widerstehen.

Herr Ober-Hofrath Diel sagt in seinem 1sten Hefte des Systems der Kernobstsorten, pag. 220:

„Ein in jeder Rücksicht auf innern Werth, sowohl, als Haltbarkeit ganz vorzüglicher „Apfel, der in der Wirthschaft von keinem „übertroffen wird, und im Frühjahr selbst die „Tafel mit Ehre versorgen kann.“

Der Unterzeichnete hat deshalb, um diesen so sehr empfehlenswerthen Apfel so viel als möglich in hiesiger Gegend zu verbreiten, in dem Frühjahr von 1831 eine bedeutende Quantität in der, unter seiner Leitung stehenden Amts-Baumschule veredeln lassen, und kann solche binnen 2 Jahren — von der Königl. Landdrostei hiezu in den Stand gesetzt — à Stück zu 4 ggr. ablassen, da solche in der Königl. Plantage zu Herrenhausen mit 8 ggr. bezahlt werden müssen.

Schoningen, im Sollinge.

E. Pracht,  
Pastor.

### XIII.

#### Beitrag zur Geschichte der Obstbaumzucht im Königreiche Hannover, nebst Darstellung des mancherlei Nutzens derselben.

Es ist zwar des Guten über die Obstbaumzucht schon viel und mancherlei geschrieben, und doch scheint bei dem Interesse, welches sie bei Hohen und Niedrigen, bei Gebildeten und

Ungebildeten findet, eine kurze Zusammenstellung dessen, was auch in unserm Lande zu ihrer Beförderung geschehen ist, eine gedrängte Darstellung ihres großen Nutzens, welchen sie



für alle Menschenclassen hat, nicht überflüssig zu sein.

Mag es immerhin sein, daß unser Land, in Hinsicht der Obstbaumzucht, manchem andern deutschen Staate, namentlich unserm Nachbarstaate Churbessen<sup>1)</sup> nachsteht, so würde es doch entweder Unkenntniß der Sache oder Ungerechtigkeit verrathen, wenn wir nicht eingestehen wollten, daß unsere Regierung, die hohen und niedern Verwaltungsbehörden, das hohe Gute, was die Obstbaumzucht für das Land und seine Bewohner hat, gewiß nicht verkannt, zwar auf einem weitem, doch sichern Wege, nämlich durch Ermunterung, Unterstützung und Belohnung ruhig zum Ziele schreitet, was in andern Staaten durch Verfügungen bewirkt wird; daß sich auch bei uns hohe Gönner fanden, welche sie in ihren Schutz nahmen; Männer, welche theils zu ihrer Erholung von ihren Amts- und Berufsarbeiten, theils aber auch um ihren Nebenmenschen nützlich zu werden, mit rastloser Thätigkeit die Natur des Obstbaumes in seinen verschiedenen Gattungen nach allen seinen Theilen zu studiren suchten, uns mit den Resultaten ihrer Forschungen bekannt machten, und uns dadurch die Mittel an die Hand gaben, manche edle Fruchtorte bei uns einheimisch zu machen, schöne und reichliche Früchte zu erzielen; daß patriotisch gesinnte Männer ihre Kräfte in dieser Hinsicht dem Vaterlande widmeten. — Ein Blick in die Vergangenheit und Gegenwart wird uns näher hievon überzeugen.

Aus frühern Jahrhunderten läßt sich wenig oder gar nichts mit Bestimmtheit über Beförderung der Obstbaumzucht in unserm Vaterlande sagen. Erst gegen das Ende des 17ten

Jahrhunderts fing sie an Interesse zu gewinnen und in Aufnahme zu kommen. Dem deutschen Obstgärtner (Band XI. p. 31) zu Folge, gab der weil. Braunschweig-Lüneburgsche erste Staats-Minister Graf von Platten, welcher den René Dahuron, einen Schüler des berühmten Quintinge, aus Frankreich verschrieb, um seinen zu Linden vor Hannover gelegenen Garten einzurichten, die erste Veranlassung. Es wurde hier nichts gespart, sondern alles was Frankreich an vorzüglichen Obstsorten aufzuweisen hatte, besonders diejenigen, welche Quintinge in dem unter Ludwig XIV. zu Versailles angelegten Königl. Garten als die vorzüglichsten bezeichnet hatte, wurden angeschafft. Daß wir diesem Umstande manche köstliche Frucht zu danken haben, leidet durchaus keinen Zweifel. Der oben angeführte René Dahuron bereicherte die pomologische Literatur mit einem Tractate, welcher im Jahre 1692 zu Celle unter dem Titel: de la taille des arbres heraus kam. Er erhielt, um der Gründlichkeit und angenehmen Kürze willen, von dem Herzoge Georg Wilhelm ein dem Werke vorgedrucktes Privilegium, dem zu Folge der Nachdruck in dem hiesigen Lande für den Zeitraum von 10 Jahren bei 100 Rthlr. Strafe verboten wurde.

Einen eifrigen und wohlwollenden Beschützer und Beförderer fand die Obstbaumzucht an dem damaligen Landdrosten von Münchhausen, welcher in dem ersten Theile seines Hausvaters<sup>2)</sup> demjenigen, welcher die beste Characteristik der verschiedenen Obstsorten liefern würde, eine Prämie von 20 Ducaten, dem aber, welcher die beste Anweisung zur Anlegung von Baumschulen schreiben würde,

1) In den Jahren 1824 und 1825 wurden allein in dem Kreise Cassel einer Verordnung vom 12. März 1823 zu Folge, an öffentlichen Straßen und Landwegen nicht weniger als 9175 Stück Kern- und Steinobst-Stämme angepflanzt, wovon 2058 aus Gemeinde-Baumschulen entnommen waren.

2) Vorrede zur ersten Auflage pag. XXI. Nr. 5.



eine Belohnung von 12 Ducaten zusicherte<sup>3)</sup>. — Für den ersten Preis fand sich kein Bewerber; den zweiten erhielt der Secretair desselben, der nachherige Amtmann Jacobi zu Schnakenburg im Jahre 1770 für seine gründliche Abhandlung über das Baumschulwesen und Vermehrung der Bäume, welche vom Herrn von Münchhausen in den 5ten Theil seines Hausvaters aufgenommen und mit trefflichen Anmerkungen begleitet wurde<sup>4)</sup>. — „Wahrscheinlich (heißt es in der angezogenen Stelle) hat der Herr von Münchhausen durch die Bekanntmachung dieser Schriften, wozu noch in einem benachbarten Lande die Abhandlung eines gleichzeitigen Schriftstellers des Pastors Henne<sup>5)</sup> zu Günsleben kam, mit zur Anlegung des in Deutschland in seiner Art einzigen Königl. Plantage-Gartens zu Herrenhausen die Veranlassung gegeben. Der damalige Garten-Director, Geh.-Rath von Bremer, hat sich durch dessen Anordnung ein bleibendes Denkmal errichtet, indem aus dieser über 40 Morgen großen Anlage jährlich seit der Zeit oft über 6000 Stück der besten Obstbäume an die Landes-Unterthanen unentgeltlich ausgetheilt worden sind;“ und — müssen wir zusehen — noch fast alljährlich eine große Quantität ausgetheilt wird.

Große Verdienste erwarben sich um diese Plantage außerdem der weil. Plantage-Meister Baars und Gartenmeister Poske. — Daß diese bis auf den heutigen Tag mit großen Kosten unterhaltene herrliche Anlage zur

Verbesserung und Veredelung der Obstbaumzucht unendlich viel beigetragen hat und noch beiträgt, wird nicht leicht Jemand bezweifeln.

Gegensreich wirkte zur Beförderung der Obstbaumzucht in unserm Lande die von Sr. Majestät Georg III. im Jahre 1764 gestiftete, von Allerhöchst Demselben, von der Regierung und von den Landschaften mit bedeutenden Fonds und Privilegien versehene Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft in Gelle; denn am 21. Decbr. 1768 erhielten die ersten Prämien, welche von der gedachten Gesellschaft vertheilt wurden, der Chirurgus Blumenthal zu Lohse und Halbhöfner Hennig Pries zu Weinhorn mit 20 Rthlr. und 10 Rthlr. für angelegte Obstgärten und angezogene Obstbäume<sup>6)</sup>. — Von jener Zeit bis auf den heutigen Tag, ist manchem thätigen Beförderer der Obstbaumzucht entweder eine bedeutende Summe in baarem Gelde oder eine von den zum Andenken der Stiftung der Landwirthschafts-Gesellschaft geprägten Medaillen<sup>7)</sup> als Belohnung zu Theil geworden.

Aus dem der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft von Sr. Majestät Georg III. geschenkten sogenannten Italienischen Garten zu Gelle, wurden den Landes-Unterthanen junge Obstbäume aus den angelegten Baumschulen anfänglich ganz unentgeltlich, späterhin aber zu dem sehr geringen Preise von 3 — 4 gr. das Stück überlassen. Daß die Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft, außer der Wirksam-

3) An dem angeführten Orte pag. XXIII. Nr. 9.

4) S. pag. 487 — 504 die Vorrede; die Bemerkungen fangen mit §. 5 an, und gehen bis zu Ende der Abhandlung.

5) Sam. Dav. Ludw. Henne, Pastor zu Hamersleben und Günsleben im Fürstenthum Halberstadt, Anweisung, wie man eine Baumschule im Großen anlegen und gehörig unterhalten solle. Halle 1ste Aufl. 1762. 2te Aufl. 1773. 3te Aufl. 1776. 4te Aufl. 1791. Letztere hat 1796 ein neues Titelblatt als 5te Aufl. erhalten.

6) S. Gellische Nachrichten für Landwirthe. Ersten Bandes erstes Heft pag. 5.

7) Die Beschreibung derselben findet sich im 1sten Bande im 1sten Hefte dieser Nachrichten.



keit auf alle Zweige der Landwirthschaft, insbesondere auf die Beförderung der Obstbaumzucht, ihre Aufmerksamkeit gerichtet und den Betrieb durch gewährte Prämien und Medaillen ermuntert hat, hat selbst im Auslande gerechte Anerkennung gefunden<sup>8)</sup>.

Einen thätigen und wohlwollenden Beförderer fand die Obstbaumzucht in unserm Lande an dem damaligen Herrn Hof- und Canzleirathe von Laffert zu Celle durch Schrift und That. Wir finden in den verschiedenen Bänden des deutschen Obstgärtners, welcher auch in unserm Lande zur Beförderung der Obstbaumzucht ungemein viel beigetragen hat und noch beiträgt, mehrere vortreffliche Abhandlungen dieses Herrn, welche nicht nur von großer Einsicht in das Obstbaumwesen, sondern auch von großer Vorliebe für dasselbe zeugen. Besonders aber gab der Herr von Laffert durch seine großartige Baumschulanlage auf seinem Gute zu Leshen bei Voishenburg zu erkennen, wie sehr ihm an Beförderung der Obstbaumzucht und Verbreitung guter Sorten gelegen sei. Nachdem derselbe im 15ten Bande des deutschen Obstgärtners pag. 259 — 263 von dem Zwecke und der Beschaffenheit seiner Anlage selbst Nachricht gegeben, erbietet er sich, bei zeitig im Herbst gemachter Bestellung, die Bäume frei bis Celle liefern zu wollen. Eine Bemerkung von dem Herausgeber des deutschen Obstgärtners, Herrn Pfarrer Sicker in Kleinfahnen unweit Gotha, an dem oben angeführten Orte, setzt das Gesagte in ein helleres Licht: „Nicht nur hieraus (aus den eigenen Worten des Herrn von Laffert), sondern

aus speciellern Nachrichten weiß ich, wie viel Herr Hof- und Canzleirath von Laffert sich um das Baumschulwesen und um gute Obstsorten Mühe giebt, und keine Kosten scheuet. Schon die Einrichtung seiner großen Anlage erforderte sie, da er auf 20 Morgen Land dazu bestimmte und eine weitläufige Verwahrung um sie führen mußte. Jetzt weiß ich, daß er einen eigenen Garten-Inspector, zwei Gärtner und vier Gartensknechte darauf hält, ohne die andere Gartenhülfe zu rechnen, die die Umstände nöthig machen. Es läßt sich leicht einsehen, wie viel alles dieses kosten müsse und daß die jährlichen Kosten davon nicht gering sind. Dieses kann aber auch nur ein Herr von Laffert, den Gott nicht nur im Irdischen so schön gesegnet, sondern ihn auch mit so viel Liebe und Eifer für die Pomologie beseelt, daß er mit ausharrender Geduld alle Schwierigkeiten überwindet, die Andere bei dergleichen Anlagen, besonders wenn Unglück dazu kommt, so bald ermüden; da ohnehin, wenn ja noch ein Gewinn zu hoffen ist, dieser erst nach Jahrzehnten zu erwarten steht. Doch Herr von Laffert will der Menschheit nützen und den künftigen Generationen Freude machen.“

Einen für das Obstbaumwesen thätigen Schriftsteller in unserm Lande, finden wir an dem sel. Superintendenten F. H. H. Lüder, zu Dannenberg und zu Ronneberg bei Hannover. Bleibende Verdienste erwarb sich derselbe um die Obstbaumzucht durch seine Uebersetzung der Werke des Engländers Miller<sup>9)</sup> und Abercrombie<sup>10)</sup> wodurch er diese

8) Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preussischen Staaten VII. Bandes 2tes Heft pag. 235.

9) Millers allgemeines Gärtner-Vericon. 4 Quartb. 1769 — 1776.

10) Vollständige Anleitung zur Erziehung und Wartung aller in Deutschland in freier Luft zu ziehenden Obst- und Frucht bäume und Fruchtsträucher, aus dem Englischen des Herrn Joh. Abercrombie übersetzt und mit einer vollständigen Beschreibung aller britischen Obst- und Fruchtforten, vermehrt von F. H. H. Lüder. Lübeck 1781.



dem Pomologen schätzbaren Werke gemeinnützig gemacht.

Einer besondern Fürsorge in Hinsicht der Obstbaumzucht erfreuen sich die herrschaftlichen Moor-Colonien des Landdrostei-Bezirks Stade, für welche unser edler in Gott ruhende König Georg III. eine besondere Vorliebe hatte. — Aus einem Schreiben, welches von der gedachten Königl. Behörde dem Concipienten mitgetheilt wurde, ist zu ersehen, welche Mittel zur Beförderung der Obstbaumzucht in jenen Gegenden angewendet werden<sup>11)</sup>.

Dem Hrn. Past. Pr. zu Sch. erwidern wir auf die gefällige Zuschrift vom 22. April d. J. die Obstbaumzucht in dem hiesigen Landdrosteibezirk betreffend, daß eine directe Beförderung der Obstbaumzucht sich nur allein auf die zahlreichen Moor-Colonien des hiesigen Landdrosteibezirks beschränkt. — Zwangs-Maßregeln werden indeß dabei überall nicht angewendet, vielmehr sucht man durch Begünstigung und Unterstützung derjenigen, die Baumschulen anlegen wollen, so wie durch unentgeltliche Vertheilung von Obstbäumen an Colonisten den Sinn für die Obstbaumzucht zu erwecken.

Die anliegende Moortabelle vom Jahre 1830 weist die Zahl der in den Moor-Colonien, welche auf den herrschaftlichen Mooren gegründet sind, vorhandenen Obstbäume nach, und giebt eine Uebersicht, in welcher Art die Obstbaumzucht daselbst seit dem Jahre 1753 vorgeschritten ist.

Auf der Geest und in den hiesigen Marschen ist dieser Zweig der Landwirthschaft keiner directen Einwirkung der Regierung unterworfen, da derselbe dort bekannt genug ist. — In dem alten Lande ist Obstbaumzucht der vorzüglichste Erwerbszweig der Eingefessenen,

die für die gewonnenen Früchte den vortrefflichsten Markt im benachbarten Hamburg finden. Stade, den 19. Juli 1831.

Königliche Landdrostei.  
Haltermann.

Der in dem verehrlichen Schreiben erwähnten Moortabelle zu Folge, ist der Bestand der seit dem Jahre 1753 — 1830 gepflanzten Obstbäume

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| im Amte Achim . . . . .   | 2956 St. |
| = = Bremervörde . . . . . | 1329 —   |
| = = Hagen . . . . .       | 100 —    |
| = = Harfeld . . . . .     | 764 —    |
| = = Lilienthal . . . . .  | 2054 —   |
| = = Osterholz . . . . .   | 183 —    |
| = = Ottersberg . . . . .  | 3511 —   |
| = = Rotenburg . . . . .   | 1287 —   |
| = = Verden . . . . .      | 350 —    |

Summa 12,534 Stück.

Einer gleich weisen und väterlichen Fürsorge erfreut sich die Obstbaumzucht in dem Regierungsbezirke der Königl. Landdrostei Hildesheim, namentlich in hiesiger Gegend. Unter dem 3. Febr. 1831 wurde der Verfasser dieser Zeilen von der gedachten Königl. Behörde autorisirt „gemeinschaftlich mit dem Königl. Amte Uslar alles dasjenige wahrzunehmen und zu besorgen, was dem Zwecke (Verbesserung und Vermehrung der Obstbaumzucht im Sollinge) förderlich sein dürfte;“ welches dem Erlasse gemäß den betreffenden Gemeinden durch das Königl. Amt bekannt gemacht werden sollte. Zur Ausführung dieses so sehr wohlthätigen Zweckes, wurde demselben zu gleicher Zeit die Summe von 100 Rthlr. Conv. Mze. übermacht. Durch diese bedeutende Unterstützung wurde Referent in den Stand gesetzt, die seit dem Jahre 1827 bestehende Gemeinde-

11) Da die Leser die Landdrosteilichen Mittheilungen gewiß lieber in ihrer ursprünglichen als veränderten Gestalt oder im Auszuge lesen werden, so werden solche hier mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt.



Baumschule bedeutend zu vergrößern, zweckmäßiger befriedigen und besser unterhalten zu können.

Zur Verbesserung und Vermehrung der Obstsorten in hiesiger Gegend, wo sich wenig Gutes findet, wurden aus der Königl. Plantage zu Herrenhausen viele neue Obstsorten verschrieben, welche der Herr Plantage-Inspector Meß eben so bereitwillig als sorgsam in Propfreisern gratis übersandte. Bei der Auswahl der Sorten, wurde nicht nur auf das Bedürfnis des Landmanns, sondern auch auf das gebildeter Gartenbesitzer, wie auf Boden und Klima Rücksicht genommen. Im Frühjahr und Herbst 1831 wurden einige 40 und im Herbst 1832 einige 60 Stück größtentheils Kernobststämme auf hiesigen Gemeinden gepflanzt, und wird auf diese Weise, bis alle sich für Anpflanzung qualificirende Gemeinden besetzt sind, fortgeföhrt werden. Auch sind aus dieser Baumschule schon viele Stämme zu dem geringen Preise von 4, 5 und 6 mgr. an die Einwohner und Auswärtige abgegeben. Von den erwähnten 100 Rthlr. werden die Ausgaben behufs Anpflanzungen auf Gemeinden, von dem Erlöse der verkauften Stämme aber die Unterhaltung der Baumschule selbst bestritten, und der Königl. Landdrostei alljährlich Rechnung abgelegt. Auf diese Art hofft Concipient auch das Bedürfnis anderer Gemeinden des hiesigen Amts und der Umgegend befriedigen zu können; dieß um so mehr, da durch die thätigen Bemühungen des Herrn Amts-Assessors Collmann auch vor der Stadt Uslar eine große Baumschule angelegt worden ist, wozu derselbe von der Königl. Landdrostei Hildesheim ebenfalls 100 Rthlr. und späterhin noch

40 Rthlr. Conv. Mze. erhielt. Daß schon vor einigen Jahren mehrere hundert Stück Obstbäume in dem hiesigen Amtsbezirke an öffentlichen Wegen nach verschiedenen Richtungen angepflanzt worden sind, habe ich bereits an einem andern Orte <sup>12)</sup> nachgewiesen. — Zwar ist der Sinn für Obstbaumzucht bei den hiesigen Landleuten noch sehr gering; doch ist zu erwarten, daß sich derselbe durch Beharrlichkeit und Ausdauer, durch ferneres gemeinschaftliches Wirken nach und nach verbessern wird, und sich die hiesigen Amtseingesessenen von dem großen Nutzen einer Sache überzeugen werden, wovon man sich in andern Gegenden unsers Vaterlandes längst schon überzeugt hat.

Von sehr großem Nutzen wird es sein, daß sich das Königl. Consistorium zu Hannover veranlaßt gefunden, die Schullehrer der hiesigen Inspection durch den vorgesetzten Ephorus unter dem 12. Juli 1831 mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4. Juli 1826 aufzufordern, sich bei dem Verfasser dieses „dann und wann an gelegenen Tagen einzufinden, um die nöthigen Handgriffe zu erlernen, damit ihnen die specielle Aufsicht über die angelegten Baumschulen übertragen werden könne, und sie dadurch in den Stand gesetzt würden, die Schuljugend in der Obstbaumzucht unterweisen zu können.“ <sup>13)</sup>

Der Nutzen dieser Anordnung wird jedem einleuchtend sein, wenn wir, wie ich hier zu bemerken nicht unterlassen darf, bedenken, daß die Obstbaumzucht in hiesiger Gegend noch in ihrer Kindheit ist, der Landschullehrer also durch eine gründliche Anweisung in den Stand gesetzt sein wird, Baumschulen anzulegen und durch den Verkauf angezogener Obststämme

12) Anweisung für Landleute zur Erziehung gesunder und fruchttragender Obstbäume. Hannover 1830. Preis 4 ggr.

13) Schreiber dieses muß leider hier die Bemerkung machen, daß bis jetzt auch nicht Einer der betreffenden Schullehrer erschienen ist.



seine zum Theil kümmerliche Einnahme auf eine rechtliche Weise zu erhöhen, insbesondere aber die Freude haben wird, den Sinn für Obstbaumzucht bei der seiner Sorgfalt anvertrauten männlichen Jugend frühzeitig zu wecken, dem Knaben Lust und Liebe für seine selbst gezogenen Stämmchen einzusflößen, ihn dadurch vor der Begierde, mit roher Hand zu zerstören, was andere Menschen mit Mühe und Sorgfalt pflanzten, zu bewahren. Zum Jünglinge herangewachsen, wird er, für bessere Freuden empfänglich, sich in Feierstunden zu seinen selbst gezogenen oder andern Stämmen hingezogen fühlen, dadurch von manchem bösen Wege, welchen er jetzt, um die Zeit zu tödten, betritt, abgehalten werden. Als Mann, als Hofbesitzer, wird er seine in der Jugend gefasste Neigung und Liebe zur Obstbaumzucht zu seinem und der Seinigen Nutzen durch Anpflanzungen auf seinem Eigenthume noch bis in sein spätes Alter befriedigen, sich dadurch gerechte Ansprüche auf die Dankbarkeit seiner Enkel erwerben, aber auch segnen und ehren das Andenken des Mannes, der ihm in seiner Jugend eine Neigung einflößte, welche ihm so viel Nutzen und Freude gewährte.

Mag es auch immerhin sein, daß sich der Referent aus Vorliebe für die edle Obstbaumzucht einen zu großen Nutzen von dieser Anordnung verspricht, sich das Bild mit zu lieblichen Farben ausmalt, so wird es doch auf jeden Fall von größerem Nutzen sein, als wenn der Bauerknabe fernerhin in stumpfer Gleichgültigkeit gegen die Obstbaumzucht aufgezo- gen wird wie bisher.

Richten wir unsern Blick auf die übrigen Theile der Königl. Landdrostei Hildesheim, so finden wir in manchen Königl. Aemtern, z. B. im Amte Ruthe, namentlich im Pfarrdorfe Blebels, einen rühmlichen Eifer in der Anzucht und dem Ankaufe guter Obststämme; Bauergärten, welche mit den besten und feinsten Obstsorten als Calvillen, Pepins, Pigeonetten, Reinetten, Borsborfer,

Bonchretiens, Blenquets, Virgouleusen, Collmerbirn u. dgl. besetzt sind, wozu freilich der Absatz in der nahe gelegenen Residenz und die sich in der Nähe befindliche Königl. Plantage in Herrenhausen das meiste beiträgt. — Ganze Fuder werden nicht allein aus dem genannten Orte, sondern aus der ganzen Umgegend in obstreichen Jahren nach Hannover gefahren, und bedeutende Summen daraus gelöst.

Die Wirksamkeit der Königl. Landdrostei Hannover in Hinsicht der Beförderung der Obstbaumzucht, geht aus folgendem Schreiben der gedachten hohen Behörde hervor:

„Dem Hrn. Past. Pr. übermitteln Wir in Erwiderung auf dessen Antrag vom 4. d. M.

1) ein Ausschreiben vom 29. Mai 1826, womit eine Anweisung zur Obst-Baumzucht an die Behörden des hiesigen Bezirks zur Vertheilung an die Gemeinden zugesandt ist;

2) ein Exemplar einer in dem Jahre 1827 von dem Amtmann Merkel zu Bruchhausen entworfenen Wandtafel für Freunde der Obstbaumzucht;

3) ein Exemplar einer in dem Jahre 1829 herausgegebenen verbesserten Auflage jener Wandtafel;

auch diese sind auf geeignete Weise vertheilt und die Gemeinden sind bei jeder sich darbietenden passenden Gelegenheit, besonders bei den Umreisen des Landdrosten, aufgefordert, sich die Beförderung der Obst-Cultur angelegen sein zu lassen.

Es sind diese Mittel auch nicht ohne Erfolg geblieben, indem seit dem Jahre 1826 von manchen Gemeinden und Privatleuten neue Obstbaumschulen angelegt sind.

Hannover, den 16. Decbr. 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

Dachhausen.

Das oben erwähnte Ausschreiben der gedachten Königl. Landdrostei, zeigt eben so sehr von



von Anerkennung des großen Werthes der Obstbaumzucht für den Landmann, als von Weisheit und väterlicher Milde in der Wahl und Anwendung der Mittel. Da dasselbe außer den Grenzen der Landdrostvi Hannover nicht so bekannt sein dürfte, als es zu wünschen ist, so glaubt Referent dasselbe seinen Lesern nicht vorenthalten zu dürfen.

„Die vielfachen Vortheile, welche eine zweckmäßige Obst-Cultur dem Landmanne gewährt, hat bei Uns den lebhaften Wunsch erregt, diesen Gegenstand mehr wie bisher innerhalb Unserer Verwaltungs-Bezirks befördert zu sehen. Um letzteres zu erreichen, ist zunächst die Anlage von Baumschulen erforderlich, aus welchen den Landbebauern, welche es wünschen, Obstbäume, sei es unentgeltlich, oder gegen eine geringe, zu der Unterhaltung und Verbesserung der Baumschulen selbst zu verwendende Vergütung, verabfolgt werden.

Der Amtmann Merkel in Bruchhausen hat auf desfallsige Aufforderung, einen Entwurf einer Anweisung zur zweckmäßigen Obstbaumzucht ausgearbeitet, welchen Wir, nachdem solcher dem Königl. Garten-Inspector Wendland mitgetheilt ist, in der Maße, wie die Anlage ergiebt, zum Druck haben bringen lassen.

Die reise Erfahrung der genannten Männer, bürgt eben so sehr für den Werth dieser Anleitung, als eine angestellte Prüfung uns davon überzeugt hat, daß die bewährtesten neuern Schriften über die Obst-Cultur dabei nicht unberücksichtigt geblieben sind. Diese Anweisung soll denjenigen als Leitfaden in die Hände gegeben werden, welchen die Aufsicht über die neu anzulegenden Baum-Schulen der Gemeinden anvertrauet wird, von denen dann der Landmann auch eine Belehrung darüber muß erhalten können, wie er die Bäume, die er zur eignen Benutzung aus der Baumschule erhielt, weiter zu behandeln hat. Wir theilen solche den Königl. Aemtern und den Gerichten aus einem gedoppelten Grunde schon jetzt mit; theils damit selbige in Erwägung

nehmen, ob und wo in deren Bezirk sich passende Räume zu den Obst-Baumschulen befinden, theils damit selbige ersehen, welche Bemühungen dem Aufseher der Baumschule schon in Beziehung auf die Anzucht u. d. d. Bäume obliegen, um danach die Wahl auf dazu qualifizierte Personen leiten zu können.

Was

1) die Ausmittelung des Locals zu den Baum-Schulen anlangt, so bemerken Wir: es ist Unsere Absicht, so lange wie immer thunlich, jeden Zwang in dieser Angelegenheit zu vermeiden, und zwar aus der Rücksicht, weil die Erweiterung des Obstbaues zwar als höchst vortheilhaft für den Landmann, nicht aber als Nothsache betrachtet werden kann; dann aber, weil eine ruhige und fortgesetzte Aufmerksamkeit auf deren Beförderung, und das Beispiel einsichtiger Commünen, in den meisten Bezirken in dieser Sache mehr bewirken möchten. Nur bei den Gemeinden, die aus gänzlicher Indolenz, oder einer nicht zu erwartenden Renitenz bei sonst günstigen Verhältnissen Unseren, lediglich ihr eigenes Beste bezweckenden, Absichten hierunter entgegen wirken, wird nach Erwägung der Verhältnisse angemessene Verfügung getroffen werden.

Es wird zunächst Sache der Behörden sein, in Untersuchung zu ziehen, an welchen Orten innerhalb deren Bezirks, an geeigneten, sicher gegen Frevel gelegenen Plätzen, Baum-Schulen einzurichten sein möchten.

Unter Zuziehung der Geistlichkeit und der Schullehrer, deren Mitwirkung Wir durch Vermittelung des Königl. Consistorii, für diese Angelegenheit zu erhalten suchen werden, wird dann geprüft werden müssen, wie ein Interesse für die Anstalt bei den Landleuten zu erwecken und zu befördern sei, so wie die Fragen:

- a. wie ist die Anstalt gegen Unfug jeder Art zu sichern;
- b. wie soll die Vertheilung der Bäume geschehen;



- c. wie sind die erforderlichen Kosten herbei zu schaffen, und
- d. sonstige, auf die Sache Einfluß habende, in der Localität liegende Gegenstände in Erwägung zu nehmen sind.

Da, wo ungetheilte Gemeinheiten vorhanden, wird aus diesen selbst, oder durch Austausch, der erforderliche Raum am leichtesten zu erhalten sehn. Eben so bedeutend für die Sache ist

2) die Entschlußnahme darüber, welchen Individuen die Aufsicht über die Baum=Schule anzuvertrauen sein wird. Abgesehen davon, daß eine gewisse Besonnenheit eben so sehr, als eine persönliche Neigung dazu erforderlich ist; daß Zeit und Mühe des Aufsichtsführers sehr dabei in Anspruch genommen werden, wird es nothwendig sein, daß selbiger im Schreiben und Rechnen nicht unerfahren sei, und daß derselbe auch übrigens das Zutrauen seiner Mitbewohner besitze.

Am erwünschtesten möchte es sein, wenn die Herrn Prediger hin und wieder sich veranlaßt fänden, die Inspection mit zu übernehmen, und Schullehrer zu Aufsehern bestimmt würden. Jedoch hängt dieses zu sehr von individuellen Verhältnissen ab, als daß etwas Bestimmtes hierunter veranlaßt oder ausgesprochen werden kann.

Die Beförderung dieses nützlichen Gegenstandes, legen wir diesem Allen nach, zuvörderst vertrauensvoll in die Hand der Behörden, die sich desselben gewiß um so lieber jetzt annehmen werden, als die Erhöhung des Wohlstandes der ihnen anvertrauten Gemeinden in Frage kommt, und in den jetzigen Conjunctionen eine dringende Veranlassung mehr liegt, solchen mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften aufrecht zu erhalten.

Da hiebei übrigens Voruntersuchungen nöthig sind, deren Erledigung nicht sofort bewerkstelligt werden kann; so erwarten Wir eine Anzeige über dasjenige, was zur Erreichung des Zweckes geschehen ist, erst gegen

das Ende des Monats November d. J., sehen jedoch, wenn Zweifel wegen der Ausführung in einzelnen Fällen vorkommen, den deßfallsigen Anzeigen auch vor jenem Zeitpuncte entgegen.

Hannover, den 29. Mai 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche  
Landdrostei.

C a m p e."

An

sämmtliche Aemter und Gerichte des Landdrosteibezirks Hannover.

Was die von dem Herrn Amtmann Merkel angefertigte Wandtafel für Freunde der Obstbaumzucht anbelangt, so hat dieselbe ihren großen Werth; indem hier alles in gedrängter Kürze faßlich und deutlich zusammengestellt ist, was dem Landmanne als Obstbaumzüchter zu wissen nöthig ist. Gewiß ist es, daß der Herr Verfasser der obigen Wandtafel schon in frühern Zeiten zur Verbesserung und Vermehrung der Obstbaumzucht durch Unterhaltung einer ziemlich großen Baumschule zu Bassum Amts Freudenberg, in jenen Gegenden beigetragen hat, welches zu bemerken, hier der rechte Ort ist.

Wahrhaft weise und zweckfördernd sind die Schritte, welche von der Königl. Landdrostei Lüneburg, so wie von andern patriotisch gesinnten Männern der dasigen Gegend zur Beförderung der für alle Menschenklassen so wohlthätigen Obstbaumzucht in dem gedachten Regierungsbezirke geschehen sind und noch geschehen! man lese und urtheile.

„Auf die Beförderung der Obstbaumzucht auf dem platten Lande haben Wir verschiedentlich Unsere Aufmerksamkeit zu richten Veranlassung genommen. Es schien Uns inzwischen hiebei weniger auf eine Vermehrung der Quantität der Obstbäume anzukommen, als vielmehr darauf, die Bewohner des platten



Landes, denen noch zur Zeit weder die bessern Sorten des Obstes, noch dessen großer Nutzen und hohe Werth bekannt sind, zuvörderst über den verschiedenen Gebrauch des Obstes zu belehren, die Kenntniß der gangbarsten aber guten Sorten zu verbreiten und so successive auf die allgemeine Bepflanzung des platten Landes mit den vorzüglichern Sorten thunlichst einzuwirken. Wir mußten nämlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß die alljährlich Statt findende, an und für sich sehr schätzenswerthe und dankbar anzuerkennende unentgeltliche Vertheilung einer Quantität von Obstbäumen aus der herrschaftlichen Plantage zu Herrenhausen zu jenem Zwecke nicht genüge.

Dasjenige, was Unserer Seits für die Sache geschehen ist, beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß

1) der für das Publicum nachtheilige Handel mit Obstbäumen durch fremde, namentlich die s. g. Bamberger umherziehenden Baumhändler mittelst einer öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Decbr. 1827 möglichst inhibirt worden, daß

2) die alljährlich zu Unserer Disposition verstellte Quantität von Obstbäumen aus der herrschaftlichen Plantage zu Herrenhausen, davon bereits oben erwähnt worden, zweckmäßig zu vertheilen und deren Anpflanzung unter Leitung eines erfahrenen Sachverständigen vorgenommen wird; daß

3) den Obrigkeiten anempfohlen worden, die betreffenden Eingefessenen zur Bepflanzung ihrer Communalwege mit Obstbäumen zu disponiren und dieses Unserer Seits in vorgekommenen Fällen thunlichst unterstützt ist; daß ferner

4) eine angemessene Zahl der bekannten Wandtafel für Freunde der Obstbaumzucht und der ähnlichen hessischen Wandtafel in den einzel-

nen Amtsdistricten vertheilt worden und daß endlich

5) dem Landes-Deconomie-Commissair Reimerdes, welcher als wissenschaftlich gebildeter Pomolog seit Jahren schon einer systematischen Behandlung der Obstbaumzucht mit vielem Fleiß und nicht ohne Erfolg sich gewidmet hat, durch Vermittelung der unterzeichneten Behörde der Besiz eines zur Baumschule von ihm für geeignet erachteten Grundstücks von 20 Morgen in unmittelbarer Nähe des hiesigen Orts verschafft und sein Unternehmen auch auf sonstige Weise thunlichst unterstützt ist.

Daß hiernach für die eigentliche Verbesserung der Qualität der Obstbaum-Arten bislang nur sehr Geringes hat erreicht werden können, bedarf keiner Erwähnung. Unkenntniß und große Verschiedenheit der Bodenart in hiesiger Provinz treten der Sache nicht selten hindernd in den Weg, so leicht es im Uebrigen sein dürfte, bei den meisten Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen für die Ausmittelung und Reservirung eines zu Obstbaumanlagen geeigneten Grundstücks Sorge zu tragen.

Daß endlich noch außerdem von einzelnen privatis, namentlich dem Pastor <sup>14)</sup> Oberdieß, bisher zu Bardowick, dem fraglichen Gegenstande eine anhaltende Aufmerksamkeit gewidmet und dadurch in manchen Gegenden der hiesigen Provinz Nützliches geleistet worden, darf nicht unerwähnt bleiben.

Wie Wir nun solches auf die Eingabe vom 5. d. M. zu erwiedern keinen Anstand nehmen, so wird es Uns jederzeit erwünscht sein, über den fraglichen Gegenstand durch den Herrn Pastor Mittheilungen zu erhalten, welche geeignet sind, zum Besten der hiesigen Pro-

<sup>14)</sup> jetzigem Superintendenten zu Suhlingen.



vinz für den unterliegenden Zweck benutzt zu werden.

Lüneburg, den 29. Decbr. 1831.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche  
Landdrostei.

Meyer."

An

den Herrn Pastor Pracht zu Schoningen  
bei Uslar.

Wäre von der vorstehenden Königl. Landdrostei zur Beförderung der Obstbaumzucht in ihrem Regierungsbezirke auch weiter nichts geschehen, als daß sie den herumziehenden Baumhändlern, namentlich den Bambergern, ihren Handel mit Obststämmen zu erschweren gesucht hat, so wäre dies wahrlich, wenn auch nur negativ, ein großer Schritt zum Bessern. Daß dieser Handel dem Emporkommen einer soliden Obstbaumzucht in Deutschland und auch in unserm Vaterlande seit vielen Jahren hindernd im Wege gestanden und zum Theil noch steht, bedarf für den, welcher die Art und Weise dieser Baumhändler, ihre Stämme zu erziehen und an den Mann zu bringen kennt, keines Beweises. Für den Unkundigen möge Folgendes zur Warnung dienen.

Die Einwohner der Dörfer Effeldrich, Boßsdorf, Kirchbach und Sendelbors in der Gegend von Borchheim haben vom ersten Bauern bis zum Gänsehirt, Baumschulen; hierzu wählen sie das beste Stück ihrer Länderei aus; wer selbst kein Grundstück besitzt, pachtet eins von seinem begütertern Nachbar. Das zur Baumschule bestimmte Stück Land wird im Sommer tief rigolt und gerbnet; im Herbst werden die Kerne gesät und mit guter Erde 2 Zoll hoch bedeckt. Im Frühjahr werden die Samensfelder, so lange noch Nachtfrost zu fürchten sind, bei Nacht mit Stroh bedeckt, welches selbst bei Tage bei rauher Witterung geschieht. Daß durch dieses Verfahren die Stämme schon in ihrer zarten Zu-

gend verweicht werden, liegt am Tage. Den ersten Sommer ihres Lebens werden sie auf alle nur erdenkbare Weise, besonders durch Säen, Behacken und Begießen gehegt und gepflegt. Mit dem folgenden Frühjahr werden sie aufgenommen und in anderes stark gedüngtes Land versetzt und den Sommer hindurch auf die vorige Art gepflegt. Die nun 2 Jahr alten Stämmchen werden im dritten Frühjahr  $\frac{1}{2}$  Fuß über der Erde abgeschnitten, um den gail aufgewachsenen Stämmen die gehörige Stärke zu geben. Der Boden, auf welchem sie stehen, wird abermals mit kurzem Dünger belegt und umgegraben. Im vierten Frühjahr werden sie gepflöpft; hierzu werden die am üppigst gewachsenen Reiser, selbst die so genannten Wassersprossen, ausgewählt. Fehlt es hieran, so werden alle von den benachbarten Gärtnern abgeschnittenen Reiser zusammengekauft. Das nächste Frühjahr haben diese mit aller Kunst getriebenen Stämme eine solche Höhe erreicht, daß sie zur Krone geschnitten werden können, und im Herbst desselben Jahres, und zwar um Michaelis, werden sie aufgenommen, das noch daran befindliche Laub abgestreift und in ungeheurer Anzahl in alle Welt gefahren. Gewöhnlich werden sie aber schon den ersten Herbst nach der Veredelung aufgenommen und in Quantitäten für wenige Groschen verkauft. — Was sich nun von solchen Stämmen, selbst wenn man sie sofort wieder einpflanzen könnte, erwarten läßt, braucht wohl nicht erst erläutert zu werden. Nimmt man aber den weiten Transport, die schlechte Verpackung noch dazu, so ist es wahrlich kein Wunder, wenn der Käufer solcher Fabrikwaare um sein Geld, Zeit Mühe und die Hoffnung der Ernte betrogen wird. Diese Menschen haben ja aber nicht die Absicht zur Beförderung der Obstbaumzucht beizutragen oder Ehre mit ihrer Waare einzulegen, nein, nur Geld wollen sie verdienen, und das verdienen sie, ungeachtet sie den weiten Transport zu stehen haben und wohl-



wohlfeil loszuschlagen, im reichsten Maße; denn die oben genannten Dörfer sind durch ihren Baumhandel zu einem hohen Grade von Wohlhabenheit gelangt. Das einzige Dorf Effeldrich, welches zwar ziemlich groß sein soll, soll dem deutschen Obstgärtner Band I. pag. 227 und 28 zu Folge jährlich 20 bis 24,000 Gulden, sage vier und zwanzig tausend Gulden für verkaufte Obststämme aus dem Auslande ziehen. Ist es aber nicht der größte Unverstand, sein Geld, und wenn es auch nur einige Groschen sind, für solch unbrauchbares Zeug weg zu werfen? wird nicht dadurch das Emporkommen der Obstbaumzucht auch im Vaterlande gehindert? ist es also nicht höchst weise und väterlich von unserer Regierung, wenn sie solch einem betrüglichen Handel zum Besten der Landesunterthanen zu steuern sucht? —

Nicht nur von dieser Maßregel und den fortgesetzten Bemühungen der Königl. Landdrostei, sondern auch von der großartigen Anlage des Herrn Landes-Deconomie-Commissairs Reimerdes, von seiner gründlichen pomologischen Kenntniß unter den Auspicien der mehr gedachten Königl. Landdrostei, läßt sich mit Grunde viel Erfreuliches für das Fortschreiten der Obstbaumzucht in dem Regierungsbezirke Lüneburg erwarten.

Viel Ersprießliches für das Gedeihen der Obstbaumzucht läßt sich auch von der Königl. Landdrostei zu Osnabrück in deren Regierungsbezirke erwarten. Dieselbe erwiederte dem Referenten auf sein geziemendes Ersuchen unter dem 23. Januar 1832:

„Wir sind gern geneigt dem Hrn. P. Pr. die desiderirten Nachrichten über die Fortschritte und Lage der Obstbaumzucht dahier mitzutheilen.

Wir beabsichtigen indessen gegenwärtig eine

allgemeine Verfügung zur mehrern Beförderung dieses wichtigen Agriculturzweiges und müssen deswegen wünschen, daß die nähere Erwiederung auf das Schreiben vom 17<sup>21</sup> d. M. bis nach Beendigung der mit dem Königl. Cabinet-Ministerio und den hiesigen Königl. Aemtern bereits eingeleiteten Communicationen ausgefertigt werden könne.

Da übrigens der Hr. Past. eine Anweisung für Landleute 2c. geschrieben und im Jahre 1830 in Druck herausgegeben hat, so würde es Uns angenehm sein, wenn derselbe Uns vorläufig ein Exemplar dieser Schrift übersenden<sup>15)</sup> und dabei zugleich anzeigen wollte, ob und wo nöthigenfalls eine gewisse Anzahl solcher Exemplare bezogen werden kann.

Wir ersuchen daher um eine gefällige Mittheilung ergebenst.

Osnabrück, den 23. Jan. 1832.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

Bar.”

So viel sich Conciptent aus dem Jahre 1812, wo er in Osnabrück und deren Umgegend war, noch erinnert, scheint sich der dortige Boden seiner Beschaffenheit wegen besonders für saure Kirschen zu eignen und würden Anbauer derselben gewiß ihre Rechnung zunächst in der großen und volkreichen Stadt Osnabrück dabei finden. —

Mehr und größere Schwierigkeiten dürften sich dem Fortgange der Obstbaumzucht in den meisten Theilen des Regierungsbezirkes der Königl. Landdrostei Aurich entgegen stellen, wie aus folgenden Mittheilungen der gedachten hohen Königl. Behörde hervorgeht:

„Wir erwiedern dem Herrn Prediger Pr. zu Schöningen auf das unter dem 23. Januar d. J. anhero gelangte Gesuch

15) Dieses ist pünktlich geschehen mir, aber bis jetzt von gedachter hohen Behörde in dieser Angelegenheit weiter noch nichts zugegangen.



um Mittheilung dessen, was in dem diesseitigen Administrations-Bezirk bislang zur Beförderung der Obstbaumzucht geschehen sei,

daß seit der Königl. Hannoverschen Verwaltung der hiesigen Provinz mehrere Jahre hindurch die Zahl von jährlich einigen hundert Obstbäumen aus der Plantage zu Herrenhausen an solche unbemittelte Einwohner des platten Landes, bei denen eine sorgsame Pflege der Bäume vorauszusetzen gewesen, unentgeltlich vertheilt, daß jedoch seit dem Jahre 1829 wegen des hohen Betrages der von Hannover nach Ostfriesland erwachsenden Transportkosten eine solche Vertheilung nicht ferner erfolgt, und zur Erwägung gekommen ist, anstatt dessen für die Anlegung von Baumschulen auf dem Lande, und für die von Landleuten gemachten zweckmäßigen Anpflanzungen von Obstbäumen Geldprämien auszutheilen.

Wenn sonstige allgemeine Verwaltungsmaßnahmen zur Verbreitung des in Rede stehenden Zweiges der landwirthschaftlichen Cultur in neuerer Zeit allhier nicht getroffen worden, so hat hiebei wesentlich der Umstand berücksichtigt werden müssen, daß Ostfriesland theils wegen der Hindernisse, welche mancher Orten aus dem Boden entspringen, theils wegen des in den Kleigegenden fast gänzlich mangelnden Schutzes, zur Obstbaumzucht weniger als andere Gegenden des Königreichs geeignet ist, obwohl dieselbe in den letzten Jahren sich gegen frühere Zeiten merklich gehoben hat.

Murich, den 19. März 1832.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

Dehlich."

Die in Nr. 102 des Hannoverschen Magazins pag. 813 gemachte Schilderung des Zustandes der Obstbaumzucht in Ostfriesland: „auf eine unglaubliche Weise ist der Anbau der Obstbäume in Ostfriesland vernachlässigt;

außer bei den Rittergütern zu Gödens, Coenburg und Hinte möchten sich wohl in der ganzen Provinz keine alte Obstbäume in einiger Anzahl beisammen finden," giebt eben kein sehr erfreuliches Bild und bestätigt die Mittheilungen der Königl. Landdrostei, ist aber bei der Umsichtigkeit und wirklichen Fürsorge der Königl. Preussischen Regierung, welche bekanntlich diese Provinz früher in Besitz hatte, um so auffallender. Wahrscheinlich hat man die Hindernisse, welche Boden und zu freie Lage mit sich führen und der Beförderung der Obstcultur in dieser Provinz hindernd entgegen treten, früherhin zu hoch angeschlagen und sich dadurch abschrecken lassen. Um so mehr wird es aber der dortigen Königl. Landdrostei zum bleibenden Verdienste angerechnet werden müssen, wenn sie sich dieses so sehr wohlthätigen Zweiges der Landescultur mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln annimmt und dadurch Segen über eine ganze Provinz verbreitet. Ein großes Verdienst hat sich der Herr Bürgermeister Bodungen zu Münden um Beförderung der Obstbaumzucht vor der gedachten Stadt erworben. Dieser einsichtsvolle und thätige Mann ließ vor einigen Jahren eine wüste Bergräche mit vielen Kosten ebnen und mit Obstbäumen bepflanzen, und setzte sich dadurch ein Denkmal, auf welches Mündens Bewohner noch nach späten Jahren dankbar blicken werden. Rühmlich zeichnete sich auch die Gemeinde Elleroode unweit Hardeggen in dieser Hinsicht aus; dieselbe unterhält auf Veranlassung des Königl. Amtes Moringen-Hardeggen nicht nur eine wohl eingerichtete Baumschule, sondern hat auch bedeutende Obstpflanzungen unmittelbar vor dem Dorfe gemacht, welche für die Folge vielen Nutzen bringen werden.

Daß von den höhern und zum Theil auch von den niedern administrativen Königl. Behörden, so wie von achtungswerthen Privatpersonen für Beförderung der wohlthätigen Obstbaumzucht in allen Theilen unsers Landes



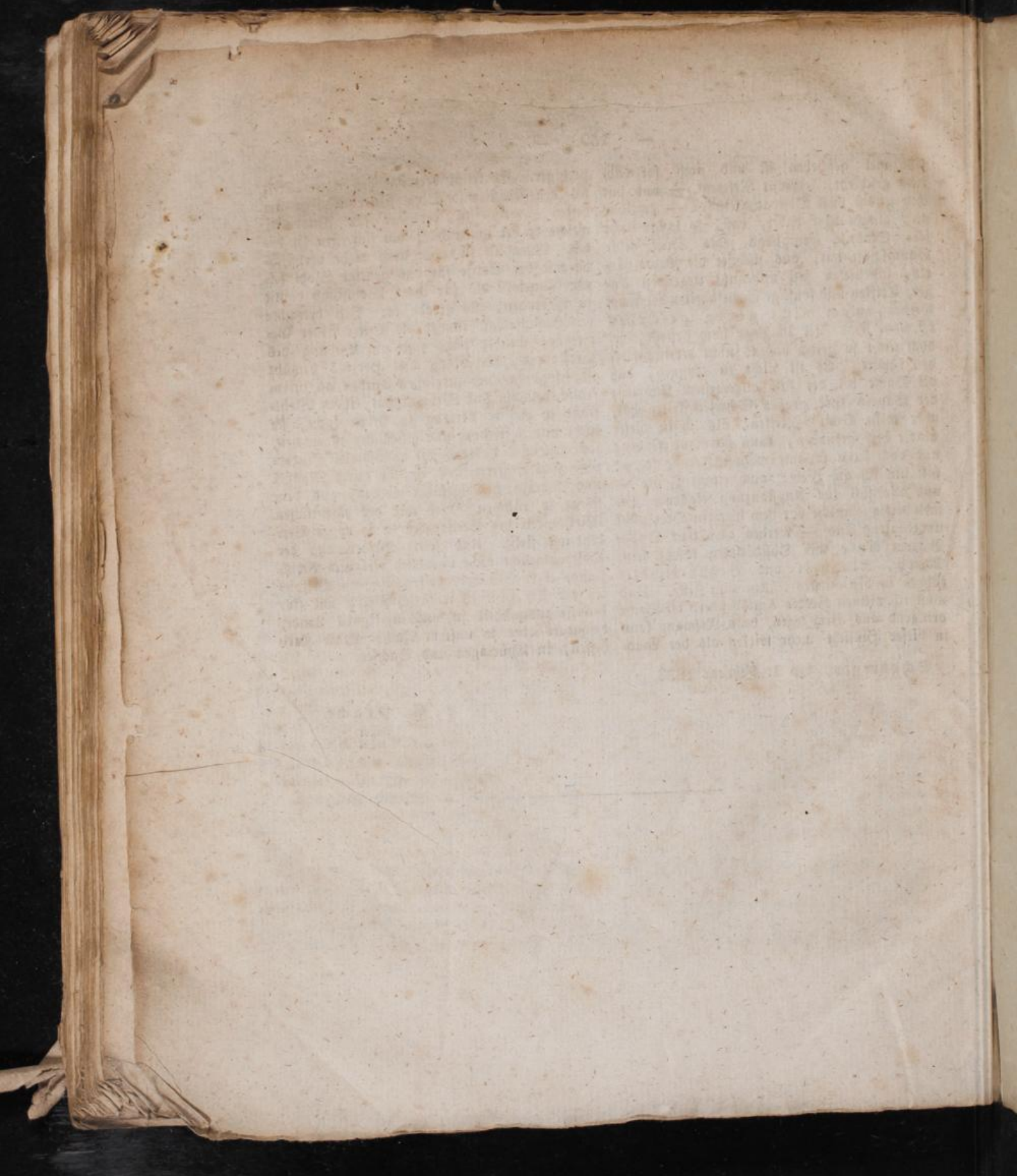
sehr viel geschehen ist und noch fortwährend geschieht, erkennt Referent — und mit ihm gewiß viele Obstbaumsfreunde — dankbar an, glaubt aber dabei, daß, so lange nicht jede Stadt, wenigstens jedes Dorf seine Baumschule hat, aus welcher die Privatgärten, die vielen fast unbenutzt liegenden Äcker, Tristen und sonstige Gemeinheiten bepflanzt werden, noch nicht genug geschehen ist. — Das Ziel ist zwar hoch gestellt, jedoch nicht so hoch, daß es nicht erreicht werden könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß die Sache bei der fast allgemeinen Indolenz der Bauern ihre großen Schwierigkeiten hat, aber mehr Schwierigkeiten, als ich in dieser Sache hier gefunden, kann Niemand finden; und doch kann ich mit wahrer Freude sagen: fast bin ich am Ziele; noch einige Jahre — und alle sich für Anpflanzung eignende Gemeinheiten, welche vor dem hiesigen Orte nicht unbedeutend sind — werden aus der Orts-Baumschule mit Obstbäumen besetzt sein. Muth, Klugheit und Beharrlichkeit führen in den meisten Fällen zum Ziele. Und muß ich meinen Herren Amtsbrüdern die Sache dringend ans Herz legen, denn Niemand kann in dieser Hinsicht mehr wirken als der Land-

prediger. Er kennt vermöge des engern Kreises den Geist und Sinn seiner Bauern am besten, weiß ihn vermöge der Autorität, welche er bei ihnen hat, am sichersten zu leiten. Niemand ist aber auch mehr verpflichtet mit der Sorge für das geistige Wohl seiner Gemeinde die für ihren Wohlstand damit zu verbinden, als gerade er. Ich betrachte den Landprediger immer als Vater seiner Gemeinde, welcher nicht nur um Bildung des Verstandes, Beredlung des Herzens bemüht ist, sondern auch herzlichen Antheil an ihrem irdischen Wohl und Wehe nimmt, ihren Wohlstand so viel er vermag zu heben sucht, sie nicht nur zufriedner und glücklicher zu machen, sondern auch dadurch die mancherlei Hindernisse zum Besserwerden, welche durch Mangel und Armuth herbeigeführt werden, aus dem Wege zu räumen, was mit der eigentlichen Wirksamkeit des Seelsorgers in so enger Verbindung steht. Und sollte Beförderung der Obstbaumzucht nicht unendlich viel zum Wohlstande einer Gemeinde beitragen? an Beispielen der Art fehlt es wahrlich nicht; wir finden sie zum Theil in unserm eignen Lande, besonders aber in unserm Nachbarstaate Kurhessen, in Thüringen und Sachsen.

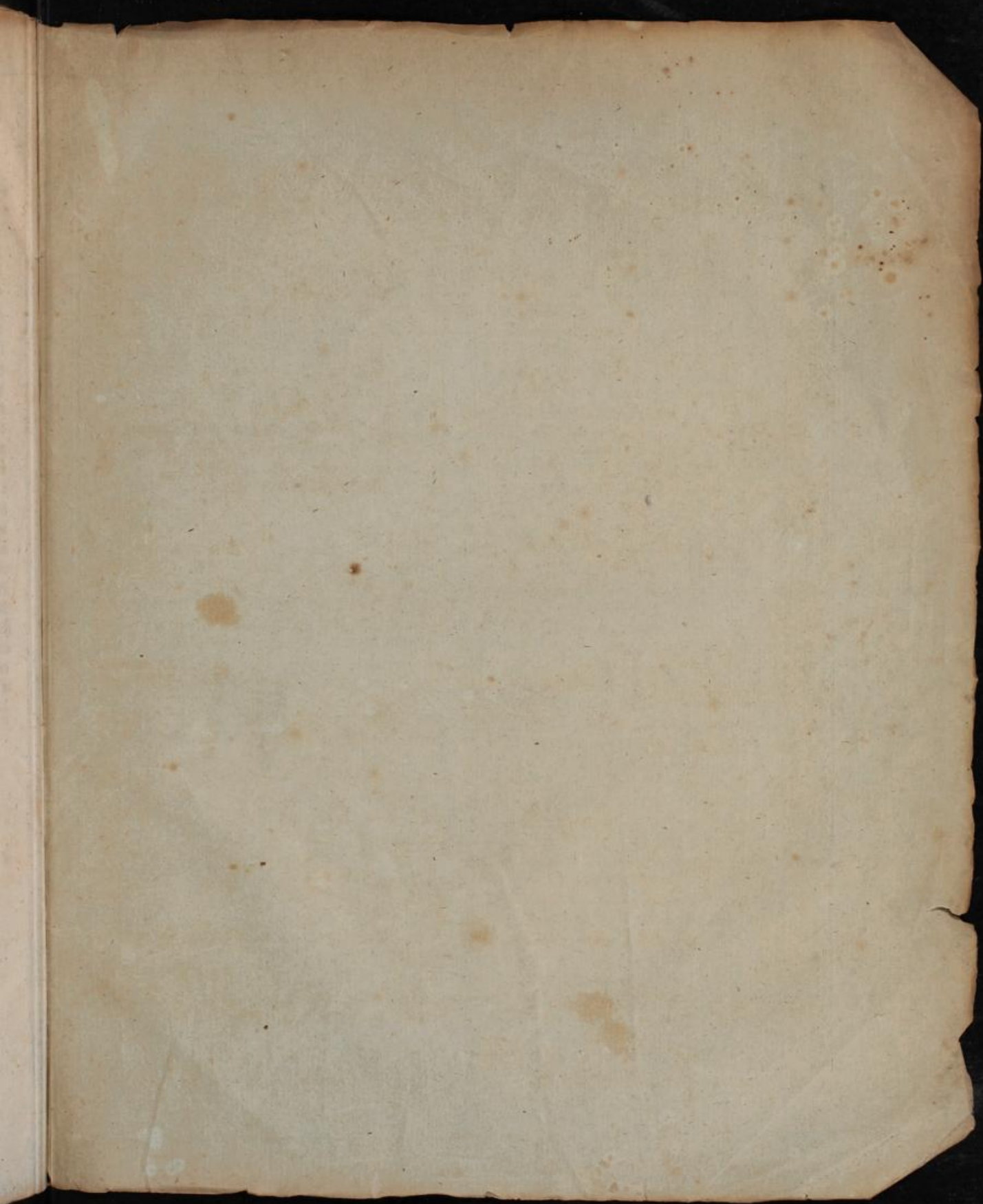
Schoningen, den 1. Februar 1833.

E. Pracht,  
Pastor.

















260





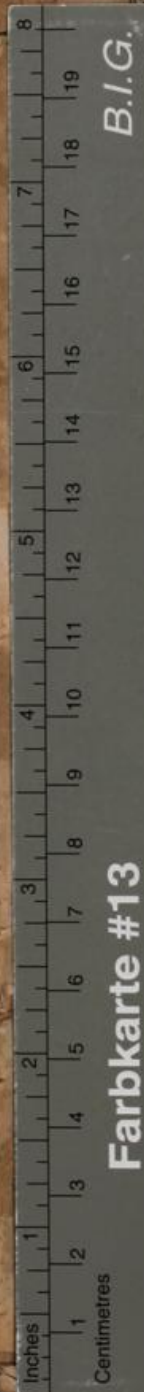












B.I.G.

Farbkarte #13

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

G e l l i s c h e  
R i c h t e n f ü r L a n d w i r t h e

b e s o n d e r s

i n d e m K ö n i g r e i c h H a n n o v e r .

Z w e i t e n B a n d e s z w e i t e s S t ü c k .